

Betrifft: Betreuung

**Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,**

»Betrifft: Betreuung« unter diesem Titel werden wir künftig unsere Mitglieder und weitere Interessierte am Betreuungswesen kontinuierlich – wenn auch weiterhin in unregelmäßiger Folge – über wichtige Themen und Diskussionen im Vormundschafts-Gerichtstag e.V. sowie bei den bundesweiten und regionalen Vormundschafts-Gerichtstagen informieren.

»Betrifft: Betreuung« tritt an die Stelle der bisher nur sehr sporadisch erschienenen Mitgliederinfos des Vormundschafts-Gerichtstag e.V.

»Betrifft: Betreuung« soll als Medium des verbandlichen Informations- und Erfahrungsaustauschs dienen. Sie bietet eine Ergänzung zur aktuellen und regelmäßigen Information durch die von uns mit herausgegebene »BtPrax«.

Mit der ersten Ausgabe, die Sie nun aufgeschlagen haben, erhalten erstmals nicht nur die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eines Vormundschafts-Gerichtstags, sondern alle Mitglieder als Vereinsservice eine Dokumentation der Beiträge und Ergebnisse der Tagung.

Von der bisherigen Tradition, die Beiträge und Ergebnisse der Vormundschafts-Gerichtstage in einem gesonderten Dokumentationsband zu veröffentlichen, hat der Vorstand beim 6. Vormundschafts-Gerichtstag aus Kostengründen Abstand nehmen müssen und neue Wege bei der Vorbereitung der Tagung (vorab Zusendung von Tagungsmaterialien und Thesenpapieren) wie auch bei der Aufbereitung der Ergebnisse eingeschlagen.

Der 6. Vormundschafts-Gerichtstag war zugleich auch der »zehnte Geburtstag« des Vereins Vormundschafts-Gerichtstag. Angesichts der langen Schatten, die das Betreuungsrechtsänderungsgesetz warf, bestand wenig Anlaß zum Feiern. Gleichwohl hat es uns gefreut, daß nicht Resignation die Oberhand gewann, sondern sich eine zukunftsorientierte Arbeitsatmosphäre entwickeln konnte.

Unverändert bleibt es unsere Aufgabe, die betreuungsrechtliche Praxis in interdisziplinärer Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, denn: Rechtliche Regelungen allein gestalten keine soziale Wirklichkeit - weder positiv noch negativ. Deswegen geht es darum, sich für die nächste - von der Bundesregierung angekündigte – Stufe der Reform des Betreuungsrechts zu rüsten und hierauf Einfluß zu nehmen.

Leitbild ist und bleibt dabei das Ziel der Reform vom 1992: Effektive Hilfe für Betroffene unter Wahrung ihrer Grundrechte zu verbürgen.

Hans-Erich Jürgens
Vorsitzender

Karl-Ernst Brill
Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber:

VormundschaftsGerichtsTag e.V.

Cäcilienhöhe 69, 45657 Recklinghausen

Tel. 02361/22302 • Fax 02361/22303

e-mail: ke-brill.vgt@t-online.de

Internet: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/VGT>

Redaktion: Karl-Ernst Brill

Druck: Kollmann, Recklinghausen

Auflage: 1.700

© Beim Herausgeber und den Autoren

Nachdrucke – auch von einzelnen Beiträgen – sind nur mit Zustimmung des Herausgebers und den Autoren erlaubt.

Betrifft: Betreuung erscheint in unregelmäßiger Folge.

Der Bezug von Nr. 1/1999 ist für Mitglieder des VormundschaftsGerichtsTag e.V. sowie für Teilnehmer des 6. VormundschaftsGerichtsTags 1998 im Mitgliedsbeitrag bzw. den Teilnehmergebühren enthalten.

Einzelpreis für diese Ausgabe: 15,- DM einschl. Versandkosten.

Inhalt

Betrifft: Betreuung	1	Betreuungsvermeidung durch Vorausverfügungen (AG)	46
Impressum	2	<i>Prof. Konrad Stolz, Wolfgang Voelzke, Christel Michel</i>	
Materialien und Ergebnisse des 6. VormundschaftsGerichtsTag 1998		Forschung an Einwilligungsunfähigen (AG)	49
Das verfluchte siebte Jahr	4	<i>Dr. Therese Neuer-Miebach, Prof. Dr. Siegfried Kanowski</i>	
Eröffnungsansprache zum 6. VormundschaftsGerichtsTag		<i>Dr. Andreas Jürgens</i>	
<i>Gertraud von Gaessler</i>		Empfehlungen für eine frauengerechte Psychiatrie (AG)	51
Grußwort	5	<i>Hildegard Neubauer, Ulrike Tadday, Catharina Rogalla</i>	
<i>Dr. Rainer Faupel, Justizministerium Brandenburg</i>		Betreuungsplanung und Basisdokumentation (AG)	53
Grundrechtsgarantien und ihre soziale Einlösung	8	<i>Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Karl-Ernst Brill</i>	
<i>Dr. Bernd Schulte</i>		Betreuungsplanung auf der Grundlage klar definierter Aufgabenkreise	54
Betreuungsrechtsänderungsgesetz		<i>Jürgen Thar, Alfons Wenker</i>	
Inhalte des BtÄndG im Überblick: <i>Axel Bauer</i>	19	Anhörung im Betreuungsverfahren (AG)	56
Versuch einer Gesetzesfolgenabschätzung aus der Sicht		<i>Carola von Looz, Rüdiger Pohlmann</i>	
... eines Richters: <i>Axel Bauer</i>	20	Betreuer – Experten zur Alltagsbewältigung (AG)	56
... einer Landesjustizverwaltung: <i>Peter Winterstein</i>	20	<i>Holger Kersten, Karl-Heinz Zander</i>	
... einer Rechtspflegerin: <i>Gisela Lantzerath</i>	22	Richter und Rechtspfleger zwischen Paragraphen und Menschen (AG)	57
... der Betreuungsvereine: <i>Wilhelm Kröger</i>	23	<i>Anke Gregersen, Dr. Jan Wojnar</i>	
... freiberuflicher Betreuer: <i>Gerold Oeschger</i>	24	Strategien zur Sicherung der Lebensqualität in Einrichtungen	59
... der Betreuungsbehörden: <i>Brunhilde Ackermann</i>	25	<i>Andrea Diekmann, Claus Fussek, Prof. Dr. Thomas Klie</i>	
Qualifizierung durch Fortbildung	26	Aufgaben und Strukturen der Betreuungsbehörden im Wandel	60
Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse		<i>Prof. Dr. Rainer Pitschas, Uwe Brucker</i>	
<i>Reinhard Langholf</i>		Resolution der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des 6. VormundschaftsGerichtsTag	64
Vergütungsfragen nach dem neuen Recht (AG)		Pressemitteilung zum 6. VormundschaftsGerichtsTag	65
Die Neuregelung der Vergütung	27	Nachrichten aus Österreich:	
<i>Übersichten von Dr. Bernhard Knittel</i>		Reform des Sachwalterrechts geplant	66
Ergebnisse der Diskussion	30	Von der Entmündigung zum Sachwalteränderungsgesetz	
Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung (AG)	31	Erste Überlegungen zur Reform	67
<i>Margot von Renesse, Peter Winterstein, Udo Laaser</i>		Gemeinsame Stellungnahme der in Österreich tätigen Sachwaltervereine	68
Selbstbestimmt aktiv – ehrenamtliches Engagement im Wandel	33	Informationen aus dem VormundschaftsGerichtsTag	
<i>Prof. Dr. Detlef Knopf</i>		Bericht von der Mitgliederversammlung des VormundschaftsGerichtsTag e.V. 1998	70
Die Kultur des freiwilligen Engagements	38	Aktuelles aus der Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung	73
Thesen von <i>Dr. Konrad Hummel</i>		VGT-Regional	74
Wenig Ehre und viel Amt		Termine	74
– zum Vorrang der Ehrenamtlichkeit (AG)	39	4. Vormundschaftsgerichtstag Nord	
<i>Hendrike von Bergen und Barabra Pufhan</i>		»Auf zu neuen Ufern« 24.-26.09.1999	
Sterbehilfe – Der Beschluß des OLG Frankfurt	40	Programm und Einladung	75
HK-BUR Diskussionsforum mit <i>Axel Bauer, Sybille</i>			
<i>Meier, Jürgen Rink, Dr. Jan Wojnar, Prof. Dr. Thomas</i>			
<i>Klie, zusammengefaßt von Prof. Dr. Birgit Hoffmann</i>			
Selbstbestimmtes Sterben			
– Die Hospizidee als ein Ansatz (AG)	42		
<i>Dr. Wolfgang Raack Gerda Graf, Dr. Bettina Linnhoff</i>			
Das Behandlungsrecht hebt den			
Erforderlichkeitsgrundsatz aus (AG)	43		
<i>Dr. Rolf Marschner, Dr. Heidi Peters, Prof. Dr. Hans-</i>			
<i>Jürgen Schimke</i>			
Ist die Feststellung der Krankheit eine Aufgabe des Richters? (AG)			
<i>Prof. Dr. Wolf Crefed, Dr. Walter Seitz, Robert Göhring</i>			

Das verflixte siebte Jahr

Eröffnungsansprache zum 6. Vormundschaftsgerichtstag

von Gertraud von Gaessler, Vorsitzende des Vormundschaftsgerichtstag e.V.

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

ganz herzlich begrüße ich Sie zum 6. Vormundschaftsgerichtstag unter dem Motto »Das verflixte 7. Jahr«. Vielen von Ihnen mag dabei die für meinen Geschmack eher schlichte amerikanische Komödie des Regisseurs Billy Wilder eingefallen sein. Und so mancher wird sich gefragt haben, ob es, vom Titel einmal abgesehen, mehr Parallelen zwischen sieben Jahren Betreuungsrecht und dem Film gibt. Erinnern wir uns: Nach 7 Jahren Ehealltag spitzt sich eine Beziehung »krisenhaft« zu, wie wir Sozialpädagogen sagen würden. Die Ehefrau ist mit Kind und Kegel in Urlaub gefahren. Ausgerechnet dann begegnet der Mann einem Traum von Frau: Marilyn Monroe. Um es kurz zu machen: Fast erliegt er der Versuchung, doch im letzten Moment besinnt er sich.

An Bewährtem festhalten, aber der Routine des Alltags neue belebende Impulse entgegenzusetzen - Hand aufs Herz: Wer von uns wünscht sich das nicht? Nur im Film läßt sich das mit komödiantischer Leichtigkeit verwirklichen, in Wirklichkeit ist das ein schmerzhafter Prozeß: Nicht wenige von uns fühlen sich in diesem siebten Jahr ganz ähnlich wie ein fast betrogener Partner, weil der Gesetzgeber mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz zu einem Seitensprung angesetzt hat, dessen Folgen für unsere Beziehung zum Betreuungsrecht noch nicht abschließend zu beurteilen sind. Auf dem Prüfstand - auch das war ja schon ein Motto des VGT - stehen nun endgültig in diesem verflixten siebten Jahr Ziele und Inhalt des Betreuungsgesetzes.

Damit bin ich beim ernsteren Teil meiner Begrüßung angelangt. Mit dem hart erkämpften Betreuungsgesetz haben wir alle unglaublich viele Hoffnungen auf eine rechtliche und auch soziale Verbesserung der Situation kranker, alter und behinderter Menschen verbunden. Ich kann mich noch sehr gut an die Aufbruchstimmung des ersten Vormundschaftsgerichtstags in Bad Bevensen, vor zehn Jahren, im Oktober 1988, erinnern. Das Betreuungsgesetz war damals in Diskussion und noch formbar in unseren theoretischen Vorstellungen oder vielleicht besser: sozialen Träumen. Sollten dies nur Blümenträume gewesen sein? Ernüchert müssen wir nun feststellen: Die letzten Jahre herrschte im sozialen Bereich ein kalter Gegenwind aus Ignoranz und Gedankenlosigkeit. Dem Hoch folgte das Tief, das Betreuungsrechtsänderungsgesetz. Ich muß Ihnen nicht nochmals dessen Inhalt und die zu erwartenden Folgen darlegen, die von uns immer wieder im Vorfeld moniert worden sind.

Reform rückwärts oder vorwärts lautet der Untertitel zu unserem diesjährigen Treffen. Ich denke wir sind uns einig: Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist keine von uns erhoffte Reform des Betreuungsgesetzes, zu viele Fragen läßt es offen und unbeantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD, in deren Vorbereitung unser Sachverständigenrat fand, gibt uns die traurige Gewißheit, ohne Ein-

schränkung sagen zu müssen: Die Gesetzesänderung orientiert sich nicht an der Wirklichkeit der Betroffenen. Diese Erkenntnis ergibt sich aus der Antwort auf die Anfrage. Die Umstände, in denen Betreute leben und sterben, sind dem Gesetzgeber nicht bekannt. Ausgestattet aber ausschließlich mit den Kenntnissen über steigende Kosten im betreuungsrechtlichen Bereich und einer fehlenden Akzeptanz bei der Justiz verfolgt der Gesetzgeber mit dem BtÄndG nur das eine Ziel, Kosten zu sparen. Das führt in die falsche Richtung, nämlich nach rückwärts: Diese Kostenersparnis zu Lasten alter, kranker und behinderter Menschen führt zurück zu Mißständen, die wir mit Hilfe des noch nicht reformierten Betreuungsgesetzes zumindest bekämpfen konnten. Anonyme Verwaltung und Entrechtung hilfloser Menschen werden die Folge der neuen Vergütungsregelungen sowie der aufgeweichten Verfahrensgarantien sein. Wir sind in der Gefahr, auch im betreuungsrechtlichen Bereich die Interessen von Hilfsbedürftigen einer Tendenz zu opfern, die unserer Gesellschaft ein Armutszeugnis ausstellt: Die Frage, wieviel Geld die Betreuung kosten darf, ist wichtiger, als die Frage, wieviel Lebensqualität dadurch ermöglicht wird.

Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts wissen wir nicht, wieviel Vereine und freiberufliche Betreuer das Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetz am 1. Januar 1999 überleben werden. Wir wissen nichts über die unausgebildeten »Billigbetreuer«, die das Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorsieht: Wer soll sie beraten, wer soll sie unterstützen? Gerichte und Behörden werden wie bisher eher unzureichend ausgestattet sein. Wie aber soll für die gewünschten ehrenamtlichen Betreuer mit einem pauschalierten Aufwendersatz von 600 Mark pro Jahr ein Anreiz geschaffen sein, wenn niemand vorhanden ist, der diese Betreuer begleitet, berät und unterstützt?

Das sind Fragen über Fragen, die unser Leben mit dem Betreuungsgesetz im Alltag nicht gerade einfacher gestalten. Mancher denkt da an Trennung, Wechsel des beruflichen Betätigungsfelds, andere trösten sich mit dem Gedanken, daß die anfängliche Verliebtheit selten von Dauer ist, und richten sich, so gut es geht, im Alltag ein.

Sicher jedenfalls haben sich dies die Mütter und Väter unseres Vereins nicht so vorgestellt: Daß der zehnte Geburtstag ihres im Januar 1988 zur Welt gebrachten Kindes mit dem etwas sperrigen Namen »Vormundschaftsgerichtstag« gleichzeitig ein verflixtes siebtes Jahr für das hoffnungsfroh erwartete neue Recht mit dem mißverständlichen Namen »Betreuungsrecht« werden wird. Angetreten sind die Vormundschaftsrichterrinnen und Vormundschaftsrichter, die sich damals, im Jahr 1988, zusammentaten, mit dem Anspruch, nicht mehr länger in der Rumpelkammer der Justiz zu amtieren. Die Rechtsprechung zu vereinheitlichen, das Recht fortzubilden und vor allem interdisziplinär zusammenzuarbeiten, waren ihre Ziele. Was haben wir inzwischen erreicht? Die Rumpelkammer haben wir hinter

uns gelassen, Rechtsfortbildung findet statt und es gibt eine Fachöffentlichkeit, von der keiner von uns vor zehn Jahren nur zu träumen gewagt hätte. Allerdings existiert bisher noch keine einheitliche Rechtsprechung und auch bei der interdisziplinären Zusammenarbeit hapert es noch. Gerade für letztere Vision hat sich bisher keine Kultur gebildet: Es ist in das Ermessen eines jeden gestellt, inwieweit es ihm an der Fachlichkeit einer am Betreuungsverfahren beteiligten Berufsgruppe liegt. Das Betreuungsrecht hätte Chancen zu einer Zusammenarbeit geboten, aber dies scheiterte bisher daran, daß sich jede Berufsgruppe als völlig autonom in ihrem Urteil betrachtete. Richter meinen, mit Beteiligten nicht diskutieren, sondern nur über sie entscheiden zu müssen. Ärzte handeln bekanntlich immer nur in Sorge um das Wohl ihrer Patienten. Und daß wir Sozialpädagogen sowie so immer nur das Beste für die Menschen wollen, daß steht doch außer Frage, oder etwa nicht? Um fachliche Grenzen der eigenen Berufsgruppe zu akzeptieren, aber darüber hinaus zu erkennen, das eine echte Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen den Betroffenen die rundherum beste Lösung bieten kann, müssen erst noch einige, wechselseitig geäußerte Vorurteile überwunden werden.

Es müßten, so haben wir bei dem ersten Vormundschafts-Gerichtstag in Bad Bevensen festgestellt, die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, wenn die Reform des Vormundschafts- und Pflugeschäftsrechts gelingen soll.

Ohne engagierte Betreuer, ohne eine deutlich bessere Ausstattung der Vormundschaftsgerichte und ohne qualifizierte Aus- und Fortbildung aller Beteiligten ist eine Reform zum

Scheitern verurteilt, stellten wir 1988 fest. Es ist aber nicht nur das Problem von unterbesetzten Gerichten, Behörden und schlecht bezahlten Betreuern, wenn eine Reform nicht zum Leben erwacht. Lassen Sie uns insoweit das Betreuungsrecht im Zusammenhang mit den derzeitigen Diskussionen im sozialen Bereich betrachten. Die Pflegeversicherung übergeht mehr oder weniger die Bedürfnisse dementer und geistig behinderter Menschen, in einer umfangreichen Untersuchung kommt Thomas Klie zu der Erkenntnis, daß täglich in der Bundesrepublik 380.000 Menschen von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen sind, Mißstände in Pflegeheimen gehen durch die Presse und gleichzeitig diskutieren wir über Sterbehilfe und ob ein Gericht den Tod eines Menschen genehmigen darf. Dies muß unseren Protest hervorrufen und hier sind wir gefordert. Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist ein Mosaikstein in dieser Diskussion.

Zum zehnten Geburtstag des Vormundschaftsgerichtstags sind unser Engagement und unsere Kraft im sozialpolitischen Bereich mehr denn je gefragt. Ein Gesetz gestaltet keine soziale Wirklichkeit. Es ist die Haltung aller Beteiligten im sozialen Bereich, die letztendlich eine Änderung herbeiführt. Der Gesetzgeber kann uns hierbei nur unterstützen, und diese Unterstützung werden wir fordern.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine erfolgreiche Tagung.

Grußwort

von Dr. Rainer Faupel, Staatssekretär beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, auch im Namen von Herrn Minister Dr. Bräutigam wünsche ich dem 6. Vormundschaftsgerichtstag einen guten Verlauf mit interessanten und anregenden Gesprächen und Diskussionen. Dies verbinde ich zusätzlich mit einem herzlichen Glückwunsch zum 10jährigen Bestehen des Vormundschaftsgerichtstages. Ganz besonders freut mich, daß Sie mit Erkner einen Tagungsort im Land Brandenburg gewählt haben und damit die Tätigkeit Ihres Vereins auch den vielen Betreuern in den neuen Ländern näher bringen.

Bei meinem Grußwort bin ich mir der Tatsache bewußt, daß ein Problem wohl gerade darin besteht, daß an dieser Stelle der Justizvertreter und nicht das Sozialressort steht. Gleichwohl scheint mir der Termin des 6. Vormundschaftsgerichtstages und sein Motto »Reform des Betreuungsrechts - rückwärts oder vorwärts« klug und vorausschauend gewählt worden zu sein. Wir stehen am Beginn einer neuen Legislaturperiode des Bundestages und damit vor dem Erfordernis, eine Bilanz des Ist-Zustandes auch für den Betreuungsbereich zu ziehen und gleichzeitig die Konturen möglicher und notwendiger weiterer Reformen sichtbar zu machen. In erster Linie werden sich hierbei diejenigen angesprochen fühlen, die unmittelbare Betreuungsarbeit leisten und bei der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts die Stärken und Schwächen des Gesetzeswerkes ganz unmittelbar erfahren. Es freut mich daher, daß der 6.

Vormundschaftsgerichtstag ein derartig großes Interesse findet. Dies gibt mir auch Gelegenheit, Ihnen stellvertretend für alle im Betreuungsbereich Tätigen für die engagierte und aufopferungsvolle Arbeit zu danken, die Sie für hilfsbedürftige und ältere Menschen unter oft sehr schwierigen Bedingungen leisten.

Als das Betreuungsgesetz am 1. Januar 1992 in Kraft trat, bestand Einigkeit darüber, daß dies ein längst überfälliger Schritt war, um die Rechtsstellung psychisch Kranker oder körperlich, geistig oder seelisch Behinderter so zu verbessern, daß den Betroffenen neben einer notwendigen persönlichen Betreuung auch ausreichende Möglichkeiten eigenverantwortlicher Lebensgestaltung verbleiben. Hierbei ist auch heute kein Abstrich zu machen.

Allerdings: Die Frage, die viele schon seinerzeit gestellt haben, ob genug Geld da sei, das Notwendige zu tun, hat sich in den zurückliegenden Jahren verschärft gestellt. Ich möchte sie so formulieren: Ist der richtige Ansatz des Betreuungsgesetzes mit den zur Verfügung stehenden Regelungen und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln auf Dauer umsetzbar? Aus der Sicht eines Landes wie Brandenburg ist festzustellen, daß die Zahl der zu vergütenden Betreuungen und die damit verbundenen Kosten scheinbar unaufhaltsam zunehmen. Die Zahlungen aus der Landeskasse sind von 5,3 Mio DM in 1995 über 7,3 Mio DM in 1996 auf rd. 9,53 Mio DM im Jahre 1997 gestiegen. Für das

Jahr 1998 werden Ausgaben in Höhe von rd. 11 Mio DM erwartet. Enorm zugenommen hat auch die Belastung der Gerichte, wobei die Belastung ganz besonders mit der hoch aufwendigen Behandlung häufig strittiger Vergütungsfordernungen im Zusammenhang steht, den Betroffenen also gar nicht zugute kommt.

Weitere derartige Steigerungen des Kosten- und Verwaltungsaufwandes wären angesichts der Haushaltsnöte - auch in anderen wichtigen Bereichen steigen die Ausgaben, ohne daß Einnahmeverbesserungen für die öffentlichen Haushalte in Sicht wären - nicht mehr zu verkraften gewesen. Sie sind auch nicht mehr allein durch eine Zunahme der Zahl von Betreuungen erklärbar. Vielmehr haben sich inzwischen eine ganze Reihe inhaltlicher Probleme herausgebildet, die als Ursachen hierfür in Frage kommen. So ist das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel einer vorrangig ehrenamtlichen Betreuung bisher nicht in dem gewünschten Maß erreicht worden, und es gibt immer mehr berufliche Betreuungen. Außerdem wird vielleicht da und dort zu schnell betreut, ohne nach geeigneten Alternativen zu suchen.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Länder eine Eindämmung der Kosten und verfahrensrechtliche Vereinfachungen in der Betreuungspraxis gefordert haben. Hierfür sind die Länder bekanntlich nicht mit Beifall bedacht worden. Mitunter ist ihnen sogar der Vorwurf gemacht worden, eine generelle Wende im Betreuungsbereich herbeiführen zu wollen. Dies trifft indes nicht zu.

Mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist ein erster Schritt ich betone: erster Schritt - getan worden, um einige der offensichtlichsten Mängel und Unzulänglichkeiten zu korrigieren. Ob und in welchem Maße diese Korrekturen greifen werden und als Lösungsansätze geeignet sind, muß sich noch erweisen; zu begrüßen ist aus Brandenburger Sicht jedoch, daß mit dem Gesetz versucht wird, den Gedanken der ehrenamtlichen Tätigkeit zu stärken. Wo immer möglich, sollte künftig die unentgeltliche Betreuung Vorrang haben. In der Gewinnung und fachlichen Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sehe ich deshalb eine der Hauptaufgaben für die Betreuungsvereine. Da sich der 6. Vormundschaftsgerichtstag sehr eingehend auch mit dem ehrenamtlichen Engagement beschäftigen wird, gehe ich davon aus, daß das Potential an familiärer und nachbarschaftlicher Solidarität noch nicht erschöpft ist und auch nicht nur durch finanzielle Anreize aktiviert werden kann. Soweit hier der Meinungsaustausch und die Verallgemeinerung guter Ergebnisse und erfolgreicher Methoden unterstützt werden kann, sollten Sie dies den Landesregierungen mitteilen.

Ich kann darauf verweisen, daß im Oktober 1997 in der Justizakademie des Landes Brandenburg bereits ein viertägiger Erfahrungsaustausch der gerichtlichen Praxis (Rechtspfleger, Richter und Bezirksrevisoren) mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Mitarbeitern von Betreuungsvereinen und Berufsbetreuern stattgefunden hat. Es war hierbei Gelegenheit, Probleme bei der Umsetzung des Betreuungsrechts - durchaus auch kontrovers - zu erörtern und anschließend nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Alle Beteiligten haben eine Vielzahl von Anregungen aus dieser Begegnung mitgenommen. Es gibt gute Gründe, diesen Dialog fortzusetzen.

Ein anderer Aspekt des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, auf den hier besonders hingewiesen werden soll, be-

steht in der stärkeren Vermeidung von Betreuungen in den Fällen, in denen andere rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen. So sollte etwa dem Institut der Vorsorgevollmacht zu einer größeren öffentlichen Bekanntheit und Verbreitung verholfen werden als dies bisher der Fall ist. Zwar kann die Vorsorgevollmacht sicher kein Allheilmittel sein, diese alternative Möglichkeit zur Betreuung sollte andererseits auch nicht leichtfertig verschenkt werden. Soweit den Vorsorgevollmachten Bedenken begegnen, wäre der 6. Vormundschaftsgerichtstag ein geeignetes Forum, sich damit auseinanderzusetzen und Vorschläge zu erarbeiten, wie solchen Vorbehalten auch gesetzgeberisch begegnet werden kann. Ich greife hier ganz bewußt einen Gedanken aus der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages auf, mit dem angeregt worden war, die Vorsorgevollmachten so auszugestalten, daß die rechtlichen Risiken bei ihrer Anwendung gemindert werden.

Überhaupt steht die Reform des Betreuungsrechts und die Klärung der damit zusammenhängenden Probleme wohl erst am Anfang. Das Gesetzgebungsverfahren zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz und die dazu stattgefundenen Anhörungen haben gezeigt, daß es gegenwärtig wahrscheinlich mehr Fragen als fertige Antworten gibt.

Insbesondere verweise ich auf den umfänglichen und sehr grundsätzlichen Entschließungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion vom 1. April 1998. Alle Beteiligten sollten deshalb über den Rahmen des 6. Vormundschaftsgerichtstages hinaus im Gespräch bleiben. Es muß nach gemeinsamen, für alle annehmbaren Lösungen gesucht werden. Mit der Entschließung des Bundesrates vom 29. Mai 1998 zu dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz haben die Länder ihre Bereitschaft erklärt, an der alsbaldigen Fortsetzung der Reformüberlegungen mitzuwirken. Ich darf einen wichtigen Abschnitt dieser Entschließung seiner Bedeutung wegen wörtlich zitieren:

»Der Bundesrat sieht im Betreuungsrechtsänderungsgesetz nur einen ersten Schritt, die bei Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis zutage getretenen Unzulänglichkeiten zu reduzieren. Er hält es für unverzichtbar, die Reformüberlegungen alsbald fortzusetzen und insbesondere Möglichkeiten zu entwickeln, wie die Zahl der Betreuungsfälle durch Alternativlösungen verringert, der Verwaltungsaufwand im Betreuungswesen reduziert und durch Stärkung des Ehrenamtes der Kostenaufwand für beruflich tätige Betreuer in Grenzen gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß bislang fehlgeleitete Ressourcen sowohl bei Gericht als auch bei den Betreuern selbst im Interesse der Betroffenen für die eigentliche Betreuungsarbeit freigesetzt werden.«

Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten werden bei der Lösung dieser Fragen nicht immer auszuräumen sein. Trotz aller Schwierigkeiten sollte über allem der gemeinsame Wille stehen, nach besten Kräften und unter Berücksichtigung der begrenzten finanziellen Mittel die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen in einem solchen Umfang weiter zu sichern, wie er den Zielsetzungen der Betreuungsrechtsreform entspricht. Dies gilt gerade auch für die neuen Vergütungsregelungen.

Bei den jetzt geführten Diskussionen scheint mir allzuoft übersehen zu werden, daß die bisherige Vergütung ebenfalls sehr oft Anlaß zu kritischen Äußerungen war. Immer wieder ist das Justizministerium mit Hinweisen konfrontiert

worden, daß Betreuungsvereine oder freiberufliche Betreuer aus finanziellen Gründen vor dem Aus stehen, weil Vergütungen für geleistete Betreuungstätigkeiten nicht in der beanspruchten Höhe oder aufgrund streitiger Sachverhalte nicht rechtzeitig von der Landeskasse zur Auszahlung gekommen sind. Hierfür wurden nicht nur organisatorische Mängel bei den Gerichten, sondern eben auch die Vergütungsregelungen selbst verantwortlich gemacht.

Angesichts der in der Regel nur dünnen Kapitaldecke der Betreuungsvereine und der freiberuflichen Betreuer in den neuen Ländern habe ich Verständnis für deren Ängste und Befürchtungen im Hinblick auf die neuen Vergütungsregelungen. Ob man mit den neuen Vergütungsregelungen aber insgesamt tatsächlich so viel schlechter fährt, ist noch nicht erwiesen. Das neue Vergütungssystem weist gegenüber dem bisherigen auch einige unbestreitbare Vorteile auf, wie etwa die Kalkulierbarkeit der Einnahmen, die Verhinderung unangemessen niedriger Vergütungssätze im Einzelfall, die Reduzierung der Streitfälle in Vergütungsfragen und eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die obergerichtliche Klärung von Grundsatzfragen des Betreuungsrechts.

Das Problem wird deshalb vermutlich weniger in den eigentlichen Vergütungssätzen und in der Anbindung der Vergütung an die Qualifikation des Betreuers bestehen als vielmehr in der Tatsache, daß bei den vorgesehenen Vergütungsregelungen langjährige, erfahrene Betreuer nur die niedrigste Vergütung in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht die nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz erforderlichen besonderen Kenntnisse nachgewiesen haben. Die Landesregierung Brandenburgs hat sich mit den anderen neuen Ländern deshalb dafür eingesetzt, daß durch Landesrecht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch sog. Quereinsteiger, die bereits über einen längeren Zeitraum Betreuungen berufsmäßig führen, die Befähigung zu einer höher vergüteten Betreuungstätigkeit erwerben können. Um eine gewisse Einheitlichkeit bei den Anforderungen zu gewährleisten, wird sich Brandenburg hier sehr stark an die Regelungen der anderen neuen Länder anlehnen.

Abschließend darf ich nochmals hervorheben, daß sich das Land Brandenburg weiteren Reformbestrebungen nicht verschließen wird. Sie können darauf vertrauen, daß die Ergebnisse des 6. Vormundschaftsgerichtstages entsprechende Beachtung finden werden. In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Tagung viel Erfolg.

Grundrechtsgarantien und ihre Einlösung

Ein Blick zurück und nach vorn auf die Entwicklung des Betreuungsrechts im Spannungsfeld von Rechtsfürsorge und Sozialstaat*

von Dr. Bernd Schulte, München

Prolog

Bertolt Brecht schrieb in den 30er Jahren die »Kalendergeschichten«, Erzählungen über »weises Verhalten«. ¹ »Die unwürdige Greisin« handelt von einer alten Frau, die ihr Leben lang ihren Mann und fünf Kinder versorgt und sich immer in allem hintangestellt hat. Nach dem Tod ihres Mannes lehnt sie das Angebot ihrer Kinder ab, bei ihnen zu leben, erbittet lediglich eine geringe finanzielle Unterstützung von ihnen und lebt im übrigen ohne Rücksicht auf die von ihrer Familie gehegten Erwartungen. Sie geht ins Kino, ißt im Gasthof und macht Ausflüge, besucht hingegen nicht den Friedhof. Ihr großes Haus bewohnt sie allein, ohne ihre beengt wohnenden Kinder aufzunehmen. Kommt ihr Sohn zu Besuch, so quartiert sie ihn im Gasthof ein und nicht bei sich. Sie verkehrt bei einem Flickschuster und trinkt mit ihm. Ein armes Küchenmädchen nimmt sie unter ihre Fittiche und beschenkt sie. Auf das Haus nimmt sie eine Hypothek auf und gibt das Geld dem Schuster. Sie stirbt ganz unvermittelt zwei Jahre nach dem Tod ihres Mannes« Die Geschichte schließt mit den Worten: »Sie hatte die langen Jahre der Knechtschaft und die kurzen Jahre der Freiheit ausgekostet und das Brot des Lebens aufgezehrt bis auf den letzten Brosamen.« ²

Der Titel der Erzählung enthält ein Paradoxon, ist eine Greisin doch per definitionem »würdig«, eine »unwürdige Greisin« damit scheinbar ein Widerspruch in sich, der sich aber auflöst, wenn man nicht Würde und Alter, sondern Würde und Freiheit in einen Zusammenhang rückt. ³

In ihrem zweiten Leben gelingt es der Frau, ein menschenwürdiges Leben zu führen, nach Jahren der Abhängigkeit ein Leben in materieller Sicherheit, und Gutes zu tun, wenn auch auf Kosten ihres gesellschaftlichen Ansehens.

1. Menschenwürde, Grundrechtsgarantien und Betreuungsrecht

»Die Würde des Menschen ist unantastbar« heißt es in Artikel 1 des Grundgesetzes. Ebenso wie das Bundessozialhilfegesetz, dessen erklärte Aufgabe es ist, »dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht,« ⁴ ist auch das

Betreuungsrecht »konkretisiertes Verfassungsrecht«, ist oberstes Leitbild der Betreuung die Würde des zu betreuenden Menschen, die es aus dem ethischen »Ideenhimmel« ⁵ in den Betreuungsalltag hineinzuholen gilt. Auf dem 5. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. bis 24. November 1996 in Bonn ist dazu viel Wichtiges und Richtiges gesagt worden. Lassen Sie mich an dieser Stelle nur einen Gesichtspunkt hervorheben: Die Menschenwürde als oberster Wert der Verfassung verbürgt eben nicht nur ein Existenzminimum im materiellen Sinne, sondern im Bedarfsfall auch im Sinne einer angemessenen Betreuung. Dabei gebietet es die Achtung der personalen Identität des zu Betreuenden, jede über den eigentlichen Betreuungsgrund hinausgehende »Formung« der Persönlichkeit eines erwachsenen, wenn auch betreuungsbedürftigen Menschen zu unterlassen. Vielmehr ist zu akzeptieren, daß der Betreute sein Leben nach eigenen Vorstellungen und ggf. nach anderen Grundsätzen gestaltet als der Betreuer selbst oder die Allgemeinheit. ⁶ Ggf. sind auch eine »unwürdige« Lebensführung und -gestaltung (im Brecht'schen Sinne) hinzunehmen. Aus der Sicht des Betroffenen ist jede Betreuerbestellung - auch die »hilfreiche« - ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte, die in vollem Umfang auch Kranken und Behinderten zustehen. Auch ihnen gewährleistet Art. 2 GG das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Unverletzlichkeit der Freiheit der Person. ⁷ Deshalb unterliegt die mit der Bestellung eines Betreuers verbundene Einschränkung des Freiheitsrechts des Betroffenen auch den aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG abgeleiteten Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Sowohl die Betreuerbestellung als

des Bundesverwaltungsgerichts zu § 1 Abs. 2 S. 1 BSHG - in: Zeitschrift für Sozialhilfe (ZfSH) 1980, S. 46 ff.; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl., Heidelberg 1986, S. 104 ff.

Zum Grundrechtsschutz als zentralen Ansatzpunkt für eine verfassungskonforme Auslegung des Betreuungsrechts vgl. eindringlich die Kommentierung von Marschner, R./Volckart, B./Wagner, B., Freiheitsentziehung und Unterbringung - Notarielles Recht und Verfahrensrecht-, 3. Aufl. München 1994.

⁵ So Hufen, F., Selbstverständnis von Betreuern - Sozialarbeit versus Betreuungsrecht. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, in: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 1996, S. 56.

⁶ So zurecht Stolz, K., Sind Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit erforderlich?, in: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax), 1996, S. 46 ff., 47, u.a. unter Berufung auf Klie, T., in: Schumacher u.a. (Hg.), 1. Vormundschaftsgerichtstag 1988, München 1990 S. 23.

⁷ BVerfGE (= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Allgemeine Sammlung) 10, 302 ff., 309. Zum Verhältnis von Betreuungsrecht und Grundrechten vgl. insbesondere die Referate von Heribert Prantl und Margot von Renesse auf dem 5. Vormundschaftsgerichtstag, In: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 1997, S. 1 ff. (insbes. S. 3 u. 5 ff.).

* Eröffnungsvortrag zum 6. Vormundschaftsgerichtstag. Eine gekürzte Fassung ist unter dem Titel »Das verflixte siebte Jahr: Reform des Betreuungsrechts - rückwärts oder vorwärts« erschienen in BtPrax 1999, S. 6 ff.

¹ Brecht, B., Prosa II. Geschichten, Frankfurt/Main 1965, S. 301; vgl. dazu Hasselbach, K./Hasselbach, I., Bertold, Brecht. Kalendergeschichten, München 1990, S. 7.

² Vgl. Brecht, B., Die unwürdige Greisin, in: Kalendergeschichten, Hamburg 1990, S. 92 ff., 97.

³ Hasselbach/Hasselbach, aaO (Fn. 1), S. 65 ff., 65 f.

⁴ Vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 BSHG; dazu Trenk-Hinterberger, P., Würde des Menschen und Sozialhilfe - Die Rechtsprechung

auch das Betreuerhandeln sind jeweils an diesen Grundsätzen zu messen. Der Gesetzgeber hat in § 1901 Abs. 1 Satz 1 BGB den Betreuer darauf verpflichtet, die Angelegenheit des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen *Wohl* entspricht, zugleich aber in § 1901 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt, daß zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit gehört, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. In § 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB heißt es allerdings wiederum, daß der Betreuer den Wünschen des Betreuten nur dann zu entsprechen hat, wenn sie dessen Wohl nicht entgegenstehen. Damit ist im Betreuungsrecht eine Unterscheidung angelegt zwischen Wünschen des Betroffenen, die seinem Wohl entsprechen, und solchen, die ihm zuwiderlaufen.

Die sich an den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten orientierte persönliche Betreuung als eines der Grundprinzipien des Betreuungsrechts, abgeleitet aus dem Menschenbild des Grundgesetzes und den dieses konkretisierenden Grundrechten, erweist sich in der Praxis der täglichen Betreuungsarbeit allerdings nicht selten nicht zuletzt für den Betreuer als problematisch, wenn nämlich beispielsweise die Wünsche des Betreuten zu einer sogenannten »Selbstschädigung« führen können. Es stellt sich dann die Frage, ob sich der Betreuer solchen Wünschen in jedem Fall versagen und damit letztlich wieder »bevormunden« soll wie in den Zeiten des abgeschafften Entmündigungs- und Vormundschafts- und Pfllegschaftsrechts für Volljährige, oder aber ob er das Recht des Betreuten auch auf unvernünftige und womöglich selbstschädigende Lebensweise zu achten hat, wodurch er wiederum nicht nur unter moralischen Druck der Gesellschaft geraten kann, sondern sich möglicherweise auch rechtlichen Sanktionen ausgesetzt sieht.⁸

Vor diesem Hintergrund ist die These bedenkenswert, daß Art. 2 GG das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen - auch des Betreuten - im Grundsatz unabhängig von möglichen negativen Folgen seiner Ausübung schützt, und daß damit die Möglichkeit, sich selbst zu bestimmen, gleichsam auch ein Teil des Wohles des Betreuten i.S.d. § 1901 Abs. 1 BGB darstellt mit der Folge, daß ggf. auch Wünsche des Betreuten hinzunehmen sind, deren Erfüllung mit einer Selbstschädigung verbunden sein mag, weil sie gleichsam als negative Folgen von ihm in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts bewußt in Kauf genommen werden. (Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß auch volljährige Personen, die nicht betreut werden, sich selbstschädigend verhalten dürfen, rauchen, trinken, zu viel oder zu wenig essen, zu schnell Auto fahren, zu gefährlichen Sport treiben dürfen usw., ohne daß sie daran gehindert werden.) Allerdings kann dies nur so lange gelten, wie davon auszugehen ist, daß das Verhalten des Betreuten auf freier Selbstbestimmung beruht.

2. Grundzüge des Betreuungsrecht

Am 1.1.1992 ist das *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pfllegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG -)* in Kraft getreten.⁹ Das Gesetz hat das

⁸ Vgl. zu dieser Fragestellung etwa *Nees-Jacobi, J./Stolz, K.*, Rechtliche und psychologische Aspekte einer Betreuung entsprechend den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten in: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 1994, S. 83 ff.

⁹ BGBl. I 1992, S. 2002 ff.

Recht der Vormundschaft und Pfllegschaft für Volljährige grundlegend reformiert. Der Gesetzgeber hat damit Anschluß an eine internationale Rechtsentwicklung gefunden, die beispielsweise in unserem Nachbarland Österreich in dem am 1. Juli 1984 in Kraft getretenen *Sachwalterrecht* ihren Niederschlag gefunden hat, durch das ähnlich wie durch die deutsche Neuregelung u.a. die Entmündigung abgeschafft worden ist.

Die Reformdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland hat in den 70er Jahren begonnen und mit der Veröffentlichung der Psychiatrie-Enquête im Jahre 1975¹⁰ einen ersten Höhepunkt erreicht. Die *Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit* hatte 1977 bereits einen Vorschlag zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts vorgelegt,¹¹ an den in zahlreichen Punkten in Anlehnung legislatorischer und administrativer Ausgestaltung des Betreuungsrechts angeknüpft werden konnte. Nachdem von einer breiten Öffentlichkeit, in der sich insbesondere Betroffenenverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege hervortaten, eine Reform des Entmündigungsrechts und des Rechts der Vormundschaft über Volljährige gefordert worden war, setzte der Bundesminister der Justiz - ein Novum - eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe ein,¹² die im Dezember 1987 einen ersten Diskussions-Teilentwurf mit Vorschlägen zum materiellen Recht und zum Verfahrensrecht vorlegte, dem im Mai 1988 ein zweiter sog. Diskussions-Teilentwurf folgte, der vor allem organisatorische und finanzielle Fragen behandelte.¹³

Diese Diskussionsgrundlage, die den Hintergrund für die spätere Gesetzgebung gebildet hat und die aus den Überlegungen der Arbeitsgruppe »Neuregelung des Entmündi-

¹⁰ BT-Drucks. 7/4200.

¹¹ Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bonn 1977, §§ 182 - 208.

¹² Diese Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- *Dr. Alfred Wolf*, Ministerialdirigent, Leiter der für das Familienrecht zuständigen Unterabteilung im Bundesministerium der Justiz, Bonn (Vorsitzender)
- *Hans-Rudolf Dörrwächter*, Direktor des Amtsgerichts, Baden-Baden
- *Prof. Dr. med. Wilhelm Feuerlein*, Max-Planck-Institut für klinische Psychiatrie, München
- *Klaus Heymick*, Stadtverwaltungsrat, Sozialamt der Stadt Köln
- *Prof. Dr. med. Siegfried Kanowski*, Abteilung für Gerontopsychiatrie der Freien Universität Berlin
- *Prof. Dr. med. Caspar Kulenkampff*, Landesrat a.D., Vorstandsmitglied der Aktion Psychisch Kranke e.V., Bonn
- *Dr. Joachim Kuntze*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm
- *Dr. Bernd Schulte*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München
- *Prof. Dr. jur. Gisela Zenz*, Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt a.M.

An der Arbeitsgruppe haben ferner zeitweise mitgearbeitet aus dem Bundesministerium der Justiz Regierungsdirektor *Benno Kiermeier*, Richter am Oberlandesgericht *Detlef Kröger*, Richter am Oberlandesgericht *Dr. Meo-Micaela Hahne*, Richterin *Ursula Kopp-Salow*, Staatsanwältin *Helga Pöschl* und Richter am Amtsgericht *Peter Winterstein*.

¹³ Bundesminister der Justiz (Hg.), Diskussions-Teilentwurf Gesetz über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz - BtG), Köln 1987.

gungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht« hervorgegangen ist, vermittelt immer noch gewiß den besten Eindruck von der »Philosophie« des Betreuungsrechts.

Zunächst sollte das neue Recht die Mängel des bisher geltenden Rechts beseitigen:

Das geschriebene Recht wurde in seiner ursprünglichen Zielsetzung nicht mehr angenommen. Vielmehr hatte die Praxis Ausweichmodelle zur gesetzlichen Konzeption entwickelt, wobei sich starke regionale Unterschiede ergeben hatten, deren Ursachen sich nicht auf unterschiedliche tatsächliche Gegebenheiten zurückführen ließen. So hatte sich insbesondere die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft mehr und mehr - aber örtlich sehr unterschiedlich - zu einer Ersatzform für die Entmündigung entwickelt.

Die *Entmündigung* war wegen der mit ihr verknüpften automatischen Rechtsfolge der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit vielfach ein unverhältnismäßiger Eingriff. Verbliebene Fähigkeiten der Betroffenen wurden nicht berücksichtigt, Rehabilitationsmöglichkeiten wurden gestört. Die Entmündigung führte auch zu einer unnötigen *Diskriminierung* und *Stigmatisierung* der Betroffenen. Die Auswirkungen der Entmündigung auf die *Ehefähigkeit* und das *Wahlrecht* setzten die Reihe unnötiger Rechtseingriffe in besonders sensiblen Bereichen fort.

Die *Gebrechlichkeitspflegschaft* führte vielfach praktisch zu einer ähnlichen Entrechtung wie die Entmündigung, jedenfalls soweit eine sog. Zwangspflegschaft angeordnet worden war. Die Abgrenzung zwischen freiwilligen Pflegschaften und Zwangspflegschaften wurde im Geschäftsleben weitgehend mit der Abgrenzung von Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit gleichgesetzt; es war eine »Zweiklassen-Pflegschaft« entstanden, welche die unter Zwangspflegschaft stehenden Personen weitgehend vom Rechtsleben ausschloß. Hinzu kam, daß bei der Pflegschaft der Wirkungskreis des Pflegers üblicherweise sehr weit und sehr pauschal festgesetzt wurde und häufig die gesamte Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung und damit praktisch alle Angelegenheiten umfaßte.

- Auch ein Geschäftsunfähiger kann anerkanntermaßen im Einzelfall durchaus vernünftige Wünsche äußern, und die Berücksichtigung solcher Wünsche kann rehabilitationsfördernd sein. Dennoch hatte der Wille des Vormunds grundsätzlich den Vorrang vor dem Willen des Mündels; entsprechendes galt für die Pflegschaft über einen geschäftsunfähigen Pflegling.

- Unangemessen war es auch, daß *Vorschläge und Wünsche der Betroffenen* im Rahmen der zu starren Vorschriften über die *Auswahl des Vormunds oder Pflegers* keine entscheidende Rolle spielten. Die Auswahlvorschriften für Vormünder und Pfleger boten auch keinen hinreichenden Schutz vor Interessenkollisionen, wie sie etwa auftreten, wenn der Vormund oder Pfleger die Rechte eines Betroffenen gegenüber einem Heim oder einer anderen Einrichtung zu vertreten hat, zu dieser Einrichtung aber in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

- Besonders bedrückend war es, daß die Betroffenen oft nicht persönlich betreut, sondern nur durch »*Berufsvormünder*« oder »*Berufspfleger*«, denen zuweilen weit mehr als hundert Fälle übertragen waren, anonym verwaltet wurden. Persönliche Kontakte, insbesondere persönliche Gespräche, fanden in solchen Fällen nicht statt; ein Vertrauensverhältnis konnte sich nicht bilden. Oft kannte der Mündel/Pflegling seinen Vormund/Pfleger nicht einmal persönlich.

Auch im Bereich der Amts-/ Vereinsvormundschaften und -pflegschaften war eine persönliche Betreuung nicht immer gewährleistet. Dies lag neben der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter von Ämtern und Vereinen in manchen Fällen auch an einem häufigen Wechsel dieser Betreuungsperson.

- Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte zur Jahrhundertwende zwar die *Vermögenssorge* eingehend geregelt und damit in den Vordergrund der gesetzlichen Bestimmungen gerückt, die Personensorge jedoch vernachlässigt. Auch waren die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung nicht hinreichend geregelt. Unklar war, ob auch *Freiheitsbeschränkungen* wie das *Festbinden am Bett* oder das *Anbringen einer komplizierten Schließvorrichtung* als *Unterbringung* anzusehen waren. Auch den Umstand, daß man sich bei der Durchführung der Unterbringung notfalls des *Gerichtsvollziehers* bedienen mußte, war nicht sachgerecht; die Einschaltung anderer Behörden - etwa der Gesundheitsämter - ist hier sinnvoller. Problematisch war das Nebeneinander von zivilrechtlicher Unterbringung nach Bundesrecht und öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach Landesrecht. Hier wurde die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage unterzubringen ist, vielfach nicht nach Sachgesichtspunkten entschieden, sondern danach, welches Verfahren »bequemer« war. Für andere wichtige Bereiche der Personensorge fehlte es an den erforderlichen Sonderregelungen, so für die *Untersuchung des Gesundheitszustandes*, die *Heilbehandlung*, den *ärztlichen Eingriff*, die *Sterilisation* und die *Wohnungsauflösung*.

- Obwohl moderne *Therapien* und *Rehabilitationsmaßnahmen* in bestimmten Fällen gute Erfolge haben, waren *Wiederbemündigungen* relativ selten. Dies lag zum einen an dem verhältnismäßig schwerfälligen Antragsverfahren, zum anderen am Fehlen einer regelmäßigen Überprüfung der Entmündigungsvoraussetzungen. Eine solche regelmäßige Überprüfung fehlte auch bei der Pflegschaft, was dort ebenfalls nicht selten zu einer unnötig langen Dauer der Maßnahme führte.

- Die *vorläufige Vormundschaft* spielte in der Praxis mitunter die Rolle einer Dauereinrichtung, obwohl sie wegen der geringeren rechtsstaatlichen Garantien nur zur Regelung eines vorübergehenden Zustandes gedacht war.

- *Beratung, Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch von Vormündern und Pflegern* waren unzulänglich. Auch die *Ausbildung und Fortbildung von Richtern, Rechtspflegern und Sachverständigen* wurde als verbesserungsbedürftig angesehen.

- Das *Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren* hatte sich nicht sinnvoll erwiesen. Dem Verfahrensgegenstand entsprach das flexiblere FGG-Recht wesentlich besser als das in erster Linie für streitige Verfahren gedachte ZPO-Recht. Durch die »gespaltene« Zuständigkeitsregelung - Entmündigungssachen wurden vom Prozeßgericht und vorläufige Vormundschaftssachen vom Vormundschaftsgericht entschieden - wurde das Verfahren schwerfällig (doppelte Befassung von Richtern). Dies galt auch, wenn sich im Laufe eines Entmündigungsverfahrens herausstellte, daß die weniger in die Rechtsposition des Betroffenen eingreifende Gebrechlichkeitspflegschaft ausreichte und die Zuständigkeit damit vom Prozeßgericht zum Vormundschaftsgericht wechselte.

- Bedenklich war die unzureichende Anwendung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten *Verfahrensgarantien* für die PflEGschaftsordnung. In »eindeutigen« Fällen wurde nicht selten von der persönlichen Anhörung des Betroffenen durch den Richter abgesehen. Anstelle von erforderlichen Gutachten wurden oft kurze Atteste von Hausärzten als ausreichende Entscheidungsgrundlage selbst für Zwangspflegschaften angesehen.
- Es kam vor, daß der entscheidende Richter bei so elementaren Eingriffen, wie sie Entmündigung und PflEGschaftsordnung darstellten, niemals einen *persönlichen Kontakt zu den Betroffenen* gehabt hatte und Vernehmungen bzw. Anhörungen nur durch einen ersuchten Richter erfolgten. Eine abschließende Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere des Gutachtens, war ebenfalls nicht die Regel.
- Unzulänglich war auch die *Verfahrensfähigkeit* der Betroffenen geregelt. Diese wurde den Betroffenen vielfach nicht einmal in so entscheidenden Fragen wie der Auswahl oder auch der Entlassung eines Vormundes/PflEGfers zugestanden und ebenfalls nicht im Rahmen einer laufenden Vormundschaft/PflEGschaft, soweit es um Genehmigungen von Rechtsgeschäften ging, die wesentlich und nachhaltig in die Lebensbelange des Betroffenen eingreifen, wie z.B. der Verkauf eines von ihm selbst bewohnten Hauses.
- Den Betroffenen wurde nicht im erforderlichen Umfang ein »PflEGfer für das Verfahren« zur Seite gestellt. Den Betroffenen war es deshalb nicht immer möglich, ihre Rechte vor Gericht hinreichend wahrzunehmen.
- Auch dort, wo *unmittelbarer Zwang* gegenüber Mündeln oder PflEGlingen angewandt werden mußte, bestanden keine angemessenen Regelungen. Die Durchführung oblag dem Justizwachtmeister bzw. Gerichtsvollzieher, die sich im Einzelfall von Polizeibeamten unterstützen lassen konnten. Die Vollzugsorgane waren in der Regel nicht darauf vorbereitet, mit psychisch kranken oder behinderten Menschen umzugehen, und zwar gerade in einer äußerst kritischen Situation, wenn sich etwa jemand dagegen auflehnte, die Wohnung zu verlassen und in ein Krankenhaus oder eine Heilanstalt zu gehen. Umgekehrt waren psychisch belastete Menschen in dieser besonderen Situation oft nicht imstande, mit nicht hinreichend ausgebildeten Vollzugsbeamten umzugehen.
- Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen enthielten zahlreiche *Begriffe und Ausdrucksweisen*, die überholt waren oder von Betroffenen als diskriminierend empfunden wurden, so etwa die Umschreibung der Entmündigungsvoraussetzungen mit »*Geisteskrankheit*«, »*Geistesschwäche*«, »*Verschwendung*«, »*Trunksucht*« und »*Rauschgiftsucht*«, die Bezeichnung Volljähriger als »*Mündel*« oder »*PflEGling*« und die Bezeichnung Betroffener schon vor Abschluß des Entmündigungsverfahrens als »*zu Entmündigender*«. ¹⁴

Der Diskussions-Entwurf eines Betreuungsgesetzes nahm die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als krank oder behinderte Mitbürger ernst, *suchte Diskriminierungen zu beseitigen* sowie *Rechte und ihre verfahrensrechtliche Durchsetzung zu stärken*: Rechtseingriffe sollen nur mehr dort zulässig sein, wo dies unausweichlich ist. Im Mittelpunkt seiner Zielsetzungen stand das *Wohl der Betroffenen*, ihre *persönliche Betreuung* und die Stärkung der *Personensorge*. An-

träge, Wünsche und Vorschläge der Betroffenen sollten Verbindlich sein, soweit dies verantwortet werden kann. Der Entwurf enthielt flexible Regelungen, welche für die verschiedenen Arten und Schweregrade der Krankheiten oder Behinderungen zu jeweils angemessenen Ergebnissen führten. Das gesamte Betreuungsrecht sollte vom *Erforderlichkeitsgrundsatz* beherrscht werden. So solle das Gericht insbesondere den *Aufgabenkreis des Betreuers* so individuell und konkret bemessen, daß er nicht Angelegenheiten erfaßt, die der Betreute selbst besorgen kann. Die Betreuung solle *anderen - privaten oder öffentlichen - Hilfen gegenüber subsidiär* sein. Ein Betreuer solle allerdings zu bestellen sein, wenn der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter benötigt, da ihm dieser durch andere Hilfen nicht verschafft werden kann. Wünsche des Betreuten sollen rechtlich auch dann beachtlich sein, wenn der Betreute geschäftsunfähig ist. Allerdings solle dem Betreuten hierdurch kein Schaden entstehen und dem Betreuer nichts unzumutbares abverlangt werden. Vorgesehen wird deshalb, daß der Betreuer Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Das Wohl des Betreuten solle Maßstab für das Verhalten des Betreuers und darüber hinaus Grundziel des Betreuungsrechts sein. Der Entwurf stellt klar, daß zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit gehört, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die Betroffenen sollen persönlich Betreute werden. Der *Betreuer solle persönlichen Kontakt mit dem Betreuten suchen* und das persönliche Gespräch mit ihm pflegen. Eine anonyme Verwaltung von Vormundschafts- und PflEGschafts-fällen solle es nicht mehr geben. Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, daß zum Betreuer nur bestellt werden darf, wer dem Betroffenen im erforderlichen Umfang persönlich betreuen kann. Zum *Betreuer* solle nur *eine natürliche Person* bestellt werden dürfen, damit nicht im Rahmen einer Vereins- oder Amtsbetreuung die Person des Betreuers laufend wechselt. Der Entwurf sucht sicherzustellen, daß die Betreuung nur soweit und so lange aufrecht erhalten bleibt, wie dies erforderlich ist. Die Betreuung solle deshalb von Amts wegen aufzuheben sein, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Falls diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers wegfallen, so solle dessen Aufgabenkreis von Amts wegen einzuschränken sein. Betreuerbestellungen sollen überdies befristet werden; die Höchstdauer sollte fünf Jahre betragen. Der Entwurf will Begriffe vermeiden, die von den Betroffenen als diskriminierend empfunden werden. Das neue Recht bezeichnet die bisherigen volljährigen Mündel und PflEGlinge als »Betreute«, das Rechtsinstitut als »Betreuung«. (Der - vielleicht treffendere - Begriff »*Beistandschaft*« wurde deshalb nicht gewählt, weil er im geltenden Recht bereits andere Formen der Hilfe bezeichnet und überdies Anklänge an die »*Erziehungsbeistandschaft*« aufwies, die als Erziehungsmaßregel bei der Straftat eines Jugendlichen vorgesehen ist. ¹⁵)

¹⁴ Vgl. Bundesminister der Justiz (Hg.), aaO (Fn. 13), S. 36 ff.

¹⁵ Vgl. nunmehr auch die *Beistandschaft* des Jugendamtes über Minderjährige, die an die Stelle der früheren Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder in den alten Bundesländern getreten ist.

3. Betreuungsrecht und Rechtsfürsorge

Das Betreuungsrecht hat unbestreitbar »auf dem Papier«, d.h. normativ einen deutlichen Fortschritt gebracht für alle diejenigen psychisch Kranken, die einstmals entmündigt oder unter Pflegschaft gestellt wurden. Dies gilt auch und gerade in vergleichender Perspektive, die hier im einzelnen nicht ausgebreitet werden kann, die aber im Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland als ausgeprägtem *sozialen Rechtsstaat* jedenfalls in bezug auf die formal-rechtlichen Garantien psychisch Kranker eine führende Position einräumt.¹⁶ Nicht die positiv-rechtliche Verankerung, sondern vielmehr die Erfüllung und Durchsetzung dieser Rechte ist das Problem hierzulande.¹⁷

Was den *Vergleich mit anderen Ländern* angeht, so läßt sich - verkürzt und plakativ - feststellen, daß dort nicht selten den positivierten Individualrechten eine weniger hohe Bedeutung als hierzulande beigelegt wird, statt dessen aber die Hilfe für Betroffene einen höheren Stellenwert besitzt und insbesondere die Strukturen der Hilfeerbringung besser auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestimmt sind, als dies in dem die Rechte psychisch Kranker gleichsam nur ausschnittsweise wahrnehmenden und erfüllenden »gegliederten« und in vielerlei Hinsicht eben auch »zergliederten« System der sozialen Sicherung» in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.¹⁸

Vor diesem Hintergrund erscheint es auf der einen Seite notwendig, den individualrechtlichen Schutz psychisch Kranker in Deutschland beizubehalten, zu verbessern und partiell auch auszubauen, zum anderen aber verstärktes Augenmerk zu legen auf die »Schwachstellen«, die der Behindertenschutz heute insbesondere darin aufweist, daß das Hilfeangebot zu wenig bedürfnisadäquat angeboten und ausgerichtet ist, Fragen des »Assessments«, d.h. der Feststellung der Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit nur unzureichend behandelt werden, und daß es vor allem an rechtlichen Qualitätsstandards u.ä. auf der und für die Leistungserbringerseite fehlt. Das Problem liegt darin, daß Individualrechtsschutz einerseits und soziale Hilfe andererseits nicht in ausreichendem Maße aufeinander abgestimmt und verzahnt sind.

Was nun ganz konkret Betreuungsrecht und Betreuungswesen angeht, so gestatten Sie mir eine kritische Anmerkung. Die Diskussion um das Betreuungsrecht ist in den Jahren seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes weitgehend von

den mit dem Betreuungsrecht unmittelbar befaßten Personen geführt worden. Sowohl von der Allgemeinheit als aber auch von den vorstehend genannten unmittelbar Betroffenen ist es hingegen in hinreichendem Maße versäumt worden, Betreuungsrecht¹⁹ und Betreuungswesen in die allgemeine Rechts- und auch Sozialpolitik einzubringen. Dies gilt auch für die Diskussion um die Reform des Betreuungsrechts.

Nach Maßgabe des § 1896 Abs. 2 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung »erforderlich« ist. Nicht erforderlich ist die Betreuung, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen *durch einen Bevollmächtigten* oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.²⁰ Die Betreuung kann entbehrlich sein, wenn der Betreute für den Fall seiner altersbedingten Geschäftsunfähigkeit einer anderen Person eine Vollmacht (sog. Altersvorsorge-Vollmacht) erteilt hat, wenn Vollmachten für andere Fälle - etwa Hilfsbedürftigkeit wegen eines Unfalls - oder aber auch ohne unmittelbaren Bezug zu einer Hilfsbedürftigkeit erteilt worden sind.

Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich zugleich die *Subsidiarität der Betreuung gegenüber anderen Hilfen*. Diese Subsidiarität ist nicht zuletzt deshalb geboten, weil ein einmal bestellter Betreuer im Außenverhältnis wirksame Willenserklärungen für den Betreuten selbst dann abgeben kann, wenn dies für den Betreuten rechtlich oder wirtschaftlich nachteilig ist. Dies bedeutet, daß die Bestellung eines Betreuers trotz ihres Charakters als staatliche Hilfe stets mit der Möglichkeit eines rechtsverbindlichen Handelns des Betreuers für den Betreuten und damit mit einer rechtlichen Einschränkung bzw. Beeinträchtigung für den letztgenannten einhergeht. Nach der Begründung zum Betreuungsgesetz ist aus diesem Grunde in § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB angeordnet worden, daß die Bestellung eines Betreuers nicht als erforderlich anzusehen ist, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.²¹ Als derartige Hilfen nennt die Begründung zum Betreuungsgesetz »insbesondere« - und damit nicht abschließend - »die Hilfe

¹⁶ Vgl. dazu etwa *Schulte, B.*, Reform of Guardianship Laws in Europe - A Comparative and Interdisciplinary Approach, in: Eekelaar, J./Pearl, D. (eds.), *An Ageing World. Dilemmas and Challenges for Law and Social Policy* (Papers given at the Sixth World Conference of the International Society on Family Law, Tokyo/Japan, April 1988), Oxford 1989, S. 591 ff.

¹⁷ Vgl. dazu auch zu einer mit der hier behandelten in engem Zusammenhang stehenden Problematik *Schulte, B.*, *Altenhilfe in Europa - Rechtliche, institutionelle und infrastrukturelle Bedingungen* (Landesbericht für Dänemark, Frankreich, Niederlande, Spanien, Vereinigtes Königreich) - *Vergleichender Gesamtbericht*, Stuttgart 1996.

¹⁸ Vgl. dazu *Schulte, B.*, *Rechtsgrundlagen der Rehabilitation in der Psychiatrie - Internationale Perspektiven*, in: *Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB)* 1987, S. 561 ff.; *ders.*, *Rechtliche Rahmenbedingungen der Rehabilitation*, in: Koch, U./Lucius-Hoene, G./Stegie, R. (Hg.), *Handbuch der Rehabilitationspsychologie*, Berlin 1988, S. 35 ff.

¹⁹ Vgl. zu einer aktuellen knappen Einführung in dieses Gesetz etwa *Kuntze, J.*, *Einführung*. In: *Betreuungsrecht (BtR)*. (Textausgabe), 3. Aufl., München 1998, S. VII ff., sowie die mittlerweile recht umfangreiche sonstige Literatur zum Betreuungsrecht, insbes. die Erläuterungswerke von Bienwald, W., *Betreuungsrecht. Kommentar zum BtG/BtBG*, Bielefeld, 2. Aufl., 1994; *Damrau, J./Zimmermann, W.*, *Betreuungsgesetz. Kommentar zum BtG*, Stuttgart 1991; Knittel, B., *Betreuungsgesetz, Kommentar zum BtG*, Starnberg - Percha 1992 ff. (Lo-seblatt); *Jürgens, A./Kröger, R./Winterstein, P.*, *Das neue Betreuungsrecht. Eine systematische Gesamtdarstellung*, 3. Aufl., München 1994; *Jürgens, A.* (Hg.), *Kommentar zum materiellen Betreuungsrecht, zum Verfahrensrecht und zum Betreuungsbe-hördengesetz*, München 1995 (mit Nachtrag 1995); *Zimmermann, W.*, *Betreuungsrecht*, München 3. Aufl., 1997; *Marschner, R./Volckart, B./Wagner, B.*, *Freiheitsentziehung und Unterbringung*, München 1999, S. 96 ff.

²⁰ § 1896 Abs. 1 S. 2 (Hervorhebung: B.S.).

²¹ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG), BT-Drucks. 11/4528, S. 38 ff., 59.

durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn, aber auch durch Verbände oder die ‚öffentliche Hand‘ - insbesondere die sozialen Dienste«. Die Inanspruchnahme derartiger Hilfen bietet den Vorteil, daß bei ihnen eben kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, der durch den Bestellsakt Rechtsmacht erhält.

Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes ist seinerzeit erörtert worden, ob für körperliche Behinderungen oder leichte psychische Krankheiten oder geistige oder seelische Behinderungen eine »erste Stufe« der Betreuung vorgesehen und hierbei auf eine gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers und auf den Nachrang dieser Betreuung gegenüber anderen Hilfen verzichtet werden sollte. Der Gesetzentwurf hat schließlich davon abgesehen, diesen Vorschlag aufzugreifen, weil er zur Folge hätte haben können, daß andere Hilfen unter Hinweis auf diese »erste Stufe« abgebaut worden wären. Die Vormundschaftsreform sollte aber nicht zur Schwächung derartiger »anderer Hilfen« führen, sondern deren Bedeutung durch die ausdrückliche Festlegung eines Nachrangs der Betreuung unterstreichen.²²

Allerdings gilt der Vorrang anderer Hilfen nur dann, wenn durch sie die Angelegenheiten des Volljährigen »ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können«. Insofern, als damit die vorrangigen Hilfen als solche bezeichnet werden, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ist die Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters ein entscheidendes Abgrenzungskriterium. Wer nur einen »tatsächlichen« Pfleger für Waschen, Kochen, Einkaufen, Körperpflege, ärztliche Hilfe usw. braucht, benötigt keinen bürgerlich-rechtlichen Betreuer.

Die Regelungen des Betreuungsrechts zielten mithin auch darauf ab, unnötige Betreuungen möglichst zu vermeiden. Dies schien dem Gesetzgeber nicht zuletzt auch deshalb notwendig zu sein, weil es an einer hinreichenden Anzahl von Betreuern - namentlich von natürlichen Personen, welche die Betreuung zu übernehmen bereit sind, wie es der »Logik« des Betreuungsgesetzes am ehesten entspricht - fehlt. Auch aus diesem Grunde hält das Gesetz eine detaillierte Regelung über die Altersvorsorge-Vollmachten vor, die gezielt für den Eintritt einer altersbedingten Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers erteilt werden, sowie auch über Vollmachten, die für altersunabhängige Fälle der Hilfsbedürftigkeit vorsorgen sollen. Auch Vollmachten, die ohne Bezug zu einer Hilfsbedürftigkeit erteilt werden, können nämlich im Einzelfall die Bestellung eines Betreuers abwenden; dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Ehegatte dem anderen allgemein eine Bankvollmacht erteilt.

4. Betreuungsrecht und Sozialstaatlichkeit

Die Antwort der Bundesregierung auf die *Große Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin u.a. und der Fraktion der SPD*²³ vom Mai 1997²⁴ räumt in ihrer Vorbemerkung ein, daß bereits seit geraumer Zeit von denjenigen, die mit dem neuen Recht arbeiten oder von ihm betroffen sind, immer häufiger Zweifel daran geäußert werden, ob die begrüßenswerten Ziele der Reform auf der vorhandenen gesetzlichen Grundlage erreicht wer-

den können. Der Ruf nach der »Reform der Reform« werde lauter.

Leider hat die Antwort der Bundesregierung wenig dazu beitragen können, diese »Reform der Reform« - bzw. meines Erachtens besser: »den noch ausstehenden Teil der Reform« - rechtstatsächlich zu »unterfüttern«. Allzu häufig mußte darauf verwiesen werden, daß die Bundesregierung nur auf das ihr von den Ländern zur Verfügung gestellte Material habe zurückgreifen können, die Länder aber die zur Beantwortung einzelner Fragen benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt hätten; es wurde stereotyp darauf hingewiesen, daß auf der Grundlage des vorhandenen Zahlenmaterials die gestellten Fragen nicht vollständig hätten beantwortet werden können. Wenig ergiebig war auch die Antwort auf die Frage, welche Forschungsvorhaben bzw. -ergebnisse bekannt seien, die sich mit der systematischen Begleitung des heutigen Betreuungsrechts auseinandersetzen, insbesondere mit den Ursachen von Betreuungsbedürftigkeit, dem Verlauf, den Auswirkungen des Betreuungsrechts auf die Betroffenen und seiner Handhabung in der Praxis. So läßt sich heute beispielsweise nicht sagen, wie viele Betreuungen gegenwärtig von a) ehrenamtlichen Betreuern b) freiberuflich tätigen Betreuern, c) Vereinsbetreuern, d) Behördenbetreuern, e) Betreuungsvereinen, f) Betreuungsbehörden, g) Rechtsanwälten zum einen bundesweit, zum anderen in den einzelnen Ländern ausgeübt werden, erfaßt doch die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen zum Betreuungsrecht lediglich die in den einzelnen Geschäftsjahren jeweils bestellten Betreuer nach Betreuergruppen. Es fehlt auch an statistischen Angaben zur Differenzierung innerhalb der Gruppe der zu Betreuern bestellten Privatpersonen. Auch die Zahl der Betreuer, die aus dem familiären Umfeld des Betreuten stammen, ist statistisch nicht erfaßt. Wir wissen nicht, wie viele der seit 1992 angeordnete Betreuungen auf Antrag der Betroffenen oder aber ohne oder gegen den Willen der Betroffenen erfolgten, bei wie vielen Betreuungen vorläufige Betreuer bestellt oder die vorläufige Betreuerbestellung verlängert, Betreuer für alle Aufgabenkreise bestellt, die Aufgabenkreise erweitert oder aber eingeschränkt wurden, oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist. Es ist auch nicht bekannt, bei wie vielen Betroffenen Betreuungen aufgrund einer psychischen Erkrankung eingerichtet worden sind. Die Zahl der organisierten Einzelbetreuungen ist gleichfalls unbekannt. Selbst an so zentralen Daten wie etwa derjenigen, wie viele Betreuungen im Jahresdurchschnitt auf einen freiberuflich tätigen Betreuer, einen Vereinsbetreuer oder einen Behördenbetreuer entfallen, fehlt es. Entsprechendes gilt für die Zahl der mit vollem Dezerat im Betreuungsrecht tätigen Vormundschaftsrichter.

Sinnfälligerweise endet die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Betreuungsrecht mit dem Satz: »Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.«

Hier stellt sich die Frage, ob wir es dabei bewenden lassen können, oder ob nicht als erster Schritt zur überfälligen, die »Rechtsreform aus dem Jahre 1992 ergänzenden Sozialreform« möglichst rasch ein Betreuungsbericht von der Bundesregierung eingefordert werden sollte, der nicht allein auf den lückenhaften Angaben der Länder fußt, sondern der das Ergebnis von gezielt vergebenen einschlägigen Forschungsaufträgen sein sollte. Auf diese Weise wäre eine gesicherte rechtstatsächliche Ausgangsbasis für die dann in

²² So Bundesregierung, Entwurf (wie Fn. 21), S. 122.

²³ BT-Drucks. 13/3834.

²⁴ BT-Drucks. 13/7133.

Angriff zu nehmende Reform zu gewinnen, auch wenn natürlich das Unterlassen, bei Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes auch eine veritable Begleitforschung zu etablieren, nicht wiedergutmacht werden kann.

Die Durchsetzung der Rechtsreform im Betreuungsrecht hängt entscheidend ab »von dem Aufbau und der Förderung eines Betreuungs-Netzwerks aus Amts- und Privatpersonen, Vereinen, Fachvertretern, Justiz und Verwaltung als wesentlichen Akteur«²⁵ des Betreuungswesens. Umgekehrt kann der vom Gesetzgeber vorgegebene Nachrang der Betreuung nicht wirksam werden, wenn andere Hilfen tatsächlich ausfallen, d.h. wenn beispielsweise die Betreuung nicht auf die vorrangige Unterstützung aus den komplementären Aktivitätsfeldern »Familie« einerseits und »gesellschaftlicher Selbsthilfe« - unter Einschluß von Rehabilitation, Pflegeversicherung und Altenhilfe - andererseits zurückgreifen kann.

Es ist hier weder Ort noch Zeit, den komplexen Begriff »Subsidiarität« zu diskutieren.²⁶ Allerdings erschöpft sich der Grundsatz der Subsidiarität in der rechtlich verbindlichen Vorgabe eines Vorrang- bzw. Nachrangverhältnisses zwischen den Kompetenzen unterschiedlicher Ebenen dergestalt, daß die höhere Ebene jeglicher Verpflichtungen ledig ist, wenn die niedrigere Ebene zu handeln berufen ist. Vielmehr mündet der Grundsatz der Subsidiarität ggf. auch in die Verpflichtung der höheren Ebene ein, die niedere Ebene - auch durch entsprechende Unterstützung - in den Stand zu versetzen, die ihr zufallenden Aufgaben zu lösen.

Der Sozialgesetzgeber hat in der zentralen Bestimmung des § 17 Abs. 1 SGB I postuliert, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen »rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen«. Jeder Berechtigte soll ferner die ihm zustehenden Sozialleistungen »in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell« erhalten. Auch soll der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet sein. Mit diesen Hinweisen wird implizit anerkannt, daß nicht nur die Verwaltungsorganisation als solche die soziale Wirksamkeit des Rechts trägt, sondern »daß es vor allem die näheren organisatorischen Bedingungen und das je feldspezifische institutionelle Ambiente sind, die den Prozeß der Rechtsverwirklichung und damit jede Rechtsreform beeinflussen«. Diese Infrastruktur der sozialen Dienste, »mithin die Summe aller materiellen, institutionellen (rechtlichen, organisatorischen, verfahrensmäßigen) und personellen Einrichtungen, Gegebenheiten und Vorhaltungen, die von öffentlichen und privaten Trägern bereitgestellt sind, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können«²⁷, ist Wirkungsbedingung auch des Betreuungsrechts. Die Organisation der Betreuungsaufgaben hat demgemäß familiäre wie sozialrechtliche Gegebenheiten mitzuberücksichtigen, um zu einer letztlich integrativen, d.h. betreuungsrechtlichen,

sozialrechtliche wie außerrechtliche Gegebenheiten einbeziehenden Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe zu kommen.

Bereits in der Frühphase der Implementation des neuen Betreuungsrechts ist im Zusammenhang mit dem *Betreuungsbehördengesetz*²⁸ darauf hingewiesen worden, daß dieses Gesetz »entgegen seiner vielversprechenden Bezeichnung ... lediglich die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die örtliche Behörde zur Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben« enthalte, und daß »in der Vernachlässigung des behördlichen Vollzugsaspekts die Reformperspektive verloren«²⁹ gehe. Bis heute fehlt es gerade auch in der Umsetzung der Vorgaben des *Betreuungsbehördengesetzes* auf Länderebene in Gestalt der *Betreuungsbehördengesetze* der Länder³⁰ an Vorgaben für eine Betreuungsinfrastruktur in Gestalt einer Einbindung von Betreuungsrecht und insbesondere Betreuungsbehördenstruktur in das Sozialrecht und insbesondere in das vielfältige Netz sozialer Dienste und Einrichtungen. Dieses Defizit ist um so augenfälliger, als das Betreuungsrecht von Anbeginn an aufgrund seiner Zielvorgabe eine starke sozialstaatliche Komponente aufweist³¹ (wenn auch diese »soziale Dimension« im bürgerlich-rechtlichen Betreuungsrecht - nicht zuletzt wegen der Nichtzuständigkeit des Bundes und auch des federführenden Bundesministeriums der Justiz für das »Soziale« - nicht sozialrechtlich »durchschlägt«: so fehlt in der Begründung des *Betreuungsgesetzes* selbst ein bloßer Hinweis auf den von der Aufgabenstellung des Gesetzes her offenkundigen Bezug zum Sozialrecht und in diesem Zusammenhang namentlich zum Sozialgesetzbuch: *Erinnert sei in diesem Zusammenhang insbesondere an das soziale Recht der Eingliederung Behinderter, das in § 10 SGB I verankert ist. Danach hat*

»wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, ... unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht (hat) auf die Hilfe, die notwendig ist, um

- 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,*
- 2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.«*

In der sog. Einweisungsvorschrift des § 29 SGB I zu den Leistungen zur Eingliederung Behinderter werden dies Leistungen, die in Anspruch genommen werden können, in einer nicht abschließenden Aufzählung spezifiziert.

In der Diskussion vor Verabschiedung des *Betreuungsgesetzes* ist - nicht zuletzt in Anlehnung an das »österreichi-

²⁵ So zurecht *Pitschas, R.*, Funktionen und Folgen formaler Organisation der Betreuung, in: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 1994, S. 74 ff., 76.

²⁶ Vgl. dazu etwa exemplarisch die Beiträge in *Münder, J.* (Hg.), *Subsidiarität*, Münster 1990.

²⁷ Dies betont zurecht *Pitschas, R.*, Die Infrastruktur sozialer Dienste als Wirkungsbedingung der Sozialrechtsentwicklung - Eine Darstellung am Beispiel des *Betreuungsbehördengesetzes*. In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 1990, S. 3 ff., 9.

²⁸ Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (*Betreuungsbehördengesetz - BtBG*).

²⁹ So *Pitschas*, aaO (Fn. 27), S. 5 u. S. 12.

³⁰ Vgl. zu einem Überblick über diese Landesgesetze etwa *Knittel*, aaO (Fn. 19).

³¹ Vgl. dazu im Vorfeld der Verabschiedung des *Betreuungsrechts* *Schulte, B.*, Die »sozialstaatliche Umsetzung« des *Betreuungsrechts*, in: *Recht & Psychiatrie* 9 (1991), S. 162.

sche Sachwalterrecht³² und auch an die soziale Bewährungshilfe - diskutiert worden, die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in Betreuungsangelegenheiten durch den Einbezug »sozialer« Elemente und ggf. »sozialen« Sachverstandes auch in personeller Hinsicht entsprechend auszubauen.³³ Das Betreuungsbehördengesetz enthält als Ansatz für den Aufbau einer derartigen Betreuungsinfrastruktur in § 3 BtBG das Institut eines »Betreuungsbeirates«, der durch Empfehlungen dazu beitragen soll, daß die von seinen Mitgliedern vertretenen Behörden bei der Gewinnung und Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben sowie bei deren Fortbildung und Beratung partnerschaftlich zusammenarbeiten. An diesen Ansatz für ein kooperatives Verwaltungshandeln »in nuce« gilt es anzuknüpfen, wenn hier auf die fehlende Verzahnung von Betreuungsbehördenstruktur einerseits und sozialer Dienst- und Einrichtungsstruktur andererseits hingewiesen wird in dem Bestreben, die vom Betreuungsrecht vorgenommene Rechtsreform mit der von ihr zugleich angestrebten Sozialreform zu verbinden. Auch für die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörden einerseits sowie der Tätigkeit privater Personen und Organisation andererseits fehlt es demgegenüber bisher an einem integrativen Konzept (sieht man einmal von der - nicht befriedigenden - Regelung über die finanzielle Förderung von Betreuungsvereinen ab).

Not tut vor diesem Hintergrund vor allem eine Verbesserung der den Betreuungsbehörden obliegende Aufgaben in den Bereichen der (1) Aufklärung, (2) Information, (3) Beratung, (4) Koordination und (5) Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren innerhalb der Betreuungsarbeit: Betreute, Angehörige, Betreuungspersonen, öffentliche wie private Erbringer von Dienstleistungen und Träger von Einrichtungen u.a.

5. Zur Reform des Betreuungsrechts

Die Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Hertha Däubler-Gmelin u.a. und die Fraktion der SPD haben im April dieses Jahres einen Antrag zur »Reform des Betreuungsrechts: Von der Justiz zur sozialen Betreuung« vorgelegt.³⁴ Darin heißt es u.a.:

»Die rechtspolitischen Ziele des heutigen Betreuungsrechts, das 1992 in Kraft getreten ist, werden bekräftigt und nach

wie vor verfolgt. Betreuung ist danach die rechtliche Wahrnehmung der Belange einer volljährigen Person, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Diese fürsorgliche Aufgabe soll:

- die Selbständigkeit der Betroffenen so weit wie möglich erhalten,
- sich an den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen ausrichten,
- von persönlicher Zuwendung begleitet sein und
- von einem Betreuer wahrgenommen werden, der für diese Aufgabe die erforderliche Fähigkeit aufbringt. ...

Das geltende Betreuungsrecht wird diesen Zielen nicht in ausreichendem Maße gerecht. Entscheidende Ursache dafür ist, daß der Gesetzgeber seine Vorstellungen weitgehend mit den Mitteln des Zivilrechts und des justiziellen Instrumentariums hat durchsetzen wollen, obgleich beide nur in Grenzen dafür tauglich sind.«

Zurecht wird im folgenden dann darauf hingewiesen, daß die Betreuung nicht nur als ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis begriffen und beschrieben werden darf, in dem eine Person für eine andere Geschäfte zu besorgen hat, sondern daß zur Betreuung der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses gehören, die Stützung und Unterstützung des Betreuten, die Vermittlung und Konfliktlösung im Verhältnis zu Dritten, die Anleitung und Führung des Betreuten in sehr persönlichen Angelegenheiten. Dies bedeutet aber zugleich, daß der Betreuer Aktivitäten entfalten muß, die den Rahmen des im Zivilrecht Regelbaren sprengen. Die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung, ihre Steuerung und Überwachung muß vielmehr als Aufgabe auch sozialstaatlicher Institutionen begriffen werden. Informelle Sorgesysteme wie Familie und Nachbarschaft, die derartige Aufgaben in der Vergangenheit in vielen Fällen ganzheitlich und ohne staatliche Intervention übernommen haben, erweisen sich unter den heutigen Bedingungen vielfach als überfordert oder stehen schlicht nicht zur Verfügung.

Aufgabe des Rechts muß es deshalb sein, sicherzustellen, daß der Betreuung dienliche Strukturen flexibel auf unterschiedliche Gegebenheiten reagieren können. »Vor Ort« sind Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen, dem sozialpflegerischen Anliegen der Betreuungsverhältnisse gerecht zu werden.

Hier wird zurecht auf die Parallele zum Kindschaftsrecht verwiesen, bei dem es gleichfalls darum geht, Grundrechtspositionen von Menschen zu sichern, die ihre Rechte nicht vertreten können. Das Kindschaftsrecht hat mit seiner Verankerung zum einen im Zivilrecht und zum anderen im Sozialrecht auch die »janusköpfige« Struktur, die auch im Betreuungsrecht erforderlich ist.

In dem vorstehend erwähnten Antrag der Fraktion der SPD ist vor diesem Hintergrund ein neu zu schaffendes sog. »Betreuungshilferecht« als Teil des Sozialgesetzbuches verlangt worden. Während das Zivilrecht, geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch weiterhin die Aufgabe erfüllen müsse, Rechtsverlust und Rechtsgewinn, Vertretungsmacht und Haftungsfragen, richterliche Gestaltungsmöglichkeiten (insbesondere Genehmigungsvorbehalte) und eventuelle Konflikte der handelnden Personen untereinander zu regeln, habe es das Betreuungshilferecht - vergleichbar dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - künftig damit zu tun, die regi-

³² Vgl. dazu etwa - im Vergleich zum deutschen Betreuungsrecht - Schulte, B., Das österreichische Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit (ArchsozArb) 1988, S. 77 ff.; ders., Die Reform der Entmündigungsordnung und des Sachwalterrechts in Österreich aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Sozialarbeiter 1987, S. 4 ff.; ders., »Sachwalterrecht« und - künftiges - »Betreuungsrecht« in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich im Vergleich, in: Rechtsfürsorge und Sachwalterschaft. Vorträge, gehalten bei der Richterwoche 1989 vom 4. - 10. Juni in Badgastein, Wien: Bundesministerium für Justiz, 1990, S. 55 ff.; ferner Hopf, M., Gutachten für den 57. Deutschen Juristentag, in: Deutscher Juristentag e.V. (Hg.), Empfiehlt es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen?, München 1988.

³³ Vgl. dazu die Hinweise in Bundesminister der Justiz (Hg.), aaO S. 41 f.; daran erinnert zu Recht Pitschas, aaO (Fn. 27), S. 14.

³⁴ BT-Drucks. 13/10301 v. 1.4.1998

onale Struktur und deren Qualität zu sichern, die das Betreuungsrecht in der Sache funktionsfähig machten. Einer Regelung bedürfe das Zusammenspiel zwischen Betreuungsbehörde, Betreuungsvereinen, ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern und interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen, welche für die Rechte der betreuten Personen eintreten. Ferner könne die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer auch außerhalb des Kreises der Angehörigen von Betroffenen nur durch geeignete sozialrechtliche Regelungen gelingen.

Der Deutsche Bundestag soll deshalb nach den Vorstellungen der Antragsteller die Bundesregierung auffordern, ein »Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts« vorzulegen, das von folgenden Grundsätzen bestimmt sein soll:

Die Aufgabenverteilung zwischen Vormundschaftsrecht und Betreuungsbehörde soll neu geordnet werden. Das Vormundschaftsgericht soll die Betreuung »installieren«, die Betreuungsbehörde sie »organisieren«, und beide sollen kooperieren. Dabei soll das Vormundschaftsgericht über Beginn und Ende der Betreuung entscheiden, den Betreuer bestellen und entlassen, seinen Aufgabenkreis bestimmen und besonders einschneidende Maßnahmen - freiheitsentziehende Maßnahmen, Sterilisationen u.a. - genehmigen. Die Betreuungsbehörde soll grundsätzlich vor allen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen gehört werden und dem Vormundschaftsgericht hierzu konkrete Vorschläge machen.

Vor der Einrichtung einer Betreuung sollen auch eine zur Entlastung von Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde einzurichtende sog. »Krisenschutzstelle« und ggf. Leistungsträger, von denen der Hilfsbedürftige Leistungen erhält, angehört werden, namentlich zu der Frage, ob und mit welchen Maßnahmen auf die Einrichtung einer Betreuung verzichtet werden kann.

Die ehrenamtliche Betreuung soll gestärkt werden. So sollen ehrenamtliche Betreuer Anspruch auf Beratung und Hilfe durch die Betreuungsbehörde haben, die ihnen hierfür einen persönlichen Ansprechpartner benennen muß. Darüber hinaus haben ehrenamtliche Betreuer Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und genießen Haftpflichtversicherungsschutz.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sollen erweitert, ihre Interventions- und Kontrollmöglichkeiten verbessert werden.

Betreuungsvereine sollen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wobei die Förderung dergestalt erfolgsorientiert sein soll, daß vorrangig maßgebende Kriterien die Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und die Zahl der übernommenen Betreuungen sein solle. Die Vergütung für freiberufliche Betreuer sollen markt-, ausbildungs- und leistungsgerecht sein und sich im Interesse leichter Handhabbarkeit nach der im konkreten Betreuungsfall erforderlichen Zeit und der vom Betreuer aufgewandten Zeit bestimmen.

Die aktuelle Qualitätssicherungsdiskussion im Sozialrecht eröffnet die Chance, für Betreuung einen spezifischen Wettbewerb unter den Anbietern entsprechender Dienstleistungen (freie Berufe, »dritter Sektor«, Behördenbetreuer u.a.m.) zu organisieren und damit das Element des Wettbewerbs um die Übernahme von Betreuungsdienstleistungen in die Anbieterlandschaft einzuführen.

Dieser Hinweis auf Tendenzen im Sozialrecht, die für eine Verbesserung des Betreuungsrechts fruchtbar gemacht werden können, sollen hier um einen konkreten Vorschlag ergänzt werden. Unter dem Schlagwort »Altenhilfe« und im Zusammenhang mit einem eventuellen »Altenhilfegesetz« werden im Rahmen der *Altenpolitik* Maßnahmen diskutiert, die sich an dem Leitziel ausrichten, alten Menschen dabei zu helfen, möglichst lange möglichst selbständig leben zu können bzw. die Fähigkeit dazu bei körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederzugewinnen. Parallelen zu den Zielsetzungen des Betreuungsrechts sind hier offenkundig. Als defizitär wird insbesondere empfunden, daß zwar die materielle Sicherung im Alter im Rahmen der Alterssicherungssysteme sowie nunmehr auch die Pflegebedürftigkeit im Alter aufgrund des Pflegeversicherungsgesetzes eine im wesentlichen befriedigende positiv-rechtliche Regelung gefunden haben, hingegen sonstige Maßnahmen zur Befriedigung altersspezifischer Bedürfnisse wie beispielsweise Formen des Betreuten Wohnens, die Ausgestaltung - und Qualitätssicherung - häuslicher Hilfs- und Pflegedienste, die Koordinierung der unterschiedlichen Komponenten eines individuellen »Hilfspakets« für ältere Menschen mit u.U. schnell wechselnder Befindlichkeit u.a. durchaus unzureichend geregelt sind. Rückt man Autonomie und Erhaltung der Selbständigkeit des einzelnen in den Mittelpunkt altenhilfepolitischen (und letztlich ja auch betreuungsrechtlicher!) Bemühungen und Maßnahmen, so besteht das größte Defizit der Altenhilfe in Deutschland darin, »daß ihre vielfältigen Hilfen, Dienste und Einrichtungen nicht als aufeinander bezogenes, miteinander koordiniertes, für den Hilfesuchenden jederzeit bedarfsgerecht abrufbares System zur Verfügung stehen«.³⁵ Vor diesem Hintergrund sind die Erarbeitung von Altenplänen auf den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, die Einrichtung von »Leitstellen Älterwerden« oder von örtlichen bzw. regionalen Koordinierungsstellen wichtige Schritte dazu, dieses Defizit zu verringern. Allerdings ist zurecht darauf hingewiesen worden, daß alle diese Initiativen auf dem freiwilligen Engagement der jeweiligen Verwaltungseinheit beruhen, was zu erheblichen Ungleichgewichten und Ungleichzeitigkeiten in der Entwicklung der sozialen Infrastruktur für alte Menschen führt.

Ein eigenständiges »Altenhilfegesetz« ist m. E. ein grundsätzlich geeigneter Weg, hier zu Verbesserungen zu kommen. Dabei sollte aber bereits in die laufende Diskussion über ein derartiges Gesetz die ergänzende Funktion der Betreuung wie auch ihr Implementationsanliegen eingebracht werden. Denn auch die Betreuungsleistungen sind Teil des »Hilfepakets«, das für den einzelnen Hilfsbedürftigen zusammenzustellen ist. Es bietet sich an, diese Vorstellungen über eine Fortentwicklung der Altenhilfe - und sie steht hier pars pro toto für Sozialleistungen i.w.S. - mit den Reformvorstellungen im Betreuungsrecht zu verknüpfen und auf diese Weise den Reformprozeß im Betreuungswesen einen zusätzlichen Impetus und mehr Dynamik zu verleihen.³⁶

³⁵ So zurecht Ziller, H., Zur Weiterentwicklung des Rechts der Altenhilfe - Überlegungen und Thesen zu einem Altenhilfegesetz -, in: Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (RsDE) 21 (1992), S. 33 ff., 39.

³⁶ So bereits Schulte, B., Der Schutz persönlicher und sozialer Rechte psychisch Kranker - Zum Verhältnis von rechtlichen

Die Frage des Verhältnisses von Betreuungsrecht und Sozialrecht muß schließlich auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskussion um die Zukunft der sozialen Sicherung gesehen werden. Einer der wesentlichen Kritikpunkte am Sozialstaat lautet, daß der Sozialstaat die ursprünglich vorhandenen informellen sozialen Netzwerke geschwächt oder gar zum Teil zerstört habe mit der Folge, daß er die sozialen Probleme zumindest z.T. selbst erzeugt habe, die zu bekämpfen und möglichst zu beseitigen er angetreten sei. Auch in der Diskussion um die Soziale Pflegeversicherung in den letzten Jahren ist dieses Argument immer wieder vorgebracht worden. Dieser Kritik, der keinesfalls jegliche Berechtigung abgesprochen werden soll, ist freilich entgegenzuhalten, daß in den letzten Jahren das Potential für informelle Hilfen kontinuierlich geschrumpft ist und weiter schrumpfen wird, allein schon aufgrund der demographischen Entwicklung und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels. Verantwortlich dafür sind nämlich die demographische Entwicklung, namentlich die Alterung der Bevölkerung, die einen höheren Grad an Betreuungsbedürftigkeit i.w.S. zur Folge hat, die veränderte Stellung der Frau in Familie, Erwerbsleben und Gesellschaft, die künftig beispielsweise weniger Raum für die so charakterisierte »Töchterpflege« läßt, der medizinische Fortschritt, der die Lebenserwartung verlängert, zugleich aber altersbedingte Entwicklungsprozesse - beispielsweise Altersdemenz - zunehmen läßt und die Abhängigkeit alter Menschen (im weitesten Sinne) erhöht. Angesichts dieser Gegebenheiten ist das Ausmaß familialer und sonstiger informeller Hilfe, welche hierzulande immer noch bereitgestellt wird, erstaunlich hoch (und durch die Art und Weise der Inanspruchnahme der formalisierten Pflegehilfen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz in Gestalt vornehmlich von Geldleistungen nachdrücklich unterstrichen worden). Dieses Quantum informeller Hilfen bedarf aber im Sinne richtig und vollständig verstandener Subsidiarität seinerseits der Unterstützung zu seiner Entfaltung. Darum geht es - und hier liegt auch eine zentrale Aufgabe des Sozialstaats, die es besser und stärker als bisher wahrzunehmen gilt. Dies ist kein Plädoyer für ein Mehr an Sozialstaat - und insbesondere nicht für ein Mehr an - auch finanziellen - Aufwendungen für Soziales -, sondern für ein besseres »Wie« des Sozialstaats, d.h. eine optimalere Nutzung der bereits zur Verfügung stehenden Instrumente, d.h. der vorhandenen sozialen Dienste, Einrichtungen und sonstigen, insbesondere monetären Leistungen sowie für eine veränderte sozialpolitische Prioritätensetzung.

Aus diesem Grunde gibt es auch künftig nicht eine Alternative zwischen rechtlichen und nicht-rechtlichen Verfahrensweisen, sondern nur ein - abgestimmtes und besser abzustimmendes - Neben- und Miteinander, das es zu aktivieren und zu optimieren gilt.

Das Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weitere Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)³⁷ sucht den faktischen Erfahrungen mit dem neuen Betreuungsrecht Rechnung zu tragen. In der Begrün-

ung³⁸ wird hervorgehoben, daß insbesondere die Handhabung der Vorschriften über die Vergütung der Betreuer in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereite und Einzelverfahrensregelungen als unnötige Belastung aller Verfahrensbeteiligten angesehen würden. Aus diesem Grunde sollten im Interesse einheitlicher und leichter Handhabung die Vergütungsregelung präzisiert und einzelne Überregulierungen des Verfahrensrechts behutsam korrigiert werden. Im materiellen Betreuungsrecht solle weiterhin der Schutz des Betroffenen bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht verbessert und damit dieses Rechtsinstitut als Alternative zur Betreuung gestärkt werden.

Demgegenüber ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß die Erfahrungen mit dem Betreuungsrecht seit Anfang 1992 lehren, daß eine unzureichende Vorbereitung der Gerichte und eine unzureichende Ausstattung der handelnden Behörden und Vereine Reformansätze verpuffen lassen. Nur dort, wo Justiz, Verwaltung und Vereine ausreichend geschult und durch ausreichende personelle Ausstattung in der Lage sind, sich jedem Betroffenen in seinem Einzelschicksal zuzuwenden, kann es gelingen, das beständige Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung zufriedenstellend zu lösen. Alle Beteiligten, Richter, Rechtspfleger, Sachverständige, haupt- und ehrenamtliche Betreuer müssen sich ständig bewußt sein, daß sie in ihrem Handeln Fremdbestimmung über den Betroffenen ausüben. Das Ziel des neuen Betreuungsgesetzes ist in erster Linie aber die Verwirklichung der Selbstbestimmung des Betreuten und seiner Grundrechte. Dabei kommt den Ländern sowohl im Bereich des Betreuungsbehördengesetzes als auch ihres jeweiligen Landesunterbringungsrechts und insbesondere ihrer organisatorischen Regelungen für die Vereinsbetreuung eine entscheidende Rolle zu. Die in diesem Zusammenhang von Ländern und Gemeinden bisher bereitgestellten Ressourcen können nur als Anfang gesehen werden. Zurecht ist resümiert worden: »Die Reformziele sind mit ihnen noch lange nicht verwirklicht. Die Reform harret noch der Umsetzung.«³⁹ Leider ist das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in diesem Sinne kein weiterer Schritt nach vorn gewesen. Vielmehr steht die Verwirklichung der Reformziele noch aus.

In einer Presseerklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz Rainer Funke wird das Betreuungsrechtsänderungsgesetz wie folgt charakterisiert:

»Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz trägt den in den zurückliegenden sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes gemachten Erfahrungen Rechnung. In der Praxis hat insbesondere die Handhabung der Vergütungsvorschriften für Berufs- und Vereinsbetreuer Schwierigkeiten bereitet. Auch haben sich einzelne Verfahrensregelungen als unnötige Belastungen aller Verfahrensbeteiligten erwiesen. Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz schafft hier Abhilfe:

- *Die Regelungen über die Vergütung des Betreuers werden präzisiert, so daß deren Handhabung vereinfacht wird. Künftig wird die Vergütungshöhe - wie in anderen Berufs-*

und nichtrechtlichen Verfahrensweisen, in: Crefeld, W. u.a. (Hg.), Das Betreuungswesen und seine Bedeutung für die gemeindepsychiatrische Versorgung (Tagungsbericht Bonn, 1./18. Mai 1995), Köln 1996 S. 126 ff., 136.

³⁷ BGBl. 1998 I S.

³⁸ BT-Drucks. 13/7158 v. 11.3.1997

³⁹ Vgl. in diesem Sinne den Ausblick von Jürgens, A./Kröger, D./Marschner, R./Winterstein, P., Das neue Betreuungsrecht. Eine systematische Gesamtdarstellung. 3. Aufl., München 1996, S. 9.

feldern auch - anhand der beruflichen Ausbildung des Betreuers bestimmt und den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, Vergütungspauschalen festzusetzen. Damit wird nicht nur die Rechtsanwendung durch die Gerichte erheblich erleichtert, sondern insbesondere auch den Betreuern eine höhere Kalkulationssicherheit gewährleistet.

- Mit der Heraufsetzung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer von bisher 375 auf künftig 600 DM im Jahr leistet das Betreuungsrechtsänderungsgesetz einen deutlichen Beitrag zu der wichtigen Anerkennung und Forderung des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft. Dies wurde auch vom Vermittlungsausschuß entgegen dem Wunsch der Länder nicht mehr nach unten korrigiert.
- Durch die gesetzliche Anerkennung von (Alters-)Vorsorgevollmachten auch in nichtvermögensrechtlichen Bereichen, wie etwa der Gesundheitsvorsorge, stärkt das Gesetz die Autonomie der Bürger. Diese können für den Fall ihrer krankheits- oder altersbedingten Hilfsbedürftigkeit einer Person ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilen und damit die Bestellung einer Ihnen möglicherweise fremden Person als Betreuer überflüssig machen.
- Im Verfahrensrecht schließlich stimmt das Betreuungsrechtsänderungsgesetz Vorschriften eher technischer Art, wie etwa über das Wirksamwerden einer gerichtlichen Entscheidung, besser auf die Verfahrensabläufe in der Praxis ab.

An der Schwelle zum neuen Jahrtausend schafft das Betreuungsrechtsänderungsgesetz damit die notwendigen Voraussetzungen, um das in der gerichtlichen Praxis und für die Bürger und Bürgerinnen so wichtige Betreuungsrecht auch in der Zukunft funktionsfähig zu halten.⁴⁰

Zu dieser Charakterisierung⁴¹ sind zwei Anmerkungen zu machen: Zum einen trägt das Gesetz seinen Namen - Betreuungsrechtsänderungsgesetz (Hervorhebung: B.Sch.) zurecht, denn es ist kein Reformgesetz, vielmehr steht eine Reform des Betreuungsgesetzes noch aus.

Zum zweiten aber ist die Bewertung der Neuregelung m.E. zu optimistisch, sind doch erhebliche Zweifel daran angebracht, ob mit dieser Novellierung wirklich die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden sind, um das Betreuungsrecht auch in der Zukunft funktionsfähig zu halten; man mag statt dessen vielmehr der Auffassung sein, daß es in den nächsten Jahren mehr denn je geboten sein wird, nicht das Betreuungsrecht funktionsfähig zu halten, sondern es funktionsfähig zu machen. Die mit der Rechtsreform nach der Konzeption des Gesetzes notwendigerweise verknüpfte Sozialreform steht nämlich noch aus.

Die Frage im Titel der Tagung »rückwärts oder vorwärts« läßt sich deshalb allenfalls mit »Weder/noch: Stillstand« beantworten. Allerdings gibt es ja gegenwärtig Anzeichen dafür, daß sich der vielbeschworene »Reformstau« ein wenig auflöst, nachdem es ja kürzlich einen »Ruck« gegeben hat, (der allerdings wohl anders ausfiel, als sich diejenigen, die ihn verlangten, vorgestellt haben).

Vielleicht erleben wir ja eines Tages auch die Vervollständigung, »Sozialisierung« im Sinne einer »Sozialmachung«

⁴⁰ Bonn 1998.

⁴¹ Vgl. zu einem umfassenden Überblick über die Änderungen Dodegge, G., Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 42 (1998), S. 3073 ff.

des Betreuungsrechts, die dann gebotener Anlaß sein könnte, vielleicht auch dazu, den »VormundschaftsGerichtstag« in »Betreuungsrechtstag« umzubenennen.

Epilog

Lassen Sie mich zum Abschluß ein Gedicht – keine Angst, nicht von mir selbst, sondern nur in meiner sehr freien Übersetzung - vortragen, das Hörer des britischen BBC 1996 als bestes Gedicht des Jahres prämiert haben und welches illustriert, daß das einleitend in Anlehnung an Berthold Brecht formulierte Anliegen des Betreuungsgesetzes auch anderswo auf der Tagesordnung steht:

»Wenn ich eine alte Frau bin, werde ich lila tragen,
Und einen roten Hut, der nicht paßt und der mir nicht steht.
Und ich werde meine Rente ausgeben für Schnaps, Sommerhandschuhe

Und Seidensandalen, und ich werde sagen, daß wir kein Geld mehr haben für Butter,

Ich werde mich auf den Boden setzen, wenn ich müde bin und Proben sammeln in Geschäften und Alarm auslösen
Und ich werde nachholen, was ich in meiner Jugend versäumt habe.

Ich werde mit meinen Schlappen nach draußen in den Regen laufen - und Blumen pflücken in anderer Leute Gärten
Und spucken lernen.

Du kannst schreckliche Hemden tragen und dicker werden.
Und drei Pfund Weißwurst essen auf einmal

Oder nur Brot und Mixed Pickles eine Woche lang
Und Kugelschreiber, Bleistifte, Bierdeckel und andere Dinge in Schachteln horten.

Aber jetzt müssen wir Kleider haben, die uns trocken halten, und unsere Miete zahlen, und dürfen nicht auf der Straße fluchen, und müssen ein gutes Beispiel abgeben für die Kinder.

Wir müssen frühstücken und Zeitung lesen.

Aber vielleicht sollte ich schon ein wenig üben?

Damit die Leute, die mich kennen, nicht zu schockiert und überrascht sind

Wenn ich plötzlich alt werde und anfangs, lila zu tragen«.

»When I am an old woman I shall wear purple

With a red hat which doesn't go, and doesn't suit me.

And I shall spend my pension on brandy and summer gloves

and satin sandals and say we've got no money for butter,

I shall sit down on the pavement when I'm tired

And gobble up samples in shops and press alarm bells

And run my stick along the public railings

And make up for the sobriety of my youth.

I shall go out in my slippers in the rain

And pick the flowers in other people's gardens

And learn to spit.

You can wear terrible shirts and grow more fat.

And eat three pounds of sausages at a go

Or only bread and pickle for a week

And hoard pens and pencils and beer mats and things in boxes.

But now we must have clothes that keep us dry

And pay our rent and not swear in the street

And set a good example for the children,

We must have breakfast and read the papers.

But maybe I ought to practise a little now?

So people who know me are not too shocked and surprised

When suddenly I am old, and start to wear purple«.

(aus: The Guardian, October 12, 1996)

Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Inhalte des BtÄndG im Überblick

von Axel Bauer

Zusammengefaßt steht fest, daß zum **1.1.1999**

- die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer auf *600 DM* erhöht wird,
- dem ehrenamtlichen Betreuer über die Pauschale hinaus *keine* Ansprüche auf Ersatz nicht geringfügiger Aufwendungen (Einzelbeträge über 5 DM) zustehen,
- die Unterhaltsansprüche des Betreuten gegen den ehrenamtlichen Betreuer bei der Ermittlung der Mittellosigkeit vor Zahlung der Aufwandspauschale aus der Staatskasse *nicht* berücksichtigt werden,
- eine Berufsbetreuung nach der Legaldefinition des § 1836 I 3, 4 BGB im Regelfall erst dann vorliegt, wenn der Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt oder die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet,
- der Berufsbetreuer kalenderjährlich der Betreuungsbehörde die Zahl der von ihm geführten Betreuungen, die dafür insgesamt in Rechnung gestellte Zeit, den in Rechnung gestellten und den erhaltenen Geldbetrag mitteilen muß,
- der Betreute für die Betreuerentschädigung sein Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 84, 88 BSHG einsetzen muß, soweit das Einkommen des Betreuten die Einkommensgrenzen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen übersteigt,
- die Unterhaltsansprüche des Betreuten bei der Bestimmung der *Mittellosigkeit* als Einkommen des Betreuten gelten,
- der Betreute als *mittellos* gilt, wenn er das von ihm nach §§ 84, 88 BSHG einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht, nur in Raten oder nur im Wege der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann,
- die Entschädigung des Betreuers aus der Staatskasse zu einem zehnjährigen *Regreß der Staatskasse* gegen den Betreuten bzw. dessen unterhaltsverpflichtete Erben führt,
- die Vergütung der Berufsbetreuer aus der Staatskasse nach § 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes je nach Ausbildungsabschluß gestaffelt 35, 45 oder 60 DM/Std. beträgt,
- die genannten Stundensätze bei Vergütung der Berufsbetreuer aus der Staatskasse nach der Übergangsregelung des § 1 III des Berufsvormündervergütungsgesetzes bis zum 30.6.2000 ausgesetzt werden können und die Betreuervergütung in Höhe der bis zum 1. 1. 1999 gezahlten Stundenvergütung bis zu einem Höchstsatz von 60 DM/Std. festgesetzt werden darf,
- eine weitere Erhöhung des Stundensatzes der Berufsbetreuer bei außergewöhnlich schwierigen Betreuungen bei Vergütung aus der Staatskasse nicht möglich ist,
- bei der Bestellung eines Berufsbetreuers die Pauschalierung der Vergütung oder die Zeitbegrenzung angeordnet werden kann,

- die Bundesländer eine Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer und des Stundensatzes für Berufsbetreuer nicht vornehmen dürfen,
- der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber der Betreuung durch Berufsbetreuer ausdrücklich im Gesetz verankert wird,
- der Staatskasse ein Beschwerderecht gegen die Beibehaltung der Berufsbetreuung zusteht, wenn ihrer Auffassung nach auch eine ehrenamtliche Betreuung ausreichen würde,
- die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Entschädigungsverfahren zwecks Vereinheitlichung der Rechtsprechung neu geregelt wird,
- die Eignung und die Aufgabe des Betreuers darauf gerichtet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten »*rechtlich*« zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen,
- die Wirkung von Vollmachten im Bereich der risikoreichen ärztlichen Eingriffe (§ 1904 BGB) und der freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1906 BGB) gestärkt wird,
- die Betreuungsbehörden und -vereine zu einer stärkeren Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der privaten Vorsorge durch Vollmacht verpflichtet werden,
- es bei den Aufweichungen des Verfahrensrechts im Hinblick auf die Pflicht zur persönlichen richterlichen Anhörung und ärztlichen Begutachtung bei der Erweiterung der Betreuung, die Pflicht zur Bestellung eines Verfahrenspflegers und im Hinblick auf die Pflicht zur Begutachtung durch externe Sachverständige in Genehmigungsverfahren nach § 1904 BGB bleibt,
- die externe Begutachtung durch die Sterilisation nicht ausführende Ärzte im Verfahren zur Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Mit der abschließenden Zustimmung zum BtÄndG in der Fassung der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses hat der Bundesrat eine Entschließung gefaßt, in der es u.a. heißt:

»Der Bundesrat sieht im Betreuungsrechtsänderungsgesetz nur einen ersten Schritt, die bei Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis zutage getretenen Unzulänglichkeiten zu reduzieren. Er hält es für unverzichtbar, die Reformüberlegungen alsbald fortzusetzen und insbesondere Möglichkeiten zu entwickeln, wie die Zahl der Betreuungsfälle durch Alternativlösungen verringert, der Verwaltungsaufwand im Betreuungswesen reduziert und durch Stärkung des Ehrenamtes der Kostenaufwand für beruflich tätige Betreuer in Grenzen gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß bislang fehlgeleitete Ressourcen sowohl bei Gericht als auch bei den Betreuern selbst im Interesse der Betroffenen für die eigentliche Betreuungsarbeit freigesetzt werden.«

Versuch einer Gesetzesfolgenabschätzung

Statements zur Podiumsdiskussion

... aus der Sicht eines Richters

von Axel Bauer

Das BtÄndG ist eine rückwärtsgewandte »Reform« des Betreuungsgesetzes von 1992, dessen Umsetzungsprobleme durch das neue Gesetz in nur wenigen Punkten einer sachgerechten Lösung zugeführt werden. Auf viele Umsetzungsprobleme des Betreuungsrechts bleibt das BtÄndG hingegen schlicht eine Antwort schuldig.

Keine Regelung erfahren zum Beispiel die Fragen

- der Zwangsbefugnisse des Betreuers gegenüber dem Betreuten, insbesondere des zwangsweisen Zutrittes des Betreuers zur Wohnung des Betreuten,
- der Befugnis der Mitarbeiter der Betreuungsstellen selbst zur Ausübung unmittelbaren Zwanges bei Zwangsvorfürungen,
- des bereichsspezifischen Datenschutzes bei den Betreuungsstellen und den Vormundschaftsgerichten,
- der Standards der Berufsbetreuung (Stichwort: Zulassungskriterien, Fallzahlbegrenzung, Betreuungsplanung etc.),
- der Anwendbarkeit des § 1904 BGB und der Verfahrensvorschrift des § 69 d II FGG auf die vom Betreuer befürwortete Nulltherapie (Stichwort: passive Sterbehilfe, Behandlungsabbruch),

und nicht zuletzt

- der Rechte und der Pflichten des Verfahrenspflegers, der Standards ihrer Tätigkeit, ihrer Aus- und Fortbildung.

Die Verfahrensgarantien des Betreuungsgesetzes werden in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise aufgeweicht, da der Gesetzgeber offenkundig vornehmlich eine reine Kostendämpfung im Blick hatte. Der betroffenenorientierte, streng rechtsstaatliche Anspruch des BtG von 1992 wird zugunsten einer vormundschaftsgerichtlichen Praxis aufgegeben, die es mit den Verfahrensgarantien der Betroffenen nicht mehr so ganz genau nehmen muß.

... aus der Sicht einer Landesjustizverwaltung

von Peter Winterstein

Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz bringt aus Sicht der Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowohl positive als auch negative Veränderungen. Wegen des ausgelösten Mehrbedarfs an Personal und der Mehrkosten überwiegen nach unserer Einschätzung die Nachteile.

Eher positive Veränderungen

- Beim Aufwendersersatz führt die Beschränkung der Ansprüche ehrenamtlicher Betreuer auf eine entweder Pauschale oder konkrete Aufwendung zu einer Vereinfachung der Abläufe.
- Die Herabsetzungen der Vergütungssätze führt zu einer Einsparung - nach den uns vorliegenden lückenhaften Zahlen in einer Größenordnung von ca. 10 bis 12 %; unter Gegenrechnung der im Regierungsentwurf vorgesehenen

Es ergeht die Einladung und damit verbunden wohl auch die Aufforderung an die Justiz, »kurzen Prozeß« zu machen, wenn die Kosteninteressen der übrigen Beteiligten (einschließlich der Justizkasse) oder sogar Nichtbeteiligter (Krankenhäuser, Krankenversicherungen etc.) dies als wünschenswert erscheinen lassen (Stichwort: »Time is money«).

Gemäß dieser Prämissen ist der Gesetzgeber selbst dort den weitgehend anonym bleibenden »Stimmen aus der Praxis« gefolgt, wo kostensparende und dennoch grundrechtsfeste Gesetzgebungsvorschläge aus den Teilen der betreuungsrechtlichen Praxis vorlagen, die sich den Zielen und dem Geist des BtG von 1992 nach wie vor verbunden fühlen.

Die neuen Vorschriften zur Vergütung lassen zusammen mit der Neudefinition der Aufgabe des Betreuers zur »rechtlichen Besorgung« der Angelegenheiten des Betreuten eine »gesetzliche Betreuung im Minutentakt« befürchten, wie sie bereits bei der »Pfleger im Minutentakt« im Bereich der Pflegeversicherung Wirklichkeit ist.

Für Prävention statt Intervention, für persönliche Zuwendung statt technisch-rechtlicher »Betreuung« wird der Betreuer in Zukunft nur schwer seine Vergütung erlangen können.

Der Anspruch des Betreuungsgesetzes ist nach dem BtÄndG ein anderer geworden; die Philosophie der Betreuung hat sich verändert:

Aus einer wohlfahrtsstaatlich-gesellschaftlichen Verpflichtung zur Fürsorge für den schutzbedürftigen Schwachen nach der Entscheidung des BVerfG vom 1.7.1980 ist ein *Privatrisiko* jedes Einzelnen geworden, gegen das man sich am besten privat entsprechend dem Modell der Pflegeversicherung versichern möge!

Mehrkosten für Fahrtkosten und Umsatzsteuer unter dem Strich von etwa 7 %.

- Die Bestimmung als Berufsbetreuung bereits mit Bestellungsbeschluß führt - zumal bei klaren Aussagen zur Qualifikation und damit zur Vergütungsstufe - zu einer wesentlichen Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.
- Pauschalvereinbarungen bieten - richtig angewendet - die Möglichkeit zu effektiver Gestaltung des Abrechnungswesens.

Eher negative Veränderungen

- Die erhöhte Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer wird das Land etwa 1 Mio. DM jährlich zusätzlich kosten, ohne daß in nennenswerter Zahl zusätzliche Betreuer gewonnen werden, weil nicht die Höhe der Aufwands-

pauschale, sondern andere Faktoren für die Motivation eines Ehrenamtlichen bestimmend sind.

- Das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht wird nicht »effektiviert«, wenn - von der Rechtsprechung bisher nicht geforderte - gerichtliche Genehmigungsvorbehalte eingeführt werden.
- Die eingeführten »klaren Bemessungskriterien« für die Vergütung von Berufsbetreuern betreffen nur einen kleinen Teil der zu entscheidenden Fragen, leider gerade den Teil, der durch die Rechtsprechung mittlerweile vollständig abgearbeitet sein dürfte, sodaß die Veränderungen in der Sache zu neuem Streit führen.

... aus der Sicht einer Rechtspflegerin

von Gisela Lantzerath

Die sogenannte Reform war überflüssig. Sie verbessert nichts, sie vereinfacht nichts und sie wird auch keine Einsparungen bringen. Es ist zu befürchten, daß sie die Qualität des Betreuungswesens verschlechtert und gute gewachsene Strukturen beeinträchtigt, wenn nicht gar zerstört.

Notwendig ist eine umfassende Strukturreform des Betreuungsgerechten unter Wahrung der Reformziele von 1992. Gelingen wird diese allerdings nur, wenn der Sachverstand, die Erfahrungen und das Engagement der Fachöffentlichkeit, der Fachverbände und der betreuungsgerichtlichen Praxis von Anfang an einbezogen und berücksichtigt werden.

Da bisher gesicherte Erkenntnisse aus der Praxis fehlen und Begleitforschung von Anfang an nicht stattgefunden hat, wird diese Strukturreform allenfalls mittelfristig zu realisieren sein.

Die Praxis muß dafür Sorge tragen, daß das Betreuungswesen bis dahin überlebt. Die bisher gewachsene tragfähige Infrastruktur des Betreuungswesens muß erhalten und weiterentwickelt werden.

Dieses Ziel ist trotz der am 01.01.1999 in Kraft tretenden Änderungen grundsätzlich möglich, wenn die Praxis es nur will. Gefordert sind hier in erster Linie die Rechtspfleger und Richter sowohl der Vormundschaftsgerichte als auch die Richter der Beschwerdekammern der Landgerichte.

Die Überschrift »Rechtliche Betreuung« vor § 1896 BGB und die in §§ 1897, 1901 jeweils in Absatz 1 eingeführte »rechtliche Besorgung der Angelegenheiten« bedeuten keineswegs zwangsläufig das Ende der persönlichen Betreuung. Weder ist § 1896 BGB geändert, noch sind die Regieanweisungen für gelungene, an den Bedürfnissen und an dem Wohl des Betreuten orientierten Gebote des § 1901 BGB zurückgenommen worden.

Dies stellt auch die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 01.04.1998 - Bundestagsdrucksache 13 - 10331 Seite 39 Ziffer 6 ausdrücklich klar:

»§ 1901 Abs. 1 BGB-E stellt klar, daß die Betreuung alle Tätigkeiten umfaßt, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Damit verdeutlicht der Gesetzentwurf, daß Betreuung Rechtsfürsorge ist. Um dies auch an anderer Stelle hervorzuheben, werden die Titelüberschriften vor den §§ 1773 ff. und den §§ 1896 ff. dahingehend geändert, daß es künftig »Rechtliche

- Die Einfügung des Wortes »rechtlich« bei der Betreuung, in der Hoffnung, damit bei Vergütungsstreitigkeiten Klärungen herbeizuführen, ist problematisch und nicht problemlösend: Betreuung ist (so auch weiterhin der Wortlaut des § 1896 BGB) mehr als »rechtliche« Besorgung von Angelegenheiten, und dies in den Vorläuferinstituten seit mehr als 2000 Jahren.

- Die Schaffung von neuen Verfahren (Folge der Änderung des § 69 FGG) sowie die Vermehrung gerichtlicher Arbeit (Folge der Schaffung des Regresses) vermeidet nicht Überregulierungen, sie produziert Mehrbelastung für die Gerichte.

Betreuung« heißen wird. Damit werden rein karitative Tätigkeiten stärker als bisher von den eigentlichen – vergütungspflichtigen – Betreuungstätigkeiten abgegrenzt. Dabei ist allerdings, worauf bereits in der Entwurfsbegründung hingewiesen ist (BT-Drs. 13/7158 S. 33), ein großzügiger Maßstab anzulegen. So hat das Gericht bei der Prüfung der Erforderlichkeit von Tätigkeiten auf den Grundsatz der persönlichen, dem Wohl des Betroffenen verpflichteten Betreuung Bedacht zu nehmen. Dies fordert vom Betreuer insbesondere auch vertrauensbildende und –erhaltende Maßnahmen, etwa Gespräche mit dem und Zuwendung an den Betreuten; eine situationsbezogene sensible Handhabung, die auch die Umstellung des Betreuten auf neue Lebensbedingungen berücksichtigt, erscheint geboten. In Fällen, in denen notwendige Hilfe tatsächlicher Art für den Betreuten anderweitig nicht rechtzeitig zu erlangen ist, kann das Wohl des Betreuten dem Betreuer auch zumutbare tatsächliche Verrichtungen abverlangen, die im Falle berufsmäßiger Betreuung entsprechende Vergütungsansprüche auslösen.«

Professionell geleistete persönliche Betreuung bleibt also weiterhin so vergütungsfähig wie nach geltendem Recht.

Der Begriff »rechtliche Betreuung« birgt allerdings die Gefahr in sich, daß er von einer Praxis, die sich auch schon jetzt sehr schwer tut, soziale oder sozialarbeiterische Tätigkeiten aus der Justizkasse zu bezahlen, nur allzu gerne mißverstanden wird.

Die Folge wird sein,

- daß die Lebensqualität der Betreuten und ihr Wohl und ihre Wünsche unerheblich werden,
- daß Rechtspfleger ihre Arbeitszeit in Querelen mit Berufsbetreuern und Vertretern der Landeskasse investieren und deshalb keine Zeit für ausführliche Verpflichtungs- und Einführungsgespräche und für Beratung der Betreuer haben,
- daß qualifizierte Betreuer wegen nicht ausreichender Bezahlung aufgeben (soweit sie bei einem Stundensatz von 60,00 DM überhaupt noch tätig sind) und die Vereine als tarifgebundener Arbeitgeber erfahrene Mitarbeiter durch weniger qualifizierte - weil billigere - ersetzen. Die Folge sind häufige Betreuerwechsel, die weitere Zeitkapazitäten der Vormundschaftsgerichte beanspruchen, die woanders

dann wieder fehlen, z.B. bei Anhörungen, die diesen Namen überhaupt verdienen,

- daß Betreuer ohne Fachkenntnisse und ohne die elementarsten Kenntnisse des Betreuungsrechts vom Vormundschaftsgericht in selbigem unterrichtet werden müssen, um wenigstens die schlimmsten Schäden zu verhindern. Crashkurse für Billigbetreuer statt Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher?

Einzusetzendes Einkommen des Betreuten und Regreß der Staatskasse: Die Anbindung an das BSHG verursacht überflüssige Mehrarbeit. Wesentlich unkomplizierter wäre eine feste Einkommensgrenze - etwa in Höhe eines mehrfachen der Pfändungsfreigrenzen - gewesen. Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens wird ungeheuer zeitintensiv sein und gehört nicht zu den originären Aufgaben des Rechtspflegers am Vormundschaftsgericht. Das muß der Gesetzgeber auch irgendwie geahnt haben, denn er gibt in § 56 g FGG dem Gericht die Möglichkeit, nach freiem

... aus Sicht der Betreuungsvereine

von Wilhelm Kröger

1. Auswirkungen des BtÄndG für die Menschen, die Betreuung benötigen

Die Reformziele von 1992 werden weitgehend aufgegeben. Das derzeit geltende Betreuungsgesetz zeigt Respekt vor den betroffenen kranken und behinderten Menschen. Das BtÄndG scheint den Respekt verloren zu haben.

- Massive Beschneidung der Rechte:
 - Einschränkung der Führung einer Betreuung durch § 1901 BGB-n;
 - Einschränkung von Schutzgarantien durch Änderungen im Verfahrensrecht;
 - Unverhältnismäßigkeit in der Heranziehung zur Finanzierung;
 - Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger;
 - Einführung einer Möglichkeit der Pauschalierung und Zeitbegrenzung.

- Menschen, die Betreuung benötigen, werden schlechter gestellt als Bezieher von Sozialhilfe und werden darüber hinaus einem zehn Jahre geltenden Regreßanspruch der Staatskasse ausgesetzt.

- Das Innenverhältnis zwischen Betreuern und Betreuten und ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen werden strapaziert.

- Die Überschrift des Vortrages von Dr. Heribert Prantl auf dem VGT 1996 in Bonn lautete: »Im starken Staat kommt der Schwache zuletzt.« Mit Blick auf das BtÄndG erscheint diese Aussage mehr denn je als zutreffend.

2. Auswirkungen des BtÄndG für die ehrenamtlichen Betreuer

Freiwilliges Engagement in der Betreuungsarbeit eignet sich nicht als Sparbüchse. Ehrenamtliche Betreuungsarbeit braucht allerdings keine Privilegien, sondern gute Rahmenbedingungen.

Die Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung kann zunächst als positiv angesehen werden.

Ermessen von einer Festsetzung der vom Betreuten zu leistenden Zahlungen abzusehen, wenn der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Betreuten zu leistenden Zahlungen ist. Man darf gespannt sein, wie die Kollegen dies handhaben werden, ganz sicher sehr uneinheitlich und je nach den Prioritäten, die sie sich für ihre Arbeit im Betreuungswesen gesetzt haben.

Fazit:

Die Lage ist ernst, aber nicht hoffnungslos. Wenn die Praxis den Begriff der rechtlichen Betreuung nicht vorsätzlich mißverstehen, hat das Betreuungswesen die Chance, bis zu einer umfassenden Strukturreform des Betreuungsrechts zu überleben. Wir alle sind gefordert, Schaden abzuwenden und an einer effektiven Umsetzung der Reformziele von 1992 mitzuarbeiten.

Andere, wesentliche Bedingungen verschlechtern sich jedoch. Für viele ehrenamtliche Betreuer war das Wissen um die tatsächlichen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Betreuungsvereine eine große Beruhigung und eine positive Entscheidungshilfe zugunsten der Übernahme einer Betreuung. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungs- und Fortbildungsangeboten werden sich nunmehr verändern: längere Wartezeiten, kürzere Beratungszeiten, Verringerung der Fortbildungsangebote, atmosphärische Veränderungen u.a. sind zu befürchten.

- Die Bereitschaft, Betreuungen und auch schwierige Betreuungen zu übernehmen, wird sinken.
- Die Motivation von ehrenamtlichen Betreuern wird leiden, wenn sie erleben, daß »ihren Betreuungsvereinen« die finanzielle Basis und die Vorteile einer »echten« Anlaufstelle entzogen werden.
- Die Motivation von ehrenamtlichen Betreuern wird leiden, wenn sie feststellen müssen, daß die Arbeit eines unqualifizierten Berufsbetreuers mit einem Satz von 35,- DM je Stunde vergütet wird.

- »Angesichts der beängstigenden Unfähigkeit von Politik und Verwaltung, Aufgaben zu lösen und Dienstleistungen qualitativ angemessen zu erbringen, wird gesellschaftliches Engagement an Bedeutung gewinnen (müssen). Gemeinnütziges Engagement und gemeinnützige Vereine als Träger bieten sich deshalb an, weil die Gemeinnützigkeit eine besondere Form des Einsatzes und der Verwaltung gesellschaftlichen Vermögens ist: es ist nicht staatlich, aber es ist auch nicht privat verfügbar.« (Aus: Georg Zinner: Entstaatlichung als Glücksfall. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Mai/Juni 1998, Seite 103)

3. Auswirkungen des BtÄndG für die Betreuungsvereine

- Die Existenzgrundlage von Betreuungsvereinen ist massiv gefährdet: Abgesenkte, tatsächlich nicht deckende Vergütungssätze und Fallpauschalen werden viele Betreuungsvereine in ernste Schwierigkeiten bringen, ihr Personal zu refinanzieren,

- Betreuungsvereine werden im Hinblick auf die Erstattung der ihnen entstehenden Kosten weiterhin einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung unterliegen (§ 1908 e Abs. 1, letzter Satz BGB-n): »Verwaltungskosten werden nicht ersetzt«).

- Einschnitte in den Leistungsstrukturen sind zu befürchten: Die intensive Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer kann voraussichtlich nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden, da neben den Kürzungen im Vergütungsbereich eine Aufgabenerweiterung auf die Betreuungsvereine zukommt (§ 1908 f Abs. 1 Satz 2 a BGB-n).

4. Die Justizlastigkeit bleibt erhalten (»Die Verwaltung traut nur sich selbst und die Politik traut nur der Verwaltung« - Georg Zinner, 1998, S. 104)

- Der überwiegende Teil der finanziellen Mittel im Betreuungswesen wird auch in Zukunft nicht für eigentliche Betreuungsleistungen, sondern für justizförmige Verwaltung und Kontrolle aufgewendet.

- Der immense Aufwand der gerichtlichen Entscheidungen über Vergütung und Aufwendungsersatz, der Einkommens- und Vermögensüberwachung, Ermittlung von Unterhaltsansprüchen betreuter Menschen, Erlaß von Zahlungsforderungen, Mahnwesen usw. wird die Gerichte überfordern und ihre zuständigen Dezernate und Geschäftsstellen mit schwer lösbaren Problemen konfrontieren.

5. Die Regelungen des BtÄndG und des BVormVG zur Vergütungsstruktur sind ein Anachronismus

- Der Vergütungsstruktur des BtÄndG mangelt es an der erforderlichen Binnendifferenzierung. Die Vorteile der oftmals gegebenen Mehrfachqualifikationen in Verbindung mit diversen beruflichen Erfahrungen werden übersehen.

- Die Regelungen des BtÄndG zur Vergütungsstruktur fallen in veraltete Tarifdenkweisen zurück. Die Vergütungssystematik des BtÄndG ist nicht leistungsorientiert und schafft Ungerechtigkeiten.

- Die Pauschalierung ist nicht unbedingt zeitgemäß und widerspricht dem in der heutigen Zeit oftmals propagierten System der Einzelleistungsnachweise.

... aus der Sicht freiberuflicher Betreuer

von Gerold Oeschger

Vorbemerkung

In der Diskussion um das BtÄndG wurde sehr deutlich, daß es in der Bundesrepublik zahlreiche Betreuer/innen gibt und gab, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als berufliche Betreuer/in im Umgang mit dem treuhänderischen und hoheitlichen Auftrag eine sehr eigennützige Arbeitsmethode an den Tag gelegt haben. Die berufsständischen Vertretungen haben es leider nicht erreicht, mit ihren Bemühungen das Gros der sogenannten Berufsbetreuer zu erreichen und in ihre Verbände zu integrieren. Innerhalb der Verbände wird in hohem Maße um eine qualitative, kostenbewußte Umsetzung der beruflichen Betreuungsarbeit geworben: Durch die Entwicklung von Berufsbildern, Entwicklung und Vorgaben von Standards der Abwicklung, einem selbstregulierenden Verhaltenskodex, sollte die Regelungslücke im Betreuungsgesetz von 1992 zur Berufsbetreuung gefüllt werden. Nicht aus dem Gefühl heraus, hier Lücken ausmerzen zu müssen sondern aus dem gesunden Bewußtsein einer hoher Verantwortung gegenüber den Betreuten und - soweit diese nicht zu den Kosten herangezogen werden können - gegenüber der Staatskasse.

Die inhaltliche Ausgestaltung des BtÄndG legt nun den organisierten beruflichen Betreuern ein bleigefülltes Bülbergewand auf, für die Lücken in einem neuen Gesetz einzutreten.

Vergütungsregelung

Die Einführung eines Berufsvormündergesetzes (BVormVG) wird vom Grundsatz her begrüßt und war in der begleitenden Diskussion der beruflichen Betreuer immer gewünscht. Es sollte nach unserer Meinung die Chance bieten, der Variable der veränderten Kostensituation und des veränderten Lebenshaltungsindex recht unkompliziert Rechnung tragen zu können, ohne im Bedarfsfalle die Bestimmungen des BGB ändern zu müssen. Die nun einge-

flossenen Vergütungsgrößen entsprechen in keinem Falle dem, was beruflich qualifizierte Betreuungsarbeit kostet.

- Um qualifiziert, effizient und ökonomisch arbeiten zu können, müssen berufliche Betreuer in die Lage versetzt werden, sich eine Infrastruktur zu schaffen und zu unterhalten, die nicht auf eine Dokumentation der Betreuungstätigkeit im DIN A 5 Notizblock, der Nutzung des Fax - Gerätes des Nachbarn und der zeitintensiven Recherche von einschlägigen Gesetzestexten in öffentlichen Bibliotheken basiert. Bei den Betreuungsvereinen müssen die beruflichen Betreuer auch in der Lage sein, kostendeckend den Querschnittsaufgaben gerecht zu werden.

- Die in letzter Minute dem Rechtsausschuß abgetrotzte Besitzstandswahrung für langjährige, erfahrene Betreuer/innen des § 1 Abs 3 BVormVG ist durch die Tatsache, daß diese Bestimmung bereits seit dem 01.07.98 in Kraft getreten ist, bereits wieder in eine Dimension gerückt, die eine Nachqualifizierung berufsbegleitend nur unter höchsten Anstrengungen möglich machen wird, da davon ausgegangen werden muß, daß die Länderermächtigungen wohl erst bis zum Frühjahr oder Frühsommer des kommenden Jahres Klarheit über die Qualifizierung schaffen.

Qualifikation und Qualifizierung

Die Forderung im BVormVG nach Qualifizierung ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Ausgestaltung läßt jedoch wieder alle Türen und Tore offen und hat Verunsicherung geschaffen. Wir müssen aus unserer Erfahrung davon ausgehen, daß der/die qualifizierte Berufsbetreuer/in kein Lehrberuf darstellen kann. Anforderungen an die beruflichen Betreuer hat beispielsweise der VfB e.V. in seinem von der Mitgliederversammlung 1997 verabschiedeten Berufsbild für den Bereich der freiberuflichen Betreuer fixiert. Aufbauend auf diesem Berufsbild, das eine Vielfalt von humanwissenschaftlichen Kenntnissen, eine gesunde Lebens- / und Berufserfahrung, und einen betrieblichen Mindeststandard impliziert, müssen schnellstens mit den

verantwortlichen Landesministerien und den Fachhochschulen und privaten Anbietern Curricula entwickelt werden, die eine qualitative Betreuerqualifizierung ermöglichen. Die Öffnung eines freien Marktes halte ich für sehr förderlich, die Anbieter müssen sich aber einer Qualitätskontrolle durch die Landesregierungen und den Berufs- und Interessenverbänden unterziehen. Begrifflichkeiten wie »ähnliche Abschlüsse« gilt es aber auch mit Inhalt zu füllen und Angehörige der Berufsgruppen, die einen betreuungsrelevanten Berufsabschluß vorweisen können, die nicht einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluß gleichstehen, so zu vergüten, wie es ihrer Qualifikation entspricht.

Zu den Regelungen des BGB

▪ Betreuungsplanung

Leider hat der Gesetzgeber die Forderung der beruflichen Betreuer nach der Verankerung einer qualifizierten Betreuungsplanung im Zusammenhang mit Rechnungslegung und persönlichem Bericht unberücksichtigt gelassen. Gerade im Bereich der gesetzlichen Betreuungen würde das Arbeitsinstrument der Betreuungsplanung auch fiskalische Bewertungen und Sicherheiten zulassen.

▪ Pauschalierung der Vergütung

Pauschalierung der Betreuungsvergütung in der nun vorliegenden Form kann so nicht akzeptiert werden. Es schafft Druckmittel gegenüber den Betreuern, stellt nicht anderes als eine klassische Form der Scheinselbständigkeit dar. Vergütungen zu pauschalieren auf dem Hintergrund einer fundierten Betreuungsplanung - wie oben erwähnt - wäre unseres Erachtens ein adäquates Instrument für alle Beteiligten, sie muß aber offen sein für die Tatsache, daß wir es mit Menschen zu tun haben, deren Krisenverhalten weder

planbar noch vorhersagbar ist. Die Pauschalierung in der Fassung des BtÄndG wird zu erheblichen Qualitätseinbußen führen und die Phantasien der beruflichen Betreuer beflügeln, für die wir ab Januar das Büßergewand überstreifen dürfen.

▪ Mitteilungspflicht der Berufsbetreuer

Die Intention des § 1908 k BGB-neu ist aus unserer Sicht durchaus nachvollziehbar, nicht jedoch die Ausgestaltung. So werden bei den beruflichen Betreuern, gleich ob bei Vereinen oder freiberuflich Tätigen, nur die Umsatzzahlen aber nicht die Kostenseite abgefragt. Für mich ist es heute schon ein Greuel, daran zu denken, wie sich diejenigen Personen, die das angeforderte Zahlenmaterial auswerten, an den nackten Umsatzzahlen im Einnahmebereich aufhängen werden. Wenn Statistiken und Zahlenmaterial offenbart werden, um als Controlling-Instrument zu dienen, müssen alle Zahlen auf den Tisch. Dies würde auch die Chance einer politischen Betreuungsplanung für Gemeinden, Kreise und Länder bedeuten. In der vorliegenden Form halten wir die Bestimmung für datenschutzrechtlich sehr bedenklich und lehnen sie ab.

▪ Regreßregelung

Abschließend noch eine Anmerkung zu der neu eingeführten Regereßregelung: Nach unserer Beobachtung greift das Betreuungsgesetz sieben Jahre nach Einführung endlich auch bei chronisch psychisch erkrankten Menschen. Die Tatsache, daß die Staatskasse einen zehnjährigen Regreß gegen »Betreuungshilfeempfänger« geltend machen soll, impliziert eine hausgemachte Verhinderung des rehabilitativen und subsidiären Charakters der gesetzlichen Betreuungen.

... aus der Sicht der Betreuungsbehörden

Aus der Perspektive der Betreuungsbehörden wurden mehrere Beiträge in die Diskussion eingebracht, u.a. von Brunhilde Ackermann, Kassel, Konni Gutzeit, Reutlingen, Ulrich Wöhler, Hildesheim, in denen deutlich gemacht wurde, daß das BtÄndG für die Kommunen direkt und indirekt neue Aufgaben bringt. Nachfolgend eine Zusammenstellung der neuen Aufgaben

von Brunhilde Ackermann*

Aufklärungsverpflichtung über Vollmachten zur Verhinderung von Betreuungen

Durch das BtÄndG wird der § 6 des Betreuungsbehörden-gesetzes um den Zusatz ergänzt, daß die Betreuungsbehörden Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu fördern haben. Dieser Zusatz wurde aufgrund der Intervention des Bundesrates aufgenommen, um die Betreuungsbehörde ausdrücklich zu verpflichten, Betreuungsvermeidung zu betreiben.

Viele Betreuungsbehörden haben dies schon in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis getan. Entweder in In-

formationsschriften und Broschüren oder durch Aufklärungsveranstaltungen für die Bevölkerung und vor Institutionen wie Krankenhäusern und Heimen.

In Kassel beschränkte man sich bisher auf die zweite Möglichkeit, da man aufgrund der bevorstehenden gesetzlichen Änderungen, die auch für den Bereich der Vollmachten eine Richtergenehmigung voraussetzen ' noch keine schriftlichen Empfehlungen geben wollte. Nach wie vor sind wir jedoch auch jetzt der Auffassung, daß Broschüren nur allgemeine Anregungen geben sollten und sich jeder überlegen muß, wo er seinen Regelungsbedarf sieht und wem er sich anvertrauen will. Hier nur Selbst- und Fremdbestimmung durch den Staat schwarz/weiß gegenüberzustellen, ohne die Vor- und Nachteile der jeweiligen Regelung aufzuzeigen, ist u. E. zu wenig. Auch bei einem Testament verwendet man keine vordruckten Formulare, die man nur ankreuzen muß. Es ist vielmehr angebracht, über jeden Satz sehr genau nachzudenken.

Auch diese Aufgabe, egal in welcher Form sie wahrgenommen wird, führt zu zusätzlichem Personal- und Sachkosteneinsatz, der aus den kommunalen Haushalten zu finanzieren ist.

Anhörungspflicht der Behörde

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers in der Eigenschaft als Berufsbetreuer, soll das Gericht die Betreuungsbehörde zur Eignung hören. Gleichzeitig muß die

* Die hier dokumentierte Zusammenstellung ist ein Auszug aus dem Beitrag von Brunhilde Ackermann »Es bleibt alles ganz anders«, erschienen in: Uwe Brucker (Hg.): Aufgaben und Organisation der Betreuungsbehörde, Fachhochschulverlag, Frankfurt/Main 1999

die Behörde eine Stellungnahme abgeben, ob dem zukünftigen Betreuer in absehbarer Zeit mindestens elf Betreuungen übertragen werden können. Hiermit wird eine generelle Eignungsprüfung von Berufsbetreuern eingeführt. Betreuungsbehörden, die dieser Aufgabe in der Vergangenheit nicht nachgekommen sind, müssen gemeinsam mit den Gerichten und Interessenverbänden nunmehr fachliche Standards entwickeln und ihre Steuerungs- und Bedarfsermittlungsfunktion im örtlichen Betreuungswesen wahrnehmen.

Mitteilungspflicht der Berufsbetreuer an die Behörde

Die Berufsbetreuer müssen künftig der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben, kalenderjährlich

- die Zahl der geführten Betreuungen,
- die für die Führung der Betreuung in Rechnung gestellte Zeit,
- die dem Gericht in Rechnung gestellten Geldbeträge und
- den für die Führung erhaltenen Geldbetrag mitteilen.

Was beinhaltet diese Mitteilungspflicht für die Betreuungsbehörde?

Hier gehen bereits im Vorfeld die Auffassungen der Kollegen auseinander. Ist die Mitteilung nur entgegenzunehmen und abzuheben (neuer Schrank?) oder beinhaltet die Mitteilung zumindest eine Abgleichsverpflichtung (zusätzliche Arbeitskapazität)?

Vermutliches Motiv des Gesetzgebers für diese Bestimmung ist es, dem Mißbrauch und Abrechnungsbetrug durch Berufsbetreuer durch eine Hemmschwelle vorzubeugen. Man scheint hier von ungerechtfertigten Abrechnung in größerem Umfang auszugehen, da sich sonst der neue gesetzliche Aufwand kaum lohnen würde.

Einen positiven Aspekt hat die Mitteilungspflicht für die Behördenarbeit, durch die Erfassung aller vom Betreuer geführten Betreuungen ist es leichter, die jeweilige Be- und Überlastung festzustellen.

Die zweite Unklarheit in dieser Situation, die durch die Landesausführungsgesetze geregelt werden muß, ist die Zuständigkeit. Welche Betreuungsbehörde ist zuständig? Die, in deren Bezirk der Berufsbetreuer seiner Tätigkeit nachgeht oder der Wohnsitz des Berufsbetreuers. Viele Betreuer üben ihre Tätigkeit in mehreren Kommunen aus. Bei Berufsbetreuern ohne Büro ist die Wohnortzuständigkeit gegeben. Betreuer, die außerhalb ihres Wohnortes in anderen Zuständigkeitsbereichen Betreuungen führen, haben diesen Behörden gegenüber keine Verpflichtung zur Mitteilung. Wie unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen hier ein Abgleich zwischen den Betreuungsbehörden erfolgen soll, ist völlig unklar.

Gleichgültig in welcher Weise die Betreuungsbehörden in Zukunft mit dieser neuen Aufgabe umgehen werden, es wird zusätzliche Arbeit anfallen, für die bisher keine personellen Kapazitäten vorhanden sind. Sollten diese nicht geschaffen werden, womit in einer Vielzahl der Behörden zu rechnen ist, gibt es weitere Einbußen bei anderen und wichtigeren Tätigkeiten.

Die Vergütung der Berufsbetreuer

Schon jetzt gibt es bei einzelnen Betreuungsbehörden Hinweise von Berufsbetreuern, daß sie ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten des BtÄndG nicht fortsetzen werden. Einem Teil von ihnen fehlen die in Zukunft geforderten Ausbildungsqualifikationen für die höchste Vergütungsstufe und sie fürchten weitere Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Staatskasse. Andere sind nicht in der Lage, in dem zukünftig geforderten Umfang Betreuungen zu übernehmen, da sie z.B. eine weitere Tätigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausüben.

Da es auch in Zukunft bei der sog. Ermessensvergütung keine derartigen Einschränkungen geben wird, werden außerdem viele Berufsbetreuer versuchen, nur noch wohlhabende Betreute zu übernehmen.

Es ist zu befürchten, daß bei jedem Abgabewunsch, bei jedem Betreuerwechsel, die Behörde eingeschaltet wird. Sie muß Stellung nehmen, neue Betreuer vorschlagen und im schlimmsten Fall die Betreuung selbst übernehmen.

Qualifizierung durch Fortbildung

Podiumsdiskussion zur Nachqualifizierung gemäß § 2 BVormVG

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Reinhard Langholf

Aus den Statements der Podiumsteilnehmer ist deutlich geworden, daß der gesetzliche Begriff der nutzbaren Kenntnisse für die Einstufung bereits tätiger Betreuer unscharf ist.

Als nutzbare Kenntnisse vermittelnde Berufsausbildungen könnten noch am ehesten Sozialpädagogik und Rechtswissenschaften angesehen werden; danach könnte der Streit über den Begriff aber bereits beginnen. Diese Problematik erzeuge bei vielen Berufsbetreuern Unsicherheit, da sie nicht wissen können, ob sie sich einer Nachqualifizierung stellen müssen (Oberloskamp).

Bei der Ermächtigung des Gesetzgebers für die Länder handelt es sich um eine »Notoperation«, mit der – in Verbindung mit einer Übergangsregelung zur Vergütungshöhe – verhindert werden soll, daß bereits tätige, qualifizierte Betreuer aus dem System aussteigen. In einigen – vorwiegend den alten Ländern – ist nicht geklärt, ob überhaupt ein Bedarf für landesrechtliche Regelungen gesehen wird. In den neuen Ländern wird ein Handlungsbedarf überwiegend anerkannt (Knittel).

Aus Sicht der Berufsbetreuer müssen die Länder unverzüglich Regelungen erlassen, da sich Betreuer wegen der kurzen Übergangsfrist (30.06.2000; § 1 Abs. 5 BVormVG) bereits jetzt entscheiden müssen, ob sie an einer Nachqualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Regelungen sind auch in

allen Ländern erforderlich, da bundesweit ein Bedarf bestehe (Feldt-Glenz).

In den Diskussionsbeiträgen ist die Rechtsunsicherheit der Berufsbetreuer über ihren Qualifikationsstatus mehrfach betont worden.

Herr Knittel empfahl den Berufsbetreuern, möglichst frühzeitig nach dem In-Kraft-Treten des BtÄndG Vergütungsanträge an das Vormundschaftsgericht zu stellen und vom Gericht eine Begründung im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen zu erbitten.

Die Teilnehmer der Veranstaltung regen an, daß der Vormundschaftsgerichtstag in seiner Schlußresolution die Länder auffordert, von der Ermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch zu machen und so für Berufsbetreuer Nachquali-

fizierungsmöglichkeiten zu schaffen. Mindestens müßten die Länder Anerkennungsklauseln für die anderen Ländern abgelegten Prüfungen erlassen.

Informationen zu den Aktivitäten des Vormundschaftsgerichtstag e.V. bezüglich der landesrechtlichen Regelungen zur Nachqualifizierung finden sich in den »aktuellen Informationen«.

Entwürfe zu landesrechtlichen Regelungen liegen dem Vormundschaftsgerichtstag e.V. zwischenzeitlich (April 1999) aus Sachsen und Brandenburg vor. Von den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen liegen Schreiben vor, wonach keine landesrechtliche Regelung geplant ist.

Vergütungsfragen nach dem neuen Recht (AG 13)

Pauschalen , Zeitbegrenzung, Kostenvoranschlag

Moderation: Dr. Bernhard Knittel, Ministerialrat, Gisela Lantzerath, Rechtspflegerin

Die Neuregelung der Vergütung und des Aufwendersatzes für Betreuer durch das BtÄndG

Übersichten von Dr. Bernhard Knittel,

§ 1835 BGB - Aufwendersatz

♦ *Fahrtkosten* ab 1.1.1999 Regelung für Sachverständige anwendbar: (0,52 DM/km) § 1835 I 1, Halbs. 2
Unproblematisch *bis 200 km* pro Einsatzfahrt (Hin- und Rückfahrt)

Darüber hinaus: Nur Erstattung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, außer

- Zeitersparnis = geringe Stundenzahl gleicht höhere Kfz-Kosten aus
- besondere Umstände (ländlicher Raum, Eilbedürftigkeit)
Ersatzfähig auch *Parkkosten*, idR aber nicht Verwarngungsgebühr

♦ *Erlöschen*: Falls nicht binnen 15 Monaten nach Entstehung gerichtlich geltend gemacht; Geltendmachung gegenüber VormG genügt auch gegenüber vermögendem Betroffenen. (§ 1835 I 3)

(»Geltendmachung« = beziffert zur Erstattung einreichen, Belege ggf. später nachreichbar)

Beispiel zur Fristberechnung:

Betreuer besucht am 16.7.1999 den Betroffenen:

Fahrtkosten 80 DM.

Antrag muß spätestens am 16.10.2000 bei VormG eingegangen sein!

Ausschlußfrist! Keine Wiedereinsetzung möglich, da auf § 15 III 6 ZSEG nicht verwiesen wird. Aber VormG kann abweichende Frist bestimmen, 1835 I 4

§ 1835 a BGB - Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer

Neu:

♦ Nicht mehr nur zur Abgeltung von Kleinstbeträgen, sondern *des Anspruchs auf Aufwendersatz!*

Daher künftig nicht möglich: Pauschale plus Großaufwendungen in voller Höhe.

♦ Höhe ab 1.1.1999: 600 DM

Problem *Übergangsfälle*: Abrechnungsjahr z.B. vom 1.4.1998 bis 31.3.1999: Quotelung, d.h. 3/4 x 375 und 1/4 x 600 ? Dem Wesen der Pauschale entspricht eher Zahlung des am Ende des Abrechnungsjahres maßgebenden Betrages!

♦ Anspruch steht *auch konkret unterhaltspflichtigen Betreuern* mittelloser Betroffener gegen die Staatskasse zu, § 1835 a III, Halbs 2; das entspricht zwar der schon zuvor h.M., z.B. BGH, BayOblG, ist aber innerhalb des BtÄndG nicht systemkonform, da Unterhaltsansprüche des Betroffenen zum Rückgriff gegen ihn und damit zur Pfändung beim Pflichtigen führen können.

♦ *Erlöschen*: binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem Anspruch entsteht, § 1835a IV, Halbs. 1

Beispiel:

Abrechnungsjahr endet am 3. Januar 1999

Pauschale muß bis 31. März 2000 geltend gemacht werden.

Keine abweichende Fristbestimmung durch VormG möglich (anders bei Aufwendersatz!); wohl auch keine Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis (?)

Geltendmachung gegenüber VormG verhindert Erlöschen auch gegenüber vermögendem Betroffenen, § 1835 a IV Halbs. 2

§1836 BGB - Berufsbetreuung

Erstmals gesetzliche Kriterien definiert; Zweck: schärfere Abgrenzung, Abspringen Ehrenamtlicher verhindern!

♦ Feststellung der Berufsmäßigkeit *bei Bestellung* des Betreuers (§ 1836 I 2), Voraussetzung der Vergütung! Fehlt die Feststellung ist Beschwerde des Betreuers gegen die Bestellung möglich!

♦ obligatorisch bei

- mind. 11 *Betreuungen* (bzw. Vormundschaften, Pflegschaften auch Verfahrenspflegschaften!) *oder*
- erforderl. Zeitaufwand mind. 20 *Wochenstunden*, § 1836 I 3

Es reicht auch die Erwartung, daß diese Voraussetzungen »in absehbarer Zeit« erfüllt sein werden! (Wichtig für Berufsanfänger oder bei vorübergehender Minderauslastung)

Gilt nicht für Vereinsbetreuer (§ 1908 e I 1, Halbs. 2)

Hat Betreuer einen Beruf, in dessen Rahmen er auch üblicherweise Betreuungen führen kann, (z.B. RA, Steuerberater) kann Berufsmäßigkeit auch ohne quantitative Kriterien bejaht werden (so Bericht des BT-RA !)

§ 1836 BGB - Vergütungshöhe

1. Bei Berufsmäßigkeit

Höhe der Vergütung wird grundsätzlich bestimmt durch

- ◆ für die Führung der Betreuung *nutzbare Fachkenntnisse* (Begriff nicht gesetzlich definiert; für Betreuungen allgemein nutzbar jedenfalls)
 - Rechtskenntnisse
 - kaufmänn./wirtschaftl. Kenntnisse (Vermögen!)
 - Fachwissen, das soziale Kompetenz im Verhalten zum Betroffenen vermittelt (Sozialarbeit, alle auf zwischenmenschliche Kommunikationsfähigkeit zielenden Disziplinen, wie Pädagogik, Alten- oder Krankenpflege usw.)

»nutzbar« für konkreten Aufgabenkreis; tatsächlicher Einsatz ist nicht Voraussetzung für die Vergütung!

- ◆ Umfang und Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte (»Vermögen« kein eigenständiges Kriterium mehr)

1.1 Gegenüber bemitteltem Betroffenen

- ◆ Anspruch gegen diesen; keine »Ermessensvergütung« für Berufsbetreuer
- ◆ Stundensätze nicht durch BvormVG nach oben begrenzt (Bei bedeutenderer Vermögensverwaltung auch gerechtfertigt; im übrigen aber Problem der »Zwei-Klassen-Betreuung«)

Für die Höhe dürften bisherige Grundsätze maßgebend bleiben. Bei der Bewertung von nutzbaren Fachkenntnissen sind auch Bürokosten einzubeziehen (so ausdrücklich RegE).

1.2 Gegenüber mittellosem Betroffenen

- ◆ Anspruch gegen die Staatskasse § 1836 a i.V.mit § 1 BVormVG
- ◆ drei Vergütungsstufen in § 1 BvormVG
 - Regelvergütung 35 DM
 - besondere nutzbare Kenntnisse durch Lehre od. vergleichbare abgeschlossene Ausbildung 45 DM
 - besondere nutzbare Kenntnisse durch abgeschlossene Hochschul/FH-Ausbildung 60 DM
 jeweils zuzüglich MwSt bei USt-Pflicht des Betreuers, § 1 I 3 BVormVG

Umfang und Schwierigkeit der Betreuung haben somit abweichend von dem Grundsatz des § 1836 II 2 BGB keine eigenständige Bedeutung beim Anspruch gegen die Staatskasse! (Auch keine weitere Erhöhung wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten, wie noch im RegE vorgesehen)

Für Betreuer mit Sitz in neuen Ländern (einschl. Ost-Berlin) Kürzung der nach § 1 BVormVG zu zahlenden Vergütung um 10 % wie Zeugenentschädigung, Art 4 BtÄndG. Umkehrschluß: Vergütung aus Vermögen nicht zu kürzen, erst recht nicht Aufwandspauschale!

Übergangsregelung zur »Besitzstandswahrung« in § 1 III

BvormVG

- Betreuer hat am 1.1. 1999 mind. 2 Jahre Betreuungen geführt
- Gericht kann für den Zeitraum bis 30.6.2000 von § 1 I nach oben abweichenden Stundensatz zugrunde legen, höchstens jedoch 60 DM (zuzügl.MwSt). Gericht soll sich bei der (Gesamt-)Höhe der »Übergangungsvergütung« an der bisherigen Vergütung orientieren.

Möglichkeit der »Nachqualifikation« nach Landesrecht aufgrund von § 2 BvormVG; Einzelheiten derzeit noch offen!

2. Bei Ehrenamtlichkeit

Vergütung gegenüber *bemitteltem* Betroffenen möglich!, § 1836 III

- Kein Anspruch! Ermessen des VormG (»kann«)
- Kriterium »Umfang oder Schwierigkeit« der Betreuungsgeschäfte (nicht »und« wie bei Berufsbetreuung!)
- Höhe idR unter Vergütung des Berufsbetreuers, da keine Erwerbstätigkeit und geringere Kosten.

§ 1836 BGB/ § 56 g FGG - Festsetzung der Vergütung des Berufsbetreuers

1. Berufsbetreuer kann *Abschlagszahlungen* verlangen, § 1836 II 3 (Kein Vorschub, anders bei Aufwendungen für Mittellose, vgl § 1835 IV 1)

2. Für Berufsbetreuer gilt Erlöschensfrist: 15 Monate nach Entstehung beim VormG geltend zu machen, § 1836 II 4, andernfalls endgültig ausgeschlossen, keine Wiedereinsetzung möglich. Allerdings kann VormG abweichende Frist bestimmen, § 1836 II 4, Halbs. 2

3. In einfach gelagerten Fällen -nach wie vor- *Festsetzung durch den Urkundsbeamten* der Geschäftsstelle möglich (§ 56 g I 4, Verweisung auf ZSEG hinsichtl. Zeugenentschädigung)

4. In übrigen Fällen Festsetzung durch *Beschluß*, soweit beantragt oder nach Ansicht des Gerichts angemessen (§ 56 g I 1) Zuständig: Rechtspfleger.

Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde zum Landgericht, Zwei-Wochenfrist, § 56 g V

Aber nur, wenn

- Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM übersteigt oder
- VormG sie wg. grundsätzlicher Bedeutung zuläßt.

Keine Abhilfe durch Rechtspfleger möglich (vgl. § 11 I RpflG)

Entscheidung wird - durch Fristablauf oder Beschwerdegerichtsbeschluß - rechtskräftig, d.h. auch spätere Abänderung ausgeschlossen

Keine »Verböserung« zu Lasten des Betreuers, wenn nur er Beschwerde einlegt

Weitere Beschwerde zum OLG bzw. BayObLG, wenn LG sie wegen grundsätzlicher Bedeutung zuläßt, § 56 g V 2

Wird Beschwerdewert nicht erreicht, Erinnerung zum Rechtspfleger (§ 11 II RpflG). Bei Nichtabhilfe entscheidet Richter abschließend.

§ 1836 b BGB - Vergütungspauschale

Zweck: *Abrechnungsvereinfachung* für Betreuer und Gericht. Bei zugebilligtem festen Geldbetrag kein Einzelnachweis der Betreuungsarbeit nötig

Voraussetzungen (§ 1836 b 1 Nr 1):

- Nur für Berufsbetreuung
- Auch für Anspruch gegen den vermögenden Betreuten
- Erforderlicher Zeitaufwand vorhersehbar
- Ausschöpfung durch Betreuer gewährleistet

Berechnung der Pauschale:

Voraussichtliche Zeit x Stundensatz nach § 1 BvormVG (§ 1836 b 1 Nr 1); dies gilt auch für die Pauschalierung von Ansprüchen gegen Vermögende!

Zeitpunkt: Theoretisch schon zugleich mit Bestellungsbeschuß möglich, aber unzweckmäßig wegen fehlender Prognosesicherheit.

Jedenfalls aber keine nachträgliche Pauschalierung, wenn Betreuer bereits Vergütung nach Schluß des Abrechnungsjahres beantragt.

Kein Antrag nötig, daher auch gegen den Willen des Betreuers möglich. In diesem Fall *sofortige Beschwerde* nach § 56 g V FGG eröffnet. Betreuer muß geltend machen, daß Vergütung nach Zeitaufwand die Pauschale um mind. 300 DM überschreiten würde!

Ist Beschluß über Bewilligung der Vergütungspauschale rechtskräftig, kann Gericht ihn *nicht mehr abändern*, auch nicht zugunsten des Betreuers! Daher zweckmäßig: Im Beschluß Zeitraum begrenzen, z.B. auf höchstens 2 Jahre.

Endet die Betreuung vorzeitig, kann Betreuer die Pauschale *anteilig* beanspruchen, z.B. 5/12.

§ 1836 b BGB - Zeitlimitierung

Zweck: *Mißbrauchsbegrenzung*, Abrechnungsehrlichkeit

Voraussetzungen: nennt das Gesetz nicht, vgl § 1836 b 1 Nr 2

Das Gericht kann die für die Führung der Betreuungsgeschäfte erforderliche Zeit begrenzen, d.h.

- ♦ *Abrechnung bleibt nötig* (es handelt sich nicht um eine Pauschalierung!)
- ♦ für Erforderlichkeit des Zeitaufwandes spricht dann eine vorsichtige Vermutung, dennoch Kürzungen möglich
- ♦ bei *Überschreitung* des Limits kein Vergütungsanspruch hierfür, außer bei gerichtlicher Genehmigung
 - idR vorherige Zustimmung einholen, Mehraufwand darlegen
 - nachträgliche Genehmigung verlangt zusätzlich den Nachweis der Unzumutbarkeit einer vorherigen Bemühung um Gestattung
- ♦ gilt auch für Betreuung Vermögender; Gesetz trifft keine Aussage über den Stundensatz! Nur die Zeit wird begrenzt, nicht die absolute Höhe der Vergütung, anders als bei Pauschale!

Zurückhaltende Anwendung geboten. Zwar Vorteil einer gewissen Rechtssicherheit, insbes. bei nachträglicher Genehmigung der Zeitüberschreitung, andererseits Gefahr von unstatthafter Zweckmäßigkeitskontrolle des Betreuerhandelns. Nur bei wirklicher Mißbrauchsgefahr! Kaum schon bei Betreuerbestellung, obwohl zulässig, § 1836,2

Rechtsmittel: wohl Erinnerung nach § 11 II RpfLG

§ 1908 k BGB - Mitteilungspflicht über Zahl und Entgelt für Betreuungen

Gilt nur für *Berufsbetreuer* (Ehrenamtlicher, der eine oder mehrere Ermessensvergütungen erhält, nach Sinn und Zweck nicht gemeint).

Kalenderjährliche *Mitteilung über* (vgl § 1908 k I Nr 1-4) *Zahl der im Kalenderjahr geführten Betreuungen*, d.h. alle, nicht nur die zum Stichtag 31.12. noch bestehenden! (Zusätzliche Stichtagsangabe aber zweckmäßig)

- insgesamt hierfür *in Rechnung gestellte Zeit*
- insgesamt hierfür *in Rechnung gestellten Geldbetrag*
- *im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag*

Zweck der Vorschrift ist z.T. unklar. Nr 1 und 2 ermöglichen Betreuungsbehörde und VormG Überlastungskontrolle; allerdings nur bei sachgerechter Auslegung: In Rechnung gestellte Zeit muß sich auf die vom Betreuer im Kalenderjahr tatsächlich aufgewandte Zeit beziehen, auch soweit noch nicht abgerechnet, sonst keine Zuordnung und Vergleichbarkeit möglich; dasselbe gilt für Nr 3.

Der Nutzen der Kenntnis von Nr 3 und 4 erscheint ohnehin zweifelhaft.

Zuständig *Betreuungsbehörde des Sitzes oder Wohnsitzes*:

- Vereinsbetreuer = Vereinssitz
- RA = Kanzleisitz
- Freiberufl. Betreuer mit Büro = dort

Keine Verpflichtung zur Mitteilung gegenüber Behörde, in deren Bezirk zwar nicht Wohnsitz/Büro liegen, aber Betreuungen geführt werden.

Verpflichtung besteht erstmals spätestens zum 31. März 1999 für Kalenderjahr 1998

Sanktionen bei Verletzung der Mitteilungspflicht:

Aus der bundesrechtlichen Norm ergibt sich keine unmittelbare Sanktionsmöglichkeit der Behörde (Bußgeld, Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft). Hierfür bedürfte es landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen zur Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Fraglich, ob die Verweigerung der Mitteilung sich darstellt als Pflichtwidrigkeit, gegen die VormG aufgrund seiner Aufsichtspflicht nach § 1837 II 2 BGB einschreiten könnte, d.h. ggf. Zwangsgeld gemäß § 33 FGG. Aber Aufsicht betrifft wohl einzelnes Betreuungsverfahren, nicht allgemeine Pflichten des Betreuers !?

§ 67 FGG - Aufwendersersatz und Vergütung des Verfahrenspflegers

Neu:

- ♦ Stets aus der *Staatskasse*, § 67 III FGG

Diese kann die erbrachten Zahlungen als *Auslagen des Verfahrens* beim Betreuten erheben, vgl §§ 93 a II, 137 Nr 16 KostO, allerdings nur nach Maßgabe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens des Betroffenen

Die Kostenschuld des Betreuten *verjährt* in 4 Jahren, § 17 KostO

- ♦ Höhe: Stets nur *Stundensätze des § 1 BvormVG*, auch bei vermögenden Betroffenen.

Gilt *auch für RA* als Verfahrenspfleger! Anwendung der BRAGO ausgeschlossen, vgl. § 1 II BRAGO

Besonderheiten: Verfahrenspfleger kann

- keinen Vorschuß für Aufwendungen verlangen
- keine Aufwendungspauschale fordern
- keine Zeitlimitierung nach § 1836 b 1 Nr. 2 auferlegt bekommen, vgl. § 67 III 2 FGG

§ 1836 d BGB Mittellosigkeit

Erstmals gesetzlich definiert, aber nur im Wege einer Fiktion (»gilt« als mittellos)

Voraussetzungen: Betroffener kann

- Aufwendersersatz oder Vergütung
- aus einzusetzendem Einkommen oder Vermögen (vgl. § 1836 c, maßgebend grundsätzl. BSHG-Maßstäbe)
- nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
- nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

aufbringen.

Unter diesen Voraussetzungen kann sich Betreuer *an die Staatskasse halten* (§ § 1835 IV, 1836 a).

Folge: Betreuer erhält sein Entgelt auch dann vollständig aus der Staatskasse, wenn Betroffener teilleistungsfähig! Betreuer soll sich nicht mit 2 Teilschuldnern auseinandersetzen müssen. Staatskasse kommt für gesamten Anspruch auf, nimmt aber später ggf. Rückgriff beim Betroffenen bzw. den Erben.

Maßgebender Zeitpunkt für Feststellung der Mittellosigkeit: Zeitpunkt der *Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz*. Nur das dann vorhandene Einkommen oder Vermögen zählt, auch bei Abrechnung früherer Zeiträume !

Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 12 FGG), aber in gewissem Umfang *Mitwirkungspflicht des Betreuers* (§ 56 g II 1): Im Antrag sollen die pers. und wirtschaftl. Verhältnisse des Betroffenen dargestellt werden. Gericht kann Glaubhaftmachung und Vorlage von Urkunden anordnen, Auskünfte einholen. Falls nach freier Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Feststellung der Mittellosigkeit unverhältnismäßig, *Festsetzung ohne weitere Prüfung* (§ 56 g II 3 FGG)

§ 1836 e BGB - Rückgriff der Staatskasse

1. Gegen den Betroffenen

Voraussetzungen:

- ◆ Befriedigung des Anspruchs des Betreuers durch die Staatskasse
 - ◆ Seit Ende des Jahres, in dem Betreuer befriedigt wurde, *weniger als 10 Jahre* vergangen, sonst Rückgriffsanspruch erloschen, § 1836 e I 2
 - ◆ Tatsächlicher Bestand des befriedigten Betreueranspruchs (Bewilligungsbeschluß zugunsten des Betreuers ohne Bindungswirkung für den Betroffenen!)
 - ◆ Im Zeitpunkt der letzten Tatsacheninstanz
 - *Einkommen* des Betroffenen über den maßgeb. BSHG-Sätzen für Hilfe in bes. Lebenslagen oder
 - *Vermögen* über BSHG-Schongrenzen oder
 - *Unterhaltsansprüche* realisierbar (Im BSHG nur tatsächlich zufließender Unterhalt beachtlich, dafür direkter Rückgriff gegen säumigen Unterhaltspflichtigen, anders BtÄndG: Rückgriffstitel nach § 56 g I 2 ist vollstreckbar nach der JustizbeitrO (§ 1 I Nr 4 b), d.h. auch durch Pfändung des Unterhaltsanspruchs nach § 6 I Nr 1 JustizbeitrO i.V.mit § 828 II ZPO.
- Pfändungsschutz des § 850 b ZPO wirkt nicht gegenüber Staatskasse, vgl § 1836 e II BGB. Zahlt Unterhaltsschuldner trotz Pfändung nicht, muß Staatskasse klagen.

Rückgriff durch Beschluß nach § 56 g I 2 FGG, entweder zeitgleich mit Festsetzung zugunsten des Betreuers gegen

die Staatskasse oder gesondert, falls zweckmäßig. *Absehen von Rückgriff* möglich, wenn nach freier Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unverhältnismäßig (§ 56 g II 3 FGG)

Zwingende *Anhörung* des Betroffenen (§ 56 g IV), aber nicht persönlich. Zur Wahrung rechtlichen Gehörs ggf. Verfahrenspfleger zu bestellen.

Rechtsmittel für Betroffenen: Sofortige Beschwerde binnen 2 Wochen (§ 56 g V). Beschwerde muß mind. 301 DM erreichen, sonst nur Zulassungsbeschwerde wegen grundsätzl. Bedeutung.

Beschluß erwächst in *Rechtskraft*.

Problem: Dennoch abänderbar bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse?

Beispiel:

Betroffener macht Erbschaft, die höhere als die festgesetzten Zahlungen zulassen würde.

§ 56 g II 2 erklärt auch § 120 IV ZPO für entsprechend anwendbar, der eine solche Abänderung zuläßt.

Falls aber Grundsatz der Rechtskraft absoluten Vorrang hätte, könnte z.B. nachträgliches Vermögen des Betroffenen nur für noch nicht rechtskräftig festgesetzte Rückgriffszeiträume berücksichtigt werden.

2. Gegen den Erben

Hat wohl größte praktische Bedeutung. Erbe kann sich nicht auf Mittellosigkeit des verstorbenen Betroffenen berufen, nur auf Freibeträge nach § 92 c III BSHG. Er *haftet* im übrigen *mit Wert des Nachlasses* z.Z. des Erbfall, § 1836 e I 3 BGB.

Rückgriff nach § 56 g III FGG, Erbe ist zu hören (§ 56 g IV). Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde nach § 56 g V.

Ergebnisse der Diskussion

1. Die AG befürchtet, daß die dem Vormundschaftsgericht in § 1 Abs. 2 Satz 2 BVormVG eingeräumte Möglichkeit, aus besonderen Gründen von den in § 1 und 2 dieses Gesetzes festgeschriebenen Kriterien absehen zu können, geeignet erscheint, qualifizierte Betreuer willkürlich zu beschneiden.

2. Trotz der Formulierung in § 1 Abs. 3 BVormVG, daß das Gericht für den Zeitraum bis zum 30.6.2000 einen von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichenden Stundensatz zugrunde legen kann, wird die Auffassung vertreten, daß hier eine Ermessensreduzierung auf Null besteht und die Vergütung für den Übergangszeitraum bis zum 30.6.2000 nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts erfolgen sollte.

3. Das Beschwerderecht des Bezirksrevisors aus § 69 g Abs. 1 FGG wird als wesensfremdes Element im Betreuungsrecht betrachtet und hat Irritationen und Ablehnung hervorgerufen.

4. Es besteht Übereinstimmung in dem Punkt, daß künftig immer dann auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, wenn gem. § 56 g Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 FGG von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden muß. Dies ist insbesondere im Falle eines Regresses der Staatskasse gegen den Betroffenen von Bedeutung, da gerade in diesem Ver-

fahren, über die Tatsache einer Unmöglichkeit des rechtlichen Gehörs hinaus, Interessenkonflikte denkbar sind.

5. Strittig ist die Frage, ob und ggf. welches Rechtsmittel in den Fällen, in welchen die sofortige Beschwerde gem. § 56 g Abs. 5 FGG nicht zulässig ist, gegeben wäre. Hierzu wurden verschiedene Rechtspositionen ausgetauscht. Ein Ergebnis kann noch nicht formuliert werden.

6. Ebenfalls strittig ist, welche Rechtsmittel im Verfahren über die Festsetzung einer Pauschale gegeben sind. Insbesondere wurde die Frage diskutiert, wie denn in diesem Fall die Höhe der Beschwer und damit die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ermittelt werden könnte.

7. Es wurden die durch das Erwachsen der Festsetzungsbeschlüsse in materielle Rechtskraft auftretenden Probleme, wie die Möglichkeit der nachträglichen Abänderung, benannt und diskutiert.

8. Es wurde Position bezogen zu § 1908 k BGB und festgestellt, daß diese Norm wohl nicht geeignet erscheint, die vom Gesetzgeber gewünschten Informationen und Daten verfügbar zu machen. Dies gilt insbesondere im Hinblick

darauf, daß eine Sanktion im Falle der Verweigerung der Mitteilungen nicht gegeben ist. Die Möglichkeit über §§ 1837 BGB, 33 FGG vormundschaftsgerichtliche Zwangsmaßnahmen einzuleiten, wurde einhellig abgelehnt.

9. Es besteht die Auffassung, daß unter gewissen Umständen die einvernehmliche Verhandlung einer pauschalen Vergütung gem. § 1836 b Nr. 1 BGB eine sinnvolle Vereinfachung des bisherigen Vergütungsfestsetzungsverfahrens darstellt. Voraussetzung dafür wären u.a. eine Betreuungsplanung, ein Kostenvoranschlag und ein sinnvollen Zeitrahmen.

Die Möglichkeit der Zeitlimitierung (§ 1836 b Nr. 2 BGB) wird als Sanktion, welche allenfalls im Falle des Verdachts einer mißbräuchlichen Amtsausübung anzuwenden wäre, gewertet. Im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit aller mit der Betreuungsarbeit befaßten Personen ist ein behutsamer Umgang mit dieser Vorschrift geboten.

Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung (AG 15)

Überlegungen und Perspektiven zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts durch ein Betreuungshilfegesetz

Moderation: Peter Winterstein, Richter, Udo Laaser, Betreuungsstelle der Stadt Köln

Thesen von Margot von Renesse, MdB

1. Das Betreuungsrecht von 1992 bedarf einer Reform. Nicht seine Zielsetzungen müssen verändert werden, sondern die Instrumente ihrer Durchsetzung.

2. Das Änderungsgesetz, das der Deutsche Bundestag 1998 mit der Mehrheit der Koalition verabschiedet hat, führt die notwendigen Reformen nicht herbei. Die Arbeit daran wird in der 14. Legislaturperiode geleistet werden müssen.

3. Das Betreuungsrecht von 1992 leidet unter etlichen gravierenden Mängeln:

- Betreute und Betreuer werden weitgehend nicht verständlichen bürokratischen Verfahrensabläufen ausgesetzt,
- der neue »freie Beruf« des Berufsbetreuers wurde widerwillig geschaffen, aber weder rechtlich noch finanziell definiert und abgesichert,
- die Funktion der Betreuungsvereine, insbesondere im Bereich der Querschnittsaufgaben, wird nicht ihrer Bedeutung gemäß stabilisiert,
- die Rolle der Betreuungsbehörden wird vom Gesetz nur oberflächlich beschrieben,
- zu wenige ehrenamtliche Betreuer werden gefunden; zu viele werden entmutigt.

4. Die Kostenexplosion im Bereich des Betreuungswesens ist zum größten Teil auf den Finanzverbrauch durch die justiziellen Verfahren im Zusammenhang mit einer Betreuung zurückzuführen. Wachsende finanzielle Mittel werden aber auch deshalb für das Betreuungswesen benötigt, weil sowohl bei den alten Menschen in einer älter werdenden Gesellschaft als auch bei jungen Erwachsenen in einer komplizierter gewordenen Umwelt der Hilfebedarf durch

Betreuung zunimmt. Diese Vermehrung des Hilfebedarfs ist nur begrenzt zu steuern.

5. Eine Reform muß schonend mit den knappen Ressourcen »Zeit, Geld und Kraft« umgehen. Sie muß solche Mittel dort abziehen, wo sie für die Beteiligten keinen Sinn erbringen, und sie dorthin leisten, wo sie dringend benötigt werden. Für das Betreuungsverfahren bedeutet dies, daß insbesondere die Berührungen der Justiz mit den eigentlichen Akteuren des Betreuungsverhältnisses auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Die Justiz sollte nur in dem Umfang eingeschaltet bleiben, in dem dies aus verfassungsrechtlich zwingenden Gründen geboten ist: bei der Einleitung einer Betreuung, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im engeren Sinne und bei der Bereinigung von sonst nicht lösbaren Konflikten zwischen den Beteiligten des Betreuungsverhältnisses.

6. Neben die Regelung des Betreuungsverhältnisses im BGB haben sozialrechtliche Regelungen zu treten, die den Charakter des Betreuungsrechts als sozialrechtliches Geflecht deutlich machen. Hier wird das Zusammenwirken zwischen Betreuern (ehrenamtlichen und berufsmäßigen) und Betreuungsbehörde zu klären sein. Dabei wird ein Bundesgesetz nur einen Rahmen setzen können, das der Ausfüllung entsprechend den regionalen Bedingungen zugänglich ist. Ebenfalls ist in diesem Gesetz (»dem Betreuungshilferecht«) festzulegen, welche Funktion bei dem Aufbau einer regionalen Betreuungsstruktur den Betreuungsvereinen zukommt.

7. Ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen bedürfen zugewandter und fachkundiger (also professioneller) Begleitung. Hier liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit von Betreuungsvereinen, die dafür erfolgsorientiert auch mit finanziellen Mitteln auszustatten sind.

8. Bei den Berufsbetreuern ist rechtlich festzulegen, daß sie über eine entsprechende Qualifikation zu verfügen haben, deren Inhalte eindeutig festgelegt sind. Haben sie eine solche Qualifikation, so muß ihre Tätigkeit entsprechend vergütet werden, und zwar unter Wegfall eines ständischen Drei-Stufen-Systems. Maßstab für diese Vergütung sind die Kriterien, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch staatliche Bedienstete gelten, wobei die Berufsbetreuer das Risiko freier Berufe selber zu tragen haben.

9. Den Betreuungsbehörden kommt die Verantwortung für Aufbau und Erhaltung eines leistungsfähigen Betreuungswesens in der Region zu, die sie in Kooperation mit Betreuungsvereinen und Berufsbetreuern erfüllen müssen. Sie erhalten darüber hinaus auch weitere Aufgaben im Betreuungsverfahren bei der Justiz. Nur sie können die Einleitung von Betreuungen beantragen und damit zur Vermeidung von Betreuungen beitragen.

10. Die notwendige Aufsicht über Entscheidungen von Betreuern, die sich in schwerwiegenden Weise zu Lasten der Betreuten auswirken können, ist - bis auf verfassungsrechtlich zwingend vorgeschriebene Sonderfälle - durch eine Person oder Stellen zu leisten, die eher als die Justiz das Gefüge sozialer Systeme und Einrichtungen kennt. Entscheidend für die Qualifikation einer solchen, mit dem österreichischen »Patientenanwalt« verwandten Stelle wird deren Fähigkeit sein, sich auf die Hilfebedürftigen, ihre Angehörigen und die fachlichen Helfersysteme einzustellen. Die Unabhängigkeit einer solchen »Krisenschutzstelle« muß natürlich gesichert werden.

11. Als ein Stück Alltagsrecht wird die Reform des Betreuungsrechts möglichst fraktionsübergreifend erarbeitet werden müssen. Wie alles Recht des Alltags setzt das Gelingen der Reform, die inzwischen von allen politischen Kräften gewünscht wird, die Bereitschaft zum Konsens, also auch zum Kompromiß, voraus, damit zuletzt eine breite Mehrheit möglich wird.

12. Die Reform wird ressortübergreifend sein müssen, da sie Fachbereichen des Justiz-, Sozial- und Gesundheitsministeriums berührt. Weiter wird sie die politischen Ebenen überspannen, da die Verantwortung der Kommunen durch ein soziales Betreuungshilferecht erweitert wird. Das wird nur möglich sein, wenn die Kommunen Mittel, die in der Justiz gespart werden, zur Erfüllung ihrer neuen Aufgaben für bedürftige Erwachsene zugewiesen erhalten. Politische Auseinandersetzungen um diesen Punkt werden die Reform des Betreuungsrechts erheblich erschweren. Sie wird nur dann durchsetzbar sein, wenn sie auf der ganzen Linie fachlich zu überzeugen vermag.

Ergebnisse der Diskussion

1. Die Arbeiten zur Vorbereitung einer Reform »Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung« sollten sofort aufgenommen werden.

Der Umfang einer Reform ist wegen fehlender Daten und Rechtstatsachenforschung heute noch nicht zu entscheiden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, umgehend die notwendige Rechtstatsachenforschung zu beginnen. Gegenstand einer solchen Rechtstatsachenforschung muß zunächst eine Bestandsaufnahme sein, die der Mängelanalyse dient.

2. Eine Reform muß in Frage stellen, welche Aufgaben in Zukunft bei der Justiz verbleiben. Neben verfassungsrechtlichen Grenzen ist zu untersuchen, ob und welche Aufgaben aus fachlichen Erwägungen bei der Justiz verbleiben sollten. Ob Verlagerungen von der Justiz zu alternativen Institutionen und Organisationsformen möglich und sinnvoll sind, hängt von deren personeller und organisatorischer Ausstattung ab.

3. Die Betreuungsbehörden haben wesentliche neue Aufgaben zu übernehmen. Ein Antragsmonopol der Betreuungsbehörde birgt allerdings die Gefahr neuer Rechtsstreitigkeiten in sich. Es sollte vorgeschrieben werden, die Betreuungsbehörde in jedem Verfahren zur Betreuerbestellung zu beteiligen und ihr in jedem Fall ein Beschwerde-recht einzuräumen.

4. Es ist zu prüfen, ob zur Vermeidung von Betreuerbestellungen andere Formen der gesetzlichen Vertretung (zumindest für punktuelle Einzelaufgaben) rechtlich sinnvoll und tatsächlich erforderlich sind.

Alle Sozialleistungsgesetze sind - soweit möglich - auf antragsunabhängige Leistungen umzustellen. Dadurch werden Betreuerbestellungen überflüssig.

5. Es muß sehr sorgfältig geprüft werden, ob neben einer Betreuungsbehörde, die ihrer neuen Aufgabenstellung entsprechend ausgestattet und mit möglichst großer Unabhängigkeit versehen ist, eine Krisenschutzstelle als Kontroll- und Unterstützungsinstitution sinnvoll ist.

Nur wenn die Kontrolle besonders einschneidender Betreuerentscheidungen (z.B. Entscheidung nach § 1904 BGB) nicht mehr von den Gerichten vorgenommen werden sollte, könnte eine Krisenschutzstelle neben der Betreuungsstelle wichtige eigenständige Funktionen erfüllen.

6. Betreuungsvereine haben ihre Schwerpunkte in der Querschnittstätigkeit und Betreuungsvermeidung. Ihnen ist eine kostendeckende Finanzierung zu gewähren, die leistungs- und erfolgsorientiert sein muß.

7. Betreuung ist durch qualifizierte ehrenamtliche und berufliche Betreuer zu leisten.

Ein berufsmäßiger Betreuer darf nur bestellt werden, wenn ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer nicht zur Verfügung steht.

Die Schnittstelle/Arbeitsteilung zwischen ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung ist zu überprüfen.

Ehrenamtliche Betreuer sind von bürokratischen Aufgaben zu entlasten. Ein- und Ausstieg bei ehrenamtlicher Betreuung ist zu erleichtern.

8. Die Qualitätssicherung der Tätigkeit von Betreuern sollte bei der Betreuungsbehörde liegen. Zu prüfen ist, ob eine Trennung zwischen Fachaufsicht und Bewilligung der Vergütung zweckmäßig ist.

9. Das Vergütungssystem für berufliche Betreuung ist qualitätssichernd, leistungsgerecht und aufwandsentlastend zu gestalten.

10. Die Vorbereitung einer solchen Reform erfordert die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden, unter Einbeziehung von Praxis und Wissenschaft. Sie ist nur ressortübergreifend denkbar. Da es im Schwerpunkt um die Gestaltung von Sozialrecht und Sozialleistungen gehen wird, sollte die Federführung in diesen Bereichen liegen.

Selbstbestimmt aktiv - ehrenamtliches Engagement im Wandel

Besonders überzeugend für potentielle Ehrenamtliche ist es, wenn sie auf Menschen treffen, die durch ihre Tätigkeit zufriedener, glücklicher sind, die sagen können: das bringt mir etwas, das macht mir Spaß, es tut mir gut, mich zu engagieren

von Prof. Dr. Detlef Knopf, Potsdam

In Berlin habe ich vor genau zehn Jahren den »Treffpunkt Hilfsbereitschaft« mit aufgebaut, dessen Konzeption und Praxis stark von der Rezeption der angelsächsischen und niederländischen volunteer- bzw. Freiwilligenzentralen geprägt wurde. Wir verstanden uns - nach anfänglich etwas unklarer, dann aber erfolgreicher Abwehr der uns von der damaligen Sozialpolitik nahegelegten allzu trivialen Formen der Weckung, Mobilisierung und Institutionalisierung ehrenamtlichen Engagements - alsbald als eine Art »Agentur für Freiwillige«, angesiedelt jenseits des zunächst übermächtig erscheinenden Einflusses der Wohlfahrtsverbände, die in ihrer Mehrheit in uns unwürdige Kritiker ihres Ehrenamtsmanagements und ihrer Tätigkeit mit Ehrenamtlichen sahen. Überhaupt konnten wir uns immer weniger mit der uns angesonnenen Aufgabe identifizieren, Headhunter für Institutionen, Verbände und Vereine zu sein, die auf ehrenamtliche Mitwirkung angewiesen waren und Lücken zu füllen hatten. In unserer Praxis merkten wir, daß Menschen, die sich prinzipiell für ein Engagement für andere interessierten, uns als neutrale Informations-, Kontakt- und Vermittlungsstelle schätzten, weil sie nicht persuasiven Kommunikationsstrategien ausgesetzt wurden:

Eine »Agentur für Freiwillige«

Wir haben in unseren telefonischen und persönlichen Beratungsgesprächen, die zumeist darauf zielten herauszufinden, welche Erlebnisse und Erfahrungen die interessierten Personen durch ihr avisiertes Engagement anstrebten, häufig zum dann je gegebenen Zeitpunkt von einer bestimmten Tätigkeit abgeraten oder noch allgemeiner mit unseren Gesprächspartnern überlegt, ob die angestrebten Erfahrungen durch andere als ehrenamtliche Aktivitäten erzielt werden können. Die Leitidee einer »Agentur«, die inspiriert wurde durch ein in unmittelbarer Nähe des »Treffpunkt Hilfsbereitschaft« gelegenes Reisebüro, mit dessen Mitarbeiter/innen wir uns gelegentlich über Strukturen unserer Tätigkeit austauschten, war auch insofern zutreffend, als unsere »Kunden« das ganze Spektrum möglicher Motive - von konkret bis äußerst vage, von hektisch und unduldsam bis gelassen und erfahrungsoffen - offenbarten, als wir einsehen mußten, daß ihre Bereitschaft, sich zu engagieren, und ihre Vorstellungen von den Erträgen dieses Engagements auf das stärkste »biographieabhängig« waren, daß sie häufig vor dem Hintergrund durchaus wahrgenommener alternativer Tätigkeitsoptionen, die der Freizeit- und Konsummarkt effektiv anbot, sich für ein eher unspektakuläres Engagement im Sozial-, Umwelt-, Sport- oder Kulturbereich zu entscheiden hatten, das typischerweise im Unklaren ließ, ob und in welcher Münze es sich auszahlen würde. Wir haben in jenen Jahren durch Reflexion der eigenen Erfahrungen und durch Austausch mit ausländischen Kolleg(inn)en, in deren Ländern sich gerade ein Umbau und Abbau des Wohlfahrtsstaates vollzog, gelernt, wie verteidigungswert das Recht auf Freiwilligkeit, auf Zurückweisung

auch sanfter Repression im Namen einer politisch beschworenen »Gemeinschaft«, und der Einsatz für die Beseitigung diskriminierender Barrieren, die dem demokratischen und zivilen Anspruch auf Teilhabe entgegenstehen (zumeist mangelhafte zeitliche, finanziellen und kulturelle Ressourcen bei Engagementbereiten) sind. Diese Ziele einigen die europäische Freiwilligenbewegung, die - obwohl insgesamt weniger staatsfixiert als zumindest das klassische Ehrenamt in Deutschland - von Staat und Gesellschaft stets die Herstellung von Lebensbedingungen und Unterstützungsstrukturen fordert, die bürgerschaftliches Sozialengagement erst ermöglichen. Dazu zählt nicht zuletzt eine gerechtere Verteilung von Zeit.

Verfügbare Zeit – Voraussetzung für außerberufliches Sozialengagement

Zeitsouveränität, das ist die Möglichkeit, über sinnvoll kombinierbare Zeiteinheiten verfügen zu können, ist in unserer Gesellschaft sehr unterschiedlich - und ich finde persönlich: auch ungerecht, und aus der Perspektive der Alterswissenschaft: ungünstig - verteilt. Insbesondere im mittleren Erwachsenenalter fehlen vorübergehende »Auszeiten«, Sabbathzeiten, Lernzeiten, Reflexionszeiten, Umlernzeiten, insbesondere auch Sozialzeiten, innerhalb derer man sich (außerberuflich) engagieren kann. Solche in den normalen Lebenslauf eingebaute Zeitabschnitte im mittleren Erwachsenenalter wären - sozial abgestützt - von positiver Langzeitwirkung auf das höhere Alter, weil dadurch u.a. Anpassungsfähigkeit an veränderte Situationen erworben werden kann. Gerade die langjährig praktizierte Vereinseitigkeit in der Lebensführung, einseitige Belastungen, die Einseitigkeit von Herausforderungen und Anstrengungen sind zu einer biografischen Hypothek und ungünstigen Voraussetzung für eine wahlbewußte Lebensgestaltung auch in späteren Lebensabschnitten geworden. Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt auch insoweit, als in diesem Mangel an Vielgestaltigkeit, der fehlenden Verbindung von »produktiver« Arbeit mit »Kümmearbeit« ein Defizit männlicher Sozialisation im Erwachsenenalter gesehen werden kann.

Mit Blick auf die Zukunft des ehrenamtlichen Sozialengagements wird es also wichtig sein, daß gesamtgesellschaftlich darüber nachgedacht wird, wie die Lebensarbeitszeiten neu, gerechter verteilt werden können, denn neben den ebenso wichtigen materiellen Ressourcen ist Zeitsouveränität die weitere notwendige Voraussetzung für Sozialengagement. Es gibt in beiden zentralen Punkten jeweils Barrieren, die unsere Gesellschaft aufbaut und die sich gegen das freiwillige Engagement der Bürger/innen richten.

Soziale Scharnierfunktion

Zugleich wird immer deutlicher, daß die Förderung freiwilligen Engagements ohne eine gleichzeitige Beibehaltung und grundsätzliche Sicherung staatlicher Versorgungssy-

steme bereits bestehende Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten nur noch verstärken kann. In den letzten Jahren nährt auch in Deutschland die durchaus diskussionswürdige Gegenüberstellung der Sphären staatsbürgerlicher (Rechts-) Ansprüche und Verkehrsformen einerseits und zivilgesellschaftlicher Verantwortung andererseits, die fast durchweg in Appelle und Versuche mündete, das zivile Engagement in der Bürgergesellschaft zu stärken, die kommunitaristisch inspirierte Hoffnung, die Brumlik¹ als »Politik des guten Lebens« bezeichnet:

Intermediären Organisationen wie Verbänden, Vereinen und bürgerschaftlichen Zusammenschlüssen »kommt ... in massendemokratisch verfaßten Dienstleistungsgesellschaften eine soziale und politische Scharnierfunktion zu: Während sie durch das freiwillige, ehrenamtliche Tun der Bürger gleichsam subsidiär preisgünstig und unentfremdet jene sozialen Dienstleistungen erbringen, die große Sozialbürokratien weder bezahlen noch von ihren professionellen Arbeitskräften abfordern können, etablieren sie zugleich eine politische Lebenswelt, in der sich jene Bürgertugenden, für die die elektoralen Massendemokratien keinen Raum mehr lassen, regen können. Eine solche Konzeption von 'Community', der 'Gemeinschaft', scheint von den üblichen Einwänden gegen die 'Tyrannei der Intimität' (R. Sennett) bzw. wider illiberale und antiindividualistische Ideologien nicht mehr berührt.« (S. 43).

Entgegen dieser sympathischen Hoffnung, der ich ebenso anhängen, muß aber an die fortbestehende sozialstrukturelle Ungleichheit erinnert werden, die es womöglich »wohlhabenderen Familien, Einzelnen oder Gruppen - man könnte ergänzen: Regionen; D.K. - erlaubt, für sich und ihre Nachbarn Verantwortung zu übernehmen, (so daß) Effekte entstehen, die auf eine weitestgehende Privatisierung des sozialen Lebens zuläuft. Die Absage an staatliche Versorgungssysteme sowie die Forderung nach einer zivilen Verantwortung, die auf Moral, aber nicht auf Gesetz beruht sowie das Zentrieren auf familiäre Solidargruppen delegieren das Problem der Bereitstellung öffentlicher Güter aus der Öffentlichkeit einer verbindlichen Diskussion unter Staatsbürgern in die unterschiedlichen, letztlich unverbindlichen Sphären der bürgerlichen Gesellschaft« (S. 47).

Solche Bedenken sind m.E. angebracht. Das Betreuungswesen lebt in gewisser Hinsicht gerade davon, daß Rechtsansprüche für die Schwachen unserer Gesellschaft gelten und deren Einlösung in der Praxis gesichert wird. Eine Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in diesem Feld soll ja nicht - so steht zu hoffen - der Ersetzung, sondern der Durchsetzung dieser Rechte durch lebensweltnah handelnde Freiwillige dienen.

Ehrenamtliches Engagement als Betreuer/in

In der Praxis des »Treffpunkts Hilfsbereitschaft« war ich bis 1992 an der Entwicklung und Ausarbeitung von »Werbe-Materialien« mitbeteiligt, die geeignete Bürger/innen für ein ehrenamtliches Engagement als Betreuer/in interessieren sollten. Am Anfang stand stets die Frage, über welche besonderen Kompetenzen und Eigenschaften der anzuspre-

chende Personenkreis verfügen sollte. Dann ging es um die Bearbeitung der Aufgabe, die von den angelsächsischen Volunteermanagern als »good job design« beschrieben wird: Wie können die von Ehrenamtlichen zu erbringenden Leistungen eingegrenzt, schwerpunktmäßig erfaßt und plastisch beschrieben werden? Wir haben uns damals damit beschäftigt, welche Verben von unseren Kolleg(inn)en aus diesem Praxisfeld zur Beschreibung der Tätigkeit herangezogen wurden, d.h. in welche Tätigkeitssegmente läßt sich Betreuung aufschlüsseln, wo liegen Schwierigkeiten und potentielle Konfliktbereiche.

»Good job design« schließt die präzise Definition von institutionellen Abläufen und Verfahren bei den prospektiven Trägern des ehrenamtlichen Engagements mit ein: Wie werden Interessent(inn)en eingeführt, begleitet, fortgebildet? Welche Regeln werden vereinbart, z.B. hinsichtlich Probezeiten, Konsultationen, Berichtspflicht etc.? Welche Formen der Anerkennung können praktiziert werden? Gibt es innerhalb der Institution - z.B. des Betreuungsvereins - Aufstiegsmöglichkeiten, welche Partizipationschancen sind gegeben oder lassen sich entwickeln, liegen Ansprechpartner/innen fest, werden den künftigen ehrenamtlichen Betreuer(inne)n die Pflichten und Grenzen ihrer Tätigkeit und notwendige formale Prozeduren bewußt gemacht?

Uns war klar, daß die ehrenamtliche Betreuung bestimmte, verglichen mit anderen Feldern freiwilligen Engagements, recht hohe Anforderungen stellt, auf deren Einhaltung im Interesse der »Klienten« bestanden werden muß. Desweiteren konnten wir nicht übersehen, daß vor dem Hintergrund der gängigen Motivbündel potentieller Ehrenamtlicher, die unseren Erfahrungen gemäß häufig gern mit »lieben Omis« oder »dankbaren Schutzbefohlenen« arbeiten wollten, die meisten zu Betreuenden auf den ersten Blick eher unattraktive Merkmale aufwiesen - salopp formuliert gerade nicht nur »pflegeleicht«, »lieb« und »dankbar« sind. Man mag die Nüchternheit dieser Überlegungen moralisch fragwürdig finden - unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung ist sie ganz unentbehrlich.

Öffentlichkeitsarbeit

Wir haben uns damals entschieden, gerade solche Personen zu adressieren, die durch ihre beruflichen und privaten Erfahrungen und von ihrem Temperament her dazu neigen, »Papierkram« und die Einhaltung formaler Prozeduren ernstzunehmen und die darin zugleich eine Chance sehen, Schwächeren durch Pochen auf das ihnen Zustehende zu ihrem Recht zu verhelfen. Konkret dachten wir an Menschen,

- die mit Behörden- und Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt vertraut sind,
- denen Verfahrensgerechtigkeit als hohes Gut erscheint und
- die Freude daran haben, Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen.

Man mag über solche Spekulationen im Hinblick auf die potentiell geeigneten Personengruppen, die sich für ein ehrenamtliches Engagement im Betreuungsbereich interessieren könnten, streiten, aber die Begrenzung unserer finanziellen Ausstattung und unseres Know-how, die wir auch durch die Hinzuziehung ihrerseits ehrenamtlich für uns tätiger Kommunikationsexperten im frühen Rentenalter

¹ Brumlik, Micha: Der importierte Kommunitarismus. Plädoyer für die verbandliche Wohlfahrtspflege? In: Rauschenbach, Thomas u.a. (Hg.): Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Frankfurt/M. 1995, S. 34-53

nicht grundsätzlich überwinden konnten, ließ es als ratsam erscheinen, rasch konkrete Erfahrungen zu sammeln.

Plakate und eine kleine handliche Broschüre mit vielen anschaulichen Comics und eingängigen Texten waren die Medien, die wir bei der folgenden Ansprache gebrauchten - neben anderen Versuchen, die mediale Öffentlichkeit durch Pressearbeit, Interviews, exemplarische Darstellungen der Lebenssituation von zu Betreuenden u.ä. zu aktivieren. Wir hatten vor, einen besonderen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit in Administrationen und Behörden und bei Berufsgruppen zu setzen, deren Arbeit hohe High-Tech-Anteile, aber einen Mangel an »human touch« aufweist.

Wie ich später hörte, waren die Erfolge - gemessen an gewecktem Interesse bei den Adressaten - nicht besonders durchschlagend. Das wird diejenigen Kolleg(inn)en nicht sonderlich verwundern, die mit einigem Recht die Wirksamkeit von schriftlichen Materialien generell in Zweifel ziehen. Aber die besondere institutionelle Ausrichtung des »Treffpunkt Hilfsbereitschaft«, berlinweit weitgehend ohne regionale kulturelle Verankerung in Stadtteilen und Milieus zu wirken, ließ zum damaligen Zeitpunkt noch keine Alternativen zu. Ich halte aber unsere Herangehensweise trotz alledem für diskussionswürdig.

Insbesondere meine ich, daß bei jedem Versuch, für Betreuungsaufgaben ehrenamtliches Engagement zu wecken und zu binden, einige der o.g. Fragen beantwortet werden müssen: Fachliche Qualitätsstandards haben für den Umgang mit den zu Betreuenden ebenso zu gelten wie für den mit prospektiven Freiwilligen. Ein zentraler Punkt liegt m.E. nach wie vor darin, daß die Reziprozitätserwartungen der engagementbereiten Bürger/innen sensibel wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Erwartungen Ehrenamtlicher

Rückerstattungs- bzw. Reziprozitätserwartungen bezeichnen das, was eine Person, ein prospektiver Ehrenamtlicher, als Ergebnis, als Erlebnisqualität, als Begleiterscheinung oder als Gratifikation im Rahmen ihres Engagements erhofft. Was will die Person wie und wann in welcher Form erstattet haben? In der Regel wird es beim Ehrenamt nicht um Geld im Sinne von Bezahlung gehen. Es muß also etwas anderes sein, was Menschen als Ertrag, Gratifikation erleben, wenn sie sich engagieren. Angesichts der Vielgesichtigkeit der Lebens- und biographischen Situationen kann diese Erwartung nach einer Rückerstattung sich auf sehr Unterschiedliches richten. Bekannt sind Motive wie »gebraucht werden«, Erfahrungen machen, Sinnvolles tun, Anerkennung zu bekommen, Zugehörigkeit zu erfahren, Bestätigung zu erfahren, andere bestätigen zu können, Vorteile zu erzielen. Letzteres war im klassischen politischen (»männlichen«) Ehrenamt immer mit dem Ziel verbunden, sich in Positionen zu bringen, wo man Einfluß nehmen kann. In den letzten Jahren ist ein wichtiges Motiv auch das Dazulernen geworden, weil immer offenkundiger wird, daß erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nicht für immer und in allen Milieus gültig bleiben.

Eine weitere Rückerstattungserwartung möchte ich erwähnen: Erfahrungswissen, Gekonntes und Gewußtes unter veränderten Bedingungen wieder in Gebrauch nehmen, anzuwenden und sich und anderen damit zeigen zu können, daß man nicht zum alten Eisen zählt. Meines Erachtens gehören dazu auch Werthaltungen, also bestimmte Tugen-

den, die man heutzutage leicht und kurzerhand kritisieren kann, die aber in einem passenden Umfeld eine überaus positive Wirkung entfalten können. Beispielsweise von sich und anderen Disziplin und Fleiß zu fordern, mag im Umgang mit Kindern und Enkeln »nerven«, aber im Kontext eines Projekts kann das sehr notwendig und förderlich sein.

Das benannte Motivspektrum - so belegen praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen - findet in seiner Vielgestaltigkeit keine Entsprechung in einem differenzierten Spektrum von Tätigkeitsmöglichkeiten auf den verschiedenen Ebenen der Organisationen und Institutionen, die sich mit Ehrenamtlichen beschäftigen.

Wenn Bürger/innen meinen, im Bereich organisierter Aktivitäten gehe es manchmal zu langweilig, vereinsmäßig dröge, funktionärhaft zu, kann das leider nicht immer ganz von der Hand gewiesen werden. Die Kontaktflächen, die Organisationen anbieten, die Art und Weise, wie sie sich präsentieren, wie sie neu Hinzukommende empfangen und aufnehmen, ist von entscheidender Bedeutung. Und häufig genug läuft das nicht besonders gut. Das kann ich aus beruflicher Erfahrung definitiv sagen: Manche Interessierte können gar nicht anders als den Eindruck gewinnen, daß ihr Engagement in der Organisation XYZ im Grunde nicht besonders gewünscht wird. Oder sie merken, daß sie sich einzupassen haben, Vorleistungen erbringen sollen, etc. Es kann kaum übersehen werden, daß die Organisationen, wenn sie diese Kontaktflächen nicht freundlicher und zugänglicher gestalten, sich selbst das Wasser abgraben.

Strukturwandel des Ehrenamts

Zwar hat der von Sozialwissenschaftlern so benannte »Strukturwandel des Ehrenamts«² zu intensivierten Bemühungen von Staat, Verbänden und Vereinigungen geführt, die bei Befragungen immer wieder artikulierte hohe Engagementbereitschaft von Bürger(inne)n in Praxis zu überführen. Ungeachtet der Unterschiede in weltanschaulichen Begründungen wird in der Förderung bürgerschaftlichen Engagements eine Möglichkeit gesehen, der vielfach beklagten »Erosion des Sozialen« zu begegnen, »posttraditionale« Verankerungen, Bindungen, soziale Bezüge zu aktivieren. Zugleich sind vielfältige, von Bürger(inne)n selbst initiierte und getragene Engagementformen entstanden, die - oft im Rahmen eher strukturell offener und eher locker miteinander verknüpfter sozialer Netzwerke - »informelle« Unterstützung und alltägliche Hilfe leisten.³ Diese sind es,

² Als Überblick siehe u.a.: Olk, Thomas: Vom »alten« zum »neuen« Ehrenamt. Ehrenamtliches Engagement außerhalb etablierter Träger. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/1989, S. 7-10; Müller, Siegfried/ Rauschenbach, Thomas (Hg.): Das soziale Ehrenamt. Weinheim/München 1988; Knopf, Detlef: Freiwilliges soziales Engagement - Entwicklungsstand und Modernisierungsbedarf. In: Forum Altenhilfe, Bd. 2, Altenhilfe. Prognosen, Probleme, Chancen. Stuttgart 1993, 155 - 171; Hummel, Konrad (Hg.): Bürgerengagement. Seniorengenossenschaften, Bürgerbüros und Gemeinschaftsinitiativen, Freiburg 1995; Wendt, Wolf Rainer u.a.: Zivilgesellschaft und soziales Handeln - Bürgerhaftliches Engagement in eigenen und gemeinschaftlichen Belangen. Freiburg 1996

³ Vgl. Diewald, Martin: Soziale Beziehungen: Verlust oder Liberalisierung? Soziale Unterstützung in informellen Netzwerken. Berlin 1991; von Kardorff, Ernst u.a. (Hg.): Zwischen Netzwerk und Lebenswelt - Soziale Unterstützung im Wandel. München 1989

die häufig aus der Perspektive der Institutionen zu wenig in ihren Engagement prägenden Wirkungen wahrgenommen werden.

Das freiwillige Engagement außerhalb der etablierten Wohlfahrtspflege, Verbände und Kirchen, die bis in die siebziger Jahre hinein das Potential ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen weitgehend zu binden verstanden, hat quantitativ und qualitativ enorm an Bedeutung gewonnen. Damit einher gingen Verschiebungen von eher altruistischen und pflichtethisch geprägten Motivationen hin zu Orientierungen, die Selbstentfaltung, Eigennutz und Gestaltungswillen akzentuieren. Manche sehen einen »neuen Typus von Solidarität« entstehen, die nicht länger aus traditionellen Gemeinschaftsbindungen und dem Gefühl der Verpflichtung entspringt, sondern »zwangloser, vielseitiger, zeitlich und sachlich eingegrenzter und beweglicher« (Keupp) erscheint.⁴ Weithin hat sich eine Sichtweise durchgesetzt, die Eigensinn und Gemein Sinn in eine produktive Verbindung zu bringen versucht: Schon längst sieht auch der Staat keinen Widerspruch zwischen »freiwilligem Engagement und der Selbstverwirklichung des einzelnen« (Bundesregierung).⁵

Vielfältige Formen des Engagements

Die Formen des Engagements sind zahlreicher und vielfältiger geworden; die Grenzen zu Selbsthilfe, aber auch zu unterbezahlter und ungesicherter Beschäftigung als erhoffte Überbrückung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und als Tätigkeitsoption für vorzeitig aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene sind fließend. Die Bundesländer Sachsen und Brandenburg haben beispielsweise Programme für 55- bis 60-jährige aufgelegt, für deren »ehrenamtliches Engagement« unter bestimmten Förderungsvoraussetzungen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von monatlich 200 DM gezahlt wird. Am angelsächsischen Vorbild orientiert wird an verschiedenen Stellen über Möglichkeiten von paid volunteering diskutiert. Diese durch die langfristig gegebenen Probleme von Massenarbeitslosigkeit bei gleichzeitig fehlender Nutzung von Human- und Gemeinschaftsressourcen bestimmten Themen prägen zwar nicht immer den oft etwas blumigen Diskurs über Bürgerengagement, aber um so mehr die Praxis - wie nicht zuletzt auch die Entwicklung im Betreuungsbereich zeigt, der vielen Menschen eine freiberufliche Erwerbschance eröffnet hat.

Die Einsicht, daß Selbstentfaltungs- und -gestaltungswünsche eine unbedingt zu berücksichtigende Größe bei der Förderung bürgerschaftlichen Engagements sein müssen und daß professionelle (soziale) Arbeit ihre Aufgabe darin hat, Kompetenzen und Ressourcen durch »Empowerment« insbesondere solchen Initiativen zur Verfügung zu stellen, deren eigenes Reservoir für Selbstorganisation (noch) nicht

ausreichen, setzt sich allmählich durch - auch bei den (Wohlfahrts-)Verbänden, die ansonsten nicht unbedingt zur treibenden Kraft einer Modernisierung des Sozialengagements gezählt haben.⁶ Von den Institutionen und den dort beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen wird ein grundlegender Einstellungswandel und ein zugleich hochkompetentes wie sensibles Management gefordert: Bürgerinnen und Bürger wirken gleichberechtigt an der Produktion von Wohlfahrt und Entwicklung ziviler Gesellschaft mit - als »Klient(inne)n« ebenso wie als »Sozialengagierter«.

Um noch einmal auf den Ausgangspunkt zurückzukommen: Verbände, Wohlfahrtsorganisationen, Sportvereine, Parteien, Gewerkschaften - sie alle beklagen die scheinbar geringe Bereitschaft, sich zu verpflichten, sich in den Dienst nehmen zu lassen. Ich halte es aber für einen Fehlschluß, wenn dieses Phänomen als generell abnehmende Bereitschaft, sich zu engagieren, interpretiert wird. Um es noch einmal in Klartext zu sagen: Die Tatsache, daß Leute sich nicht einbinden lassen wollen, heißt nicht, daß sie sich nicht engagieren wollen. Bei Institutionen trifft man allerdings oft auf diesen Fehlschluß. Er erspart und verhindert den nüchternen und selbstkritischen Blick darauf, welchen Gewinn ein Engagement unter gegebenen Rahmenbedingungen, z.B. im eigenen Verband oder Verein, für andere überhaupt haben könnte.

Ich sehe darin eine Aufgabe der Organisationen, zu reflektieren, darüber nachzudenken und vor allem in praktischer Hinsicht dafür zu sorgen, daß Bürger/innen durch eine Mitwirkung in dieser Organisation einen wie auch immer gearteten Gewinn oder Ertrag für sich selbst erarbeiten können. Wo das nicht der Fall ist, wo nur moralisiert wird über den Verfall der Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit, werden sich neue Engagierte wohl nicht gewinnen lassen.

Selbstverwirklichung und Pflichterfüllung

Besonders überzeugend für potentielle Ehrenamtliche ist es, wenn sie auf Menschen treffen, die durch ihre Tätigkeit zufriedener, glücklicher sind, die sagen können: das bringt mir etwas, das macht mir Spaß, es tut mir gut, mich zu engagieren. Solche Eindrücke sind unter Motivationsgesichtspunkten ganz entscheidend, gegenteilige, die von verkniffener, überfordernder oder langweiliger Erfahrung zeugen, dagegen verheerend. Negativwerbung häuft sich allerdings dadurch, daß Ehrenamtliche bei vielen Organisationen zu

⁴ Keupp, Heiner: Handeln in Gemeinschaft als Quelle der Selbstverwirklichung - für einen bundesrepublikanischen Kommunitarismus. In: Stiftung MITARBEIT u.a. (Hg.): Solidarität inszenieren ... Freiwilligen-Agenturen in der Praxis. Bonn 1997, hier: S. 26f.

⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP. Zitiert nach: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Ehrenamtliche Tätigkeit und ihre Bedeutung für unsere Gesellschaft. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe 8, Bonn 1996, hier: S. 42

⁶ Eine intensive Diskussion hat innerhalb der Verbände - vgl. z.B. die Position des Zentralrats des Deutschen Caritasverbandes zur ehrenamtlichen Tätigkeit (in: caritas 96(1995), 7/8, S. 309-329) oder die »Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen« der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (1995) - und außerhalb bis hinein in die Erwachsenenbildung mit dem Ergebnis stattgefunden, daß neue Konzepte und Arbeitsformen, aber auch neuartige Institutionen wie die Freiwilligenzentralen, eine Nationale Freiwilligenagentur - vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Qualität schaffen. Welches Know-how brauchen Freiwilligen-Agenturen? Materialien zur Qualitätssicherung 15, Bonn 1998, und Jugending Dortmund (Hg.): Freiwillige Tätigkeit und gesellschaftliche Beteiligung, Münster 1998 - und Bürgerbüros - Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement/Seniorengemeinschaften Baden-Württemberg (Hg.): Landschaft Bürgerschaftliches Engagement. Das Praxis-Handbuch der ARBES, Freiburg 1996 - entstanden sind.

einer »knappen Ressource« geworden sind. Überall dort, wo man ganz wenige Ehrenamtliche hat, die dann oft ganz viel machen müssen, wirken diese nach außen verständlicherweise nicht besonders anregend und zum Mittun einladend. Man muß seitens der Organisationen also für Abhilfe sorgen und gründlich darüber nachdenken, was man ändern kann. Daß sich Organisationsmilieus verbessern lassen und durch interessante und befriedigende Tätigkeiten für Ehrenamtliche auch attraktiver werden, davon bin ich überzeugt.

Unter Verweis auf Entwicklungen in der Gesellschaft und Forschungen kann gesagt werden, daß - wie in der Gesellschaft ganz generell - auch im Ehrenamt die Selbstbezüglichkeit des sozialen Handelns deutlich gestiegen ist. Mit Blick auf das Ehrenamt stellen sich potentiell Engagierte die Frage: Was hat die Tätigkeit mit mir zu tun, was könnte sie mit mir zu tun haben, wofür könnte mein Engagement nützlich sein oder - im Jugendjargon formuliert: was könnte mir das bringen? Selbst wenn man eine solche Einstellung für sich selbst ablehnen mag - bewiese man damit eine andere selbstbezügliche Haltung, mit der man sich selbst bestätigt, daß man ein Mensch ist, der auf Fremdanerkennung keinen Wert legt. Man wird akzeptieren müssen, daß diese Veränderungen in den Kulturen, die uns umgeben und prägen, darauf hinaus laufen, daß biografische Prozesse, Lebensthemen und Entwicklungsaufgaben und ein mögliches ehrenamtliches Engagement in einem sehr engen Zusammenhang gesehen werden müssen. Wichtig wäre nun die Identifizierung typischer Lebenssituationen und -lagen in den verschiedenen Lebensphasen, auf die mit entsprechend unterschiedlichen Anspracheformen seitens der Organisationen reagiert werden müßte.

Erschwerend wirkt sich aus, daß sich in den letzten Jahrzehnten im Zuge einer durchaus sinnvollen Professionalisierung in diesen Bereichen bei den Hauptamtlichen leider auch eine gewisse Hochnäsigkeit breitgemacht hat. Einige Professionelle hatten zeitweise die Nasen so hoch, daß sie im Umgang mit Ehrenamt den klaren Blick für die Realitäten und Notwendigkeiten verloren haben. Das ändert sich in den letzten Jahren eindeutig wieder zum Guten. Die Nase kommt wieder herunter, und die Professionellen fragen sich selbstkritisch: Liegt es möglicherweise auch an uns, wenn uns die Ehrenamtlichen mehr und mehr verloren gehen? Bauen wir in unseren Arbeitsansätzen nicht viel zu wenig auf die Mitmachbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern? Schaffen wir für Ehrenamtliche günstige und befriedigende Tätigkeitsbedingungen? Welche Formen der Zusammenarbeit sind für beide Seiten befriedigend?

Man wird davon ausgehen müssen, daß sich in der Tat ein Wandel vollzogen hat: Selbstverwirklichungsmotive sind weitverbreitet, auch wenn sie nicht immer explizit als solche erscheinen. Sie müssen in den Organisationsformen, die Institutionen anbieten, verstärkt Berücksichtigung finden.

Mir erscheint die krude Gegenüberstellung von Pflichterfüllung und Selbstverwirklichung, die für zwei Traditionsstränge des Ehrenamts stehen soll, nicht unbedingt produktiv. Viele Menschen suchen, indem sie ihre Erfahrungen einbringen wollen, durchaus Möglichkeiten der Selbstverpflichtung. Sie wollen sozusagen herausfinden, ob es sich lohnt, sich selber (noch einmal) in Dienst nehmen zu lassen bzw. sich in die Pflicht zu nehmen. Insoweit wird oft ein überdramatisierter künstlicher Widerspruch aufgebaut, der fehlorientieren kann.

Es kann sehr wohl sein, daß eine Selbstverpflichtung in einer Aufgabe liegt, die von mir ein längerfristiges Engagement fordert. Sich zum Beispiel zur Bewältigung und Bearbeitung einer biografischen Krise oder eines problematischen Lebensereignisses einer Aufgabe zu stellen, die mich ganz fordert, kann sehr wohl der Selbstverwirklichung dienen. Es ist ja eine sehr positive Eigenschaft von Menschen aller Altersstufen, wenn sie Freude daran empfinden, sich Schwierigkeiten und Widerständen zu stellen und ihre Kräfte an ihnen messen. Solchem dosierten Streß werden ja bekanntlich sehr positive Wirkungen nachgesagt.

Ehrenamtliches Engagement könnte unter biografischer Perspektive eine Möglichkeit sein, neue Entwürfe für kommende Lebensjahre zu entwickeln und zu erproben. Wohl dem, dem es vergönnt ist, für sein Engagement auch ein förderliches Umfeld zu finden. Die Erfahrung, nützlich zu sein, für andere etwas Gutes und Anerkennenswertes leisten zu können, gehört in jeder Altersgruppe zu den Grundbedürfnissen. Die Rede von dem »Gebrauchtwerden-Wollen« bringt das m.E. nicht treffend zum Ausdruck. Selbstbezug und Orientierung auf andere, der Einsatz für andere, müssen also überhaupt kein Widerspruch sein. Anders formuliert: Selbstbezug und Gemeinwohlbezug stehen für unterschiedliche Gewichtungen und Perspektiven, aber stellen keinen prinzipiellen und unaufhebbaren Gegensatz dar.

Allerdings vermittelt unsere Gesellschaft zweifellos häufig die Erfahrung, daß der Einsatz und das Engagement für andere nicht belohnt und vielleicht sogar bestraft wird. Das Ehrenamt hat schon deshalb als Gegenentwurf zu solchen Alltagserfahrungen in der Konkurrenzgesellschaft einen unverzichtbaren symbolischen Wert. Entscheidend dabei ist m.E., daß es sich die Menschen nicht nehmen lassen, Gemeinwohl selbst zu definieren und nicht in erster Linie auf staatliche oder sonstige Vorgaben zu verlassen.

Das gemeinschaftliche Engagement spielt sich ab auf einer sozialen Ebene, die weit unterhalb dessen liegt, was uns staatliche Organe als »die Gemeinschaft« verkaufen wollen. Dafür ist der nicht immer ganz überzeugende Begriff der »Zivilgesellschaft« eingeführt worden. In der Tat verdient jener »Zwischenbereich« des zivilen Engagements jenseits des Privaten und diesseits des Staatlichen unsere größte Aufmerksamkeit. In einer Gesellschaft, in der die Erwerbsarbeit wohl chronisch knapp bleiben wird, müssen unbedingt Tätigkeitsmöglichkeiten für Menschen gefunden, entwickelt und ausgebaut werden. Menschen sind nicht dazu gemacht, ausschließlich passiv zu sein. Wesentliches ist in dieser Hinsicht mehr von älteren Menschen als von jeder anderen Altersgruppe geleistet worden: Sie waren es vor allem, die neue Handlungsfelder jenseits der Erwerbsarbeit erschlossen haben, die eventuell auch in anderen Lebensabschnitten Menschen ein sinnvolles Engagement ermöglichen werden.

Ausblick

Nun haben wir alle dafür zu sorgen, daß sich im Zuge der Entfaltung des Engagements nicht alte und neue soziale (Chancen)-Ungleichheiten verfestigen: Auf dem Weg »vom

Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft« (Dettling)⁷ dürfen nicht jene Gruppen durch das Netz fallen, denen es nicht möglich ist, die ihnen angesonnene Kundenrolle im Bereich sozialer Dienstleistungen aktiv wahrzunehmen und die nicht jenen »Stammeskulturen« angehören, zu denen sich soziale Netzwerke und informelle Unterstützungssysteme allzusehnell entwickeln.⁸ Gerade im Betreuungsweisen ist dieser Gesichtspunkt von höchster Bedeutung, sind doch die zu Betreuenden sehr häufig Personen, deren Einbindung in soziale Gefüge hochgradig gefährdet und deren Zugang zu sozialer Stabilität und Anregung stiftenden Milieus enorm erschwert ist.

⁷ Dettling, Warnfried: Politik und Lebenswelt. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Gütersloh 1995

⁸ »Es existieren in dieser Gesellschaft hohe Potentiale für solidaritätsfördernde Netze. Aber diese Netze haben zugleich die Tendenz zu 'Stammeskulturen': Unterstützt wird, wer zu uns gehört, zu meiner Familie, zu meinem Clan, zu meiner Szene oder zu meiner Selbsthilfegruppe. ... Diese Netze und die mit ihnen assoziierten Solidaritätspotentiale reproduzieren die grundlegenden Formen gesellschaftlicher Ungleichheit. Eine Sozialpolitik, die sich allein auf sie verläßt, wird gesellschaftliche Spaltungen vertiefen und nicht nur die vorhandene Ungleichheit in der Verteilung materieller Ressourcen reproduzieren, sondern auch die ungleichen Zugänge zu sozialen und psychosozialen Ressourcen verschärfen« (Keupp, siehe Fußnote 4, S. 28f.)

Die Kultur des freiwilligen Engagements

Thesen von Dr. Konrad Hummel, Stuttgart

1. »Sozialverhalten« als Teil der Humanressourcen eines Landes

Durch Sozialkapital stabilisiertes Sozialverhalten stellt eine Ressource dar, mittels derer Menschen in der Lage sind, sich aktiv am demokratischen Prozeß zu beteiligen, sich mit dem näheren Gemeinwesen zu identifizieren und aktiv zu seiner Gestaltung beizutragen. Es trägt auch zur Fähigkeit der Individuen bei, langfristig erfolgreich als Arbeitnehmer im Arbeitsmarkt und als Kunde am Dienstleistungsmarkt teilzunehmen. Erfolgreiches Sozialverhalten bringt individuelles Leistungsstreben und gemeinschaftsorientiertes Handeln, den Wunsch nach Wahlfreiheit und solidarischem Aufgehobensein im Gemeinwesen zum Ausgleich. Es eröffnet auch kreative Lösungen im sozialen Bereich, die ansonsten aufwendig durch staatliches Handeln substituiert und normiert oder am Markt mit problematischen Verteilungseffekten und entsolidarisierenden Nebenwirkungen gesucht werden müßten.

2. Sozialverhalten als bedrohte Ressource

Sozialverhalten entsteht und regeneriert sich nicht von selbst, da es das Resultat eines vielschichtigen Interessenausgleichs von Individuum und Gemeinschaft darstellt. Dieser Interessenausgleich muß zwar vom Bürger selbst errungen und erworben werden, wenn auf zweifelhafte und kurzfristige Effekte des moralischen Appells oder der Disziplinierung verzichtet werden soll. Zum langfristigen Erhalt dieser Ressource bedarf es aber auch förderlicher Rahmenbedingungen, die dieses Verhalten normativ stützen, Handlungsfelder und demokratische Teilhabe eröffnen und organisatorische Unterstützung bieten.

Dies muß insbesondere dann beachtet werden, wenn sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Umbruch befinden - sowohl auf der Werteebene und dem Gemeinwesen als auch bezüglich individueller Handlungshorizonte, Erwartungen und Lebensbiographien. Denn dann sind der Interessenausgleich und die förderlichen Rahmenbedingungen nicht mehr automatisch gegeben, das bewährte Sozialver-

halten wird zur Disposition gestellt. Als Konsequenz muß es dann oft finanziell substituiert und professionell kompensiert werden.

3. Soziales, produktives Handeln

Sozialverhalten wird im Bereich von Nachbarschaft, Ehrenamt, Selbsthilfe etc. täglich geleistet, als bürgerschaftliches Engagement, das auf Gemeinsinn, gleiche Wertgrundlagen und kreative Gesamtlösungen abzielt. Nachhaltige Stützung von Sozialverhalten gelingt nur, wenn die kommunikativen Prozesse langfristig gefördert bzw. ermöglicht werden, durch welche die Bürger selbst am Produkt, hier an der sozialen Kultur des Miteinanders, mitwirken können statt diese nur zu vollziehen. Die demokratischen Institutionen sind selbst Gegenstand des Engagements, wenn sie sich nicht als Innovationshindernisse erweisen sollen.

4. Sozialverhalten als nicht-rivale Ressource

Erfolgreiches Sozialverhalten speist neues Sozialverhalten, es wirkt intra- und intergenerativ als produktives Modell. Umgekehrt gilt, daß »soziale Hilfe« und mißlingendes Engagement das interindividuelle Vertrauen untergraben und ähnlich dem Phänomen der »Staatsverdrossenheit« oder der »sozialen Ansprüchlichkeit«, »Ellenbogenhaltung« etc. nicht nur die Ressource Sozialverhalten, sondern auch andere strukturelle Humanressourcen und nicht zuletzt individuelles Humankapital abwerten. Die »Neuproduktion« von erfolgreichem Sozialverhalten ist zeit- und kostenintensiv, weil kollektive Verhaltensänderungen komplex und langwierig sind.

Literaturhinweise:

Landesstudie Bürgerengagement, SIGMA-Institut, Schriftenreihe des Sozialministeriums Baden-Württemberg, 1997 (dort erhältlich: 70174 Stuttgart)

Hummel, Konrad (Hg.): Bürgerengagement, Lambertus-Verlag, Freiburg 1995

Wenig Ehre und viel Amt - zum Vorrang der Ehrenamtlichkeit (AG 9)

Moderation: Hendrike von Bergen, Vereinsbetreuerin, Barbara Pufhan, Dipl.-Rechtspflegerin

Thesen von Hendrike von Bergen und Barbara Pufhan

Das Ehrenamt erfährt in Politik und Gesellschaft zur Zeit große Aufmerksamkeit.

Das findet auch seinen Ausdruck im BtÄndG und läßt das Thema der AG besonders aktuell erscheinen.

Es ist allenthalben von Solidargemeinschaft die Rede und gemeint ist die Verlagerung von gesellschaftlichen Aufgaben vom teuren Profi auf den preiswerten Ehrenamtler.

Jenseits der finanziellen Entlastung für die öffentlichen Haushalte gibt es aber weitreichende Gründe, ein Ehrenamt zu übernehmen oder Ehrenamtler zu beschäftigen.

Einige sich daraus ergebende Fragen seien beispielhaft aufgelistet:

- Hat Ehrenamtlichkeit in Betreuungswesen noch Chancen ernst genommen zu werden?
- Was können ehrenamtliche Betreuer leisten und bewirken, was unterscheidet ihre Arbeit von der des Profi?
- Wo und wie können sie qualifizierte Unterstützung erfahren?
- Wo liegen die Vor- und Nachteile des freiwilligen sozialen Engagements auch für die Ehrenamtler?

Die AG soll eine Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch zwischen professionellen und ehrenamtlichen Betreuern bieten, die sich in der Betreuungsarbeit eher als Konkurrenten erleben.

Ergebnisse der Diskussion

Die Erarbeitung des Themas fand in Gesprächen und Rollenspielen statt.

Erfreut hat uns, daß wir etliche von uns erarbeitete Kriterien ehrenamtlicher Betreuungsarbeit in dem Vortrag von Prof. Dt. Knopf wiedergefunden haben. Insbesondere haben wir Parallelen festgestellt bei der Erforschung des Motivs zur Übernahme des Amtes durch ehrenamtliche Betreuer und deren Rückerstattungserwartung (was bringt mir das?).

Beispielhaft seien einige Punkte herausgegriffen:

- Wissenserweiterung und Erfahrung sammeln
- Bestätigung durch Erfolg beim Führen einer Betreuung
- Anerkennung in der Öffentlichkeit, z. B. Ehrung durch den Bürgermeister, Zeitungsberichte, Feste und Feiern
- Aufstiegsmöglichkeit, etwa durch Einsatz erfahrener Ehrenamtlicher in der Querschnittsarbeit

In den Rollenspielen wurden die Beratungssituationen für die ehrenamtlichen Betreuer einerseits mit einer Querschnittsmitarbeiterin und andererseits mit einer Rechtspflegerin beim Amtsgericht nachgestellt. Gespielt wurde in wechselnden Besetzungen durch die Gruppenmitglieder.

Aus diesen unmittelbar erlebten Stärken und Schwächen in der Beratung ergaben sich Verbesserungsmöglichkeiten für

eine erfolgreiche Beratungsarbeit, bei der beide Parteien ihr Anliegen sinnvoll verständlich machen konnten und zu einer Lösung kamen.

Dazu gehörte unter anderem ein verändertes Setting, Offenheit und Deutlichkeit auf beiden Seiten, dem anderen zuhören, das Ziel im Auge behalten und verfolgen.

Bei den drei Gruppen war folgender Fortbildungsbedarf erkennbar:

- Für die Ehrenamtler die Unterweisung in behördliche Strukturen und in den Umgang mit Behörden, Erläuterung der Funktionen von Richtern und Rechtspflegerin.
- Für die Querschnittler die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und der Haltung gegenüber Institutionen - »nicht auf Konfrontation hin beraten«.
- Für die Rechtspfleger Anleitungen zum Umgang mit den ehrenamtlichen Betreuern.

Alle vertraten die Auffassung, daß sich das in Gruppendiskussionen und Supervision am besten verwirklichen läßt. Die Verunsicherung der Betreuerinnen zu Beginn ihrer Tätigkeit kann durch verschiedene Maßnahmen gemildert werden. So z.B. durch eine organisierte Einarbeitung, bei der ein Vereinsbetreuer zunächst Mitbetreuer wird und durch lesbare, konkrete Hilfsmittel, bezogen auf die örtliche Situation.

Auch wurde die Frage erörtert, wie sich der Verein darstellen muß, um ehrenamtliche Betreuer zu werben, ihnen Rückhalt in ihrer Arbeit zu geben und sie damit auch zu Multiplikatoren werden zu lassen.

Ideen dazu waren unter anderem die Vernetzung des Vereins mit anderen Gruppen, die mit ehrenamtlich tätigen Menschen arbeiten, zur Erhöhung der eigenen Kompetenz und Weiterbildungsangebote, durch die vorhandene Ressourcen bei den ehrenamtlichen Betreuern geweckt werden und möglichst Defizite ausgeglichen werden. Besondere Angebote sollten betreuenden Familienangehörigen gemacht werden.

Auch die äußere Präsentation des Vereins durch ansprechende Räumlichkeiten, freundliche Ansprache und gemeinsame Feste führt dazu, daß sich ehrenamtliche Betreuerinnen mit dem Verein und ihrer Arbeit identifizieren können.

Diese Ausführungen betreffen auch die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer. Auch dazu seien einige Ideen aufgelistet:

- Vierteljährliche Zeitungsartikel, in denen eine ehrenamtliche Betreuerin vorgestellt wird
- Faltblätter z.B. bei Ärzten
- Infostände und Vortragsarbeit
- persönliche Ansprache im Bekanntenkreis.

Sterbehilfe – Der Beschluß des OLG Frankfurt*

HK-BUR Diskussionsforum mit Axel Bauer, Vormundschaftsrichter am Amtsgericht, Frankfurt; Sybille Meyer, Rechtsanwältin, Berlin; Jürgen Rink, Vormundschaftsrichter am Amtsgericht, Frankfurt; Dr. Jan Wojnar, Landesbetrieb Pflege und Wohnen, Hamburg; Moderation: Prof. Dr. Thomas Klie, Evangelische Fachhochschule Freiburg.

von Prof. Dr. Birgit Hoffmann

Einführung

Vor dem Hintergrund der umstrittenen Entscheidung des OLG Frankfurt vom 15.7.1998 (abgedruckt beispielsweise in NJW 1998, 2747 ff., BtPrax 1998, 186 f.) nach der der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen gemäß § 1904 BGB durch das Vormundschaftsgericht zu genehmigen sei, wurde das Thema Sterbehilfe für die zweite Veranstaltung *HK-BUR im Dialog* ausgewählt.

Weiteres Motiv für die Themenwahl war die breite Diskussion über die Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung in der Öffentlichkeit. Ziel der Diskussionsveranstaltung war es, die Geschichte, die Rezeption und die Wirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt aufzuarbeiten und eine Bewertung der Entscheidung unter dem Aspekt der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen zu treffen.

Einleitend stellte Rink den seiner Entscheidung als Amtsrichter und den Entscheidungen des LG und des OLG Frankfurt zugrunde liegenden Sachverhalt sowie den weiteren Verlauf nach der Entscheidung des OLG Frankfurt dar und schilderte die von den jeweiligen Gerichten vertretenen Rechtsansichten sowie seine ursprüngliche Zielsetzung.

Rink lehnte als entscheidender Vormundschaftsrichter eine Genehmigung der Einwilligung in einem Behandlungsabbruch ab, da die Regelung des § 1904 BGB unter mehreren Gesichtspunkten nicht analog auf eine gezielte Herbeiführung des Todes angewandt werden könne:

Eine Analogie sei nicht möglich, da es keine planwidrige Lücke im Gesetz gebe. Im Gegenteil habe der Gesetzgeber in der Begründung zum Betreuungsgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wünsche des nicht einwilligungsfähigen Betreuten vom Betreuer auch dann zu beachten seien, wenn sie darauf gerichtet seien, in der letzten Lebensphase nicht sämtliche denkbaren lebensverlängernden medizinischen Möglichkeiten einzusetzen. Hieraus ziehe er den Schluß, daß der Gesetzgeber die Problematik erkannt habe. Es läge somit keine unbewußte Gesetzeslücke, sondern vielmehr eine bewußte Nichtregelung durch den Gesetzgeber vor. Der Gesetzgeber habe derartige Entscheidungen als eine Frage der Durchsetzung des Willens und der Wünsche des Betroffenen, d. h. als eine Frage des selbstbestimmten Sterbens, und nicht als eine Frage der Stellvertretung durch den Betreuer, d. h. als eine Frage des fremdbestimmten Sterbenlassens, bewertet. Daher könne § 1904 BGB nicht zur Anwendung kommen. Das Betreuungsgesetz wolle keine Genehmigungserfordernisse für

Entscheidungen aufstellen, die der eigenen Selbstbestimmung unterliegen. Als weiteres Argument gegen eine Analogie führte Rink an, daß § 1904 BGB in erster Linie darauf ziele, die Gesundheit zu bewahren, zu verbessern oder eine Verschlechterung der Gesundheit zu verzögern. Ziel des § 1904 BGB sei es somit, gerade gesundheitliche Risiken zu verringern.

Klie wies darauf hin, wie schwer es sei, über die im Rahmen der Sterbehilfe bestehenden Problemlagen zu reden, da es an einer kulturellen Einbettung der Fragestellung fehle. Die durch die Fortschritte der Medizin sich immer drängender stellenden Entscheidungsdilemmata seien eine der Zumutungen der modernen Gesellschaft. Es sei offen, ob wir uns dieser Zumutung stellen können, ob wir überhaupt in der Lage seien, in dieser Situation rational zu entscheiden. Die rechtliche Regelung eines Bereiches, den wir persönlich und kulturell kaum überblicken können, sei schwierig. Die Entscheidung im Einzelfall werde dadurch zusätzlich belastet, daß sie in einem Beziehungsnahraum zu treffen sei. Martin Dornberg, ein Freiburger Ethiker, habe in diesem Zusammenhang bemerkt »bedenkenswert sei der Einbruch der Ereignishaftigkeit des anderen Menschen und die Bedeutung von dessen Beziehungshaftigkeit auf dem von uns heute behandelten Gebiet der aktiven Sterbehilfe.« Auch im Rahmen der Entscheidung über das Abbrechen von allein lebensverlängernden Maßnahmen finde Beziehung statt. Diese Beziehungsdimension von Entscheidung im Rahmen der aktiven Sterbehilfe dürfe nicht außer acht gelassen werden.

Aus seiner Perspektive als Arzt meinte Wojnar, daß man dem OLG Frankfurt dankbar sein müsse. Unter dem Eindruck dieser Entscheidung seien die Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung überarbeitet worden. In einer früheren Fassung der Grundsätze sei mehr oder weniger deutlich vorgesehen gewesen, daß man schwerst Demenzkranke verhungern lassen könne.

Bauer referierte die aktuelle Position der Bundesärztekammer, wie sie sich nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung in der Fassung vom 11.9.1998 darstelle. Danach käme bei Patienten mit infauster Prognose, die sich noch nicht im Sterben befänden, eine Änderung des Behandlungszieles nur dann in Betracht, wenn die Krankheit weit fortgeschritten sei und eine lebenserhaltende Behandlung nur Leiden verlängere. An Stelle von Lebensverlängerung und Lebenserhaltung träten dann palliativ-medizinische und pflegerische Maßnahmen. Die Entscheidung über eine Änderung des Therapiezieles müsse dem Willen des Patienten entsprechen.

* Auszüge aus der Dokumentation der Podiumsdiskussion am 15.10.1998 mit freundlicher Genehmigung des C.F. Müller Verlag, Heidelberg. Der vollständige Text der Beiträge und Ergebnisse der Podiumsdiskussion ist in der 15. Ergänzungslieferung zum HK-BUR im Februar 1999 erschienen.

Das Vormundschaftsgericht sei die einzige Institution mit einer gewissen Unabhängigkeit – beispielsweise wegen des Fehlens von Kosteninteressen oder einer institutionellen Abhängigkeit. Daher sei die Hoffnung der Ärzte, die Entscheidung sei bei den Gerichten jedenfalls nicht falsch aufgehoben, berechtigt. Im Gegensatz zu Rink vertrat Bauer ferner die Ansicht, eine analoge Anwendung des § 1904 BGB sei in den genannten Konstellationen möglich. Es ginge bei der Analogie darum, den Willen des Patienten durchzusetzen, also quasi um eine Analogie mit dem Willen des Patienten. Im Gegensatz dazu sei der Inhalt der von Rink genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerade das Verbot einer Analogie gegen den Willen des Betroffenen. Primäres Ziel der Regelung in § 1904 BGB und Auftrag der Vormundschaftsrichter sei es, daß Selbstbestimmungsrecht des Patienten durchzusetzen. § 1904 BGB biete dabei einen Rechtsschutz durch Verfahren. So habe beispielsweise nur das Gericht die Möglichkeit, Zeugen unter Eid zu vernehmen, um den Willen des Patienten herauszufinden. Allerdings dürfe der Wille des Patienten keinesfalls aus allgemeinen Wertvorstellungen abgeleitet werde.

Rechtspolitische Perspektiven

Zum Ende der Diskussionsveranstaltung wurde versucht, rechtspolitische Perspektiven zu entwickeln. Klie stellte einleitend dar, in welchem Umfang die Meinungen über rechtspolitische Perspektiven zur Zeit voneinander abweichen würden. Einige forderten explizit, daß keine gesetzliche Regelung erfolge, um die Frage noch in der Schwebe zu lassen und weitere Diskussionen zu ermöglichen. Andere seien der Auffassung, es bedürfe sofort einer gesetzlichen Regelung, da derartige Fragen nicht ungeregelt bleiben dürften, wie die Entscheidungen des OLG Frankfurt zeigten. Auch gebe es Stimmen, die eine Perspektive allein in dem Errichten von Ethikkommissionen sähen. Er zitierte die kritischen Äußerungen von Jürgen Thar zu einer Befassung von Gerichten mit derartigen Fragestellungen. Thar lehne es ab, daß sein Sterben Inhalt gutachterlicher Stellungnahmen oder gerichtlicher Verfahrensweise werde, insbesondere wenn keiner der am Verfahren Beteiligten ihn wirklich kenne. Ein solches Verfahren sei eines unter vielen und werde professionell abgewickelt.

Wojnar faßte seine Position so zusammen, daß jeder das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben habe, aber keiner verhungern oder verdursten dürfe. Rink betonte noch einmal, die Veränderungen im pflegerischen Bereich durch das immer häufigere Legen von PEG-Sonden – auch zur bloßen Arbeiterleichterung. Wer früher im Rahmen der Pflege individuelle Zuwendung durch Füttern erfahren habe, werde heute vielfach durch eine PEG-Sonde ernährt. Es stelle sich die Frage, was geschehen solle, wenn im Laufe der Zeit immer mehr Personen mit einer PEG-Sonde komatös würden. Diese Menschen hätten keine Chance mehr, »normal« zu sterben. Gegen diese Ausführungen, die auch bedeuten könnten, daß Betreuer gedankenlos und unverantwortlich in das Legen einer PEG-Sonde einwilligen würden, kam Widerspruch aus dem Publikum. Auch wenn das Legen von PEG-Sonden in einigen Fällen sicherlich vom Personal forciert werde, habe der Betreuer die Aufgabe, die Entscheidung unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen zu treffen, und er handele auch so.

Auf diesen Einwand hin stellte Klie noch einmal die derzeitige Praxis dar, in der eine PEG-Sonde vielfach auch ohne eine vorherige Betreuerbestellung und damit einer Einwilligung eines Betreuers gelegt werde.

Meyer unterstrich abschließend, daß ihres Erachtens die Zeit für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif sei. Es sei noch eine vertiefte, differenzierte Diskussion über die vielfältigen Fragestellungen, die im Rahmen des Problemkreises Sterbehilfe aufträten, nötig. So müsse in der zukünftigen Diskussion deutlicher als bislang zwischen demen- und komatösen Menschen und Patienten, bei denen der eigentliche Sterbevorgang schon eingesetzt habe, differenziert werden. Gerade die Frage der weiteren ärztlichen Behandlung von Personen der ersten zwei Gruppen werde sich in Zukunft auf eine neue Weise stellen. So würden immer häufiger notariell beurkundete Generalvollmachten erteilt, in denen für bestimmte Konstellationen vorab auf weitere medizinische Maßnahmen verzichtet werde. Hier werde in Zukunft immer öfter die Frage entstehen, in welchem Umfang derartige Patiententestamente für die Ermittlung des Willens des betroffenen Menschen entscheidend seien. Es müsse zwischen Patiententestamenten differen-

ziert werden, die in einer zeitlich nahen und in einer zeitlich ferneren Beziehung zu einer Entscheidung eines Betreuers stehen würden. Es sei noch ungeklärt, in welchem Umfang Patiententestamente zu berücksichtigen seien, wenn die Verfügung schon längere Zeit zurückläge. In diesem Rahmen sei auch die Rechtsprechung aufgefordert, dabei zu helfen, Standards zu entwickeln.

Schlußbetrachtung

Als Fazit der Veranstaltung kann festgehalten werden, daß allein im Rahmen einer interdisziplinären Diskussion gelingen kann, sich den Fragestellungen, die das Thema Sterbehilfe in medizinischer, ethischer, rechtlicher, kultureller und psychologischer Hinsicht aufwirft, anzunähern. Die konträren Positionen der Diskussionsteilnehmer weisen auf weiteren Gesprächsbedarf hin. Zugleich zeigt die Diskussionsveranstaltung, daß es momentan keinen Konsens darüber gibt, auf welchem Weg das von allen Diskussionsteilnehmern geteilte Ziel erreicht werden kann: die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen auch im Rahmen einer Entscheidung über seinen eigenen Tod.

Selbstbestimmtes Sterben

- Die Hospizidee als ein Ansatz (AG 3)

Ethische Fragen und rechtliche Aspekte der Sterbebegleitung – Arbeitsgruppe 3

Moderation: Dr. Wolfgang Raack, Amtsgerichtsdirektor, Dr. Bettina Linnhoff, Ärztin

Thesen von Dr. Wolfgang Raack

Das selbstbestimmte Leben bis zum Tode hat, rechtliche, medizinische und ethische Bedingungen, die bestimmt sind durch die

- a) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen,
- b) Oberlandesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich des Betreuungsrechts und die darin geforderte Willensäußerung, sei es ausdrücklich durch Patiententestament und Auftrag an Bevollmächtigte, sei es mittelbar als Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Willen,
- c) Richtlinien der Bundesärztekammer,
- d) Verlautbarungen der Religionsgesellschaften.

Die in Bewegung befindlichen Verhältnisse in Deutschland sind abzugrenzen von der Situation in den Niederlanden und der Philosophie des Australiers Singer.

Thesen von Gerda Graf, Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz

A: Die Hospizidee als ein Ansatz

Der Kerngedanke der Hospizidee ist in vier Säulen darstellbar

- 1) Schmerzlinderung durch Ausschöpfung der palliativmedizinischen Möglichkeiten.
- 2) Pflege im Sinne von Fürsorge dem Sterbenden gegenüber.
- 3) Psychosoziale Unterstützung (z.B. Regelungen).
- 4) Spirituelle Begleitung als gelebte Sinnfrage.

B. Selbstbestimmtes Sterben

- Achtung und Würde gegenüber dem Leben und Sterben ist integraler Bestandteil der Hospizidee.
- Das Mitleiden darf nicht zum tödlichen Mitleid werden in Form von aktiver Sterbehilfe pervertiert werden.
- Ein selbstbestimmtes Sterben ist nur dann möglich, wenn die persönliche Willensentscheidung im therapeutischen Konzept Berücksichtigung findet, wie es die Hospizbewegung postuliert.
- Die aktive Sterbehilfe stellt unterlassene Hilfeleistung zum »Leben können bis zuletzt« dar.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

1. Sterben und Tod finden in unserer Gesellschaft nicht den angemessenen Raum sowohl im konkreten als auch im übertragenen Sinne, findet dieses doch allzu häufig hinter verschlossenen Türen - sprich Heimen und Krankenhäusern - und dort unter oft nicht menschenwürdigen Bedingungen statt. Über die Hälfte - in Ballungsräumen bis zu 90% und mehr - aller Sterbefälle ereignen sich dort, obwohl fast jeder sich nach einem Sterben zu Hause sehnt und die Mehrzahl der Menschen bis kurz vor dem Tod zu Hause lebt.

Wünschenswert ist eine menschliche und seelsorgerische Begleitung der Sterbenden und ihrer Angehörigen bzw. der ihnen nahestehenden Personen im Sinne der Hospizbewegung mit den 4 Säulen:

- Schmerzlinderung durch Ausschöpfung der palliativmedizinischen Möglichkeiten

- Pflege im Sinne von zuwendender Fürsorge dem Sterbenskranken gegenüber
- Psychosoziale Unterstützung (z.B. Hilfe bei wichtigen Regelungen, Einbeziehung und Stützung der Angehörigen)
- Spirituelle Begleitung als gelebte Sinnfrage unter Respektierung der jeweiligen Religionszugehörigkeit bzw. der Einstellung zur Religion überhaupt.

2. Eine intensive Sterbebegleitung im Sinne von »Hilfe zum Leben mit Lebensqualität bis zuletzt« - dies ist ein Kerngedanke der Hospizbewegung - macht Hilfe zum Sterben vor allem im Sinne aktiver Sterbehilfe oft überflüssig. Die Fälle der Sterbehilfe sind einer Generalisierung nicht zugänglich, da es sich um jeweils individuelle Einzelfälle handelt, so daß eine gesetzliche Regelung zur Sterbehilfe allein nicht ohne weiteres eine Verbesserung mit sich bringen würde.

3. Da jedes Handeln für den Sterbenden von den eigenen Einstellungen und Erfahrungen der Helfer beeinflusst wird, ist damit auch die Gefahr der Fremdbestimmung gegeben, der mit möglichst konkreten Anweisungen im Sinne einer Patientenverfügung von Seiten der Betroffenen rechtzeitig

entgegenzuwirken ist, wobei die Bestimmung der Person und die Handlungsanweisung kombiniert werden sollten.

4. Um zu erreichen, daß möglichst viele Personen sich hierdurch ein selbstbestimmtes Sterben sichern, ist es notwendig, daß in der Öffentlichkeit ein verändertes Bewußtsein geschaffen wird, welches Tod und Sterben als selbstverständlichen Teil des Lebens akzeptiert und zur rechtzeitigen Vorsorge ermutigt. Die Vorsorgevollmacht und Handlungsanweisung können ihr Ziel, ein selbstbestimmtes Sterben zu ermöglichen, nur dann erreichen, wenn sie im Bewußtsein der Öffentlichkeit verankert sind und sich die Handelnden danach richten. Eine Kooperation der Beteiligten ist dabei unumgänglich. Die Hospizbewegung hat durch Veröffentlichungen und Vorträge bereits eine Bewußtseinsveränderung eingeleitet.

5. Selbstbestimmtes und würdiges Sterben setzt voraus, daß der Sterbende Personen seines Vertrauens um sich haben kann, gleichermaßen zu Hause oder in Einrichtungen. Auch dies gehört zu den Kerngedanken der Hospizbewegung; in Hospizen ist dies bereits selbstverständlich. Einrichtungsträger sind dazu aufgerufen, dieses auch in Ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

Das Behandlungsrecht hebt den Erforderlichkeitsgrundsatz aus (AG 1)

Moderation: Dr. Rolf Marschner, Rechtsanwalt, Dr. Heidi Peters, Oberärztin, Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Hochschullehrer

Medizinische Behandlung bedarf grundsätzlich der Legitimation durch die Einwilligung des Patienten. Da mindestens zwei Millionen Menschen aufgrund einer seelisch-geistigen Beeinträchtigung nicht einwilligen können, müssen wir mit einer Verdreifachung der Betreuungsfälle rechnen, wenn das Behandlungsrecht nicht gesetzlich neu geregelt wird.

Thesen von Dr. Rolf Marschner

1. Vorrangig bei ärztlichen Eingriffen ist immer die Selbstbestimmung des Betroffenen. Jede Entscheidung, die nicht vom Betroffenen selbst getroffen wird, ist Fremdbestimmung.

2. Die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung setzt die natürliche Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen zum Zeitpunkt der Entscheidung voraus. Dabei sind Schwere und Komplexität des Eingriffs ebenso zu berücksichtigen wie das subjektive Wertesystem des Betroffenen.

3. Eine selbstbestimmte Entscheidung kann ausnahmsweise auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. in einer Patientenverfügung, getroffen sein, wenn sie im Hinblick auf die durchzuführende Maßnahme hinreichend konkret ist und davon auszugehen ist, daß der vorab erklärte Wille auch zum Zeitpunkt des ärztlichen Eingriffs noch gültig sein soll.

4. Stellvertretende Entscheidungen können, abgesehen von Notfallsituationen, nur von einem Bevollmächtigten oder einem Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis abgegeben werden. Dem Arzt obliegt keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern er hat durch Aufklärung und fachliche Beratung den Bevollmächtigten bzw. Betreuer

wie sonst den Patienten bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

5. Bevollmächtigter wie Betreuer sind in ihrer Entscheidung nicht frei, sondern an die Wünsche der Betroffenen weitgehend gebunden. Die Wünsche können auch zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. in einer Patientenverfügung geäußert worden sein (§ 1901 Abs. 2 BGB). Bei gefährlichen Maßnahmen unterliegen Betreuer und Bevollmächtigter der Genehmigungspflicht des Vormundschaftsgerichts (§ 1904 BGB).

6. Die Anwendung von Zwang, d.h. die Behandlung gegen den aktuellen Widerstand des Betroffenen, ist weder aufgrund seiner Patientenverfügung noch einer Bevollmächtigung zulässig. In diesen Fällen ist immer eine ggf. vorläufige Betreuerbestellung durch einstweilige Anordnung erforderlich.

7. Vor jeder fremdbestimmten Entscheidung, insbesondere vor einer Betreuerbestellung ist immer zu prüfen, ob das Problem nicht durch alternative Handlungsstrategien ohne Betreuung gelöst werden kann.

8. Das geltende Recht ermöglicht differenzierte und praktikable Handlungsmöglichkeiten unter weitgehender Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen. Dadurch werden Handlungsmöglichkeiten der Ärzte nicht unzumutbar eingeschränkt. Erforderlich sind interdisziplinäre Zusammenarbeit und eine funktionierende Kommunikation zwischen den beteiligten Berufsgruppen.

Literaturempfehlungen:

Bauer/Haselbeck: Fürsorglicher Zwang zum Wohle der Betreuten
FuR 1994, 293

Klie: Das Behandlungsrecht als Fallstrick für das Betreuungsrecht,
BtPrax 1896, 38

Thesen von Dr. Heidi Peters

Für den Arzt steht das gesundheitliche Wohlergehen des Patienten an erster Stelle, für den Juristen vor allem die grundsätzlich garantierte Freiheit der Entscheidung und Selbstbestimmung. Da jede ärztliche Handlung vom juristischen Standpunkt her ein Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers ist und somit dem Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB) entspricht, ist die ärztliche Handlung erst dann rechtskonform, wenn der Patient aufgeklärt ist und die Bedeutung des Eingriffes kennt (informed consent). Bei allen medizinischen Eingriffen oder Medikamentengaben bei nicht geschäftsfähigen Patienten muß ein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Nur bei Gefahr im Verzug darf der Arzt sofort handeln (§ 34 StGB rechtfertigender Notstand (Luderer, 1998).

De facto befindet sich der Arzt häufig in einer Grauzone: Er hat einen Behandlungsauftrag und soll in möglichst kurzer Zeit zu einem Erfolg kommen. Der demente Patient, der in der Mehrzahl der Fälle ohne Betreuer zu Behandlung kommt und weder einer Aufklärung zu folgen noch einzuwilligen vermag, muß, sofern nicht eine Eilentscheidung des Gerichtes (§ 1846 BGB) oder ein Notfall (§ 34 StGB) vorliegen, grundsätzlich unbehandelt bleiben. Das ist häufig unbefriedigend. Zu unterscheiden davon ist, daß manche demente Patienten zwar komplizierte Eingriffe nicht zu verstehen vermögen, wohl aber in kleinere Eingriffe einzuwilligen in der Lage sind. Dies im Einzelfall zu prüfen ist die Aufgabe des behandelnden Arztes.

Insgesamt ist die Situation für uns Ärzte unbefriedigend, da es besonders in der Gerontopsychiatrie kaum möglich ist, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Doch auch in der Somatik, wo alte Patienten mit eingeschränkter Hirnleistung behandelt werden, tritt das gleiche Problem auf. Die in der Somatik tätigen Ärzte haben jedoch meistens noch nicht das Problembewußtsein wie wir Ärzte in der Psychiatrie.

Wenn nach Wochen oder Monaten endlich ein Betreuer feststeht, kann dieser aufgeklärt werden, möglicherweise liegt aber auch eine Situation vor, die eine gerichtliche Genehmigung nach § 1904 BGB neben der Zustimmung des Betreuers erfordert. Insgesamt kommt es dann wieder zu erneuten Zeitverzögerungen, ganz abgesehen davon, daß die Betreuer von sich aus in den allermeisten Fällen gar nicht daran interessiert sind, über die medikamentöse Behandlung aufgeklärt zu werden. Sie müssen von uns erst schriftlich oder telefonisch aufgefordert werden, in das Krankenhaus zu kommen, und auch dann passiert häufig gar nichts.

Wir Ärzte in der Gerontopsychiatrie wären sehr daran interessiert, sinnvolle rechtliche Regelungen für die Behandlung nicht einwilligungsfähiger Patienten zu erhalten und damit besser arbeiten zu können.

Ergebnisse der Diskussion

Vorgegebene Problembeschreibung für die AG war die Frage, ob angesichts zunehmender Betreuungszahlen (z.B. wegen Altersdemenz) das Behandlungsrecht mit der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung bei fehlender Einwilligungsfähigkeit zu einem reinem Formalismus wird und nicht mehr dem Schutz des Patienten dient.

Auf diese Frage gab es zwei schriftliche Statements der Referenten, die in der AG mündlich erläutert wurden.

Frau Peters setzte aus ärztlicher Sicht den Schwerpunkt der Problematik auf pragmatische Fragen der Kooperation der beteiligten Fachleute, wie etwa die Erreichbarkeit von Gerichten und Betreuern.

Herr Marschner zeichnete die Besorgnisse wegen der Quantität an Betreuungen und einer möglichen Bürokratisierung nach und skizzierte die rechtliche Ausgangslage.

Die AG behandelte das Thema auf drei Ebenen:

1. Juristisch-formale Ebene

Hier wurden folgende Lösungsmöglichkeiten diskutiert, aber -überwiegend im Konsens- mit Rücksicht auf das grundgesetzlich verbürgte Recht des Patienten auf Selbstbestimmung abgelehnt:

- grundsätzliche Veränderung des Behandlungsrechts, z.B. durch Verzicht auf das Element der Einwilligungsfähigkeit bei bestimmten Konstellationen;
- Entscheidungsmöglichkeit des Arztes unter Rückgriff auf Vertrauenspersonen des Patienten, die ihm Auskunft über dessen mutmaßlichen oder vorher geäußerten Willen geben; diese Möglichkeit wurde als genereller Ersatz für die Einwilligung abgelehnt, sie kann auch eine Betreuerbestellung nicht überflüssig machen;
- Erweiterung der Notfalldefinition mit dem Ziel größerer Handlungsfreiheit für den behandelnden Arzt.
- Im Anschluß an diese Überlegungen suchte die AG nach anderen Wegen, den Schutz der Patienten sicherzustellen. Diskutiert wurden
- Patientenanwalt nach österreichischem Vorbild;
- Besuchskommissionen;
- Patientenvertrauensleute nach niederländischem Vorbild;
- Präsenz von Richtern/Betreuern in den Einrichtungen, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen.

Einigkeit bestand darin, daß diese Formen gesellschaftlicher Kontrolle nicht die individuelle Notwendigkeit der Einwilligung in eine Behandlung, bzw. die Bestellung von Betreuern bei Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten ersetzen können.

2. Ebene der Kommunikation zwischen den Beteiligten

Kommunikationsbeziehungen zwischen Arzt und Patient spielen nach Auffassung der AG vor allem eine Rolle bei der Aufklärung des Patienten und deren Bedeutung für seine Entscheidung über die Behandlung. Auf dieser Ebene liegen Lösungsmöglichkeiten in der Stärkung der Selbstbestimmung des Patienten durch angemessene, sachgerechte Aufklärung, die auch unnötige und vorschnelle Betreuungen vermeiden kann. Die AG befaßte sich ausführlich mit dem Verhältnis von Aufklärung (und Aufklärungsfähigkeit des Arztes) und Einwilligungsfähigkeit. Elemente und Forderungen in dieser Diskussion waren

- Schaffung einer neuen Kultur der Aufklärung; Stärkung des Aufklärungsgesprächs im Prozeß der Behandlung; Differenzierung der Aufklärung nach Patientengruppen und Krankheitsbildern; Behandlungsbündnis anstreben; Beteiligung von Vertrauenspersonen am Aufklärungsgespräch ermöglichen;
- Ablehnung der Patienten ernst nehmen.

In diesem Kontext wurden auch Probleme der Schweigepflicht zwischen Krankenhaus und Vormundschaftsgericht diskutiert.

3. Ebene der Organisation

Hier wurde vorgeschlagen, zumindest in großen Einrichtungen Praesenz von Richtern (evtl. auch Betreuern) zu ermöglichen, um schnelle und sachangemessene Entscheidungen nicht durch unnötige, bürokratische Verfahrensverzögerungen zu verhindern.

In einem abschließenden Gespräch beleuchtete die AG die Problematik unter Aufnahme der ursprünglichen Fragestellung. Hervorgehoben wurde die Bedeutung, aber auch die

Problematik vorsorgender Verfügungen, die das Dilemma zwischen Selbst- und Fremdbestimmung zumindest lindern zu können. Deutlich wurde auch, daß der Kernbereich des Schutzes von Patienten durch die rechtliche Betonung der Selbstbestimmung nicht dadurch gefährdet werden darf, daß in (teils trivialen) Randbereichen auf diesen Schutz verzichtet wird. Anders gesagt: Die Vernachlässigung rechtlicher Standards in manchen Teilen der Praxis (so nachvollziehbar sie manchmal sein mag) darf nicht zur prinzipiellen Relativierung rechtlicher Schutzmechanismen führen.

Ist die Feststellung der Krankheit eine Aufgabe des Richters? (AG 7)

Moderation: Prof. Dr. Wolf Crefeld, Hochschullehrer, Dr. Walter Seitz, Vorsitzender Richter am OLG, Robert Göhring, Richter

Thesen von Prof. Dr. Wolf Crefeld und Dr. Walter Seitz

1. Der Begriff »psychische Krankheit« ist ein *Rechtsbegriff*. Er beruht aber auf den Erfahrungen und Aussagen von Psychiatern. Die Entscheidung darüber, ob eine psychische Krankheit vorliegt, hat *allein der Richter* zu treffen und zwar eigenverantwortlich. Der Sachverständige ist (auch bei der Feststellung einer psychischen Krankheit) nur *Berater* des Gerichts.
2. Psychiater und evtl. auch andere Fachkräfte mit psychiatrischer Weiterbildung und Erfahrung können bei einer Person eine psychische Störung feststellen. Die in der ICD (International Classification of Diseases) klassifizierten psychiatrischen Störungsbilder stellen das Ergebnis von *Konventionen* unter Psychiatern dar - mehr sind sie nicht.
3. Wenn bei einer Person ein bestimmtes Störungsbild im Sinne der ICD festgestellt wird, kann allein daraus nicht gefolgert werden, daß sie »krank« ist. Denn Krankheit und Kranksein sind *Ergebnisse sozialer Zuschreibungsprozesse*, deren Ergebnisse von den (mit)betroffenen Personen, von den im jeweiligen sozialen Kontext geltenden sozialen Normen wie auch von Expertenerfahrungen und -aussagen abhängen.
4. Aus der Feststellung eines bestimmten Störungsbildes allein läßt sich auch nicht schließen, über welche *Fähigkeiten* eine Person in ihrem Lebensalltag tatsächlich verfügt.
5. Vor der Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers hat das Gericht grundsätzlich das Gutachten eines *Arztes mit psychiatrischer Erfahrung* einzuholen, soweit es um die Feststellung einer psychischen Krankheit geht. In besonderen Fällen (etwa bei Altersdemenz) kann hiervon abgewichen werden; die Abweichung muß dann in der gerichtlichen Entscheidung nachvollziehbar begründet werden. Feststellungen zu geistiger oder seelischer Behinderung und zu anderen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers können mit Hilfe von *anderen Sachverständigen* getroffen werden.
6. Wir wissen nicht, wie lange These 5 gilt - darüber entscheidet die Rechtsprechung.

7. Eine konkrete *Verständigung* zwischen Richter und Sachverständigen vor und bei Erstellung des erforderlichen Gutachtens ist unabdingbar. Der Sachverständige muß dem Richter offenbaren, wenn er das Rechtsproblem nicht versteht und der Richter muß dem Sachverständigen offenbaren, wenn er das psychiatrische Problem nicht versteht.

8. Richter und Sachverständige müssen sich in die Grundzüge des jeweils anderen Gebiets *einarbeiten*. Der Richter sollte eine Praxiswoche in einem psychiatrischen Krankenhaus verbringen.

Ergebnisse der Diskussion

1. Der Begriff »psychische Krankheit« ist ein *Rechtsbegriff*. Seine Anwendung beruht aber auf den Erfahrungen und Aussagen von Psychiatern. Die Entscheidung darüber, ob eine psychische Krankheit vorliegt, hat *allein der Richter* zu treffen und zwar eigenverantwortlich. Der Sachverständige ist (auch bei der Feststellung einer psychischen Krankheit) nur *Berater* des Gerichts.
2. Psychiater und evtl. auch andere Fachkräfte mit psychiatrischer Weiterbildung und Erfahrung können bei einer Person eine psychische Störung feststellen. Die in der ICD (International Classification of Diseases) klassifizierten psychiatrischen Störungsbilder stellen das Ergebnis von *Konventionen* unter Psychiatern dar – mehr sind sie nicht.
3. Wenn bei einer Person ein bestimmtes Störungsbild i. S. d. ICD festgestellt wird, kann allein daraus nicht gefolgert werden, daß sie »krank« ist. Denn Krankheit und Kranksein sind *Resultate sozialer Zuschreibungsprozesse*, deren Ergebnisse von den (mit)betroffenen Personen, von den im jeweiligen sozialen Kontext geltenden soziale Normen wie auch von Expertenerfahrungen und -aussagen abhängen.
4. Aus der Feststellung eines bestimmten Störungsbildes allein läßt sich auch nicht schließen, über welche *Fähigkeiten und Ressourcen* eine Person in ihrem Lebensalltag tatsächlich verfügt.
5. Vor der Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers hat das Gericht grundsätzlich das Gutachten eines *Arztes mit psychiatrischer Erfahrung* einzuholen, soweit es

um die Feststellung einer psychischen Krankheit geht. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden; die Abweichung muß dann in der gerichtlichen Entscheidung nachvollziehbar begründet werden. Wir wissen nicht, wie lange diese These gilt – darüber entscheidet die Rechtsprechung. Einschätzungen zu geistiger oder seelischer Behinderung und zu anderen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers können mit Hilfe von *anderen Sachverständigen* getroffen werden.

6. Die Diagnostik der Sachverständigen zur Frage einer Betreuerbestellung muß in Gestalt eines *zirkulären Prozesses* problemlösungsorientiert sein. Die Feststellung vorhandener Defizite und Symptome reicht für den Beratungsbedarf des Gerichts nicht aus.

7. Eine konkrete *Verständigung* zwischen Richter und Sachverständigem vor und bei Erstellung des erforderlichen Gutachtens ist unabdingbar. Der Sachverständige muß dem Richter offenbaren, wenn er das Rechtsproblem nicht versteht und der Richter muß dem Sachverständigen offenbaren, wenn er das psychiatrische Problem nicht versteht.

8. Richter und Sachverständige müssen sich in die Grundzüge des jeweils anderen Gebiets *einarbeiten*. Der Richter sollte eine Praxiswoche in einem psychiatrischen Krankenhaus verbringen.

Literaturhinweise (beispielhaft)

Wolf Crefeld: Die Begutachtung im Entmündigungsverfahren, *Recht & Psychiatrie*, 1986, S. 82 ff; ders.: Der Sachverständige im Betreuungsverfahren, *Familie und Recht* 1990, S. 272 ff.; ders.: Was müssen Sozialarbeit und Medizin zu einer besseren Anwendungspraxis des Betreuungsrechts beitragen, *BtPrax* 1993, S. 3 ff; ders.: Die sachver-

ständige Beratung des Vormundschaftsgerichts durch Ärzte und Sozialarbeiter. Voraussetzungen für eine bessere Kooperation im Betreuungsrecht, in: 1. Württembergischer VormundschaftsGerichtsTag, 1997, S. 16 ff; Heinz Holzauer, *Zweifelsfragen zur Sachverständigenbegutachtung im Betreuungsrecht*, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 1996, S. 255 ff; Bettina Linnhoff, *Gutachten zum Wohle der Betroffenen oder zur Absicherung von Institutionen?* *BtPrax* 1994, S. 163 ff.; Helga Oberloskamp, *Die Qualifikation des Sachverständigen gem. § 68b FGG*, *BtPrax* 1998, S. 18 ff.; Joachim Welge und Wolf Crefeld, *Unterstützung des Vormundschaftsgerichts mittels Gutachten und Sachverhaltsaufklärung*, in: 4. VormundschaftsGerichtsTag. Ergebnisse und Materialien, Köln (Bundesanzeiger) 1997, S. 172 ff. Sie auch die allgemeinen Kommentare zu § 68b FGG.

Allgemein *zum Verhältnis zwischen Richter und Sachverständigen* (beispielhaft): Walter Bayerlein (Hrsg.), *Praxis-Handbuch Sachverständigenrecht*, 2. Aufl., München (C.H. Beck) 1996; Harald Frantzki, *Der Sachverständige – Diener oder Herr des Richters?* *Deutsche Richterzeitung* 1991, S. 314 ff.

Rechtsprechung: Siehe in der Sammlung »Betreuungsrechtliche Entscheidungen« (Bis jetzt Jahrgänge 1992/1993 und 1994/1995) je zu § 68b FGG und zu § 286 ZPO. Siehe auch die Rechtsprechungsübersichten in den Fachzeitschriften, zum Beispiel: Georg Dodegge, *NJW* 1996, S. 2405 ff. und *NJW* 1997, S. 2425 ff.; Ulrich Hellmann, *BtPrax* 1995, S. 158 gg; *BtPrax* 1997, S. 126 ff. und S. 160 ff.; Roland Kemper, *Familie und Recht* 1996, S. 248 ff.; Susanne Sonnenfeld, *FamRZ* 1996, S. 849 ff.

Betreuungsvermeidung durch vorsorgende Verfügungen (AG 2)

Vorsorgevollmacht, Gesundheitsvollmacht, Behandlungsvereinbarungen, Betreuungsverfügung - rechtliche Aspekte und praktische Erfahrungen

Moderation: Prof. Dr. Konrad Stolz, Hochschullehrer, Christel Michel, Dozentin, Wolfgang Voelzke, Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld

Thesen von Prof. Konrad Stolz

Mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1998 hat der Gesetzgeber bestätigt, daß sich eine *Vollmacht auch auf höchstpersönliche Bereiche* wie die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und auf Freiheitsentziehungen erstrecken kann.

Mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen und bei Freiheitsentziehungen sind *rechtsstaatliche Bedenken* gegen die Reichweite der Vollmacht auf diese Bereiche *berücksichtigt*.

Im Rahmen der Privatautonomie können Vollmachten auch *Personen* erteilt werden, *die nicht zum Verwandten- oder Freundeskreis gehören*. Hier ist eine sorgfältige Rechtsberatung über den zugrundeliegenden *Geschäftsbesorgungsvertrag* zu empfehlen, weil das sich aus einem Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis ergebende besondere Vertrauensverhältnis fehlt und eine gerichtliche Kontrolle,

außer in den Fällen von § 1904 und § 1906 BGB, nicht vorgesehen ist.

Wer keine Vollmacht erteilen kann oder will, hat die Möglichkeit, in einer *Betreuungsverfügung* vorsorgend für den Fall der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers wegen eingetretener Einwilligungs- und Entscheidungsunfähigkeit Wünsche bezüglich der Person des Betreuers und der Art und Weise, wie die Betreuung geführt werden soll, zu äußern.

Durch eine *Patientenverfügung* kann Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß man krankheitsbedingt seinen Willen bezüglich einer ärztlichen Behandlung oder bezüglich lebensverlängernder Maßnahmen im Sterbeprozess nicht mehr äußern kann. Patientenverfügungen können Teil einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung sein.

Auch *Behandlungsvereinbarungen*, durch die Psychiatererfahrene mit Kliniken schriftlich Absprachen für den Fall einer stationären Aufnahme treffen, stellen vorsorgliche Willensäußerungen und Verfügungen für den Fall einer auf

psychiatrischer Erkrankung beruhender Einwilligungsunfähigkeit dar. Zwar sind die behandelnden Ärzte rechtlich nicht in jedem Fall an die Voraussetzungen gebunden, sie verpflichten sich jedoch in der Vereinbarung, von der getroffenen Vereinbarung abweichendes Verhalten zu begründen und sich, gegebenenfalls auch gegenüber Dritten, zu rechtfertigen. Zumindest insofern stellen Behandlungsvereinbarungen ein wichtiges Mittel dar, dem Selbstbestimmungsrecht psychisch kranker Menschen mehr Geltung zu verschaffen.

Alle vorsorgenden Verfügungen sollten erst nach *umfassender rechtlicher Information* über ihre Voraussetzungen, Formen und Folgen sowie einer *ganzheitlichen Beratung* zu den aufgeworfenen ethischen, psychologischen und psychosozialen Fragen getroffen werden.

Die den *Betreuungsbehörden* und den *Betreuungsvereinen* zugewiesene Aufgabe, die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu fördern bzw. darüber planmäßig zu informieren, kann nur erfüllt werden, wenn - vor allem den Betreuungsvereinen- die dafür *notwendigen Mittel* zur Verfügung gestellt werden.

Bevollmächtigte sollten, ähnlich wie ehrenamtliche Betreuer, die Möglichkeit haben, sich in schwierigen Entscheidungssituationen bei Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen *Rat und Hilfe* zu holen.

Auch für diese Aufgaben müssen Mittel bereitgestellt werden.

Viele *Ärzte* haben noch Schwierigkeiten, das vorsorgenden Verfügungen zugrundeliegende Selbstbestimmungsrecht ihrer Patienten zu akzeptieren. Hier besteht ein erheblicher Aufklärungs- und Fortbildungsbedarf.

Durch vorsorgende Verfügungen können *Kosten*, die im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Betreuung entstehen würden, eingespart werden. Die frei werdenden Mittel sollten für Information und Beratung über vorsorgende Verfügungen und für Begleitung und Unterstützung von Bevollmächtigten ebenso wie für ehrenamtliche Betreuer eingesetzt werden. Damit kann die Auseinandersetzung des Einzelnen mit der Möglichkeit, für den Fall krankheitsbedingter Entscheidungsunfähigkeit vorsorgend sein Selbstbestimmungsrecht auszuüben, angeregt und zugleich ein *offener und bewußterer Umgang mit dem Thema Leiden und Sterben* in unserer Gesellschaft gefördert werden.

Thesen von Wolfgang Voelzke

1. Es gehört zur Würde und Selbstbestimmung des Menschen, daß er schwere Behandlungs- und Lebenssituationen im voraus bedenkt und versucht vorzusorgen. Er kann Vertrauenspersonen dafür bevollmächtigen und vorausschauend Entscheidungen treffen. Dies gilt sowohl für die medizinische Behandlung, insbesondere in der Psychiatrie und auf der Intensivstation, als auch für die rechtliche Vertretung bei erheblichen Beeinträchtigungen.

2. Mit Behandlungsvereinbarungen in der Akutpsychiatrie können ehemalige PatientInnen (aber auch BürgerInnen

ohne Psychiatrieerfahrung) in Zeiten, in denen es ihnen besser geht und sie sich nicht in der Klinik befinden, mit der für sie zuständigen Psychiatrischen Klinik Regelungen absprechen, wie eine Behandlung angemessen und hilfreich bei einer evtl. (erneuten) Aufnahme aussehen soll.

3. Insbesondere können Absprachen zur Aufnahmesituation, zur Behandlung mit Medikamenten und zu anderen Therapieformen, zur sozialen Situation aber auch zum Umgang auf der gewünschten Station und bei evtl. Zwangsmaßnahmen getroffen und Vertrauenspersonen bevollmächtigt werden. Eine der ärztlichen Kunst (*lege artis*) entsprechende Behandlung wird dadurch nicht unzulässig eingeschränkt sondern auf Grund der besonderen Bedingungen der einzelnen Person konkretisiert. Für außergewöhnliche Situationen sind von der Klinik zu begründende Ausnahmen zugelassen.

4. Die individuellen Absprachen in der Behandlungsvereinbarung sind gerade zur Bewältigung (wiederkehrender) akuter Krisen von besonderer Bedeutung, weil bei psychischen Erkrankungen keine Standardbehandlungen (für alle PatientInnen mit gleicher Diagnose) hilfreich sind, sondern ganz individuelle Maßnahmen und Hilfen vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund, den besonderen Ängsten und Bedürfnissen in der Krise sowie den persönlichen Erfahrungen und Reaktionen auf therapeutische Mittel, insbesondere auf Psychopharmaka und Psychotherapie notwendig werden.

5. Der Abschluß der Behandlungsvereinbarung setzt vorher eine Auseinandersetzung mit den bisherigen auch verletzenden - Erfahrungen in der Psychiatrie sowie mit Überlegungen voraus, wie die letzte/n Krise/n ablief/en, welche Hilfen und Vertrauenspersonen eine weitere Krise vermeiden, abfangen oder mildern helfen können. Dies kann sehr belastend sein, kann aber auch eine hilfreiche z. T. therapeutische Wirkung haben.

6. Erfahrungen in Bielefeld zeigen, daß partnerschaftliche Gespräche zum Abschluß von Behandlungsvereinbarungen das Selbstverständnis von KlinikmitarbeiterInnen und PatientInnen ändern und evtl. vorhandene »Gräben« oder Vorurteile abbauen können.

7. Fair, partnerschaftlich und verlässlich ausgehandelte Behandlungsvereinbarungen führen zu einer Einschätzbarkeit der psychiatrischen Behandlung und des persönlichen angemessenen Umgangs auf der gewünschten Station und schaffen Vertrauen auf beiden Seiten. Dies senkt die Angst von PatientInnen vor der Behandlung in der Psychiatrischen Klinik, so daß PatientInnen früher als sonst bei Krisen in die Klinik kommen und Zwangsmaßnahmen (einschließlich Betreuungen) vermieden werden können.

8. Behandlungsvereinbarungen werden von einem großen Teil der MitarbeiterInnen und PatientInnen zur Vermeidung oder Verringerung von Zwangsmaßnahmen, zum adäquaten Umgang in Aufnahmesituationen, in akuten Krisen und mit Psychopharmaka als hilfreich angesehen.

9. Allen PatientInnen in der Psychiatrie sollten Behandlungsvereinbarungen - soweit es eben möglich ist - angeboten werden, damit sie stärker als bisher ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen und mit für eine angemessene Behandlung sorgen können.

Literaturhinweis:

Angelika Dietz / Niels Pörksen / Wolfgang Voelzke: Behandlungsvereinbarungen. Vertrauensbildende Maßnahmen in der Akutpsychiatrie, Psychiatrie-Verlag, Bonn 1998

Ergebnisse der Diskussion

1. Durch vorsorgende Verfügungen wie Vollmacht, Patientenverfügungen oder Behandlungsvereinbarungen kann im Einzelfall staatliche Intervention vermieden werden. Andererseits entfällt die in einer gesetzlichen Betreuung vorgesehene Überwachung und Kontrolle des Vertreters.

2. Mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25.6.98 hat der Gesetzgeber bestätigt, daß sich eine Vollmacht auch auf höchstpersönliche Bereiche wie die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und auf Freiheitsentziehung erstrecken kann.

Mit der Einführung eines Genehmigungserfordernis bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen und bei Freiheitsentziehungen sind rechtsstaatliche Bedenken gegen die Reichweite der Vollmacht auf diese Bereiche berücksichtigt.

Im Rahmen der Privatautonomie können Vollmachten auch Personen erteilt werden, die nicht zum Verwandten- oder Freundeskreis gehören.

3. Zur Verbesserung des Nachweises im Rechtsverkehr wird empfohlen, die Vollmacht schriftlich zu erteilen und ggf. notariell beurkunden zu lassen. Die freie Willensbestimmung bei der Erteilung einer Vollmacht kann auch durch unabhängige Zeugen oder durch einen Arzt bestätigt werden.

4. Um den Umfang der Vollmacht festzulegen empfiehlt es sich, neben der generellen Beschreibung der Aufgabekreise beispielhaft einzelne wichtige Angelegenheiten gesondert aufzuführen. Soll sich die Vollmacht auch auf gefährliche ärztliche Maßnahmen und Freiheitsentziehung erstrecken, so sind diese Angelegenheiten entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen aufzuführen. Einzelne Angelegenheiten, auf die sich die Vollmacht nicht erstrecken soll, sollten gesondert genannt werden.

5. Weitere Inhalte einer Vollmacht sollten sein:

- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vollmacht,
- die Benennung von Ersatzbevollmächtigten,
- die Einräumung des Rechts der Erteilung einer Untervollmacht,
- Regelungen für den Fall der Beendigung der Vollmacht
- etwaige Regelungen über Vergütung und Aufwandsentschädigung des Vollmachtnehmers,
- Einverständniserklärung des Vollmachtnehmers.

6. *Staatliche Kontrolle des Bevollmächtigten - außer den im Gesetz vorgegebenen Fällen (§§ 1904, 1906 BGB) - läuft der Privatautonomie zuwider. Die Ausgestaltung von Kontrollregelungen obliegt dem Vollmachtgeber.*

7. Ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen Information über vorsorgende Verfügungen ist eine umfassende kompetente Beratung (zu juristischen, ethischen, psychologischen, psychosozialen, medizinischen und ökonomischen Gesichtspunkten) erforderlich. Offen bleibt, wer die Beratung durchführt und wie sie finanziert wird.

8. Auch Behandlungsvereinbarungen mit Kliniken für den Fall einer stationären Aufnahme stellen vorsorgliche Willensäußerungen und Verfügungen für den Fall einer auf Erkrankung beruhender Einwilligungsunfähigkeit dar. Des-

halb sind auch sie ein wichtiges Mittel dem Selbstbestimmungsrecht kranker Menschen mehr Geltung zu verschaffen.

Forschung an Einwilligungsunfähigen (AG 4)

Moderation: Dr. Therese Neuer-Miebach, Bundesvereinigung Lebenshilfe, Prof. Dr. Siegfried Kanowski, Leiter der Abteilung für Gerontopsychiatrie der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Freien Universität Berlin, Dr. Andreas Jürgens, Richter

Thesen von Dr. Therese Neuer-Miebach

In der Diskussion um Forschung an einwilligungsunfähigen Menschen (Kon-text Bio-Medizin-Konvention des Europarates) sind die zentralen Fragen die

- nach einem Recht oder Anrecht auf Forschungseingriffe im Interesse Dritter und
- nach der gesellschaftlichen Solidaritätsverpflichtung deren Durchsetzung.

Ethische und rechtspolitische Aspekte müssen diskutiert werden.

Konkret geht es um eine Abwägung

- zwischen dem mutmaßlichen Willen eines einwilligungsunfähigen Menschen und seiner gesellschaftlichen Solidarverpflichtung zur Rettung des Lebens von Bruder oder Schwester (durch Transplantation von regenerierbarem Gewebe) oder - mittels medizinischer Forschung - zum Wohl der Menschheit (oder bestimmter Gruppen),
- zwischen individuellen Grundrechten und grundrechtlich garantierter Freiheit von Wissenschaft und Forschung sowie
- zwischen Grundrechten und Ethik.

Es ist zu bezweifeln, ob aus dem Grundrecht auf Freiheit der Forschung ein Recht auf fremdnützige Humanexperimente mit nicht einwilligungsfähigen Menschen abgeleitet werden kann.

Die Reichweite der gesellschaftlichen Solidaritätsverpflichtung bzw. Indienstnahme des einzelnen durch Drittscheidung ist auszuloten.

Unterschiedliche Positionen bestehen darüber, ob

- eine sog. Forschungsbetreuung (vgl. Helmchen/Lauter) überhaupt wünschenswert ist?
- durch das Betreuungsgesetz legitimiert bzw. im Analogieschluß zulässig ist (Alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt? Lassen sich die stellvertretende Entscheidung durch den Betreuer und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, wie sie bei schwerwiegenden medizinischen Eingriffen praktiziert werden, analog anwenden auf Humanexperimente?)? Wenn z.B. das OLG Frankfurt im Juli 1998 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für Sterbehilfe für rechtmäßig erachtet hat, was bedeutet das für die Beurteilung eines Forschungseingriffs mit »minimalem Risiko« und »minimaler Belastung«?
- im Betreuungsgesetz zu regeln ist oder nicht?
- überhaupt regelbar und an anderer Stelle als im Betreuungsgesetz (zB Personensorgerecht) zu regeln wäre ?

Eingriffe, die keinen persönlichen Nutzen (Heilung, Heilversuch, Linderung,...) versprechen, dürfen m.E. nur mit persönlicher Zustimmung erfolgen, es sei denn, es käme zu

einer alle Menschen gleichermaßen verpflichtenden Zulässigkeitsregelung für fremdnützige Forschungseingriffe im Bedarfsfall.

Wer Humanexperimente (oder »krankheitsbezogene Forschung«) vornehmen will, hat über die grundgesetzliche und einzelgesetzliche Bindung hinaus nicht nur das Forschungsdesign darzulegen (Ziel, Maßnahmen...), sondern auch die tatsächliche Notwendigkeit der Fragestellung und der Methode (welche Eingriffe) zu begründen und Risiken so einzuschätzen (minimales Risiko, minimale Belastung) im voraus, daß sie kalkulierbar sind.

Perspektiven:

Wir brauchen

- effektiven Schutz einwilligungsunfähiger Menschen bei medizinischen und Forschungseingriffen - Rechtslage, Rechtspolitik und Praxis
- ein Forschungsrahmengesetz, das die Bedingungen, den Spielraum und die Grenzen, von Forschung, ihre Verantwortung und Rechenschaftspflicht und Kontrolle festlegt und praktikabel umgesetzt wird.

Thesen von Prof. Dr. Siegfried Kanowski

1. Einwilligungsfähigkeit ist nicht kategorial im Sinne eines Entweder - Oder, sondern dimensional zu sehen und bisher weder im Arztrecht, noch im Bürgerlichen Gesetzbuch operationalisiert, deswegen interpretationsanfällig.
2. Aus ärztlicher Sicht hat die Einwilligung drei Ausrichtungen:
 - Sie ist das Einverständnis mit einer medizinischen Maßnahme selbst, also die Zustimmung zu einer diagnostischen Maßnahme, einer medikamentösen, operativen oder andersartigen medizinischen Behandlung und insoweit Rechtfertigungsgrund.
 - Sie kann auch die Rechtfertigung der wissenschaftlichen Auswertung personenbezogener Daten beinhalten.
 - Einwilligung ist Zustimmung in die Gefahr. Zwar wird in dieser Hinsicht nicht der Verwirklichung der Gefahr zugestimmt, sondern es wird für den unerwünschten Fall einer Schädigung auf Ersatz verzichtet. Insoweit bringt die Einwilligung ein Handeln auf eigene Gefahr zum Ausdruck.
3. Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit sind begründet, wenn
 - der Patient sich so verhält, als könne er eine Wahlmöglichkeit nicht nutzen;
 - der Patient die gegebene Information nicht wirklich versteht;
 - der Patient die verstandene Information für eine realitätsbezogene vernünftige und angemessene Entscheidung nicht nutzen kann;

- der Patient keine wirkliche Einsicht in die Natur seiner Situation und seiner Krankheit hat;
- der Patient sich nicht authentisch selber entscheiden kann, d. h. nicht mehr in Übereinstimmung mit seinen eigenen »charaktergebundenen« Werten, Zielen und Haltungen steht.

4. Gültige Einwilligungsfähigkeit ergibt sich aus dem für die anstehende Problemlösung ausreichenden, realitäts- und situationsgerechten Zusammenspiel kognitiver Leistungsfähigkeit und emotionaler Kontrollfähigkeit auf dem Hintergrund einer je individuell so gewordenen Persönlichkeit mit ihren eigenen Wertsystemen.

5. In Konsequenz des dimensionalen Charakters der Einwilligungsfähigkeit werden an Situationen der Routinediagnostik und -behandlung auf der einen und Forschungsvorhaben auf der anderen Seite unterschiedliche ethische Anforderungen gestellt (»double standard«).

6. Diesen »double standard« vorausgesetzt, ist im ersten Ansatz am Beispiel an Demenz Erkrankter zu prüfen, ob es überhaupt im Hinblick auf Behandlungsmöglichkeiten dringende Fragestellungen gibt, die ohne die Einbeziehung von Einwilligungsunfähigen nicht beantwortet werden können. Die Mehrzahl der mit Demenzforschung konkret befaßten Wissenschaftler bejaht diese Frage; Beispiele sind zu diskutieren.

7. Ist diese Frage konsensfähig beantwortet, sind Schutzbedingungen zu formulieren, die insbesondere den deutschen Erfahrungen während des Nationalsozialismus Rechnung tragen. Vorgesprochen werden folgende:

- a) Die Kranken müssen noch fähig dazu sein, ihre Zustimmung oder Ablehnung verbal zu äußern oder sich konsent oder dissent zu verhalten.
- b) Sie müssen vor dem Eigennutz der Forschenden geschätzt werden.
- c) Das Nutzen-Risiko-Verhältnis darf nur ein minimales Risiko zulassen.
- d) Forschung an Einwilligungsunfähigen darf nur von hierin erfahrenen und besonders qualifizierten Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, deren ethischer Standard von einer unabhängigen Ethikkommission zu überwachen ist.
- e) Jeder Äußerung subjektiven Leidensdrucks im Zusammenhang mit den für das jeweilige Forschungsprojekt notwendigen Untersuchungen hat zum sofortigen Ausschluß der Kranken aus dem Forschungsprojekt zu führen.
- f) Es ist zu prüfen, ob das Betreuungsgesetz inhaltlich auch die Ausweitung auf eine rechtliche Stellvertretung Erkrankter und Einwilligungsunfähiger im Hinblick auf die Teilnahme an Forschungsprojekten zuläßt.

Literaturhinweis:

Helmchen, H., H. Lauter (Hg.): Dürfen Ärzte mit Demenzkranken forschen? Thieme, Stuttgart - New York 1995

Ergebnisse der Diskussion

Einwilligungsunfähig sind Kinder, bewußtlose Menschen, teilweise psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen, an Demenz erkrankte Menschen etc. Ebenso vielfältig sind die möglichen Forschungsmaßnahmen: zur Erprobung und Erforschung neuer Arzneimittel, Therapien und Medizinprodukte, aber auch Datenerhebung und –

verarbeitung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse, vergleichende Forschung, Milieuforschung usw. Im Vordergrund der Diskussion stand jedoch die Forschung an Demenzkranken Menschen, vor allem im Arzneimittelbereich.

Unterschieden wird üblicherweise zwischen dem sogenannten »Heilversuch«, bei dem ein noch nicht erprobtes und zugelassenes Mittel angewandt wird, um die betroffene Person zu heilen oder einen sonstigen therapeutischen Nutzen zu erzielen. Dies erfolgt in der Regel zugleich zum Wohl des Betroffenen und ist daher nach Auffassung der Arbeitsgruppe grundsätzlich auch dann zulässig, wenn der Betreuer an Stelle der einwilligungsunfähigen Person seine Einwilligung erteilt. Im strengen Sinne ist dies aber keine Forschung, weil es an der für ein Forschungsvorhaben typischen systematischen Versuchsplanung in der Regel mangelt. In der Arzneimittelforschung sind Placebo- und Doppelblindversuche heute allgemein anerkannter Forschungsstandard, der bei einem individuellen Heilversuch naturgemäß nicht erzielt werden kann.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand darüber hinaus auch die Beteiligung von einwilligungsunfähigen Menschen an Forschungsvorhaben, die ihnen keinen eigenen unmittelbaren Nutzen bringen, auch wenn Erkenntnisse über die Krankheit gewonnen werden können, an denen sie leiden. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe kommt eine Beteiligung von Einwilligungsunfähigen an solchen Forschungsvorhaben nur dann in Betracht, wenn ein Betreuer bestellt ist, zu dessen Aufgabenkreis die Einwilligung in die Forschungsmaßnahme gehört. Dieser kann dann in die Maßnahme einwilligen, wenn die Beteiligung daran dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dies muß immer verneint werden, wenn eine Forschungsmaßnahme mit Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit des Betreuten oder in seine Intimsphäre verbunden sind. Bei nicht-belastenden Forschungsmaßnahmen, die dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen, ist eine Einwilligung des Betreuers möglich. Als Beispiele wurden hier genannt die Untersuchung eines besonders günstig ausgelegten Versorgungsumfeldes einer Station für demente Menschen im Vergleich mit einer herkömmlichen Station oder die Zustimmung zu einer Verwendung ohnehin entnommener Gewebeteile (Geschwulst, Tumor) bzw. von Ausscheidungen für Forschungszwecke. Im Zweifel muß aber eine Beteiligung einwilligungsunfähiger Menschen an einer Forschungsmaßnahme unterbleiben.

Eine Beteiligung von einwilligungsunfähigen Menschen an fremdnütziger Forschung, ohne daß dies zugleich dem Wohl der Beteiligten entspricht, ließe sich rechtlich und ethisch nur rechtfertigen, wenn ein höherrangiger Wert oder ein höherrangiges Rechtsgut eine Beteiligung an der jeweiligen Forschungsmaßnahme erforderlich machen würde. Als solches kann jedenfalls nicht die allgemeine Forschungsfreiheit angesehen werden. Eine generelle Verpflichtung, aus Solidarität mit anderen gleichartig erkrankten Menschen an einer Forschungsmaßnahme teilzunehmen, konnte die Arbeitsgruppe ebenfalls nicht erkennen. Dies müßte dann ohnehin nicht nur für Einwilligungsunfähige, sondern für alle Menschen gelten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß jedenfalls in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen für die Betroffenen auch eine fremdnützige Forschung an Einwilligungsunfähigen möglich sein soll. Dieser Auffassung konnte sich die Arbeitsgruppe aber nicht anschließen.

Weil das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarats den von der Arbeitsgruppe befürworteten Kriterien nicht entspricht, sollte der Deutsche Bundestag diese Konvention nach unserer Auffassung nicht ratifizieren. Die Diskussion hierüber war aber mehr ein Randthema.

Diskutiert wurde auch die Möglichkeit, eine Vorabverfügung der betroffenen Personen einzuholen, die diese in Zeiten bestehender Einwilligungsfähigkeit erteilen auch für den Fall, daß sie später einwilligungsunfähig werden. Als Beispiel wurde genannt die Forschung an leicht- bis mittelgradig dementen Menschen, die hierin aufgrund bestehender Einwilligungsfähigkeit noch selbst einwilligen können. Grundsätzlich können sie dann auch bereits eine Ein-

willigung in weitere Erforschung erteilen für den Fall, daß die Demenz einen Schweregrad erreicht, der dann Einwilligungsunfähigkeit bewirkt. Die Arbeitsgruppe hält hier große Vorsicht für angezeigt. Alle Vorabverfügungen haben den Nachteil, daß sie in »gesunden« Zeiten für den Fall späterer Krankheit erfolgen und damit rein rationale Entscheidungen sind, die die später bestehende emotionale Befindlichkeit naturgemäß nicht mit berücksichtigen können. Eine Vorabverfügung kann daher immer nur einer von mehreren Anhaltspunkten für die Ermittlung des Willens der Betroffenen sein.

Empfehlungen für eine frauengerechte Psychiatrie (AG 5)

Moderation: Dr. Hildegard Neubauer, Ärztin und Dipl.-Psychologin, Catharina Rogalla, Rechtsanwältin. Ulrike Tadday, Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld

Frauen, die in psychiatrischen Kliniken aufgenommen werden, leiden oftmals auch an den Folgen sexueller Übergriffe. Diese frauenspezifischen biographischen Erfahrungen gilt es bei der Entwicklung und Umsetzung therapeutischer Konzepte sowie der Gestaltung des Behandlungsrahmens zu berücksichtigen. Welche Empfehlungen ergeben sich für eine frauengerechte Psychiatrie? Welchen Beitrag kann, welchen Beitrag muß das Betreuungswesen leisten?

Thesen von Ulrike Tadday

1. Damit die Psychiatrie den vielen von sexuellem Mißbrauch und anderen Gewalterfahrungen betroffenen Frauen überhaupt gerecht werden kann, muß es in jeder psychiatrischen Klinik eine Frauenstation geben.

Viele psychische Erkrankungen und psychische Krisen sind Folge sexueller Gewalterfahrungen. Diese psychischen Erkrankungen bzw. Krisen müssen demnach in diesem Kontext behandelt und begleitet werden.

2. Das Klima einer psychiatrischen Klinik soll vom Bewußtsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprägt sein, daß Mißbrauch in unserer Gesellschaft stattgefunden hat und immer noch stattfindet.

3. In der Haltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muß zum Ausdruck kommen, daß den betroffenen Frauen geglaubt wird und daß sie bei der Bewältigung der tiefgreifenden Erfahrungen des sexuellen Mißbrauchs und/oder anderer Gewalt angemessen und hilfreich begleitet werden. Der sexuelle Mißbrauch als Erfahrung darf nicht geleugnet und tabuisiert werden. Noch allzu häufig werden diese tiefgreifenden Erfahrungen als Phantasie oder psychotisches Erleben abgetan. Das darf nicht weiter geschehen.

4. Auf der Frauenstation sollte ausschließlich weibliches Personal tätig sein. Der Kontakt zu weiblichen Kontaktpersonen ermöglicht Identifikation und Lernen am Modell, insbesondere, weil es durch eine psychische Krise in der Regel zum Orientierungsverlust kommt.

5. Dieses Personal soll regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen zum Umgang, der Arbeit, der psychiatrischen Pflege und der Gesprächsführung mit Frauen (die sexuelle Gewalt erlebt haben).

6. Es soll Frauenschutzräume in allen psychiatrischen Kliniken geben. Frauen haben ein Anrecht darauf, sich zumindest zeitweise der Konfrontation mit Männern entziehen zu können. Die Begegnung mit einem Mann kann für manche Frauen erneut zum Auslöser für unangenehme Gefühle bis hin zur Retraumatisierung werden. Frauenfreiräume ermöglichen Frauen, sich schneller aus einer Krise zu lösen und zu erholen.

7. Zwangsmaßnahmen müssen grundsätzlich vermieden werden. Es müssen mehr MitarbeiterInnen eingestellt werden und die MitarbeiterInnen müssen regelmäßig an Fortbildungen zur Deeskalation teilnehmen, um die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sicherzustellen.

Falls es in einem konkreten Fall zur Ausnahme kommt, weil z. B. nicht genügend Personal vorhanden ist, soll ausschließlich weibliches Personal diese durchführen. Zudem muß dokumentiert werden, wie es zur Zwangsmaßnahme gekommen ist und die Situation muß auf jeden Fall mit der Betroffenen nachbesprochen werden.

Ergebnisse der Diskussion

Seit Beginn der 80er Jahre findet eine zunehmende Enttabuisierung des Themas »sexuelle Gewalt in der Familie« statt. Untersuchungen in Deutschland haben ergeben, daß mindestens jede vierte Frau Opfer sexueller oder sonstiger Gewalt wurde und die Täter, zu über 90% Männer, zu 94% der Familie oder deren näherem sozialen Umfeld entstammen.

Sexuelle und sonstige Gewalt hinterläßt Spuren im Leben Erwachsener bis zu schwersten seelischen, psychosomatischen und psychosozialen Störungen. Eine Milderung dieser seelischen Schäden und auch Heilungsprozesse sind möglich, selbst dann, wenn der Zusammenhang zwischen den Verletzungserfahrungen und den nachfolgenden Entwicklungs- und Gesundheitsstörungen zunächst gar nicht bewußt ist.

Herkömmliche Therapiekonzepte berücksichtigen nicht hinreichend die besonderen Entstehungsarten und den Verlauf der seelischen Erkrankungen von Frauen.

Zwar werden – belegt durch Studien – die vielfach krankmachenden Lebenswirklichkeiten vom Personal im Falle

einer stationären psychiatrischen Versorgung häufig durchaus wahrgenommen, es fehlt jedoch fast immer an einer konsequenten und strukturellen Umsetzung der frauenspezifischen Bedürfnisse.

Reformen mit diesem Ansatz sind deshalb dringend notwendig.

Untersuchungen haben ergeben, daß Frauen nur in der therapeutischen Arbeit *allein mit Frauen* bereit und in der Lage sind, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen. Für Frauen mit Gewalterfahrung ist es erneut und doppelt traumatisch, in Krisenphasen – wieder – mit männlichem Zwang und mit Handlungen und Entscheidungen gegen ihren Willen, vorgenommen von Männern, konfrontiert zu werden.

Dies gilt für Behandlungssituationen ebenso wie für vielfältige Entscheidungen im Rahmen des Betreuungsrechts. Frauen müssen deshalb, insbesondere in Krisenzeiten, die Wahlmöglichkeit haben, eben nicht mit Männern konfrontiert zu werden, sich nicht – wieder – von Männern beurteilen, bewerten und anfassen zu lassen und eben nicht – wieder – von Männern mit Zwang zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen genötigt zu werden.

Für das Betreuungsverfahren bedeutet dies:

Bereits bei der Anregung einer Betreuung für eine psychisch kranke Frau sollte ein Hinweis erfolgen, ob zu den weiteren Verfahrensschritten möglichst weibliche Beteiligte hinzugezogen werden sollten.

Fehlt ein solcher Hinweis, sollte das Gericht sich zu dieser Frage selbst um Aufklärung bemühen.

Hat die Betroffene zum Ausdruck gebracht, daß männliche Verfahrensbeteiligte für sie problematisch sind, so hat das Gericht sicherzustellen, daß eine geschlechtsspezifische Auswahl der beteiligten Personen erfolgt. Dies betrifft bereits die Person, die die Vorermittlungen durchführt, die Person des Sachverständigen, die des Verfahrenspflegers, gegebenenfalls die des Betreuers und nicht zuletzt natürlich auch die des Richters.

Wird der Betroffenen erst im Laufe des Verfahrens eine geschlechtsspezifische Problematik bewußt und äußert sie im Laufe des Verfahrens den Wunsch nach weiblichen Verfahrensbeteiligten, so ist diesem Wunsch regelmäßig Folge zu leisten und gegebenenfalls eine Ablösung vorzunehmen.

Wird im Rahmen von Betreuungsverfahren oder Freiheitsentziehungsverfahren unmittelbar Zwang ausgeübt, wie z.B. bei Vorführungen zur Anhörung oder Zuführungen zur Unterbringung, so ist sicherzustellen, daß dieser Zwang in jedem Fall von weiblichen Personen vorgenommen wird. Entsprechend zuständige Stellen sind neu zu besetzen bzw. einzurichten.

Für einen stationären Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik bedeutet das Erfordernis einer frauenspezifischen Wahlmöglichkeit insbesondere:

Unabhängig von der persönlichen Lebensgeschichte muß jede Frau bereits bei einer Aufnahme die Möglichkeit haben, auf einer reinen Frauenstation aufgenommen zu werden. Auf den reinen Frauenstationen soll weibliches Personal zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.

Auch auf gemischtgeschlechtlichen Stationen muß es jeder Frau möglich sein, Frauenschutzräume in Anspruch zu nehmen, damit die Frauen zumindest zeitweise die Möglichkeit haben, sich der Konfrontation mit Männern zu entziehen. Patientinnen sollten in jedem Fall Therapieangebote in Frauengruppen wahrnehmen können.

In der Haltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muß zum Ausdruck kommen, daß den betroffenen Frauen geglaubt wird. Sexueller Mißbrauch und Gewalterfahrung dürfen nicht geleugnet, tabuisiert oder als Phantasie oder psychotisches Erleben abgetan werden. Dies bedingt regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Personals zum Umgang und zur Arbeit mit gewalterfahrenen Patientinnen.

Zwangsmaßnahmen gegenüber Frauen müssen unbedingt vermieden werden, in Ausnahmefällen ist Zwang ausschließlich von weiblichen Personal vorzunehmen.

All diese Forderungen können nur umgesetzt werden, wenn in der Gesellschaft und insbesondere bei den mit psychisch erkrankten Frauen arbeitenden Menschen überhaupt ein *Bewußtsein* für stattfindenden Mißbrauch, für stattfindende Gewalt gegen Frauen, für die besonderen Lebensbedingungen von Frauen und für ihre individuellen Bedürfnisse vorhanden ist.

Dieses Bewußtsein ist bislang nur vereinzelt – und gegen teils erheblichen Widerstand Dritter – vorhanden. Es gibt in der Bundesrepublik wenige und erfolgreich arbeitende psychiatrische Frauenstationen. Es gibt beispielsweise in Schleswig-Holstein Leitlinien für Hilfen für psychisch kranke und behinderte Frauen, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahre 1995.

Es gibt ein Forschungsgutachten im Auftrag des Senatsamts für die Gleichstellung in Hamburg aus 1995, in dem Empfehlungen für eine frauengerechte Psychiatrie aufgestellt sind, die konzeptionell zu verankern wären.

All dies kann nur geschehen, wenn bei den entscheidenden, handelnden Personen ein Bewußtsein für das Erfordernis frauenspezifischer Angebote und Bedingungen vorhanden ist. Dieses Bewußtsein gilt es hervorzurufen und zu schärfen. Dazu ist nicht zuletzt der Vormundschaftsgerichtstag e.V. mit seinen Mitgliedern aufgerufen.

Betreuungsplanung und Basisdokumentation (AG 6)

Moderation: Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Hochschullehrerin,
Karl-Ernst Brill, Geschäftsführer/Sozialwissenschaftler

Leitfaden für die Aufgabe der Arbeitsgruppe (Brill/Oberloskamp)

Bei der Diskussion des Themas »Betreuungsplanung und Basisdokumentation« wird in einem ersten Schritt die Ebene des Einzelfalls zu betrachten sein: Zu den Voraussetzungen für eine zielorientierte Führung von Betreuungen gehört eine Betreuungsplanung, die auf der Sachverhaltsaufklärung aufbaut und anhand der in der Betreuung gewonnenen Erkenntnisse fortgeschrieben wird. Hier werden insbesondere folgende Fragen zu diskutieren sein:

- Wer kann / wer soll einen Betreuungsplan erstellen?
- Welche Schritte sind bei der Erstellung eines Betreuungsplans erforderlich?
- Wer (welche Personen bzw. Institutionen) ist daran zu beteiligen?
- Welche Aspekte sind bei der Erstellung eines Betreuungsplans zu berücksichtigen (Wünsche des/der Betreuten bezüglich der Lebensgestaltung; Bedarf an »rechtlicher Betreuung«, sozialer, medizinischer und persönlicher Hilfe; Aufträge Dritter - z.B. von Angehörigen, Einrichtungen und Diensten)?

Im weiteren wird zu erörtern sein, wie die bei der Erstellung eines Betreuungsplans zu berücksichtigenden Aspekte methodisch umgesetzt werden können:

- Über welche Struktur muß ein Betreuungsplan verfügen?
- Welche Hilfsmittel (Leitfäden) können zur Erstellung eines Betreuungsplans herangezogen werden?

Eine generell eingeführte Betreuungsplanung bildet in Verbindung mit einem entsprechenden Dokumentationsystem eine Voraussetzung dafür, daß die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Betreuungsleistungen im Einzelfall überprüfbar gestaltet werden kann.

- Sollten an die Betreuungsplanung bundesweit einheitliche Anforderungen gestellt werden?
- Gibt es Möglichkeiten, Anforderungen an die Betreuungsplanung verbindlich zu regeln?

Begriffsklärung

In einem ersten Schritt ging es in der Arbeitsgruppe um die begriffliche Präzisierung von Betreuungsplan(ung) und Basisdokumentation, bei der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen Instrumenten bzw. in benachbarten Arbeitsfeldern angewandten Verfahren herausgearbeitet wurden. Dabei wurde u.a. Bezug genommen auf: Jugendhilfeplan(ung), Hilfeplan(ung), Förderplan, Behandlungs- und Rehabilitationsplan, (Sozial-) Bericht, gutachtliche Stellungnahme, gutachtliche Äußerung, (psychosoziales/sozialpädagogisches) Gutachten, Aktenführung, Informationswesen.

Im weiteren wurde der nachfolgende »Leitfaden« zur Erstellung eines personenbezogenen Betreuungsplans vorgestellt und die Bedeutung der einzelnen Schritte und der damit verbundenen Aspekte erörtert:

Vorstellung einer denkbaren Betreuungsplanung (Oberloskamp)

Problem- und personenzentriertes Handeln bei einer Betreuung

- 1 Darstellung des Problems, weswegen ich als Betreuer/in tätig werde
 - 1.1 Grunddaten zur Person des/der Betreuten
 - 1.2 Aufgabenkreis gemäß gerichtlichem Beschluß
 - 1.3 Vorgeschichte
 - 1.4 Gegenwärtige äußere Verhältnisse des/der Betreuten
 - Gesundheit
 - Wohnen und Wohnumfeld
 - Arbeit
 - Alltagsversorgung
 - Finanzielle Situation
 - 1.5 Der sich aus 1.3 und 1.4 ergebende relativ konstante psycho-soziale Zustand (Erleben und Verhalten des/der Betreuten (Ist-Zustand, psychosozialer Befund)
 - körperliches Erscheinungsbild
 - psychische Charakteristika (Antriebe, Bedürfnisse, Zielsetzungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Orientierungs- und Regulierungsbemühungen, Formen der Auseinandersetzung)
 - soziale Bezüge (Familie, Freunde, Beruf, Hobbies ...)
 - 1.6 Ansätze von Erklärungen für den problemhaften Ist-Zustand (psychosoziale Diagnose)
 - 1.7 Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Befundes unter Berücksichtigung möglicher Interventionen (psychosoziale Prognose)
 - 1.8 Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung der festgestellten Ressourcen und Defizite im äußeren und psychosozialen Bereich

Ergebnis: Es sollte die Frage geklärt sein, *was* sich mit meiner Hilfe *bei wem* entwickeln/verändern soll.

2. Zielsetzungen

- 2.1 Zielebenen
 - Wohnen
 - Gesundheit
 - Alltag
 - Arbeit
 - Finanzen
 - Psychosozialer Bereich
- 2.2 Angestrebte Ziele
 - Fernziele
 - Nahziele
- 2.3 Zielabklärung zwischen dem Betreuer, dem Betreuten und seinen Bezugspersonen
- 2.4 Feststellung möglicher Zieldiskrepanzen und beabsichtigter Umgang damit

Ergebnis: Es sollte die Frage geklärt sein, *was angestrebt* werden muß, im die in 1.8 beschriebene zentrale *Problem-situation* konstruktiv *zu verändern bzw. zu bewältigen*.

- 3 Fallbezogene Rahmenbedingungen
 - 3.1 Institutionelle Gegebenheiten beim Betreuer
 - 3.2 Rechtliche Voraussetzungen
 - 3.3 Soziales Umfeld des/der Betreuten
- 4 Methodisches Vorgehen beim Problemlösungsversuch
 - 4.1 Methodenwahl und ihre Begründung
 - 4.2 Methodisches Handeln
 - 4.3 Überprüfung des methodischen Handelns
 - Erklärung beobachtbarer Veränderungen
 - Erklärung für Veränderungsresistenz

Ergebnis: Es sollte die Frage beantwortet sein, *wie* ich meine *Ziele* am besten erreiche und woran es liegt, wenn ich sie nicht erreiche.

- 5 Erfahrungen mit der eigenen Person
 - 5.1 Meine Beziehung zum/zur Betreuten
 - 5.2 Meine Beziehung zu Angehörigen des/der Betreuten
 - 5.3 Meine Beziehung zu meiner eigenen Institution
 - 5.4 Meine Beziehung zu beteiligten Personen und Institutionen (Ärzte, Richter, Rechtspfleger, Heime, Psychiatrien, Behörden Banken ...)

Ergebnis: Es sollte die Frage beantwortet sein, inwieweit *meine Person* und mein Handeln zur *Problemlösung* beiträgt oder sie behindert.

Ergebnis der Diskussion zur Betreuungsplanung

In der Diskussion bestand Übereinstimmung, daß Betreuungsplanung als Aufgabe eindeutig nicht für betreuende Familienangehörige in Betracht kommt. Unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe zeichnete sich ein Konsens über die Bedeutung und Notwendigkeit der Betreuungsplanung als Grundlage für qualifiziertes berufliches Handeln ab; zugleich wurde aber auch deutlich, daß ein entsprechendes zielorientiertes methodisches Handeln

noch nicht selbstverständliche Alltagspraxis ist und mithin Umorientierungen erfordert.

Betreuungsplanung wurde dabei durchgängig nur als Instrument zur Sicherstellung der eigenen Professionalität, nicht jedoch als Mittel der Fremdkontrolle (durch Gericht, Betreuungsbehörde) oder als Instrument zur Bemessung der Vergütung akzeptiert.

Die in der Diskussion zu Tage getretenen Ambivalenzen spiegeln sich in der thesenförmigen Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse durch Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe wider:

»Ein *Betreuungsplan* sollte durch (hier: professionelle) Betreuer erstellt werden (ehrenamtliche Betreuer könnten Betreuungspläne – wenn sie es wünschen – mit Unterstützung der Betreuungsvereine erstellen).

Ziel eines Betreuungsplanes ist die *Sicherstellung der eigenen Professionalität* (qualitative Selbstkontrolle), Widersprüche treten in der AG bereits auf, wenn der Betreuungsplan Dritten, die am Betreuungsverfahren beteiligt sind, zugänglich gemacht werden soll (Leistungskontrolle ?).

Im Betreuungsbereich stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die betroffene Person an der Planung beteiligt werden sollte bzw. beteiligt werden kann. Eine Entscheidung ist nur im Einzelfall zu treffen. Für eine Beteiligung des Betroffenen spricht, daß damit die Gefahr, daß die Ziele einer Betreuung durch Werte und Vorstellungen Dritter oder scheinbar objektive Interessen bestimmt werden, zu vermeiden wäre.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Es ist *wünschenswert* für jede Betreuerbestellung einen (fortzuschreibenden) Betreuungsplan zu erstellen. Eine Verpflichtung zu diesem methodischen Schritt wird jedoch nicht empfohlen.

Protokollanten: R. Berg (Berlin), B. Baumann (Ebersberg), F.J. Hoffmann (Köln), B. Kämmer (Hamburg)«

Betreuungsplanung auf der Grundlage klar definierter Aufgabenkreise (AG 12)

Moderation: Jürgen Thar, Dipl.-Sozialarbeiter, Alfons Wenker, Rechtspfleger

Thesen von Jürgen Thar und Alfons Wenker

Welche Aufgaben hat der Betreuer zu erfüllen? Was ist gemeint, wenn der Richter als Aufgabenkreis die »Vermögenssorge« anordnet? Ist es erforderlich bundesweit einheitliche Aufgabenkreise zu definieren?

Die Grundlage jeder Planung ist die Klarheit des Auftrags. Der Arbeitsauftrag des Betreuers wird durch die Aufgabenkreise definiert. In der Praxis kommt es immer wieder zu Mißverständnissen und Unstimmigkeiten zu der Frage, welche Tätigkeiten im Rahmen des beschlossenen Aufgabenkreises zu erledigen sind.

In der Arbeitsgruppe soll ein Vorschlag für eine einheitliche Definition von Aufgabenkreisen zur Diskussion gestellt werden. Hierbei wird vor allem die Struktur und der Abgrenzung der Aufgabenkreise gegeneinander zu erörtern

sein. Leitfrage ist dabei: Mit welchen Tätigkeiten wird der Betreuer durch den Aufgabenkreis beauftragt?

Aus der Definition von Aufgabenkreisen und der Beschreibung von dazugehörigen Leistungs- bzw. Tätigkeitsbereichen ergeben sich zugleich auch Standards für das Handeln in der Betreuungsarbeit

Standards in der Betreuungsarbeit

- erleichtern die Kommunikation und Kooperation, weil sie gemeinsame Bezugspunkte und eine Verständigungsbasis schaffen, die als bekannt vorausgesetzt werden kann;
- entlasten bei der Arbeit, da sie für bestimmte Situationen bewährte Verfahrensweisen und Lösungswege verfügbar machen;
- vermitteln Kriterien für die Überprüfung beruflichen Handelns;

- sind Ausgangspunkt und Ergebnis für praxisbezogene Forschung.
- können eine Argumentationshilfe bei Verhandlungen über Vergütung oder bei Auseinandersetzungen über die Abgrenzung der Tätigkeit des Betreuers gegen andere - vorrangige - Hilfen und Dienste bieten.

Ergebnisse der Diskussion

Motivationen der Teilnehmer zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe:

- Der Wunsch nach einheitlicher Handhabung der Praxis in Bezug auf die Benennung der Aufgabenkreise.
- Der Wunsch nach einheitlicher Handhabung der Praxis in Bezug auf den durch den Aufgabenkreis definierten Handlungsauftrag und der damit verbundenen Tätigkeiten des Betreuers.
- Der Wunsch an die Praxis, die Aufgabenkreise an den tatsächlichen Erfordernissen zu orientieren. Der Wunsch nach Struktur durch Betreuungsplanung.
- Der Wunsch, durch einheitliche und an den Erfordernissen orientierte Aufgabenkreise und dem damit klar umrissenen Handlungsauftrag nicht mehr über die Vergütungsfähigkeit der einzelnen Tätigkeiten streiten zu müssen.

Die Diskussion verlief sprunghaft und wurde kontrovers geführt.

Feststellungen:

- Die Gerichte benennen gleiche Tätigkeiten in den Aufgabenkreisen mit unterschiedlichen Begriffen.
- Viele Gerichte neigen dazu, umfassende Aufgabenkreise zu beschließen und den Grundsatz der Erforderlichkeit zu wenig zu beachten. Verantwortlich für diese Praxis ist eine zu wenig detaillierte Sachverhaltsaufklärung und eine mangelhafte Koordination zwischen den beteiligten Stellen. Überwiegend scheuen die Gerichte den Aufwand zur nachträglichen Erweiterung der Aufgabenkreise.
- Alternative Hilfsangebote zur Betreuung werden von den Gerichten und den Betreuern zu wenig berücksichtigt und eingefordert.
- Die Gerichte vertrauen auf die Fähigkeit des Betreuers, innerhalb der grob gefaßten Aufgabenkreise den erforderlichen Handlungsbedarf selber zu erkennen und entsprechend zu bearbeiten.
- Betreuer regen die Aufhebung nicht mehr erforderlicher Aufgabenkreise selten an. Ein umfassender, wenn auch in Teilen vorsorglicher Aufgabenkreis bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um bei zukünftig auftretendem Hilfsbedarf des betreuten Menschen sofort tätig werden zu können. Veränderungen der Aufgabenkreise waren bisher in der Regel mit einem zeitaufwendigen Verfahren verbunden.

▪ Die Auswirkungen des Eingriffs in die Rechte betreuter Menschen werden zu wenig beachtet. Hierdurch fühlen sich auch heute noch viele betreute Menschen entmündigt.

▪ Den Aufgabenkreis auf dem Papier gibt es nicht. Jeder beschlossene Aufgabenkreis gibt dem Betreuer Pflichten auf.

Differenzierte Aufgabenkreise und die Betreuungsplanung geben der Arbeit des Betreuers einen klaren Rahmen, machen Tätigkeit transparent und sind dann auch für den betreuten Menschen verständlicher. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs »Betreuungsplanung« konnte und sollte nicht festgelegt werden.

▪ Nach wie vor sieht das Gesetz eine ausführliche Sachverhaltsaufklärung vor. Die Instrumente, diese durchzuführen, sind nicht in ausreichendem Maß gegeben.

Wie kann man Richtern die Erforderlichkeit detaillierter Aufgabenkreise nahe bringen? Lösungswege:

Ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung nicht möglich gewesen, bietet sich die Anordnung einer vorläufigen Betreuung an, die Aufgabenkreise in dem bis dahin bekannten erforderlichen Umfang enthält. Sobald die noch fehlenden Informationen dem Gericht vorliegen, können bei der Einrichtung der endgültigen Betreuung auf die individuelle Erforderlichkeit zugeschnittene Aufgabenkreise angeordnet werden.

Das BtÄndG bietet dem Richter im § 69i die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens zur Änderung von Aufgabenkreisen.

Es ist davon auszugehen, daß sich weder die Ressourcen der Gerichte noch die der Betreuungsbehörden ändern werden und hierdurch eine sorgfältigere Sachverhaltsaufklärung möglich wäre. Durch die Vereinfachung des Verfahrens sollte nun den Gerichten die Scheu vor einer nachträglichen Anpassung der Aufgabenkreise genommen sein. Es könnte somit zunächst ein engerer Aufgabenkreis beschlossen werden. Der Betreuer ist vom Gesetz gehalten, dem Gericht mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die eine Veränderung der Aufgabenkreise erforderlich machen. Regelmäßig sollte er dem Gericht nach den ersten 4 Monaten einen Bericht vorlegen, der auch den Handlungsbedarf aufzeigt. Hierbei muß er die von ihm festgestellte Notwendigkeit zur Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreise anzeigen.

Die Koordination zwischen RichterInnen, RechtspflegerInnen, BetreuerInnen und der Betreuungsbehörde muß eingefordert oder verbessert werden.

Es ist nötig, das Instrument der »Fallkonferenz« einzurichten.

Anhörung im Betreuungsverfahren (AG 8)

Ritual der Monologe oder klärender Austausch?

Menschen mit geistiger Behinderung oder Demenz im Rechtsgespräch

Moderation: Carola von Looz, Richterin, Rüdiger Pohlmann, Dipl. Sozialpädagoge

Thesen von Carola von Looz und Rüdiger Pohlmann

1. Arzt, Betreuer, Rechtspfleger, Richter und Verfahrenspfleger finden sich beim betroffenen Menschen ein - zwecks Anhörung.
2. Sie kommen aus einer Welt, die sie sich durch Systeme erklären. Ihr Bewußtsein von Gesundheit und Qualifikation erlaubt es ihnen, sich als zupackende Problemlöser zu fühlen. In die Anhörung gehen sie mit einem klaren Arbeitsauftrag, den sie zügig erledigen. Leicht finden sie auf alles eine Antwort.
3. Der demente Mensch hat fast alles losgelassen. Gedankliche Systeme zur Erklärung der Welt sind ihm verlorengegangen. Er hat keine Aufgabe zu erledigen. Zeitmanagement berührt ihn nicht. Er bereitet sich auf den Tod vor, formuliert die Gesellschaft poetisch. Kann man das? Muß man das?
4. Der geistig behinderte Mensch hat noch viel Zukunft vor sich. Er lebt in einem Ghetto, getrennt von einer rasanten, gefährlichen, zu komplizierten Welt. Er ist neugierig auf diese Welt. Er versteht nur, was man ihm mit einfachen Worten erklärt. Die Fachleute aber haben das einfache Sprechen verlernt.
5. In der Anhörung begegnen sich also fremde Welten. Ist da ein sinnvolles Gespräch möglich ? oder erzählt nur jeder seins?
6. In der Arbeitsgruppe wollen wir drei Themen vertiefen:
 - a) Welche Haltung erleichtert den Zugang zur Welt des Menschen mit geistiger Behinderung oder Demenz?
 - b) Mit welchen sprachlichen und pädagogischen Hilfsmitteln kann man dem geistig behinderten Betroffenen das Betreuungsrecht erklären?
 - c) Ist eine weicher schwingende, scheinbar ziellose Form des Gespräche mit dementen Menschen eher geeignet, ihr Selbstbestimmungsrecht zu erhalten als die klassische Gesprächs-Führung(!)?

Den Antworten möchten wir uns auf unterschiedlichen wegen nähern.

Ergebnisse der Diskussion

Unsere Themen

- Welche Haltung erleichtert den Zugang zur Welt des Menschen mit geistiger Behinderung oder Demenz?
- Mit welchen sprachlichen und pädagogischen Hilfsmitteln kann man dem geistig behinderten Betroffenen das Betreuungsrecht erklären?
- Ist eine weicher schwingende, scheinbar ziellose Form des Gesprächs mit dementen Menschen eher geeignet, ihr Selbstbestimmungsrecht zu erhalten als sie klassische Gesprächs-Führung (!)?

Verlauf

Ausgehend von Aspekten jeder Anhörung wie z.B. Faszination, Scheu, Sprache, Zeit, Macht haben wir Anhörungsgespräche untersucht, einfache Sprache gefunden und den Blick gerichtet auf das, was der Betroffenen kann, anstatt nur seine Defizite zu ermitteln. Schwerpunkt war, geistig behinderten Menschen für sie relevante Regelungen des Betreuungsrechts zu vermitteln und zwar in Sprache und Bild.

Ergebnisse

- Es erleichtert den Zugang in der Anhörung, den eigenen Auftrag zunächst zurückzustellen und auf den Betroffenen respektvoll zuzugehen in Sprache, Haltung und Entspannung.
- Wir haben das Zeichnen von Rechtsbegriffen für Menschen mit geistiger Behinderung geübt.
- Fasziniert heranzugehen an die Erforschung der Potentiale der dementen Menschen zur Lebensmeisterung ermöglicht eine auf den Bedarf des Menschen zugeschnittenen Betreuung und klammert die Ambivalenz seiner Lebenssituation nicht aus.

Betreuer - Experten zur Alltagsbewältigung (AG 10)

Moderation: Holger Kersten, Betreuungsstelle Wandsbek, Karl-Heinz Zander, Dipl. Sozialarbeiter

Thesen von Holger Kersten und Karl-Heinz Zander

War der alte Vormund sozusagen das Schmieröl in der Abwicklung des bürgerlichen Rechtsverkehrs, so gerät die neue Betreuerin und der neue Betreuer immer stärker in die Gefahr, von verschiedensten versorgenden Institutionen für die Abwicklung ihrer (sozial-)rechtlichen Bedürfnisse instrumentalisiert zu werden. Er muß Heimverträge unterschreiben, Einkommensbescheinigungen beibringen, ärztliche Eingriffe durch Einwilligungserklärungen juristisch legitimieren etc.

Von dieser Sicht der Betreuung als einem rechtlich verstandenen Problem möchten wir in der Arbeitsgruppe den Blick auf eine differenzierte Wahrnehmung des betreuten Menschen mit seinen Wünschen, Bedürfnissen, Handicaps und den Bewältigungsmöglichkeiten seiner Behinderung lenken.

Betreuerhandeln zwischen Arbeit für das Wohl des Betreuten und der Instrumentalisierung der Betreuung für verschiedenste andere Interessen. Daraus entwickelt sich bei der Betreuerin und beim Betreuer in der alltäglichen Praxis

ein eigenes Bild beruflicher Identität. Darüber möchten wir in der Arbeitsgruppe sprechen.

Einerseits ist die professionelle Führung einer Betreuung ein zielgerichteter und planvoller Prozeß, in dessen Mittelpunkt die Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten steht. Hier steht uns das Handwerkszeug des case-managements zur Verfügung.

Andererseits ist eine Besonderheit der Betreuungsbeziehung die hohe Verbindlichkeit, die in dieser Beziehung liegt, da

- Beginn und Ende von einer außenstehenden Instanz geprüft und beschlossen werden,
- es für den Betreuer eine umfassende Rechenschaftspflicht gibt
- der Betreute bei seinen Entscheidungen in hohem Maße auf den Betreuer angewiesen ist.

In diesem Spezifikum der Betreuungsbeziehung liegt eine besondere Verantwortung der Betreuerin und des Betreuers, vielleicht aber auch ein Schlüssel zur möglichen Wirksamkeit des Betreuerhandelns.

Betreuerhandeln zwischen »case-management« und »Beziehungsarbeit«? Welche Anforderungen sind deshalb an die Qualifikation und Handlungskompetenz der Betreuerin und des Betreuers zu stellen?

Ergebnisse der Diskussion

Thesen zur beruflichen Identität

Berufliche Identität einer Betreuerin/ eines Betreuers wurde in der Arbeitsgruppe dargestellt als Dreieck zwischen *Betreuung als rechtlicher Vertretung*, *Betreuung als Interessenvertretung* und dem *Beziehungsaspekt* in einer Betreuung.

Welcher Schwerpunkt im Vordergrund steht, ist abhängig vom

- Adressaten der Betreuung (z.B. seinem Krankheitsbild, seiner Lebenssituation)
- dem beruflichen Selbstverständnis des Betreuers
- der zeitlichen Phase der Betreuung (starker Handlungsdruck am Anfang, später langsamer Beziehungsaufbau etc.)

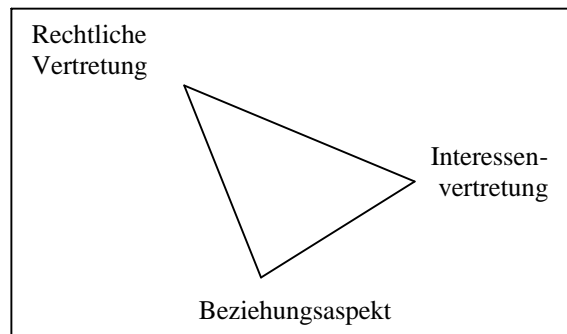
Der Tätigkeitsschwerpunkt wechselt im Laufe der Betreuung. Jeder kann sich an einem Punkt innerhalb des Dreiecks selbst verorten.

Richter und Rechtspfleger zwischen Paragraphen und Menschen (AG 11)

Moderation: Anke Gregersen, Rechtspflegerin, Dr. Jan Wojnar, Arzt für Neurologie und Psychiatrie

Einführung von Anke Gregersen und Dr. Jan Wojnar

Hinter »Betreuungsfällen« verbergen sich nicht nur rechtliche, sondern vor allem auch soziale und menschliche Problemlagen. Verfügen Richter und Rechtspfleger für die da-



Betreuung als rechtliche Vertretung

Die Betreuung als rechtliche Vertretung schafft die Möglichkeit des Handelns auf der Grundlage klar definierter Aufgabenkreise. Die Klarheit des Auftrages zeigt dem Betreuten »woran er ist«, ermöglicht ihm eine klare Erwartungshaltung an die Betreuung und ermöglicht dem Betreuer, klare Grenzen zu ziehen und dem Betreuten nicht seine Lebenswerte überzustülpen.

Die Grenze dieses Verständnisses von Betreuung ist erreicht, wenn die Personensorge berührt ist, da es hier nicht ohne Beziehungsarbeit geht.

Betreuung als Interessenvertretung

Betreuung als Interessenvertretung heißt, parteiisch und zielorientiert für die betreute Person auf- und einzutreten, Ergebnisse und Auswirkungen auf das Leben des Betreuten zu berücksichtigen und ggf. auf einen Interessenausgleich hinzuwirken.

Der Betreuer muß handlungskompetent und kontaktfähig sein, er arbeitet zielorientiert anhand eines Betreuungsplans und fördert die Selbständigkeit des Betreuten.

Beziehungsaspekt in der Betreuung

Eine gute Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem und die Bereitschaft, Probleme gemeinsam zu lösen, bedingen einander. Dafür benötigt der Betreuer eine große kommunikative Kompetenz, die er im Umgang mit verschiedenen Klienten und anderen Berufsgruppen entwickeln muß.

Aus den verschiedenen Aspekten beruflicher Identität entspringen unterschiedliche Impulse beruflichen Handelns. Daraus ein homogenes Berufsbild zu entwickeln, wird sicher eine Aufgabe der Zukunft sein.

U.a. sollte dann das Expertenwissen einer Betreuerin, eines Betreuers genauer beschrieben sein.

mit verbundene komplexe Aufgabenstellung über ausreichende Qualifikation? Muß die Aus- und Fortbildung für Richter und Rechtspfleger geändert oder ergänzt werden oder sollte eine neue Aufgabenverteilung zwischen den Institutionen im Betreuungswesen angestrebt werden?

Der Fall Luise Müller

Luise Müller, 91, glaubt, daß Ihr Mann, der vor sechs Monaten gestorben ist, im Himmel nicht ausreichend mit frischer Wäsche versorgt wird. Jeden Tag wäscht sie daher seine gesamte Kleidung und hängt sie in der Wohnung und - weil dort nicht genug Platz ist - im Treppenhaus zum Trocknen auf.

Weil sich die Nachbarn zunehmend beschweren, veranlaßt der Betreuer die Heimeinweisung und beantragt zugleich die Genehmigung der Wohnungskündigung.

Den lauten Protest der Betroffenen gegen die Wohnungsauflösung versucht die Rechtspflegerin in der Anhörung zu beschwichtigen, indem sie die alte Dame in den Arm nimmt und ihr versichert, es werde alles wieder gut (und erteilt die Genehmigung).

Luise Müller, nunmehr 92, liebt ihren nachmittäglichen Spaziergang. Manchmal verirrt sie sich und muß von der Polizei ins Heim zurückgebracht werden.

Weil dies auf Dauer zu gefährlich ist, genehmigt der Richter auf Antrag des Betreuers die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung.

Luise Müller, 95, liegt nach einem Schlaganfall seit zwei Jahren im Koma.

Weil sie früher einmal geäußert hat, nicht langsam und qualvoll sterben zu wollen, genehmigt der Richter auf Antrag des Betreuers die Entfernung der PEG-Sonde. So verhungert Luise Müller langsam (und qualvoll).

Ergebnisse der Diskussion

1. Unbewußte Handlungsmotive

Luise Müller, 91, meint aufgrund einer Wahnvorstellung, jeden Tag, die gesamte Wäsche ihres verstorbenen Mannes waschen zu müssen. Weil in der Wohnung nicht genug Platz ist, hängt sie einen Teil der Wäsche auch im Treppenhaus zum Trocknen auf.

Da sich die Nachbarn zunehmend beschweren, bestellt das Gericht einen Betreuer, der die Einweisung in ein Heim veranlassen soll.

Bei gleichem Sachverhalt kann eine Entscheidung des Gerichts sehr unterschiedlich ausfallen, denn sie wird auch durch unbewußte Handlungsmotive gesteuert.

Wo liegt die Toleranzgrenze des Richters/Rechtspflegers? Wieviel Abweichung läßt er zu?

Ist er selbst Mieter eines Hauses und hat er sich schon oft über seine Nachbarn geärgert die immer laut Musik hören,? Schüttet er das Füllhorn seiner richterlichen Hilfsbereitschaft über Frau Müller aus und bestellt einen Betreuer mit einem umfassenden Aufgabenkreis (das spart Zeit und Arbeitskraft, weil die lästigen Erweiterungen wegfallen!) oder prüft er, ob Frau Müller nicht auch ohne Betreuung geholfen werden kann?

2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

An regional teilweise vorhandenen interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften beteiligen sich die Gerichte nicht immer.

Zwischenrufe

Wie sollen wir mit dem Begriff »Recht auf Krankheit« umgehen?

Inwieweit müssen wir die Interessen der Umgebung des Betroffenen berücksichtigen? Kann Betreuung auch Integration statt Ausgrenzung bedeuten?

Welche beruflichen Ziele haben Richter und Rechtspfleger? Wie lassen sich diese Ziele mit dem Ansatz der Betreuung vereinen? Was ist würdiger Umgang?

Inwieweit sind Richter und Rechtspfleger für die Sicherheit der Betreuten und ihrer Umwelt verantwortlich? Was ist Sicherheit? Wie lassen sich die Würde des Betroffenen und seine Sicherheit vereinbaren?

Was kann man Betreuern und Pflegenden zumuten?

Singt Reinhard Mey nun demnächst »Der Mörder war wieder der Richter«?

Wünschenswert wäre es, wenn bei einschneidenden betreuungsrechtlichen Maßnahmen alle Beteiligten (Betreuer, Betreuer, Betreuungsbehörde, Sachverständiger, Verfahrenspfleger, Gericht) in einer gemeinsamen Anhörung gemeinsam nach einer Lösung suchen (»Patientenkonferenz«). Das spart insgesamt Zeit und gibt allen das Gefühl, die Verantwortung mit anderen teilen zu können.

3. Qualifikation der Richter und Rechtspfleger

Es gibt keine Vorschrift, in der steht: »Zum Betreuungsrichter/Rechtspfleger darf nur ernannt werden, wer in der Lage ist, mit behinderten und psychisch kranken Menschen umzugehen und in der Lage ist, Konflikte in interdisziplinären Patientenkonferenzen zu lösen.«

Richter und Rechtspfleger sind Teamarbeit nicht gewohnt. Teilweise funktioniert schon die Zusammenarbeit innerhalb des Gerichts nicht.

Mangelnde Kenntnisse über Gesprächsführung und Umgang mit behinderten und psychisch kranken Menschen machen sie in Anhörungen zu ängstlichen und unbeholfenen Wesen. Supervisionsangebote gibt es angesichts leerer Kassen kaum.

Das Betreuungsgericht braucht einen besonderen Typ Richter/Rechtspfleger – Was können wir tun?

- unter den Kollegen damit werben, daß das Betreuungsgericht Chancen bietet, sich sozial zu engagieren und zu helfen, Betreuungssachen sind kein »Mülldezernat«.

- an Supervisionen auf eigene Kosten und in der Freizeit teilnehmen, wie es z.B. bei Ärzten selbstverständlich ist,
- nach einer Anhörung die anderen Beteiligten um eine »Manöverkritik« bitten (Supervision zum Nulltarif)
- den Umgangston gegenüber unseren Partnern ändern. Formularschreiben wie »Hiermit fordert das Gericht Sie auf, binnen einer Woche zur Verpflichtung zu kommen, da ansonsten ein Zwangsgeld von 300,- DM gegen Sie festgesetzt wird.« gehören in den Reißwolf, jedoch nicht in ein Gericht und schon gar nicht in ein Vormundschaftsgericht.

4. Für wieviel Sicherheit ist das Gericht verantwortlich?

Das Leben ist riskant und am Ende tödlich. Durch das Sicherheitsdenken und die verständliche Angst vor Haftung üben Betreuer, Familienangehörige, Nachbarn usw. Druck auf die Gerichte aus. Ziel muß es sein, die Verantwortung für den Betreuten gemeinsam zu tragen. Dabei sollten – in medizinischen und Sozialgutachten – nicht immer nur die Defizite des Betreuten, sondern vor allem auch seine Fähigkeiten dokumentiert werden, um deutlich zu machen, welche Verantwortung er selbst tragen kann.

Strategien zur Sicherung der Lebensqualität in Einrichtungen (AG 16)

Moderation: Prof. Dr. Thomas Klie, Hochschullehrer, Andrea Diekmann, Richterin

Thesen von Prof. Dr. Thomas Klie

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement sind in aller Munde, und dies in einer Zeit, in der es um Rationalisierung, Rationierung und Kostendeckelung im Sozialleistungsrecht geht. Die Pflegeversicherung, aber ebenso das novellierte Bundessozialhilfegesetz, schaffen neue Rahmenbedingungen für die Einrichtungen und Dienste für behinderte und pflegebedürftige Menschen, die bisherige Entgelt-niveaus und Leistungsspektren in Frage stellen. Es ist ein deutlicher Trend zu Nivellierung von Leistungsinhalten in Behinderteneinrichtungen und Pflegeheimen auszumachen. Wie sind in diesem Zusammenhang Ansätze und Strategien der Qualitätssicherung zu bewerten, welche Ansätze wären geeignet, die Lebensqualität in den Einrichtungen zu schützen und weiterzuentwickeln? Und welche Bedeutung kommt den Betreuern - im Kontext der Qualitätssicherung ebenfalls externe Qualitätssicherer - zu?

Thesen von Andrea Diekmann

Welchen Aufgabenkreis benötigt der Betreuer, um den Betroffenen in Einrichtungen oder gegenüber ambulanten Diensten vertreten zu können?

Welche Mitwirkungsrechte hat der Betreuer in Einrichtungen (Heimbeirat)?

Entbehrlichkeit oder verminderter Umfang der persönlichen Betreuung durch den Betreuer, wenn der Betroffene in einer Einrichtung befindlich ist oder die Pflege durch einen ambulanten Dienst übernommen wird?

Wie können Wünsche und Vorstellungen des Betreuten unter Berücksichtigung von anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet werden? Erfahren die Grundsätze des § 1901 BGB eine Einschränkung?

Welche Auswirkungen haben gesetzliche Rahmenbedingungen (s.o.) auf richterliche Genehmigungsverfahren z.B. im Rahmen von §.1906 Abs.1 und Abs. 4 BGB? Sind Rahmenbedingungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen Prüfungsmaßstab im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz (Verhältnismäßigkeitsprinzip)?

Haben Gerichte die Aufgabe oder Möglichkeit, »Einfluß« auf die Qualitätssicherung zu nehmen (Beratung, Weisung)? Welche Aufgaben und Möglichkeiten kommen in

diesem Zusammenhang Betreuungsbehörden und -vereinen zu? Welche Kooperationsmöglichkeiten gibt es für alle Beteiligten?

Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Betreuungsrechtes (z.B. im Bereich von Vorsorgemöglichkeiten und Vollmachten)?

Thesen von Claus Füsseck

Seit Anfang 1997 sind in Pflegeheime in München so umstritten wie noch nie zuvor und Gegenstand einer heftigen öffentlichen Debatte. Inzwischen wird bundesweit von den Medien die Lebenssituation alter, pflegebedürftiger Menschen in Heimen scharf kritisiert.

Diese dauerhafte öffentliche Debatte, die den Forderungen nach Lebensqualität für HeimbewohnerInnen und zumutbaren Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte Nachdruck verleiht, entwickelte sich in München für alle Beteiligten zunächst unerwartet und führte bereits nach einem halben Jahr zu einem ersten Ergebnis.

Seit Oktober 1997 ist in München nach einem Stadtratsbeschuß eine Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich in der sogenannten Beschwerdestelle tätig. Diese Stelle ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Im Juni 1998 wurde dem Stadtrat der erste Bericht der Beschwerdestelle vorgelegt. Der Bericht dokumentiert Beschwerden über schlimme Mißstände, die auf mangelhafte personelle Ausstattung zurückzuführen sind und zwar vor allem in quantitativer aber auch in qualitativer Hinsicht.

- Welche Strategien/politische Aktivitäten sind notwendig und praktikabel, um Lebensqualität für die HeimbewohnerInnen und befriedigende Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal zu erreichen?

- Welche Möglichkeiten haben hierbei die »Profis« in den Einrichtungen (Wie z.B. Pflegekräfte, MitarbeiterInnen von Heimaufsicht, MDK, Vormundschaftsgerichten und Betreuungsbehörden sowie BerufsbetreuerInnen)?

Ergebnisse der Diskussion

1. Anknüpfungspunkte von Lebensqualität sind: Privatheit, Würde, Unabhängigkeit, Wahlfreiheit, Rechtssicherheit, Selbstverwirklichung, Wahrung der körperlichen Integrität.

2. Die Lebensqualität kann durch mehrere Faktoren beeinflusst, z.T. bedroht werden: Personal (Quantität, Qualität, Leitungsebene, Fachkräfte, Hilfskräfte), Haltung, andere Bewohner, Umwelt, Ökonomie, Technik, Konzept (Ziele, Realisierung, CI), Organisation (Aufbau, Ablauf, Geschäftsführer, Dienstplan), Recht (Normierung, Justiz, Betreuer).
3. Deutlich wird, daß ein defizitorientiertes Menschenbild zugrunde liegt. Die mangelnde Fähigkeit, sich selbst zu »regeln«, wird zum Problem. Dabei tritt ein Widerspruch zwischen der Theorie, dem Konzept einer Einrichtung und dem Recht einerseits und der Praxis, also der Handlungsebene andererseits auf.
4. Ein denkbarer Weg, diesen Widerspruch aufzudecken und ihm ggfls. entgegenzutreten, ist ein Mehr an Professionalisierung. Zu denken ist an eine Prüfung des inhaltlichen Managements einer Einrichtung, eine Qualifizierung der Leitungsebene, die eine Qualifizierung des Personals nach sich zieht. Zu berücksichtigen ist aber auch ein hohes Maß von Individualisierung - und zwar sowohl auf Seiten des Personals als auch der Bewohner. Notwendig sind Qualitätsstandards in den Bereichen Profession, Rationalisierung, Unternehmensstrategie, zivilgesellschaftliche Demokratisierung.
5. Die Beachtung der Qualitätsstandards muß dazu führen, daß die eigene Verantwortlichkeit für eine Aufdeckung und Überwindung des Widerspruchs zwischen Theorie und Praxis deutlich wird. Der eigenen Verantwortlichkeit fehlt es aber an Effizienz, wenn nicht ein gewisses Maß an Controlling gewährleistet ist.
6. Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang eine jedenfalls auf regionaler Ebene angelegte »Qualitätssicherungskonferenz«, die zum Teil bereits praktiziert wird. An

dieser würden teilnehmen: Vertreter der Betroffenen, Einrichtungen- und Kostenträger, Parlament, Öffentlichkeit, Angestellte der Einrichtung, Betreuer, Betreuungsbehörde. Durch diese gesellschaftspolitische Arbeitsweise soll gewährleistet werden, daß nicht nur ein systemimmanenter Widerspruch aufgedeckt wird und eine Professionalisierung der eigenen Profession versucht wird zu erreichen. Letztlich soll eine Umsetzung und Veränderung im Rahmen gesellschaftlicher Verantwortung als Teil demokratischer Verantwortlichkeit angestrebt werden.

7. Im konkreten Einzelfall lassen sich Strategien zur Qualitätssicherung entwickeln, die Ausfluß der eigenen Verantwortlichkeit des Einzelnen sind. Beispiele sind insoweit: Kriminalisierungsstrategien, Prinzip der geteilten Verantwortung, eine Mischform von Laien und professioneller Pflege, die Durchsetzung eines »normalen Alltags«, eine Konfliktmittlungskompetenz, eine Streit- oder Pflegekultur.

8. Im Betreuungsrecht sind Regelungen für einzelne Rechtsbeziehungen enthalten, also z.B. Betreuer - Heim, Gericht - Betreuer, die eine direkte Einflußmöglichkeit auf Qualitätssicherung vorsehen. Sofern diese direkte Möglichkeit nicht gesetzlich vorgesehen ist, bestehen Möglichkeiten der indirekten Einflußnahme, insbesondere durch einen Informationsaustausch oder Institutionalisierung eines Beirates.

9. Die Gewährleistung von Qualitätsstandards kann letztlich nur gesichert werden bei deutlicher Kenntnis der eigenen Rolle, der Transparenz der jeweiligen Rollen, der Kenntnis der eigenen Pflichten und der Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Verantwortlichkeiten. In diesem Rahmen kommt die zentrale Stellung dem Betreuer zu.

Aufgaben und Strukturen der Betreuungsbehörden im Wandel - Neue Aufgaben der Betreuungsbehörden nach der Reform (AG 17)

Moderation: Prof. Dr. Rainer Pitschas, Hochschullehrer, Uwe Brucker, Fachgebietsleiter Pflege

Thesen von Prof. Dr. Rainer Pitschas

1. Anwendung und Wirkkraft des Betreuungsrechts sind auf Voraussetzungen verwiesen, deren Bestand das Normengefüge nicht garantieren kann. Erforderlich ist einerseits eine geeignete Infrastruktur zur Rechtsdurchsetzung; auf der anderen Seite bedarf die gesetzesgemäße Betreuung der Qualitätssicherung. Dazu müssen Standards entwickelt werden.
2. Die vorliegenden Daten geben zu der Vermutung Anlaß, daß Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit bisher vernachlässigt worden sind. Eine Erklärung hierfür bietet u. a. die defizitäre Infrastruktur der Betreuung: Die daran beteiligten Institutionen werden durch das hyperkomplexe Recht permanent überfordert; die personelle Situation ist hoffnungslos und die niedrige Vergütung der Betreuer führt in der Praxis zur Deprofessionalisierung. Die Reform des Betreuungsrechts von 1990 trägt für diese Situation die Verantwortung: Der Verwaltung ist unvorbereitet in Gestalt

der Betreuungsbehörden eine ausgreifende Gewährleistungsverantwortung übertragen worden, während die Selbstorganisationskräfte der Gesellschaft vernachlässigt wurden. Gleichzeitig kommerzialisierte der Gesetzgeber persönliche Zuwendung. Die Justiz sah sich zum Reparaturbetrieb für soziale Defizite der Gesellschaft berufen. Das Ergebnis ist der Verfall der gesetzgeberischen Betreuungsintention; das Betreuungsrechtsänderungsgesetz leitet keine nachhaltige Umkehr dieser Entwicklung ein.

3. Eine »Selbstverständnisdiskussion« der Betreuungsbehörden zu inszenieren, ist in dieser Situation nutzlos. Dem Gesetzgeber muß statt dessen auferlegt werden, der Justizlastigkeit des heutigen Betreuungsrechts entgegenzuwirken; auf Verwaltungsseite ist die bürokratische Fehlsteuerung kontinuierlich zu verringern. Hierfür bietet der allgemeine Organisations- und Methodenwandel öffentlicher Aufgabenwahrnehmung eine willkommene Gelegenheit. Die ihn prägenden Grundtendenzen sind für den Umbau der behördlichen Betreuungsarbeit zu nutzen.

4. Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz leistet dazu latent Hilfe, indem es über § 1908 k BGB n. F. ein Sozialcontrolling einführt. Zugleich erleichtern die Änderungen des § 1897 BGB die weitere Rückkehr zur Selbstorganisation der Betreuung in gesellschaftlicher Zuständigkeit (»Ehrenamt«). Dem damit vom Gesetzgeber akzeptierten Wandel des behördlichen Leitbildes und Übergang der behördlichen Betreuung zu einem öffentlichen Betreuungsmanagement sind Empfehlungen abträglich, die behördliche Betreuungsarbeit doch wieder arbeitsteilig zu reorganisieren: Nur das bürgerschaftliche Engagement in die Betreuung führt aus dem Dilemma bürokratischer Verantwortung heraus.

Ergebnisse der Diskussion

zusammengefaßt von Uwe Brucker

1. Eine Grundfrage der öffentlichen Verwaltung, welches Bild die Akteure von öffentlicher Verwaltung haben und woran und wie sie ihre Arbeit ausrichten wollen, wird auch die Betreuungsbehörde beschäftigen müssen. Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht die Frage nach einem Leitbild im Sinne einer Zielvorgabe, am dem sich öffentliche Verwaltung zu orientieren gedenkt.

Beispiel:

Leitsätze für eine moderne Kommunalverwaltung

- Die Leistungen der Verwaltung sind auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt und werden bürgernah erbracht.
- Die Verwaltung arbeitet verantwortungsbewußt, zuverlässig und wirtschaftlich.
- Bei der Planung und Erbringung von Leistungen werden die Wirkungszusammenhänge der öffentlichen Leistungen berücksichtigt.
- Transparenz, Flexibilität und Glaubwürdigkeit prägen das Verwaltungshandeln.
- Die Verwaltung berät und unterstützt die politischen Organe der Kommune bei der Festlegung von Zielen und der Erarbeitung von Programmen und Strategien.
- Die Verwaltung arbeitet konstruktiv und partnerschaftlich mit anderen Institutionen und Organisationen zusammen.
- Die Verwaltung nutzt und fördert die Qualifikation, die Motivation und die Verantwortungsbereitschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aus: R. Eichmann: *Offensives Jugendamt, socialmanagement 1995/4* S. 16

2. Das Betreuungsgesetz gibt für die Organisation von Betreuung inhaltliche Vorgaben, die mit dem Auftrag für eine sinnvolle, situations- und problembezogene Anwendung des Gesetzes zu sorgen. Zur Rechtsdurchsetzung bedarf es auch im Betreuungsrecht einer geeigneten Infrastruktur.

3. Zu den Rahmenbedingungen der Arbeit der Betreuungsbehörde gehören insbesondere:

- Die Berücksichtigung der beruflichen Interessen der in der Betreuung Tätigen sowie der institutionellen Interessen der Justiz und der Betreuungsbehörde.
- Standards in allen Bereichen der Rahmenbedingungen.
- Der Markt im Bereich der (semi-) Professionellen.
- Einigkeit der Beteiligten über die Notwendigkeit von Standards in den Inhalten und im Procedere von Betreuung.
- Eine heterogene Betreuungspraxis.

- Daten: Es gibt in den Betreuungsbehörden nicht nur fehlende Daten, sondern es sind auch sehr viele Daten vorhanden, die mit Hilfe der EDV verfahrensrichtig aufbereitet werden müssen.

4. Die Ausstattung der Betreuungsbehörde ist teilweise hoffnungslos.

Eine der Aufgaben einer wissenschaftlichen Begleitforschung könnte es sein, die Standards der Ausstattung zu beschreiben und in einem zweiten Schritt auf der politischen Verantwortungsebene zu erfragen, was bzw. wer in dieser Kommune für die defizitäre Ausstattung verantwortlich ist. Die Frage nach den Aufgaben und der Aufgabenverantwortung in der Kommune zu stellen, heißt, um die politische Bedingtheit zu wissen und sich strategisch um örtliche Koalitionäre zu kümmern. Inhaltlich unterscheidet sich diese Form der Auseinandersetzung von der vielerorts beliebten »Selbstverständnisdiskussion«, die oft nicht über das Stadium des Beklagens der desolaten Personal- und Ressourcensituation hinauskommt, thematisch am Selbstbezug hängen bleibt und die Bezüge weder analytisch noch in ihrer Strategie zum kommunalpolitisch maßgeblichen Behördenumfeld herstellt. Anstöße zur Veränderungen können auch bei noch so minimaler Ausstattung im Betreuungsbeirat, den Betreuungsvereinen und ggf. den überörtlichen Behörden gegeben werden.

5. Änderungsbedarf nach dem BtÄndG wird vor allem gesehen in der

- Justizlastigkeit insbesondere in Vergütungsfragen: die qualitative Einschätzung und monetäre Bewertung von sozialen Kontakten durch die Rechtspfleger der Justizverwaltung ist unangemessen und sachwidrig.
- Systeme der Selbstbewertung und bei Nichteinigung Entscheidung durch eine Schiedsstelle würden zu mehr Gerechtigkeit und allgemeiner Akzeptanz in der Vergütung beitragen.
- Die Steuerung von Betreuungsarbeit liegt in der Eigenverantwortung der Gesellschaft und kann nicht als Aufgabe an die Justiz vergeben werden.
- Es gilt weiterhin, die bürokratische Fehlsteuerung z. B. durch eine hierarchische Strukturierung der Fragestellung zu vermindern. Dazu zählen die Wahrnehmung der Dienst- und Rechtsaufsicht i. S. einer Zweckmäßigkeitkontrolle, wie auch die Stärkung der Eigenverantwortung innerhalb der Behörde.
- Die Gründung von kommunalen Betreuungsvereinen führt zu einer »freien Selbständigkeit der Mitarbeiter«. In der Stadt Mannheim wurde durch die Kommune im Jahr 1994 ein kommunaler Betreuungsverein gegründet. In anderen Kommunen, wie z. B. der Stadt Kassel wird eine solche Konstruktion (vom Rechtsamt der Stadt) kategorisch abgelehnt. Möglicherweise ist die Frage noch nicht zu ihrem Ende diskutiert. Die Frage, ob ein kommunaler Verein als BGB-Verein nicht möglicherweise ein widersprüchliches Konstrukt darstellt; ob ein »öffentlich-rechtlicher Verein« als Idealverein hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Unstreitig können öffentlich-rechtliche Hoheitsaufgaben auf einen solchen Verein mittels einer Rechtsverordnung des zuständigen Landesministeriums übertragen werden, so daß hier in Analogie zum »beliehenen Unternehmer« hier von einem um Hoheitsaufgaben »beliehenen Verein« gesprochen werden kann. Ob dieselbe Ermächtigung auch durch eine entsprechend ausgestaltete kommunale Satzung ausgesprochen

werden kann, ist abschließend noch nicht entschieden. Denkbar erscheint auch eine Stiftung mit entsprechenden Aufgaben, an die ggf. ein kommunaler Beamter ‚ausgeliehen‘ werden kann.

Von einigen Behördenleitern wird die Sinnhaftigkeit der ‚kommunalen Betreuungsvereine‘ grundsätzlich in Abrede gestellt. Dieser kommunale Verein lebe auf Kosten der anderen gemeinnützigen Betreuungsvereine, wegen des Interesses an die Finanzierung durch die Landesjustizkasse heranzukommen, um somit den kommunalen Haushalt personell zu entlasten, bestehe in solchen kommunal gesteuerten Vereinen kein Interesse an der intensiven Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, was allerdings nicht von der Erfahrung des kommunalen Betreuungsvereins in Mannheim gedeckt ist. Die Praxis der Betreuungsbehörde Husum, intensiv das Ehrenamt in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit zu stellen, um darüber freie Ressourcen für Steuerungsaufgaben zu erhalten, fand rege Nachfrage: die Kommune fördert nach einem Konzept die Gewinnung Ehrenamtlicher, qualifiziert sie und vermittelt sie an die örtlichen Vereine bzw. direkt an das Gericht; diese Behörde arbeitet damit so erfolgreich, daß sie bislang auf ihrer Warteliste 90 Ehrenamtliche stehen hat, die auf eine Betreuung warten (»...die wachsen bei uns aber auch nicht auf dem Deich...«). In dieser Behörde werden von den Behördenmitarbeitern noch vereinzelt Betreuungen geführt, um v.a. mit besonders schwierigen Fällen Anschluß an die Betreuungspraxis zu halten. Daneben ist es der Behörde gelungen, in der frei gewordenen Zeit für das Controlling der Berufsbetreuung v.a. mit der Zielsetzung der Abgabe an Ehrenamtliche zu intensivieren. Die Gewährleistungsaufsicht der Kommune beinhaltet auch - sei es als Behörde oder als kommunaler Verein --, vor Ort in den gesellschaftlichen Kreisen Fuß zu fassen, deren Mitglieder in der Lage sind, auch besonders schwierig gelagerte Betreuungen im Ehrenamt zu führen, denn auch komplizierte Sachverhalte sollten von dazu geeigneten ehrenamtlichen Betreuern wahrgenommen werden. Bestandteil der Betreuungsplanung durch die Behörde ist das Arbeiten mit Kriterien, die Standard für einen ehrenamtlichen Anwärter sein sollen.

- Die Notwendigkeit der Existenz der Betreuungsbehörde sollte sich aus der Sache selbst und nicht aus der Existenz des Betreuungsbehördengesetzes legitimieren.

6. Im BtÄndG könnten erste Ansätze angelegt sein, die Betreuungsbehörde in der bisherigen Form überflüssig zu machen und sie zu einer kommunal agierenden sozialen Aufsichtsinstanz umzubauen.

§ 1908k BGB als die Rechtsgrundlage für die Betreuungsbehörde Marktcontrolling zu betreiben?

Freiberufliche Berufsbetreuer begegnen diesem Instrument mit Skepsis, Vormundschaftsgerichte z. T. mit Gleichgültigkeit. Gegenüber beiden Adressaten muß die Betreuungsbehörde Motivationsarbeit leisten. Das Problem der Berufszugangssteuerung für freiberufliche Betreuer wird in vielen Behörden »unbeschwert aber voller Verantwortung betrieben« (Pitschas). Die Ausgangslage wird übereinstimmend dadurch charakterisiert, daß es vor Ort eine Gruppe von bewährten Freiberuflichen gibt, mit denen die Behörde wie das Gericht weiterhin gut zusammenarbeiten will. Parallel dazu gibt es zunehmend Anfragen und Bewerber, die neu als Berufsbetreuer Anerkennung finden wollen. Dabei ist die Tendenz bei den Gerichten wie bei den Betreuungsbehörden unübersehbar, nämlich die bewährten »dicken Fi-

sche zu füttern«. Solange für diese Entscheidung der Behörde allgemein gültige Standards die Grundlage sind, und für alle Bewerber dieselben Kriterien gelten, denen zu Folge sie auch eine Chance haben, Berufsbetreuer werden zu können, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Betreuungsbehörde hat die Aufgabe, die Zugangschancen zum freiberuflichen Betreuermarkt zu steuern. Die rechtlich vergleichbare Problemlage ist durch eine reichhaltige Verwaltungsrechtssprechung um den Zugang von Schaustellern zum Münchener Oktoberfest vorstrukturiert. Die Behörde muß ihre Auswahl anhand von nach außen transparent gemachten Kriterien objektivieren, d.h. es wird eine öffentliche Zugangsliste einschließlich öffentlich gemachter Zugangsmerkmale von der Behörde zu fordern sein. Die Behörde offenbart ihre Kriterien, um die Diffusität von Gleichheitsunterschieden zu vermeiden. Auch die Beantwortung eines objektiven Fragenkatalogs durch den Bewerber kann diesem Erfordernis genügen.

Ob der in § 1908 k BGB formulierte pauschale Verdacht gegenüber der Abrechnungsehrlichkeit der freiberuflichen Betreuer ein gelungener Beitrag des Gesetzgebers zur Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitspieler in Betreuungswesen darstellt, wird bezweifelt. Der Behörde steht es nicht an, zu prüfen, ob die im Gesetz enthaltene maximale Stundenvergütung für freiberufliche Betreuer i. H. v. DM 60.- die Aufforderung zum Abrechnungsbetrug enthalte; das ist allein Aufgabe des Gerichts. Allerdings kommt sie nicht umhin, die ihr in § 1908 k BGB zugewiesene Aufgabe zu organisieren. Bis zum 31. März »hat der Betreuer... der Betreuungsbehörde mitzuteilen.« Das heißt nicht, daß die Behörde die Betreuer aufzufordern hat, ihr die Mitteilungen zu machen. Den Auftrag über ihre neue Verpflichtung entnehmen die Berufsbetreuer unmittelbar dem BtÄndG. Daß es sich bei § 1908 k BGB um eine wichtige Vorschrift zur Durchsetzung des BtÄndG handelt und der Betreuungsbehörde hierbei eine Schlüsselrolle zukommt, muß auch von der Betreuungsbehörde deutlich nach außen kommuniziert werden. Die Konsequenzen, die sich für die Behörde aus den Daten ergeben können, sind besonders im Bereich der Betreuungsplanung erheblich. Unterstellt, daß im Leitbild betreuungsbehördlicher Arbeit die Stärkung des ehrenamtlichen Elements einen festen Platz einnimmt, können die Daten aus der Jahresabrechnung hilfreich hinsichtlich der Einschätzung der Planung im ehrenamtlichen Bereich sein. Inwiefern die Abrechnungsdaten mit den Einzelleistungen und den zugehörigen Zeiten verknüpft werden können und sich daraus weitere Steuerungsmöglichkeiten durch die Behörde ergeben, bleibt der weiteren Diskussion vorbehalten. Der Hinweis von Professor Pitschas, daß der Berufsbetreuer, der auch in diesem Beitrag immer wieder ‚freiberuflicher Betreuer‘ genannt wird, streng genommen als staatlich finanzierter geradezu das Gegenteil eines freien Berufs darstellt und der Staat quasi kompensatorisch die Aufgabe einer Kammer wahrnimmt, blieb unwidersprochen.

Da der Berufsbetreuer gegenüber der Betreuungsbehörde nur diejenigen Betreuungen dokumentieren muß, die er an seinem Sitz oder Wohnsitz beruflich führt, stellt sich die Frage, ob und wie die Behörde auch an Daten herankommt, die der Betreuer in anderen Bezirken führt. Einig war sich die Arbeitsgruppe darin, daß es gesetzgeberische Absicht war, daß der Berufsbetreuer darlegen soll, wieviele Berufsbetreuungen er führt. Professor Pitschas sieht keine daten-

schutzrechtlichen Probleme, über eine Kooperation mit anderen Betreuungsbehörden zu einem Datenaustausch zu gelangen. (a.A. Guy Walther in Brucker: Aufgaben und Organisation von Betreuungsbehörden Frankfurt am Main 1999). Auf den ersten Blick fehlt es allerdings an einer datenschutzrechtlichen Befugnisnorm; das es sich bei den Leistungen an die Berufsbetreuer um keine sozialrechtlichen Leistungen nach §§ 11-29 SGB I handelt und auch SGB X keine Handhabe bietet. Allerdings ergibt sich die Befugnis zum Datenaustausch für die Betreuungsbehörde aus den Vorschriften zum Verwaltungshandeln nach §§ 4-7 BVwVfG, da die Betreuungsbehörde die Daten zur Optimierung der Betreuung verwendet.

Ein weiterer Aspekt stellt die behördliche Abfrage bei den Berufsbetreuern dar, die deren Abrechnungen gegenüber vermögenden Betreuten zum Inhalt haben. Daß diese Abfrage durchaus im Sinne der Berufsbetreuer und deren ‚Mischkalkulation‘ sein kann, zeigt ein Beispiel aus Oberbayern. Dort erfragt die Betreuungsbehörde bei den Berufsbetreuern zum Quartalsende getrennt nach vermögend/nicht vermögend die Vergütungssätze. Die Auskunft wird dort der Behörde regelmäßig gewährt, da die Berufsbetreuer sehen, daß die Betreuungsbehörde ihre Kalkulation in der behördlichen Betreuungsplanung mitberücksichtigt. Die Behörde kann die Erkenntnisse dieser Abfragen auch für die Steuerung der ehrenamtlichen Betreuung zur Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit nutzbar machen.

Zusammen mit den überörtlichen Betreuungsstellen sollte künftig die Frage diskutiert werden, ob im Interesse einer lokalen wie auch regionalen Optimierung der Steuerung der Aufbau einer Datensammelstelle (Datenbank) angestrebt werden soll. In einem weiteren Schritt könnte über die Errichtung eines Registers von Berufsbetreuern nachgedacht werden.

Transparenz fördernd ist auch eine Kriterienzuordnung zur Frage, wann eine Betreuung als ‚leicht‘ bzw. ‚schwierig‘ einzustufen ist.

Als Indikatoren, für ‚schwere‘ Betreuungen wurden genannt:

- a) spezifische Diagnosen, das Krankheitsbild des Betreuten.
- b) Sind spezielle sozial-rechtliche Fragen zu klären?
- c) Der Zusammenhang zum Umfeld des Betreuten (Nachbarn, Vermieter, Arzt, ambulanter Pflegedienst, Pflegeheim, Psychiatrie, Polizei)

§ 1836 Abs. 1 BGB

Bei Betreuern, die bisher als Berufsbetreuer anerkannt waren, die weniger als die nunmehr geforderten 10 Betreuungen führen und keinen Nachweis über die neuerdings verlangten 20 Wochenstunden Betreuungsaufwand führen können, fehlt es an einer Übergangsbestimmung im BtÄndG. In Zukunft sollte das Gericht bei jeder professionell zu bearbeitenden Betreuung bei der Bestellung die Formulierung aufnehmen »als Berufsbetreuer bestellt.

Die Zugangssteuerung zum beruflichen Betreuermarkt durch die Behörde bildet dabei nur einen, den ersten Aspekt der Steuerung. Ein weiterer Schritt bestünde in der Etablierung einer Steuerungsaufsicht; wodurch ein Steuerungsraaster entstehen würde. Es fehlt in der Praxis an einer Netzwerkbildung, das durch die Landesausführungsgesetze durchaus geschaffen werden könnte. In einem dritten Schritt entstünde eine Steuerung durch Netzwerkentwick-

lung. So könnte die Behörde in Zusammenarbeit mit Vertretern der Berufsbetreuer, der Rechtsanwälte, Betreuungsvereine etc. zu kooperativen Formen der Steuerung übergehen, was eine deutliche Abkehr vom tradierten Behördenverständnis der ‚rationalen Maschine‘ (M. Weber) bedeutete, wonach Behörden aufgespalten in klare Zuständigkeitsbereichen in hierarchischen Entscheidungs- und Kontrollstrukturen entsubjektivierte Verwaltungsabläufe konditional programmiert erarbeiten (nach H. Brülle/C. Reis/H.-C. Reiss). Schließlich käme auf die Behörde die Steuerung über die Betreuungsplanung zu, vergleichbar zu den Instrumentarien der Jugend- oder Altenhilfeplanung. An der Frage der Steuerung des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung durch die Behörde, wurde an einem Beispiel deutlich, wie sensibel und letztendlich am Einzelfall orientiert die Behörde vorzugehen hat. Wenn die bei einem Hauptberuflichen angesiedelte Betreuung wegen der abgenommenen Schwierigkeit nun auch von einem ehrenamtlichen Betreuer geführt werden könnte, ist immer auch die Frage zu prüfen, ob der Vorrang des Ehrenamts es rechtfertigt, die gewachsene Beziehung zwischen Betreuer und Betreuten aufzulösen und einen Betreuerwechsel vorzunehmen. In einem ersten Schritt könnte der Hauptberufliche befragt werden, ob er ggf. bereit ist, die Betreuung als ehrenamtliche fortzuführen. Wenn der Betroffene den Wunsch äußert, ‚seinen‘ hauptberuflichen Betreuer zu behalten, so wird dieser Wunsch z. B. im Landkreis Starnberg respektiert. Die ehrenamtliche Führung von Betreuungen für freiberufliche Betreuer kann künftig zu attraktiven ‚Mitnahmeeffekten‘ führen angesichts der erhöhten Aufwandspauschale für Ehrenamtliche.

Die Systematisierung der Datenbezugspunkte, Standardbeschreibungen für Tätigkeitsbereiche können zur Ermittlung von Zeitbudgets führen. Die Abfrage von Betreuungszeiten für bestimmte Tätigkeiten bei freiberuflichen Betreuern macht die Zeiten für vergleichbare Tätigkeiten für die Behörde vergleichbar. Hierin liegen Ansätze für ein Qualitätssicherungssystem (z. B. über Bench-Marking) mit der Betreuungsbehörde als Steuerungsinstantz.

7. Die Betreuungsbehörde orientiert ihre Arbeit an einem Leitbild. Als Weg dahin zeichnet sich ab, daß sich die Behörde tendenziell aus der Behördenbetreuung verabschiedet und die Initiierung eines öffentlichen, kommunalen Betreuungsmanagements betreibt. Instrumente dafür sind:

- Vernetzung mit Akteuren ‚rund‘ um das Betreuungsgeschehen wie z. B. Sozialamt, Seniorenberatung, Altenhilfe-fachberatung; Altenhilfeplanung etc. ist eine weitere Dimension der behördlichen Steuerung. Der Ressourcenanteil in den anderen Teilen der Sozialverwaltung wird auf 15-30% geschätzt. Die Betreuungsbehörde koppelt ihre Arbeit rück z. B. mit den regionalen Verbänden der Berufsbetreuer. Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler/regionaler Ebene sind in den Landesausführungsgesetzen spärlich erwähnt. Wenn sie effektiv gestaltet werden, sind sie ein wirksames Vernetzungsorgan. Entscheidend ist dabei oft die Zusammensetzung dieser Arbeitsgemeinschaften. Richter, die der Gefahr entgehen wollen, ihre Unabhängigkeit zu verlieren, lassen sich oft nicht als regelmäßige Mitarbeiter für die Arbeitsgemeinschaften gewinnen. Hier gilt es verlässliche Kooperationsformen zu entwickeln, die auch den Richterbedenken Rechnung tragen.

▪ Marketing: Über ihr Leitbild gelangt die Behörde zu einer Imageentwicklung der Betreuung. Dazu gehört: Potentiell interessierte Kreise in der Region ausfindig zu machen, sie mittels Werbemaßnahmen anzusprechen, langfristig eine Marketingkonzept zu entwickeln, worin mittelständische Wirtschaftsunternehmen, Heil- und Hilfsmittelproduzenten/-vertreiber etc. genauso eingebunden werden, wie auch die örtlichen Politikergrößen an ihren eigenen Aktivitäten in diesem Bereich gemessen werden können. Darin eingeschlossen muß auch sein, aus der tradierten Ehrenamt-

lichkeit eine wertegestützte bürgerschaftliche Bewegung zu entwickeln. Die Forderung nach dem Ehrenamt kann nur als Diskussion um dessen Förderung sozialpolitisch glaubwürdig geführt werden.

9. Zusammenfassend bleibt neben den vielen durch das BtÄndG aufgeworfenen Detailfragen als zentral zu bearbeitendes Thema die Entwicklung eines Leitbildes durch und für die Betreuungsbehörde.

Resolution der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des 6. VormundschaftsGerichtstag

Der 6. VormundschaftsGerichtstag stellt fest:

Die in dem Bundestagsbeschluß vom 28. Mai 1998 geforderte grundlegende Reform muß zügig mit der Zielsetzung, von der justizförmigen zur sozialen Betreuung zu kommen, angegangen werden. Die Vorbereitung einer solchen Reform erfordert die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden, unter Einbeziehung von Praxis und Wissenschaft. Sie ist nur ressortübergreifend und interdisziplinär denkbar. Vor allem muß entschieden werden, welche Aufgaben in Zukunft bei der Justiz verbleiben sollen und welche besser von den Sozialressorts wahrgenommen werden können.

Der Umfang der gebotenen Reform kann zur Zeit wegen der fehlenden Rechtstatsachenforschung und Datenerhebung noch nicht bestimmt werden. Gegenstand einer Rechtstatsachenforschung muß zunächst eine Bestandsaufnahme sein, damit die Mängel der bisherigen Praxis und der tatsächliche Reformbedarf aufgedeckt werden können.

Der bisher schon geltende Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung muß nachhaltig gesichert werden. Ehrenamtliche Betreuer sind von bürokratischen Aufgaben zu entlasten. Auf professionelle Betreuung kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden.

Überflüssige Betreuerbestellungen müssen vermieden werden, wenn es auch auf andere Weise möglich ist, Betroffenen ihre Rechte zu garantieren. Sozialleistungsgesetze sind deswegen - soweit wie möglich - auf Leistungen ohne formelle Antragstellung umzustellen.

Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz bringt ab 1. Januar 1999 für die Betroffenen vor allem Rechtsnachteile, die sozial unverträglich und rechtsstaatlich bedenklich sind. Um so wichtiger ist es, daß die wenigen Chancen zu Verbesserungen auch tatsächlich genutzt werden.

- Die neuen Aufgaben der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, über Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren, erfordern zu Ihrer Erfüllung, daß von den Ländern und Kommunen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann das Selbstbestimmungsrecht der Bürger gestärkt sowie über private Vorsorge eine Vielzahl von Betreuerbestellungen und damit auch Kosten vermieden werden.
- Alle Bundesländer müssen Regelungen zur notwendigen Qualifizierung von Betreuern schaffen und gleichzeitig eine gegenseitige Anerkennung von Prüfungen sicherstellen.
- Die Gerichte müssen dafür Sorge tragen, daß
 - der neue Begriff der »rechtlichen« Betreuung nicht zur Abkehr vom ursprünglichen Reformziel der *persönlichen* Betreuung führt und auch nicht zum Einfallstor für neue überflüssige Streitigkeiten wird,
 - der vorgesehene Regreß bei den Betroffenen für die entstandenen Betreuungskosten zurückhaltend eingesetzt wird,
 - zur Gewährleistung der Kontinuität einer qualifizierten Betreuung die Übergangsregelung, die eine Betreuervergütung nach bisherigen Kriterien ermöglicht, auch tatsächlich Anwendung findet.

Alle für eine wirksame Hilfe bei betreuungsbedürftigen Menschen engagierten gesellschaftlichen Kräfte sind dafür verantwortlich, daß die entwickelten Standards der Betreuung die kommenden Jahre bis zur notwendigen Reform überleben.

Erkner, den 17. Oktober 1998

Pressemitteilung anlässlich des 6. VormundschaftsGerichtsTags

Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungs - und Patientenverfügung Bevormundung verhindern

Der VormundschaftsGerichtsTag e.V. warnt vor den Folgen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes und rät zu privater Vorsorge

Der VormundschaftsGerichtsTag (VGT) e.V. befürchtet, daß künftig wieder hilfsbedürftige, erwachsene Menschen wie früher vom Schreibtisch aus anonym verwaltet und bevormundet werden.

Gertraud von Gaessler, Vorsitzende des vor 10 Jahren gegründeten Vereins, wies zu Beginn des 6. VormundschaftsGerichtsTags am Mittwoch, 14.10.98 auf die einschneidenden Folgen des; Betreuungsrechtsänderungsgesetzes hin, das am 1. Januar 1999 in Kraft tritt: *»Das Betreuungsrecht steht an einem Scheideweg. Entweder es gelingt uns die bisherige Entwicklung, die alte, kranke und behinderte Menschen mehr und mehr entrechtet hat, zu korrigieren oder aber wir verzichten hier auf staatliche Verantwortung und überlassen diesen Bereich privater Vorsorge. Wer nicht vorsorgt, hat dann denn Pech gehabt.«*

Bundesweit sind von der Gesetzesänderung rund 700.000 Menschen betroffen. Sie können aufgrund einer psychischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Altersverwirrtheit nicht mehr über ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten entscheiden und haben dafür einen gesetzlichen Vertreter, den Betreuer.

Die Anzahl der Betreuungsbedürftigen nimmt stetig zu. Waren im Jahr 1992 erst 75.170 Betreuer von den Vormundschaftsgerichten bestellt worden, waren es 1995 bereits 123.316 und 1996 schon 141.997. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Betreuungsaufhebungen ab: Im Jahr 1995 wurden 11.651 Betreuungen aufgehoben und im Jahr 1996 insgesamt 11.225.

Erschreckend ist auch die steigende Anzahl von vormundschaftsgerichtlich genehmigten freiheitsentziehenden Maßnahmen (Fesselung von Menschen ans Bett, Bettgitter, Sedierung mit Medikamenten). Mit wissenschaftlichen Untersuchungen wurde festgestellt, daß ein Großteil dieser Zwangsmaßnahmen nicht notwendig ist. Im Jahr 1992 wurden insgesamt 9.923 freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigt, im Jahr 1996 bereits 27.317.

Gerichte und Behörden sind mit der hohen Anzahl der Verfahren bereits jetzt überfordert.

Die Gesetzesänderung wird die Situation der Betroffenen verschlechtern. Das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht war vor allem deshalb vom Betreuungsgesetz abgelöst worden, weil Mündel und Pfleglinge als Objekte von Entmündigungs- und Pflegschaftsverfahren entrechtet und vom Schreibtisch der Vormünder und Pfleger aus anonym verwaltet wurden. Diese Mißstände sollte das Betreuungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1992 an beenden. Nun wurde dieses junge Gesetz ohne Rücksicht auf die Folgen novelliert. Der Schutz der Betroffenen im Betreuungsverfahren wurde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise aufgeweicht. Die neue Vergütungsregelung für Betreuer

sowie die neu eingeführte sogenannte rechtliche Betreuung gefährden die persönliche Betreuung der Betroffenen. Der VGT e.V. befürchtet,

- daß durch eine zusätzliche Belastung der Gerichte und verfassungsrechtlich bedenkliche Verfahrensvorschriften alte, kranke und behinderte Menschen wieder als Objekte in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren behandelt und dadurch zwar nicht rechtlich, aber, wie vor der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, tatsächlich entmündigt und bevormundet werden;
- daß die persönliche Betreuung der Betroffenen nicht mehr erfolgen kann und eine anonyme Verwaltung wie vor der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts praktiziert wird.

Ein Betreuungsverfahren läßt sich jedoch vermeiden oder zumindest durch den eigenen Willen entscheiden mitgestalten, wenn rechtzeitig vorgesorgt worden ist. Diese private Vorsorge für den Fall der Hilflosigkeit ist mindestens genauso wichtig wie ein Testament. Der VGT e.V. rät jeder Bürgerin und jedem Bürger, sich von Gerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, Anwälten oder Notaren beraten zu lassen, wie hier Vorsorge zu treffen ist.

Der VGT e.V. warnt davor, die Entscheidung über die eigene Lebensgestaltung ohne Vorsorge in fremde Hände zu legen. Jeder, der nicht privat mit einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungs- und/oder Patientenverfügung vorsorgt, riskiert, daß überlastete Behörden, personell unterbesetzte Gerichte und unausgebildete Berufsbetreuer über sein Schicksal, sein Leben und sein Sterben, gegen oder ohne seinen Willen entscheiden.

Der 6. VormundschaftsGerichtsTag, der vom 14.10.-17.10.1998 in Erkner, in der Nähe von Berlin, stattfindet, steht deshalb unter dem Motto: *»Das verflixte 7. Jahr, Reform des Betreuungsrechts - rückwärts oder vorwärts?«* Die 400 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet, (AltenpflegerInnen, ÄrztInnen, RechtspflegerInnen, RichterInnen, Rechtsanwältinnen, SozialpädagogInnen, SozialwissenschaftlerInnen u.a.) werden unter anderem über Vorsorgemöglichkeiten, über die Förderung der ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit und die verhängnisvolle Entscheidung des OLG Frankfurt zur Sterbehilfe, das den Tod eines Menschen für gerichtlich genehmigungsfähig hält, diskutieren.

Der VGT e.V. wendet sich mit der dringenden Bitte an den neuen Gesetzgeber, die Rolle rückwärts des alten Gesetzgebers zu korrigieren und insbesondere eine betreuungsrechtliche Begleitforschung zu veranlassen, die Grundlage einer tatsächlichen und seriösen Reform des Betreuungsrechts im Interesse der Betroffenen sein muß.

Österreich: Reform des Sachwalterschaftsrechts geplant

Seit dem Frühjahr 1998 werden in Österreich erste Überlegungen zu einer Reform des Schwalterrechts diskutiert. Seit der Einführung des Sachwalterrechts hat sich im Vergleich zur früheren Entmündigung die jährliche Anzahl der Sachwalterschaften verfünffacht.

Derzeit wird vorrangig an der Reform des Kindschaftsrechts gearbeitet, die auch Änderungen für das Sachwalterrecht mit sich bringen wird, vor allem in den Bereichen der Vermögensverwaltung und Vergütung der Sachwalter. In den nachstehenden Beiträgen wird ein Überblick über die Entwicklung in Österreich und den Stand der Überlegungen gegeben.

Von der Entmündigung zum Sachwalterrechtsänderungsgesetz

Mag. Elke Beermann, Mag. Robert Müller, Dr. Heribert Sitter Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft Graz/Steiermark

Das Bundesministerium für Justiz plant derzeit eine Änderung des Sachwalterrechtes. In den Gesetzesentwürfen werden dem Sachwalter umfassende Zwangsbefugnisse eingeräumt. Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen sollen dadurch eine gesetzliche Grundlage erhalten. Darüber hinaus soll damit die Möglichkeit ambulanter Zwangsbehandlungen geschaffen werden. Dagegen wendet sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft. Der Rechtsschutz muß gewahrt bleiben.

Vorgeschichte:

Entmündigung:

Kennzeichnend für die Rechtslage vor 1984 war, daß der Behinderte durch die Entmündigung rechtlich einem Kind unter 7 Jahren gleichgestellt wurde; dem Vormund waren elternähnliche Rechte eingeräumt. Der Vormund konnte nicht nur allgemein den Aufenthaltsort des Entmündigten bestimmen, sondern auch eine freiheitsentziehende Anstaltsunterbringung »zum Wohl des Betroffenen« anordnen. Die Rechtsgrundlage der Anhaltung lag in der Entmündigung selbst.

Sachwalterschaft:

Als mit der Reform 1984 die alte Entmündigung durch die Sachwalterschaft ersetzt wurde, sollte damit die Rechtsstellung, die Möglichkeit der Selbstbestimmung sowie der Rechtsschutz der betroffenen Personen verbessert werden. Persönlichkeitsrechte sowie der Grundrechtsschutz sollten auch bei einer besachwalterten Person grundsätzlich erhalten bleiben. Das Verhältnis des Sachwalters zur Person seines Klienten wurde mit dem neuen Begriff der »Personensorge« umschrieben. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten damit keinesfalls Zwangsbefugnisse des Sachwalters, sondern das Element einer sozialen Betreuung gesetzlich verankert werden.

Freiheitsgesetz:

1988 erfolgte mit dem Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit ein neuer umfassender Schutz von Freiheitsrechten. Psychisch Kranke dürfen demnach nur dann in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit sich oder andere gefährden und diese Gefährdung nicht anders als durch einen Freiheitsentzug abwendbar ist.

Unterbringungsgesetz:

1991 wurden durch das Unterbringungsgesetz die inhaltlichen Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung in psychiatrischen Anstalten festgeschrieben und ein ausgefeiltes Rechtsschutzsystem zur Überwachung dieses Freiheitsentzugs gesetzlich verankert. Als Teil dieses Rechtsschutzes wurde die Patientenanwaltschaft als besondere Vertretungsform für untergebrachte Patienten eingerichtet.

Freiheitsbeschränkungen in Heimen:

In der Praxis:

Für Freiheitsbeschränkungen von psychisch Kranken, geistig Behinderten oder verwirrten alten Menschen außerhalb der Psychiatrie wurden keine Rechtsvorschriften geschaffen. Freiheitsbeschränkungen in Alters- und Pflegeheimen sind dadurch keineswegs verschwunden; sie existieren ohne entsprechende Rechtsgrundlage, werden aber bislang sanktionslos toleriert. Es besteht seit langem dringend Handlungsbedarf, die rechtlichen Grundlagen für freiheitsbeschränkende Maßnahmen außerhalb der Psychiatrie bundeseinheitlich zu regeln.

Sachwalterrechtsänderungsgesetz:

Das Justizministerium will im Rahmen der Novellierung des Sachwalterrechts nun Sachwaltern die Befugnisse zum Eingriff in Persönlichkeitsrechte übertragen. Der Sachwalter soll nicht nur die Übersiedelung in ein Pflegeheim (nötigenfalls auch gegen den Widerstand des Klienten) sowie dessen Zwangsanhaltung im Heim bestimmen, sondern darüber hinaus auch weitergehenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (z.B. Absperren der Zimmertür, Netzbett, Bauchgurt etc.) zustimmen bzw. diese anordnen können.

Damit wird privaten Personen jene Rechtsmacht übertragen, die ansonsten - im Straf- und Maßnahmenrecht, sowie bei der Unterbringung - in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen. Ist die Freiheit geistig behinderter, psychisch kranker und verwirrter alter Menschen wirklich weniger wert als die Freiheit aller anderen Menschen?

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wendet sich entschieden gegen die Absicht, freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Alters- und Pflegeheimen im Sachwalterrecht zu regeln.

Will man freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Pflege- und Altersheimen legalisieren,

- so bedürfen diese Regelungen einer *Gesamtreform im Heimbereich*,
- so müssen die rechtlichen Voraussetzungen für diese freiheitsbeschränkenden Maßnahmen *verfassungskonform, bundesweit einheitlich* festgelegt werden,
- so muß die *Gewaltenteilung* zwischen jenen Institutionen, die Freiheitsbeschränkungen anordnen, und jenen

Erste Überlegungen zur Reform

Aus: »zur sache« – Zeitschrift des Niederösterreichischen Vereins für Sachwalterschaft 1/1998:

Im ersten Halbjahr 1998 traf die Arbeitsgruppe, an der alle vier in Österreich tätigen Vereine teilnehmen, im Bundesministerium für Justiz, unter Leitung von Sektionschef Dr. Gerhard Hopf, am 27. April und am 7. Mal erneut zusammen. Seitens der Fachabteilung wurde von Dr. Johann Weitzenböck ein weiteres Arbeitspapier vorgelegt. Am 8. Mai fanden erweiterte Beratungen statt, an denen Univ. Prof. Dr. Christian Kopetzky, Vertreter der Rechtsanwalts- und Notariatskammer, der Richtervereinigung sowie der Lebenshilfe Österreich und diverse Behindertenorganisationen teilnahmen. Folgende Änderungen beziehungsweise Neuregelungen sind derzeit in Diskussion:

Erweiterung der Subsidiarität

(*D.h.: eine Sachwalterbestellung erfolgt erst nachdem andere Ressourcen ausgeschöpft sind*). Die Bestellung eines Sachwalters, einer Sachwalterin ist insbesondere unzulässig,

- wenn die betroffene Person durch andere Hilfe, insbesondere im Rahmen ihrer Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, ihre Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen;
- wenn sonst eine Person oder Einrichtung, derer sich die betroffene Person zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bedient, die Angelegenheit offenkundig ordnungsgemäß für die behinderte Person besorgt;
- wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung von Einkommensteilen der behinderten Person, einschließlich öffentlich rechtlicher Leistungen vorliegen, insbesondere auch zur bloßen Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Pflegegeldes;
- um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

Sachwalterbestellung nur mehr für volljährige Personen möglich

Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, wichtige Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines bedeutenden Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen, sofern die Gefahr nicht auf andere Art und Weise abgewendet werden kann (zum Beispiel durch eine amtswegige Gewährung von Sozialleistungen).

Institutionen, die Freiheitsbeschränkungen kontrollieren, gewahrt sein,

- so muß ein *Rechtsschutz* in Form einer unabhängigen Heimanwaltschaft und in Form regelmäßiger, obligatorischer Kontrollen des Freiheitsentzugs durch das Gericht sichergestellt werden.

Auswahl der Sachwalter

- Hat eine voll geschäftsfähige Person für den Fall ihrer, wenn auch nur vorübergehenden, Unfähigkeit, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, eine Person bestimmt, so hat das Gericht die Person mit ihrer Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. In allen anderen Fällen ist einer behinderten Person eine geeignete, ihr möglichst nahestehende Person zum Sachwalter zu bestellen.
- Erfordert die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person besondere Kenntnisse aus dem Bereich der sozialen Arbeit, so ist, soweit verfügbar, eine von einem geeigneten Verein namhaft gemachte haupt- oder ehrenamtliche Person zum Sachwalter zu bestellen. Im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters ist, soweit verfügbar, eine hauptamtliche Person von einem geeigneten Verein zu bestellen.
- Erfordert die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse, so ist ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter), ein Notar (Notariatskandidat), ein Wirtschaftstreuhänder oder je nach Lage des Falles ein Angehöriger einer anderen Berufsgruppe zum Sachwalter zu bestellen. Gleiches gilt, wenn die Besorgung der Angelegenheiten einer behinderten Person sonstige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Sachwalterbestellung für alle Angelegenheiten entfällt

Je nach Ausmaß der]Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter mit der Besorgung einzelner oder eines Kreises von Angelegenheiten zu betrauen.

Vermögen

Der Sachwalter einer behinderten Person hat unter Beachtung auf ihre Fähigkeiten, Neigungen, Wünsche und ihr Alter danach zu trachten, daß die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse bestmöglich befriedigt werden. Zu diesem Zweck kann auch der Stamm des Vermögens herangezogen werden.

Überprüfung

Das Gericht hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht in angemessenen Zeitabständen, längstens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen, ob das Wohl des Pflegebefohlenen die Aufhebung oder Änderung der Sachwalterschaft (Kuratel) erfordert. *Unsere Forderung ist eine zwingende persönliche Anhörung durch den Richter!* (NÖLV für Sachwalterschaft)

Personensorge - Ausdifferenzierung

Der Sachwalter/die Sachwalterin hat, für welche Angelegenheiten immer er oder sie bestellt ist, die behinderte Person zu beraten, bei der Organisation von Hilfen Dritter und gegenüber Dritten in Konflikten zu unterstützen. Der Sachwalter hat persönlichen Kontakt mit der behinderten Person zu pflegen, soweit das Gericht nicht anderes bestimmt. *Hiermit soll entgegen der derzeitigen Rechtsprechung des OGH (4.12.1986, 8 Ob 674/86) die Personensorge nicht zwingend Bestandteil jeder Sachwalterbestellung sein.*

Maßnahmen der Personensorge

- Maßnahmen der Personensorge gegen den Willen einer Person, die den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einsehen und ihren Willen nach dieser Einsicht bestimmen kann, sind unzulässig und unwirksam. Eine Maßnahme ist gegen oder ohne den Willen einer nicht einsichts- und urteilsfähigen Person nur zulässig, soweit sie
 - zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis steht
 - dieser Zweck nicht auf in die Persönlichkeit weniger eingreifende Weise erreicht werden kann und
 - die Würde der behinderten Person gewahrt bleibt.

Sterilisation

Hier wird voraussichtlich bestimmt werden, daß der Sachwalter in medizinische Maßnahmen, die bloß die Herbeiführung einer dauernden Unfruchtbarkeit der behinderten Person zum Ziel haben, nicht einwilligen kann. Ebenso wird voraussichtlich bestimmt werden, daß die mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in medizinische Maßnahmen, die bloß die Herbeiführung einer Unfruchtbarkeit des minderjährigen Kindes zum Ziel haben, nicht einwilligen werden können.

Aufenthaltsbestimmung

Soweit das Leben und die Gesundheit der behinderten Person gefährdet ist, hat der Sachwalter auch ihren Aufenthalt zu bestimmen. Dies betrifft Personen, die nicht einsichts- und urteilsfähig sind, da Maßnahmen der Personensorge gegen den Willen einer Person, die den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einsehen und ihren Willen

nach dieser Einsicht bestimmen kann, unzulässig und unwirksam sind.

Beschränkung der Bewegungsfreiheit

Maßnahmen der Personensorge, die über die Bestimmung des Aufenthaltes hinausgehen und mit weitergehenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden sind sowie andere vergleichbar schwerwiegende Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der behinderten Person kann der Sachwalter nur zustimmen und das Gericht darf die Genehmigung nur erteilen, wenn

- die Beschränkung in einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingerichteten und einer öffentlichen Aufsicht unterliegenden Betreuungseinrichtung erfolgt,
- die Maßnahme durch besonderen berufsrechtlichen Pflichten unterliegende, nach öffentlich rechtlichen Vorschriften dazu befugte Personen vorgenommen werden soll,
- der Sachwalter von der Vornahme von Beschränkungen verständigt wird. Genehmigt das Gericht solche Maßnahmen, so hat dieses für die Wirksamkeit der Genehmigung zugleich eine Frist festzusetzen.

Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie die konkreten Anwendungsbereiche sind ein äußerst sensibler Bereich, der in der Arbeitsgruppe zu heißen Diskussionen geführt hat. Das Bundesministerium für Justiz wird die von den verschiedenen Proponenten im Arbeitskreis geäußerten Anregungen sowie eigene Vorstellungen im nächsten Arbeitspapier darlegen.

UbG-konform

Dem Wunsch, Freiheitsbeschränkungen in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für geistig behinderte Menschen sollen dem Rechtsschutzstandard des Unterbringungsgesetzes konform geregelt werden, wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz leider bislang nicht entsprochen. Dagegen spricht offensichtlich, daß dafür keine finanziellen Mittel vorgesehen sind, die den Einsatz von Heimanwälten analog zu den Patientenanwälten realistisch erscheinen läßt.

Gemeinsame Stellungnahme der in Österreich tätigen Sachwaltervereine zur Reform des Sachwalterrechts

Aus: »zur sache« – Zeitschrift des Niederösterreichischen Vereins für Sachwalterschaft 2/1998:

Am 5. Oktober 1998 traf die Arbeitsgruppe, an der alle vier in Österreich tätigen Vereine teilnahmen, im BMJ unter Leitung von Sektionschef Dr. Hopf erneut zusammen. Die Vereine konnten dabei eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zum letzten Diskussionsentwurf des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes vorlegen. Wesentliche Forderungen der Vereine sind:

Medizinische Heilbehandlung, Aufenthaltsbestimmung

Die Vereine begrüßen das Vorhaben, die lang vermißten Regelungen zur medizinischen Heilbehandlung zu schaffen. Sie haben gemäß den Intentionen der Reform des Sachwalterrechtes ihre MitarbeiterInnen auf einen einfühlsamen Umgang mit den Betroffenen geschult. Viel Zeit und Geld wurde in die Qualifizierung im Umgang mit Menschen in extremen Situationen auf der Basis der vom Unterbringungsgesetz (UbG) bisher gesetzten Grenzen investiert. Die Erfolge in der Arbeit mit den Betroffenen haben die Richtigkeit des bisherigen Vorgehens bestätigt.

Das bedeutet, daß Aufenthaltsbestimmung durch Sachwalter für uns nur mit Einsatz aller sozialen Kompetenz und ohne physischen oder psychischen Zwang (»friedliche Aufenthaltsbestimmung«) vorstellbar ist. Ein zwangsweiser Vollzug einer Aufenthaltsbestimmung ist nur im Rahmen des UbG fachlich vertretbar, denn derartige Krisen benötigen eine Begleitung durch entsprechende Fachkompetenz und personelle Ressourcen, wie sie nur in den psychiatrischen Abteilungen sichergestellt sind. Die Vereine sind der Überzeugung, daß eine ambulante Zwangsbehandlung mit Depotneuroleptika fachlich verfehlt ist und die Patienten durch eine derartige Möglichkeit sozial noch auffälliger und problematischer werden würden. Raum für weitere nicht genau benannte Maßnahmen der Personensorge durch unbestimmte Gesetzesbegriffe zu schaffen, wird von den Vereinen abgelehnt.

Die Sachwaltervereine fordern, daß der Sachwalter seine Zustimmung in Angelegenheiten einer Medizinischen Behandlung oder der Aufenthaltsbestimmung nur erteilt, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig ist, zum Zweck nicht außer Verhältnis stehender Zweck nicht auf die in die Persönlichkeit weniger eingreifende Weise erreicht werden kann und die Würde der behinderten Person gewahrt bleibt.

Sterilisation

Auf die Problematik der Beurteilung der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit von geistig behinderten Frauen auf Grund ihrer leichteren Manipulierbarkeit und der daraus resultierenden besonderen Schutzbedürftigkeit sollte in den Erläuterungen besonders hingewiesen werden. Auch die Zustimmung behinderter Personen sollte durch ein fachärztliches Gutachten zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit abgesichert werden. In der Praxis erfolgen die meisten Sterilisationen bei Minderjährigen.

Daher ist diesem Teilbereich der gesetzlichen Vertretung, die unserer Meinung nach unzulässig sein sollte, besondere Wichtigkeit beizumessen und ausdrücklich im Gesetz zu regeln.

Bewegungsbeschränkungen, Heimsachwalterschaft (Heimbewohner-Anwalt) und Rechtsschutz

Der rechtsfreie Raum, in dem Bewegungsbeschränkungen in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für geistig behinderte Menschen derzeit stattfinden, soll innerhalb dieser Reform geregelt werden. Die Regelung der Voraussetzungen von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sollte möglichst bundeseinheitlich mit entsprechenden Regelungen in den Pflegeheimgesetzen korrespondieren. Eine Beschränkung sollte nur in entsprechend qualifizierten Pflege- und Betreuungseinrichtungen erfolgen dürfen.

Für den Bereich der Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist (im Außerstreitverfahren) ein besonderes Verfahren vorzusehen, in dem zu normieren ist, daß Einrichtungen und Personen, die eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit vornehmen (wollen), das Gericht unverzüglich über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und einen Antrag auf Genehmigung dieser Maßnahmen zu stellen haben. Ihnen ist in diesem Verfahren Parteienstellung einzuräumen.

Sie sollen ihre Standpunkte (bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens) vertreten.

Die Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit in einer Betreuungseinrichtung sollte auf die Selbstgefährdung eingeschränkt werden, wozu ein anstaltsunabhängiges Sachverständigengutachten vom Gericht einzuholen ist. Im Verfahren muß dem Betroffenen rechtliches Gehör bei der Tagsatzung gewährt werden. In jedem Fall ist die Tagsatzung ausschließlich vor Ort durchzuführen. Die Fristen für beschränkende Maßnahmen sollten nach der »Intensität der Beschränkung« verschieden festgesetzt werden. Auch vor Ablauf der festgesetzten Frist muß sichergestellt werden, daß Beschränkungen zu beenden sind, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei der Entscheidung dürfen bauliche und personelle Mängel einer Betreuungseinrichtung keine Rechtfertigung bieten.

Die Vereine fordern daher: Zum Heimbewohner-Anwalt darf nur eine von einem geeigneten Verein namhaft gemachte Person bestellt werden. Der Rechtsschutzstandard soll dem UbG konform geregelt werden. Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notare (Notariatskandidaten) sind aus Sicht der Vereine nicht für eine kollektive Vertretung im Rahmen der Heimbewohner-Anwaltschaft geeignet.

Die Vereine sind bereit, diese Aufgaben der Vertretung von behinderten Personen im Rahmen von Freiheitsbeschränkungen in Heimen in Modellprojekten zu erproben und in ihre Kernkompetenz zu übernehmen. Vorzusehen wäre eine Übergangsfrist von 3 Jahren zum Aufbau der erforderlichen Ressourcen.

Pflegschaftsrechnung

Die Neuregelung der laufenden Pflegschaftsrechnung sieht vor, daß bei einem Vermögen unter öS 130.000,- keine Rechnungslegung erforderlich ist, bei einem Vermögen über öS 130.000,- der Sachwalter ganz oder teilweise von der Rechnungslegung befreit werden kann. Dies enthebt den Sachwalter jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die Belege zu sammeln und für eine allfällige Rechnungslegung aufzubewahren, zu der der Sachwalter jederzeit vom Gericht aus wichtigen Gründen, z.B. wenn Bedarf nach Aufklärung entstanden ist, aufgefordert werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Rechnungslegung, so muß das Gericht die Rechnungslegung nach dem ersten Jahr der Sachwalterschaft, danach höchstens alle 3 Jahre sowie bei Beendigung der Sachwalterschaft, veranlassen. Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Rechnungslegung bzw. keine Rechnungslegung bei einem Vermögen unter öS 130.000,- ist für die Vereine nicht vorstellbar. Die Haftung würde zur Gänze auf den Sachwalter abgewälzt und es wäre ein Rückgriff auf die Amtshaftung nicht möglich. Vermögenslose Klienten wären dem Sachwalter hinsichtlich der Vermögensverwaltung schutzlos ausgeliefert, was nicht Intention des Gesetzgebers sein kann. Eine Überwachung des Sachwalters durch das Gericht und das Setzen von Sicherungshandlungen wäre nicht möglich.

Wenn Betroffene mit dem Sachwalter im gemeinsamen Haushalt leben, sollte jedoch die Möglichkeit gegeben sein, daß dem Sachwalter Geldbeträge, die als Beitrag des Klienten zur Lebens- und Wirtschaftsführung geleistet werden,

pauschaliert zur rechnungsfreien Verwendung überlassen werden können.

Die vorgesehene Neuregelung bietet keine Arbeitersparnis für Vereinssachwalter bzw. ordnungsgemäß arbeitende Sachwalter, da ja die Belege ohnehin weiter gesammelt werden müssen.

Nach Ansicht der Vereine sollte der 1-jährige Rechnungszeitraum beibehalten werden, weil bei einem Rechnungs-

zeitraum von 3 Jahren dem Sachwalter auch erst nach dieser Frist die Entlastung erteilt werden würde. Die Kontrolle des Pflschaftsgerichts hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird sowohl für die Vereinssachwalterschaft als auch für private Sachwalter als positiv erlebt und sollte daher nicht der Reform zum Opfer fallen.

Bericht von der Mitgliederversammlung des VormundschaftsGerichtsTag e.V. am 17. Oktober 1998

Anwesende Mitglieder: Michael Sandkühler stellt fest, daß 168 Mitglieder ihre Stimmkarte abgeholt und ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung in der Mitgliederliste vermerkt worden ist.

Top 1 Eröffnung und Begrüßung

Die Vorsitzende, *Gertraud von Gaessler*, eröffnet die Mitgliederversammlung um 10.30 Uhr und begrüßt die erschienenen Vereinsmitglieder. Sie stellt fest, daß die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und die Mitgliederversammlung damit beschlußfähig ist.

Top 2 Wahl des Protokollführers

Robert Göhring wird auf Vorschlag der Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zum Protokollführer gewählt.

Top 3 Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeiten von November 1996 bis Oktober 1998

Gertraud von Gaessler gibt einen Überblick über die Aktivitäten des Vorstandes: Neben den fortlaufenden Kontakten und Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand fanden drei- bis viermal jährlich Sitzungen des Gesamtvorstandes statt, bei denen neben der Vor- und Nachbereitung der VormundschaftsGerichtsTage und der Erörterung von Vereinsangelegenheiten vor allem die Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Entwicklungen erfolgte.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehörte vor allem die Begleitung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes durch Stellungnahmen, die Beteiligung an der Anhörung des Rechtsausschusses sowie durch Kontakte zu Bundestagsabgeordneten und den Ländern. Aufgrund der Bedeutung der Länder, die mit Anstoß zur Änderung des Betreuungsrechts gegeben haben und die dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Bundesrat zustimmen mußten, wurden wiederholt die Ministerpräsidenten sowie die Sozial-, Justiz- und Finanzminister der Länder angeschrieben und ihnen die Bedenken des VormundschaftsGerichtsTag e.V. zu den geplanten Änderungen mitgeteilt.

Daneben beteiligte sich der VormundschaftsGerichtsTag durch offene Briefe und Stellungnahmen an der Diskussion um die Novellierung der Heim-Personalverordnung, bei

der er sich nachdrücklich gegen eine Absenkung der Fachkraftquote aussprach.

Weiter bezog der VormundschaftsGerichtsTag e.V. zu dem Beschluß des OLG Frankfurt zur Sterbehilfe vom Juli 1998 Stellung.

Die vom VormundschaftsGerichtsTag e.V. erarbeiteten Stellungnahmen sind jeweils in der BtPrax veröffentlicht worden; daneben wurde zur aktuellen Information der Mitglieder über den Stand der Diskussion zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz nach den Berichterstattergesprächen im Rechtsausschuß im Februar 1998 ein Mitglieder-Info erstellt.

Abschließend betont *Gertraud von Gaessler*, daß durch die Arbeit des seit Mai 1997 eingestellten Geschäftsführers, *Karl-Ernst Brill*, der ehrenamtlich tätige Vorstand nicht nur eine notwendige und überfällige Entlastung bei seinen vielfältigen Aufgaben erhalten habe, sondern auch vielfältige und nachhaltige Unterstützung und Anregung bei der konzeptionellen Arbeit und deren praktischer Umsetzung.

In Ergänzung zu dem von der Vorsitzenden gegebenen Überblick informieren weitere Vorstandsmitglieder über weitere Arbeitsfelder:

Jürgen Thar berichtet über die Beteiligung des VormundschaftsGerichtsTag e.V. bei der Entwicklung von Fortbildungslehrgängen und -inhalten zur (Nach-) Qualifizierung von Betreuern sowie die Erarbeitung eines Curriculums zur betreuungsrechtlichen Fortbildung und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden zur Umsetzung. Ergänzend erläutert *Rüdiger Pohlmann* das Hamburger Modell des Kontaktstudienganges zur Qualifizierung von Betreuern, der unter Beteiligung von Mitgliedern des VormundschaftsGerichtsTag e.V. durchgeführt wird.

Über die Betreuungslandschaft in den östlichen Bundesländern, insbesondere die Treffen der Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht in den neuen Bundesländern, berichtet *Wilhelm Reichel*. Weiter kündigt er an, daß vom 24.-26.9.1990 in Boltenhagen/Ostsee der nächste Norddeutsche VormundschaftsGerichtsTag stattfinden wird.

Peter Winterstein informiert über die positive Zusammenarbeit mit der Btprax, das »Kind« des VormundschaftsGerichtsTag, und die erfreuliche Entwicklung der Zeitschrift. Inzwischen gibt es so zahlreiche zur Veröffentlichung

geeignete Manuskripte, daß bei der Veröffentlichung Platzprobleme bestehen.

Robert Göhring berichtet über neue Wege bei der Dokumentation der Ergebnisse des VormundschaftsGerichtsTags: Da die bisherigen Tagungsdokumentationen zu spät - meistens erst über ein Jahr nach dem VormundschaftsGerichtsTag - erschienen, die Herstellung zu teuer und die einzelnen Beiträge von sehr unterschiedlicher Qualität waren, wurde beim 6. VormundschaftsGerichtsTag ein neuer Weg beschritten. Zur Vorbereitung erhielten alle Teilnehmer umfangreiche Materialien mit Thesenpapieren zu den Plenarveranstaltungen und den Arbeitsgruppen; die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind in Form von kurzen Zusammenfassungen noch während der Tagung erstellt und an die Teilnehmer ausgegeben worden. Die Ergebnisse und Beiträge des VormundschaftsGerichtsTags sollen künftig in einem Mitglieder-Info und der BtPrax veröffentlicht werden. Daneben sollen zentrale Beiträge des VormundschaftsGerichtsTags sowie von regionalen VormundschaftsGerichtstagen, ergänzt um Beiträge und Materialien zu aktuellen Themen in Form eines »Jahrbuches« veröffentlicht werden.

Wolf Crefeld teilt die Einschätzung aller Vorstandsmitglieder mit, daß durch die Arbeit des Geschäftsführers *Karl-Ernst Brill* der Verein professioneller geworden sei. Der Geschäftsführer habe schon viele Grundlagen geschaffen, die für die künftige Weiterentwicklung und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden erforderlich sind. Ein Ziel des VGT, nämlich die Förderung fachlicher Standards, sei mittlerweile auf einem guten Weg. Für die weitere Arbeit des VGT sei es wichtig, mit einer neuen Phase zu beginnen: Jedes Mitglied muß die Möglichkeit haben, seine Erfahrungen und Kompetenzen einzubringen. Dabei geht es vor allem auch um die Verbesserung von Kommunikationsstrukturen in Bezug auf die Bildung und Arbeit von Regionalgruppen wie auch zur Bearbeitung bestimmter Themen durch Kommissionen oder Fachgruppen. Als Themen benennt er beispielhaft die Reform von der justizförmigen zur sozialen Betreuung, die Auseinandersetzung mit fachlichen Standards der Betreuungsarbeit, die Stärkung der Funktionsfähigkeit des Betreuungswesens und den Aufbau eines Berichtswesens. Zur Umsetzung dieses Ziels müsse das Organisationsproblem gelöst werden, wie sich die Interessierten finden können und die innerverbandliche Kommunikation gestaltet wird.

Anschließend werden Fragen aus der Mitgliederversammlung von Vorstandsmitgliedern beantwortet.

Top 4 Rechnungsbericht

Im Bereich der Kassen- und Buchführung haben sich mit der Einstellung des Geschäftsführers (Mai 1997) Veränderungen ergeben:

- Zum einen wurde 1997 ein differenzierter Kontenplan entwickelt und die bisher anhand eines Kassenbuchs geführte Finanzbuchhaltung auf eine EDV-gestützte umgestellt. Hierdurch wird mehr Transparenz, vor allem über die Art der Ausgaben sowie eine jederzeitige Kontrolle über Stand und Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben ermöglicht.
- Mit dem Jahreswechsel 1997/1998 wurde die laufende Finanzbuchhaltung dem Geschäftsführer übertragen, der die laufenden Geschäfte auf der Grundlage des

Haushaltsplans führt und dem Vorstand hierüber regelmäßig berichtet.

- Durch diese Änderungen hat sich auch die Aufgabe des Kassenführers gewandelt: Hat er bisher die Kasse im buchstäblichen Sinn geführt, so liegt die Aufgabe nunmehr in einer Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Buchführung.

VormundschaftsGerichtsTag e.V. Übersicht Jahresabschlüsse 1995 - 1997

Einnahmen	1995	1996	1997
Beiträge	47.510,00 DM	50.110,00 DM	96.200,00 DM
Spenden	180,00 DM	0,00 DM	1.075,52 DM
Teilnahmegebühren VGT		59.880,00 DM	0,00 DM
Sonstige Einnahmen	505,33 DM	129,35 DM	134,19 DM
Summe Einnahmen	48.195,33 DM	110.119,35 DM	97.409,71 DM
Ausgaben			
Personalkosten (Löhne/Gehalt)	8.940,00 DM	12.194,40 DM	47.043,75 DM
Honorare (BtPrax)	5.243,00 DM	5.778,00 DM	7.066,00 DM
Mieten (Büropauschale)	5.000,00 DM	5.000,00 DM	5.000,00 DM
Reisekosten/Auslagen Vorstand	8.972,87 DM	7.439,20 DM	9.226,01 DM
Telefon/Fax	1.120,78 DM	1.532,19 DM	1.806,24 DM
Druck/Kopien	1.226,04 DM	7.313,36 DM	1.159,71 DM
Porto	2.638,40 DM	6.788,90 DM	3.391,70 DM
Büromaterial	766,09 DM	729,23 DM	1.319,13 DM
Rechts- u. Beratungskosten	20,00 DM	0,00 DM	187,36 DM
Nebenkosten Geldverkehr	397,33 DM	378,55 DM	924,15 DM
Reparaturen/Wartung	166,41 DM	0,00 DM	269,00 DM
Beschaffung Inventar	0,00 DM	0,00 DM	1.193,64 DM
Sonstige Ausgaben	0,00 DM	0,00 DM	118,00 DM
Veranstaltungen			
Miete/Unterkunft VGT	0,00 DM	29.536,90 DM	0,00 DM
Reise-/Sach-/Personalkosten	272,56 DM	23.462,56 DM	3.168,14 DM
Tagungsdokumentation	23.080,50 DM	0,00 DM	17.028,64 DM
Regionale Aktivitäten	2.073,60 DM	5.436,22 DM	5.539,33 DM
Verbindlichkeiten Vorjahr	0,00 DM	865,28 DM	0,00 DM
Summe Ausgaben	59.917,58 DM	106.454,79 DM	104.440,80 DM

Zu den Jahresrechnungen 1995 bis 1997

Alfons Wenker erläutert den vom Geschäftsführer vorbereiteten Rechnungsbericht für die Jahre 1996 und 1997: Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ist aus der vorstehenden Übersicht im einzelnen ersichtlich.

Bei den Einnahmen ist die Auswirkung der bei der Mitgliederversammlung 1996 mit dem Ziel der Einstellung eines Geschäftsführers beschlossenen Beitragserhöhung unübersehbar: Sie führte fast zu einer Verdoppelung der Beitragseinnahmen.

Zu den größten Positionen bei den Ausgaben gehören wie in den Vorjahren die Büro- bzw. Geschäftsstellenkosten, wobei vor allem die Personalkosten mit der Einstellung des Geschäftsführers deutlich gestiegen sind.

Weitere größere Ausgabenpositionen sind neben den Aufwendungen für die VormundschaftsGerichtstage die Kosten für die Vorstandstätigkeit (insbesondere die im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen anfallenden Reisekosten) sowie für regionale Aktivitäten (in den östlichen Bundesländern, Nord- und Westdeutschland).

Bei den Jahresabschlüssen fällt auf, daß die Jahre mit einem Defizit abgeschlossen haben, in denen kein VormundschaftsGerichtsTag stattgefunden hat. Dies gründet sich vor allem darauf, daß ein erheblicher Teil der mit den VormundschaftsGerichtstagen zusammenhängenden Kosten, vor allem die Kosten für die Herstellung der Tagungsdokumentation sowie teilweise Reisekosten erst im Folgejahr in Rechnung gestellt wurden bzw. angefallen sind.

Bei der Jahresabrechnung für 1997 ist weiter zu beachten, daß in diesem Jahr auch weitere in den Vorjahren entstandene Zahlungsverpflichtungen beglichen wurden. Hierzu gehört unter anderem die Nachentrichtung von Lohnsteu-

ern: Aufgrund unklarer Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung wurden in den Jahren 1994 bis 1996 für die beschäftigten Aushilfen keine Steuern gezahlt. Dieser Betrag (rund 4.500,- DM) wurde in 1997 fällig.

Kassenbestand zum 31.12.1997

Der Kassenbestand zum Jahresende 1997 weist einen Betrag von 55.945,61 DM aus, den der Verein auch dringend als »Polster« benötigt. Von diesem Betrag wurden eingesetzt für

die allgemeine Betriebsmittelrücklage, die vor allem zur Deckung der laufenden Kosten zu Beginn des neuen Jahres	31.945,61 DM
bis zum Einzug der Mitgliedsbeiträge benötigt wird	
Restzahlung Dokumentation 6.VGT	6.000,00 DM
Ausfallbürgschaft 6. VGT 1998	10.000,00 DM
Ausfallbürgschaft regionale VGTs	5.000,00 DM
Rückstellung Inventar Geschäftsstelle	3.000,00 DM

Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt hat die Jahresrechnungen 1995 bis 1997 geprüft und für diesen Zeitraum den Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer erteilt. Der VormundschaftsGerichtsTag e.V. ist damit auch weiterhin als gemeinnützig anerkannt und berechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen.

Ausblick

Für das Jahr 1998 wird ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis angestrebt, was sich nach derzeitigem Stand voraussichtlich auch erreichen läßt. Voraussetzung hierfür ist nicht nur eine Bewirtschaftung entsprechend dem Grundsatz der »Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit«, sondern auch eine Verbesserung der Einnahmesituation (durch die Gewinnung neuer Mitglieder wie auch durch die kurzfristige Anlage von Festgeldern, Gewinnung von Inserenten für Infos und Materialien). Hierzu gehört, daß Fortbildungsveranstaltungen wie die bundesweiten und regionalen VormundschaftsGerichtstage sorgfältig und kostendeckend zu kalkulieren.

Aus der Mitgliederversammlung heraus wird angeregt, daß der Kassenwart künftig auch einen Wirtschaftsplan vorlegt, der auch über die künftige Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben informiert.

Top 5 Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wurde am 30.09.1998 von *Brigitte Henze* und *Harald Stanberger* vorgenommen. Da die Kassenprüfer ihren Bericht nicht persönlich vortragen konnten, wird er von *Jürgen Thar* verlesen. Aus dem Bericht der Kassenprüfer ergibt sich, daß die Kasse ordnungsgemäß geführt worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Top 6 Entlastung des Vorstandes

Michael Funke-Büttner stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand mit grosser Mehrheit bei einigen Enthaltungen ohne Gegenstimme die Entlastung.

Top 7 Wahl des Vorstandes

Auf Vorschlag des Vorstandes wird *John Gelübcke* von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Wahlleiter gewählt und übernimmt die Versammlungsleitung. Als Wahlhelfer stellten sich aus der »Mitgliederversammlung *Franz Rudolf Radeke* und *Bärbel Baumann* zur Verfügung.

John Gelübcke bittet um Vorschläge für die Wahl des Vorstandes und fragt zunächst den Vorstand, inwieweit der bisherige Vorstand erneut kandidiert.

Gertraud von Gaessler berichtet daß *Jutta Stork* sich aus privaten Gründen nicht zur Wiederwahl stellt. Alle anderen Vorstandsmitglieder seien bereit, erneut für ein Vorstandsamt zu kandidieren, wobei sie selbst und Michael Sandkühler nicht mehr für den geschäftsführenden Vorstand kandidieren werden.

a) Wahl des Vorsitzenden

Als einziger Kandidat für das Amt des Vorsitzenden wird *Hans-Erich Jürgens*, Richter am Amtsgericht, vorgeschlagen.

Er wird in offener Wahl durch Handzeichen bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme zum Vorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Als Kandidaten für die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden *Gisela Lanzerath*, *Wolf Crefeld* und *Jürgen Thar* vorgeschlagen. *Jürgen Thar* lehnt eine Kandidatur ab.

In offener Wahl werden durch Handzeichen *Gisela Lanzerath*, Rechtspflegerin und *Dr. Wolf Crefeld*, Hochschullehrer, einstimmig als stellvertretende Vorsitzende gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

c) Wald der Beisitzer

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, 10 Beisitzer zu wählen.

Als Kandidaten werden durch Zuruf vorgeschlagen: *Brunhilde Ackermann*, *Angela Eisfelder*, *Anke Gregersen*, *Gertraud von Gaessler*, *Robert Göhring*, *Dr. Andreas Jürgens*, *Rüdiger Pohlmann*, *Michael Sandkühler*, *Wilhelm Reichel*, *Catharina Rogalla*, *Jürgen Thar*, *Alfons Wenker*, *Peter Winterstein*.

Bis auf *Angela Eisfelder* sind alle vorgeschlagenen Personen bereit zu kandidieren.

Vier Mitglieder wenden sich gegen eine Blockwahl und bestehen auf einer Einzelwahl. Zur Wahl der Beisitzer werden Stimmzettel ausgegeben, auf denen jedes Mitglied bis zu zehn der Kandidaten wählen kann. Von den zwölf Kandidaten sind dann die zehn gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Die eingesammelten Stimmzettel werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlleiters ausgezählt. Das Ergebnis:

1.	Michael Sandkühler	131 Stimmen
2.	Gertraud von Gaessler	129 Stimmen
3.	Peter Winterstein	128 Stimmen
4.	Dr Andreas Jürgens	126 Stimmen
5.	Rüdiger Pohlmann	120 Stimmen
6.	Jürgen Thar	115 Stimmen
7.	Wilhelm Reichel	114 Stimmen
8.	Alfons Wenker	113 Stimmen
9.	Robert Göhring	111 Stimmen

- | | |
|-------------------------|------------|
| 10. Catharina Rogalla | 68 Stimmen |
| 11. Anke Gregersen | 40 Stimmen |
| 12. Brunhilde Ackermann | 33 Stimmen |

Damit sind die Personen von 1. bis 10. als Beisitzer gewählt. Die Gewählten erklären, daß sie die Wahl annehmen.

Top 8 Wahl der Kassenprüfer

Von Brigitte Henze und Harald Stanberger liegen Schreiben vor, in denen sie sich bereit erklären, erneut als Kassenprüfer zu kandidieren und im Falle ihrer Wahl die Wahl anzunehmen. Weitere Kandidaten werden nicht vorgeschlagen.

In der offenen Abstimmung durch Handzeichen werden *Brigitte Henze* und *Harald Stanberger* bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen als Kassenprüfer gewählt.

Top 9 Verschiedenes

Gabriele Schimpf regt an, die Mitgliederversammlung künftig nicht mehr am Sonnabendvormittag durchzuführen sondern an einem Abend vorher.

Der Vorsitzende beschließt die Mitgliederversammlung um 13.00 Uhr.

Hamburg, den 1. November 1998

Robert Göhring
Protokollführer

Hans-Erich Jürgens
Vorsitzender

Aktuelles aus der Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung

Mitglieder-Info: »Betrifft: Betreuung«

Das »Mitglieder-Info«, das Sie nun in Ihren Händen halten, bietet erstmals nicht nur den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eines VormundschaftsGerichtsTags, sondern allen Mitgliedern eine Dokumentation der Beiträge und Ergebnisse der Tagung. Wir wollen Sie auch künftig über die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung auf dem Laufenden halten (siehe hierzu auch das Editorial).

7. VormundschaftsGerichtsTag 2000

Der nächste VormundschaftsGerichtsTag wird vom 18. bis 21. Oktober 2000 nochmals im Bildungszentrum Erkner (bei Berlin) durchgeführt werden. Maßgebend für diese Entscheidung war nicht nur die räumliche Nähe zum Gesetzgeber, der sich dann vielleicht schon mit der angekündigten großen Reform befassen wird, sondern auch, daß in Erkner mehr Teilnehmer im Haus übernachten können als in der ursprünglich vorgesehenen süddeutschen Tagungsstätte.

Reform des Betreuungsrechts und andere Gesetzgebungsverfahren

Für die laufende Legislaturperiode plant die Bundesregierung eine Reform des Betreuungsrechts.

Der Vorstand hält es für geboten, daß sich der VormundschaftsGerichtsTag e.V. aktiv und frühzeitig an der Diskussion beteiligt - und nicht erst abwartet, bis aus dem Bundesjustizministerium oder den Parteien Entwürfe zur Reform des Betreuungsrechts vorgelegt werden. Dazu sollen im Laufe des Frühjahrs »Eckpunkte« für die Reform ausgearbeitet werden. Auf deren Grundlage soll dann nicht nur der Schlußschluß zu Verbänden und Organisationen des Betreuungswesens, sondern auch zu anderen sozialpolitischen Bereichen wie der Alten- und Behindertenhilfe gesucht werden.

Zur geplanten Novellierung des Heimgesetzes wird der VormundschaftsGerichtsTag e.V. eine Stellungnahme erarbeiten.

Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz und seine Folgen beschäftigen den Vorstand aktuell im Hinblick auf die

landesrechtlichen Regelungen zur Nachqualifizierung gemäß BVormVG. So hat der VormundschaftsGerichtsTag zu dem Entwurf »eines Ausführungsgesetzes zum Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVGAG) des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 9. Februar 1999 am 25. März 1999 eine Stellungnahme abgegeben, in der die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig aber zu etlichen wichtigen Details kritische Anmerkungen gemacht worden sind. Angesichts der Zurückhaltung der meisten westlichen Ländern bezüglich der Regelung der Nachqualifizierung hat der VormundschaftsGerichtsTag e.V. die Länder aufgefordert, zumindest die Anerkennung der in anderen Ländern absolvierten Nachqualifizierungen zu regeln. Im übrigen ist er der Meinung, daß Nachqualifizierungsmaßnahmen nur für eine begrenzte Übergangszeit gelten sollen, um bereits in der Betreuungsarbeit bewährten Berufsbetreuern eine angemessene Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Im Interesse der Qualität der Betreuungsarbeit sollte künftigen Berufsbetreuern nur eine Qualifizierung über eine geeignete Berufsausbildung möglich sein.

Der VormundschaftsGerichtsTag wird sich darüber hinaus mit weiteren in der Koalitionsvereinbarung aufgeführten und für das Betreuungswesen relevanten Gesetzgebungsvorhaben (Stärkung der Rechte behinderter Menschen - SGB IX, Stärkung der Rechte von Patienten, Novellierung des Heimgesetzes, u.a.) befassen.

Finanzen

Der Jahresabschluß für 1998 weist ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis aus. Bedauerlich ist, daß manche sinnvolle Aktivität des VormundschaftsGerichtstages zurückgestellt werden muß, weil unsere insgesamt sehr knappen Ressourcen uns dazu zwingen.

Mitgliederverzeichnis

Ein Mitgliederverzeichnis stellt ein wichtiges Arbeitsmittel für aktive Verbandsarbeit dar. Interessierte Mitglieder erhalten das Verzeichnis auf Wunsch, neu Eingetretene auf jeden Fall zugesandt.

»Jahrbuch« des VormundschaftsGerichtsTag e.V.

Als wissenschaftlicher Fachverband hat der VormundschaftsGerichtsTag die fachliche Weiterentwicklung des Betreuungswesens zu fördern. Die seit längerem verfolgte Idee eines »Jahrbuchs« mit wichtigen Fachbeiträgen wird noch auf ihre Realisierung warten müssen, da derzeit die personellen Ressourcen für die Umsetzung dieses Vorhabens fehlen.

Mitglieder-Umfrage

In der Zielsetzung, die Mitglieder mit ihren Kompetenzen stärker in die Verbandstätigkeit einzubeziehen, wurde am Jahresanfang ein kleiner Fragebogen verschickt. Der Rücklauf ist noch nicht abgeschlossen. Zur Vorstandssitzung lag eine Zwischenauswertung in Form von Listen mit den Mitgliedern vor, die

- bereit sind, zu bestimmten Themen zu referieren;
- an einem themenbezogenen Informationsaustausch interessiert sind;
- Interesse an regionaler Arbeit haben.

Referenten-Liste

Die Liste mit den VGT-Mitgliedern, die bereit sind, zu referieren, bildet ein wichtiges Arbeitsmittel, auf das u.a. bei der Planung von Veranstaltungen oder bei Anfragen zurückgegriffen werden kann. Da bei der Umfrage nicht erfragt wurde, ob die Mitglieder mit einer Veröffentlichung ihrer Angaben einverstanden wären, wird diese Liste nur intern verwendet werden.

Regionale Aktivitäten

Die zahlreichen Rückmeldungen von Mitgliedern, die Interesse an regionalen Aktivitäten bekundeten, sind ein Hinweis darauf, daß dieser Aspekt in der Arbeit des VormundschaftsGerichtsTag e.V. künftig stärker berücksichtigt werden muß.

Der Aufbau entsprechender Strukturen wird ein längerfristiger Prozeß sein, der unter anderem auch bei der nächsten Mitgliederversammlung im Jahr 2000 ein zentrales Thema sein wird.

Termine:

24. bis 26. September 1999: **4. VormundschaftsGerichtsTag-Nord** in Boltenhagen (Einladung und Programm in diesem Heft)
13. April 2000: **Badischer VormundschaftsGerichtsTag** in Freiburg
18. bis 21. Oktober 2000: **7. VormundschaftsGerichtsTag** in Erkner (bei Berlin)

VGT - REGIONAL

Baden-Württemberg

In der Hochschule für Sozialwesen in Esslingen fand am 12. März 1999 der 2. Württembergische VormundschaftsGerichtsTag statt. Über 170 Teilnehmer nutzten die Gelegenheit, um das Thema »Macht und Ohnmacht in der gesetzlichen Betreuung« unter verschiedenen Aspekten zu diskutieren (siehe hierzu auch die Pressemitteilung).

Bayern

Der VormundschaftsGerichtsTag e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. und der Bayerischen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. im Oktober 1998 einen Entwurf für ein Bayerisches PsychKG vorgelegt. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich am 11. März 1999 eine Anhörung hierzu durchgeführt. Ergebnis ist, daß die Landesregierung nunmehr ein PsychKG erarbeiten will.

Bremen

Unter Beteiligung der Arbeitsgruppe Bremen des VormundschaftsGerichtsTag e.V. hat eine Arbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten »Empfehlungen zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz« erarbeitet, die vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (Bereich Gesundheit, Jugend und Soziales - Angelegenheiten des Betreuungsgesetzes, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen) als Broschüre herausgegeben wurden.

Vorgesehene Termine der Arbeitsgruppe Bremen des VormundschaftsGerichtsTag sind in 1999: 19. Mai, 21. Juli, 29. September, 1. Dezember.

Kontaktadresse: Claudia Hanses, Stader Str. 35, 28205 Bremen, Tel. 0421/4300248, Fax 0421/4300343.

Nordrhein-Westfalen

Unter dem Motto »Von Bonn nach Höxter wurden beim 14. Westdeutschen VormundschaftsGerichtsTag am 16. März 1999 in der Ev. Fachhochschule Bochum regionale Unterschiede und fachliche Qualifizierungsprobleme in der Praxis der Unterbringung erörtert. Auch Nordrhein-Westfalen arbeitet an einer Novellierung seines PsychKG.

Mehr über regionale Aktivitäten sowie Berichte und Beiträge zu Regionalveranstaltungen in der nächsten »Beitrag: Betreuung«

Einladung und Programm zum

4. Vormundschaftsgerichtstag Nord »Auf zu neuen Ufern«

24. bis 26. September 1999 in Boltenhagen

Freitag, 24.09.1999

- bis 13:30 *Anreise*
- 14:00 *Eröffnungsveranstaltung*
Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden des
VormundschaftsGerichtsTag e.V.
Hans-Erich Jürgens
Grüßworte
- 14:30 - 15:30 *Eröffnungsvortrag*
Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau:
Aktuelle Fragen des Betreuungsrechts / Be-
treuungsrechtsänderungsgesetzes
- 15:30 - 16:00 *Gang zur Seebrücke*
- 16:00 - 18:00 *„Auf zu neuen Ufern“*
Kaffeetrinken auf der „MS Marittima“,
an Bord: Stammtische mit Diskussionen zum
Eröffnungsvortrag
- 18:30 - 20:00 *Abendessen*
- 20:30 - 21:30 *Kulturprogramm*
Rudi Stahl: Endlich im Schlaraffenland
(Buchlesung)

Samstag, 25.09.1999

- 09:00 - 10:45 *Referate und Plenumsdiskussion*
Die Reform des Betreuungsrechts
Margot v. Renesse, MdBBonn: Von der
justizförmigen zur sozialen Betreuung
- Eckpunkte einer möglichen Reform
Dr. Andreas Jürgens, Kassel:
Die Notwendigkeit der rechtlichen Betreuung
- Paßt die soziale Betreuung in unser Sozial-
leistungssystem?
Moderation: *Hans-Erich Jürgens, Hamburg*
- 10:45 - 11:15 *Kaffeepause*
- 11:15 - 12:30 *Arbeitsgruppen*
- 12:30 - 14:30 *Mittagessen,*
Gelegenheit zur Strandwanderung
- 14:30 - 18:00 *Arbeitsgruppen*
(individuelle Kaffeepause ab 15:30)
- 18:30 *Abendessen*
- 20:15 - 21:15 *Kulturprogramm*
Hamburger Richtertheater:
»... teilen, nicht sparen!« eine politische
Revue
- ab 21:30 *Disco in der Kellerbar*

Sonntag, 26.09.1999

- 09:00 - 11:00 *Referate und Plenumsdiskussion*
Aktuelle Fragen der Vergütungspraxis
Pauschalvergütung und Zeitbegrenzung -
Eingruppierung - Mittellosigkeit und Regreß
Kurzbeiträge aus der Sicht
... des Rechtspflegers: *Wilfried Bogedain,*
Krefeld
... des Berufsbetreuers: *Jürgen Thar, Erfstadt*
... des Bezirksrevisors: *Peter Bläß, Stralsund*
... der Betreuungsbehörde: *Reinhard*
Langholf, Hamburg
Moderation: *Volker Lindemann, Schleswig*
- ab 11:00 *Abschlußkaffee*

Arbeitsgruppen

- AG 1:** Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenhilfe (Vorstellung eines bundesweiten Forschungsprojekts) *Dr. Peter Hoffmann, Düsseldorf*
- AG 2:** Betreuung und Schulden - Schuldnerberatung, Insolvenz *Volker Schmidt, Greifswald*
- AG 3:** Krisenschutzstelle? - Interessenvertretung durch Heimaufsicht, Heimbeiräte, Verfahrenspfleger, Patientenanwälte *Katharina Rogalla, Hamburg*
- AG 4:** Ist die Kompetenzverteilung im Betreuungswesen klar und effektiv? Aufgaben von Gerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, Betreuern und anderen Stellen *Alfons Wenker, Metelen; Hendrike van Bergen, Schleswig*
- AG 5:** Sicherung der Querschnittsarbeit: Modelle - Finanzierung und Leistungsnachweis – Leistungskontrolle *Ingrid Retterath, Meiningen; Ulrich Hellmann, Marburg*
- AG 6:** Das neue Ehrenamt - Neue Rolle ehrenamtlicher Betreuer: Entlastung durch Tandembetreuung? - einseitige Befreiung vom Betreueramt - Pflicht des Berufsbetreuers zur Abgabe an ehrenamtliche Betreuer *Susanne Wegener, Hamburg; Gerlind Rohde, Greifswald*
- AG 7:** Pauschalvergütung - Vereinfachung oder Risiko? *Wilfried Bogedain, Krefeld; Rolf Göpel, Berlin*
- AG 8:** Mittellosigkeit und Regreß - Kosten der Betreuung: Thema und Inhalt von Sachaufklärung und persönlicher Anhörung
Kosten der Betreuung: Hinweispflichten für Richter, Verfahrenspfleger, Betreuungsbehörden und Betreuer - Wer ermittelt die Mittellosigkeit? - Regreß wegen fehlenden Regresses? - Stolperstein für Rechtspfleger? *Dr. Andreas Jürgens, Kassel; Helga Fiedler, Güstrow*

Anmeldung zum 4. VormundschaftsGerichtsTag Nord

Name: _____ Beruf: _____
 Vorname: _____ Tel. privat: _____
 Straße: _____ Tel. dienstl.: _____
 PLZ/Ort: _____ Fax: _____
 ggf. Dienststelle/Verein/Verband usw.: _____
 Anschrift: _____

Gegenüber den Vormundschaftsgerichtstag e.V. melde ich mich für die Teilnahme am 4. VormundschaftsGerichtsTag Nord von 24. bis 26. September 1999 in Boltenhagen an.

Ich möchte an der Arbeitsgruppe _____ (1. Wahl) bzw. _____ (2. Wahl) teilnehmen.

Vom Konto Nr. _____ Institut _____
 BLZ: _____ Kontoinhaber _____
 (falls es sich nicht um das Konto des Teilnehmers handelt)

soll der Tagungsbeitrag von ρ 130,00 DM für Vereinsmitglieder
 ρ 160,00 DM für Nichtmitglieder

sowie die untenstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgebucht werden. Ich, bzw. der gesondert aufgeführte Kontoinhaber, ermächtige/t den Vormundschaftsgerichtstag e.V. und das Seehotel Großherzog v. Mecklenburg, Boltenhagen, widerruflich, diese Beträge durch Lastschrift einzuziehen.

Für die Zeit vom 24. bis 26. September 1999 reserviere ich beim Seehotel Großherzog v. Mecklenburg, Ostseeallee 1, 23946 Seebad Boltenhagen,

ρ Übernachtung/Vollpension im Einzelzimmer pauschal 353,00 DM

ρ Übernachtung/Vollpension im Doppelzimmer pauschal 293,00 DM

Doppelzimmer mit Herrn/Frau _____

ρ Verpflegung ohne Übernachtung pauschal 140,00 DM
 Alle Preise beziehen sich auf eine Person und enthalten die Mehrwertsteuer.

Die Anreise erfolgt ρ mit dem Pkw ρ mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Es können nur die obengenannten Pauschalangebote reserviert werden. Die externe Unterbringung in nahe gelegenen Hotels erfolgt vorrangig bei denjenigen, die sich als letzte anmelden. Bitte überprüfen Sie die Einzugsermächtigung sowie die Anmeldung auf ihre Vollständigkeit. Im Falle von Stornierungen, die weniger als 21 Tage vor der Ankunft erfolgen, werden folgende Aufwendungen des vereinbarten Übernachtungsanteils pro Teilnehmer berechnet: 21 bis 14 Tage vor Ankunft: 30 %, 13 bis 7 Tage vor Ankunft: 50 %, 6 Tage und weniger: 80 %. Die Buchungen werden erst mit Bestätigung wirksam.

Datum _____ Unterschrift _____ Unterschrift des Kontoinhaber
 (falls es sich nicht um das Konto des Teilnehmers handelt)

Anmeldeschluß: 15. Juni 1999 ρ zutreffendes bitte ankreuzen

Übersenden an: Vormundschaftsgerichtstag Nord.
 c/o Betreuungsverein St. Franziskus
 Besserstraße 1,
 18273 Güstrow Fax: 03843 721320